

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1926)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 12. Januar 1926.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat in seiner letzten Session beschlossen, Ende Januar oder Anfang Februar 1926 eine ausserordentliche Session abzuhalten. Der Unterzeichnete hat, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, den Beginn dieser ausserordentlichen Session angesetzt auf **Montag, den 1. Februar 1926**. Demgemäß werden Sie auf den angegebenen Tag nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr zur ersten Sitzung in das Rathaus nach Bern eingeladen.

Die *Geschäftsliste* weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

zur zweiten Beratung:

Gesetz betreffend Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1926.

Vorträge:

Regierungspräsidium:

Zweiter Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Justizdirektion:

1. Justizbeschwerden.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.
3. Beschluss betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Landwirtschafts- und Forstdirektion:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Weganlagen.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Dr. Woker betreffend Revision des bernischen Strafgesetzbuches.
2. Motion Dr. Hauswirth betreffend die Ausrichtung von Ortszulagen an das Staatspersonal.
3. Motion Hulliger betreffend Revision der Gesetzesammlung.
4. Motion Oldani betreffend Verteilung des Alkoholzehntels.
5. Motion Ryter betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

6. Motion Gnägi betreffend die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.
7. Interpellation Dr. Boinay betreffend die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Kantonspolizei zu einer Gesellschaft, welche die Unabhängigkeit der Polizisten gefährdet.
8. Interpellation Périat betreffend die Beschäftigung von Geistlichen mit der Politik.
9. Interpellation Strahm betreffend den Schutz des Staatspersonals in der Gewissens- und Versammlungsfreiheit.
10. Interpellation Meer betreffend Unfälle auf der Tiefenaustrasse.

* * *

Für die erste Sitzung wird folgende *Tagesordnung* aufgestellt:

1. Gesetz über den Warenhandel und Marktverkehr.
2. Direktionsgeschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
O. Schneeberger.

Erste Sitzung.

Montag den 1. Februar 1926,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der **Namensaufruf** verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Choulat, Engel, Gerster, von Grünigen, Lindt, Mosimann, Neuenschwander (Bowil), Schiffmann, Schlup; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Bingeli, Bucher, Bütkofer, Choffat, Frutiger, Grimm, Marchand.

Grosser Rat; Rücktritt und Ersatz.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Kohler in Wynau neu in den Rat ein:

Herr Friedr. Meyer, Lehrer, in Roggwil.

Herr Meyer legt das Gelübde ab.

Vereidigung des Verwaltungsgerichtes.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die in der Novembersession 1925 gewählt worden sind, werden vereidigt.

Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925, beurkundet:

Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen ist mit 62,151 gegen 27,649 Stimmen angenommen wor-

den; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3713, die der ungültigen 252.

Das Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr ist mit 65,155 gegen 23,699 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 4518, die der ungültigen 226.

Von den 183,088 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 97,118 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt. Sie sind dem Grossen Rate, in Ausführung des Dekretes vom 10. Mai 1921, zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	Fortschreibungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen			Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,035	1,532	685	111	1,694	501	134
Aarwangen	7,865	2,474	1,428	168	2,630	1,205	220
Bern	37,863	21,212	3,477	1,044	21,735	2,699	1,270
Biel	9,830	3,894	359	270	4,094	436	256
Büren	3,681	1,335	392	107	1,419	319	103
Burgdorf	8,850	3,102	1,484	241	3,325	1,273	258
Courtelary	6,780	1,986	812	183	1,993	680	229
Delsberg	4,840	1,239	674	79	11,62	653	97
Erlach	1,958	446	328	19	484	273	26
Fraubrunnen	4,137	1,643	471	116	1,703	390	138
Freibergen	2,477	564	435	41	537	452	49
Frutigen	3,492	780	939	92	837	866	104
Interlaken	7,914	2,246	1,107	204	2,268	1,044	231
Konolfingen	8,368	2,318	1,593	123	2,624	1,264	152
Laufen	2,422	604	696	58	604	640	70
Laupen	2,507	629	470	39	676	414	45
Münster	6,154	1,691	875	106	1,623	887	141
Neuenstadt	1,112	198	251	11	235	200	21
Nidau	4,101	1,517	408	92	1,526	303	99
Oberhasli	1,851	412	335	46	402	338	48
Pruntrut	6,488	1,771	1,143	85	1,639	1,174	137
Saanen	1,541	249	218	14	275	181	25
Schwarzenburg	2,721	371	730	16	454	643	22
Seftigen	5,598	1,139	1,033	54	1,331	827	70
Signau	6,606	1,286	1,292	99	1,461	1,073	138
Obersimmenthal	2,075	386	463	17	442	388	32
Niedersimmenthal	3,584	867	696	46	963	579	64
Thun	11,679	3,536	1,886	237	3,881	1,462	284
Trachselwald	6,646	1,318	2,014	113	1,566	1,739	147
Wangen	4,922	1,406	955	138	1,572	796	134
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	183,088	62,151	27,649	3,965	65,155	23,699	4,744

Der Präsident gibt Kenntnis vom Eingang einer

Einladung

des Berner Männerchors, zum Grossratsabend. Die Einladung wird verdankt.

Eingelangt ist ferner der

Bericht des Synodalrates

für 1924/1925; ebenso eine

Eingabe

des Vereins bernischer Bezirksbeamter an den Regierungsrat und den Grossen Rat betreffend Reformen in den bernischen Bezirksgefängnissen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Auf heute angesetzt.

Gesetz betreffend die Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Bereit.

Zweiter Bericht der Sparkommission.

Bereit.

Justizbeschwerden und Expropriationen.

Keine.

Beschluss betreffend Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Keine.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Auf heute angesetzt.

Bodenverbesserungen und Weganlagen.

Auf heute angesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit, mit Ausnahme der Motion Woker, die auf Antrag des Regierungsrates von der Tagesordnung der laufenden Session abgesetzt wird.

Scherz (Bern). Anlässlich der Behandlung des Berichtes des Obergerichtes in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. September 1925 habe ich mich dahin ausgesprochen, dass von der im Gesetz vorgeesehenen Möglichkeit, eine verwirkte Korrektionshausschreife in Einzelhaft umzuwandeln, oft in unangemessener Weise Gebrauch gemacht werde, so dass ich mich schon oft gewundert habe, dass der Staatsanwalt gegen solche Urteile nicht appelliere, damit sie vom Obergericht abgeändert werden könnten.

Seither habe ich mich überzeugt, dass diese Kritik jedenfalls nicht den Staatsanwalt des Mittellandes treffen kann, indem dieser seit Jahren gegen die betreffende Praxis ankämpft.

Bezirksverwaltung von Aarwangen, Vereinigung von Bezirksbeamten.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um einen Fall der Anwendung von Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924. Nach diesem Gesetz wird bekanntlich bestimmt, dass in den Amtsbezirken, in denen gemäss Staatsverfassung und Ausführungsdekret die Amtsverrichtungen des Statthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen worden sind, auch die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen werden. In diesem Falle wird der Gerichtsschreiber vom Volk gewählt. In Abs. 2 ist gesagt, dass der Grosse Rat die Vereinigung der beiden Amtsstellen des Betreibungsbeamten und Gerichtsschreibers auch beschliessen könne für andere Amtsbezirke, soweit dies ohne Nachteil für die Erledigung der Geschäfte geschehen kann. Die Vereinigung kraft Dekretes hat in 19 Bezirken stattgefunden. Hier handelt es sich um den zwanzigsten Bezirk, in welchem die Vereinigung der Funktionen von Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten stattfinden kann, Aarwangen. Was wir dem Grossen Rate hier vorschlagen, ist nicht neu, sondern ein Zustand, wie er bereits während einer ganzen Amts dauer bestanden hat. Unter der Herrschaft des früheren Gesetzes ist die Stelle des Betreibungsbeamten in Aarwangen frei geworden. Wir sagten uns, das sei eine günstige Gelegenheit, um Vereinfachung im Kleinen zu betreiben. Nachdem wir festgestellt hatten, dass die beiden Amtsverrichtungen in Aarwangen gut in eine Hand gelegt werden können, ohne dass die Geschäfte darunter leiden, setzten wir uns mit dem Wahlkörper in Verbindung, d. h. mit den politischen Parteien, und diese haben sich bereit erklärt, den Gerichtsschreiber zur

Wahl als Betreibungsbeamten vorzuschlagen. Eine weitere Formalität, die damals nach Art. 4 des Einführungsgesetzes notwendig war, war die, dass das Obergericht die Erklärung abzugeben hatte, die Vereinigung in einer Hand sei möglich. Diese Formalität ist erfüllt worden und das Volk von Aarwangen hat darauf den Gerichtsschreiber zum Betreibungsbeamten gewählt. Nun läuft dieses Frühjahr die vierjährige Amtsdauer dieses Beamten ab, und es handelt sich darum, die Verhältnisse in Aarwangen mit den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Nach der Gesetzesbestimmung, die ich zitiert habe, muss der Grosse Rat erklären, dass beide Amtsstellen vereinigt werden sollen. Das ist der Inhalt des Beschlusses, den wir Ihnen im Einverständnis mit der Justizkommission vorlegen. Es handelt sich nicht um etwas Neues, sondern nur um Bestätigung des bestehenden Zustandes, der sich im übrigen durchaus bewährt. Namens des Regierungsrates empfehle ich Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

v. Steiger, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Vorschlag des Regierungsrates geprüft und unterstützt den uns vorgelegten Antrag. Wir können nach dem Gesetz vom 19. Oktober 1924 unter Anwendung von Art. 1, Abs. 2, ohne weiteres durch Grossratsbeschluss festsetzen, dass die Stellen des Gerichtsschreibers und des Betreibungsbeamten im Amt Aarwangen zu einer einzigen Beamtung zusammengefasst werden können.

Spycher. Nur eine kurze Erklärung. Ich habe mir die Mühe genommen, im Amt Aarwangen festzustellen, ob sich in den letzten vier Jahren die Vereinigung der beiden Amtsstellen bewährt hat. Das ist der Fall, dank des Umstandes, dass wir einen tüchtigen Gerichtsschreiber besitzen, dem auch ein tüchtiges Personal zur Verfügung steht. Dagegen ist zu bemerken, dass die gegenwärtige Arbeitslast ein Maximum bedeutet, die man einem Beamten zumuten kann. Erschwert wird die Ausübung der beiden Aemter dadurch, dass die Amtsstellen in zwei verschiedenen Gebäuden untergebracht sind. Es ist festgestellt worden, dass die Geschäftslast des Betreibungsamtes Aarwangen ungefähr gleich gross ist wie diejenige von Burgdorf. Der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte von Aarwangen hat gleichviel Besoldung wie der Betreibungsbeamte von Burgdorf. Ich vergönne diesem letzteren die Besoldung nicht, sondern meine nur, es sei nicht ganz recht, dass die beiden Beamten vollständig gleich gehalten werden, obschon die Geschäftslast in Aarwangen viel grösser ist. Ich bin einverstanden, dass man spart und dass man den gegenwärtigen Zustand beibehält, solange es geht. Immerhin ist zu bemerken, dass infolge der Krise unser Betreibungsamt wesentlich stärker in Anspruch genommen wird als vorher. Ich glaubte, hier diese Erklärung schuldig zu sein, in der Meinung, dass man vor jeder weiteren Zusammenlegung von Amtsstellen prüft, ob dieselbe ohne Einbuße in der richtigen Ausführung der bezüglichen Verrichtungen möglich ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat beschliesst, dass im Amtsbezirk Aarwangen, gestützt auf Art. 1, Abs. 2, des

Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung, die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten auch fernerhin dem Gerichtsschreiber zu übertragen seien.

Bodenverbesserung, Weganlage Reichenbach-Weissenburgberg-Bunschental; Nachsubvention.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt, diesem Wegprojekt eine Nachsubvention zu bewilligen. In den Grossratsbeschlüssen, die bezüglich solcher Subventionen gefasst worden sind, steht zwar überall die Bestimmung, dass eine Nachsubvention nicht gewährt werde. Wenn der Regierungsrat hier gleichwohl eine Nachsubvention beantragt, so liegen ganz spezielle aussergewöhnliche Verhältnisse vor. Gesuche aus andern Gegenden, die in jüngster Zeit an uns gelangt sind, sind von uns ohne weiteres abgewiesen worden, aber hier glauben wir sagen zu müssen, dass die Verhältnisse so liegen, dass eine Abweisung nicht wohl zu rechtfertigen wäre. Im November 1923 hat der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, an diesen Weg, der auf 300,000 Fr. devisiert war, folgende Beiträge bewilligt: An die erste Sektion Reichenbach-Weissenburgberg-Flühli, mit einer Länge von 2709 m und einer Kostensumme von 94,100 Fr. 25 %; an die zweite Sektion Flühli-Ställiboden, mit einer Länge von 277 m und einem Voranschlag von 3900 Fr., ebenfalls 25 %; an die dritte Sektion Flühli-Grünweid, mit einer Länge von 1760 m und einem Kostenvoranschlag von 30,000 Fr., wiederum 25 %; ebenso an die vierte Sektion Brunni-Beret, mit einer Länge von 3437 m und einem Kostenvoranschlag von 172,000 Fr. Die drei ersten Sektionen sind bis Ende 1924 erstellt worden, und zwar mit einem Kostenüberschuss von 27,000 Fr. Derselbe röhrt von den Gesteinsverhältnissen her, die sehr viel ungünstiger waren als man glaubte. Allein diese Kostenüberschreitung von 27,000 Franken hätte den Regierungsrat nicht veranlassen können, einen Antrag auf Nachsubvention einzubringen. Die vierte Sektion konnte nur mit ungeheuren Schwierigkeiten ausgeführt werden. Das Terrain war so schwierig, dass man das Projekt nicht an Ort und Stelle ausspecken konnte, sondern von der gegenüberliegenden Bergwand aus durch Triangulation berechnen musste. Dabei konnte man die Beschaffenheit des Gesteins nicht genau feststellen. Es war vorgesehen, dass der Weg auf eine sehr grosse Strecke in ziemlich senkrecht stehende Felsen eingehauen werde. Ferner war ein Tunnel von 65 m Länge vorgesehen. Bei der Ausführung hat sich aber gezeigt, dass ein Tunnel von 300 m nötig war, indem die Gesteinslagerung sich als fast senkrecht herausstellte, so dass die oberen Partien nachrutschten. Im übrigen musste der Weg an vielen Orten viel tiefer in den Felsen eingehauen werden, als vorgesehen war. Diese vierte Sektion hat infolgedessen eine grosse Ueberschreitung im Betrag von 66,900 Fr. ergeben, so dass die Gesamtüberschreitung rund 94,000 Fr. beträgt. Man kann nun wohl sagen, die Projektverfasser hätten die Verhältnisse an Ort und Stelle besser untersuchen sollen. Einen gewissen Vorwurf kann man den Projektverfassern sicher nicht

ersparen. Allein sie haben mit unserem Kulturingenieurbüro geglaubt, dass die vorhandenen Probestellen genügen, um gestützt darauf Rückschlüsse auf das Gestein zu ziehen. Es ist nun aber ein ganz anderes Gestein zum Vorschein gekommen, insbesondere eine ganz andere Lagerung. Die Tatsache, dass an einigen Orten neben der viel längeren Tunnelstrecke noch Kunstbauten, wie Brücken usw. ausgeführt werden mussten, hat die Kostenüberschreitung verursacht. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass man mit dieser Weganlage ein sehr grosses Alp- und Waldgebiet aufschliesst, das schon seit Jahren nach einer solchen Weganlage verlangt hat. Nachdem auch die Organe des Bundes die Berechtigung der Nachsubvention anerkannt haben, möchten wir Ihnen beantragen, auch an die Mehrkosten eine Nachsubvention in der gleichen Höhe wie für das ursprüngliche Projekt, nämlich 25 %, zu bewilligen. Die Bevölkerung in den interessierten Gemeinden setzt sich in der Hauptsache aus Kleinbauern zusammen, die Gemeinden selbst haben von Anfang an grosse Beiträge gegeben, so dass es nicht wohl angeht, sie zu weiteren Leistungen zu verpflichten. Die Grundbesitzer haben vielfach hohe Schulden, so dass es ihnen geradezu unmöglich wäre, diese Mehrkosten von beinahe 100,000 Fr. aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse ist der Regierungsrat dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, ausnahmsweise auf diese Nachsubvention einzutreten. Die Landwirtschaftsdirektion hatte das Gesuch zuerst abgewiesen und ist erst von ihrem Entscheid zurückgekommen, nachdem ich durch persönlichen Augenschein mit Organen des Bundes zur Auffassung gekommen bin, es würde ein Unrecht bedeuten, wenn wir hier nicht entsprechen würden. Wir beantragen Bewilligung der vorgeschlagenen Nachsubvention.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf die Vorlage selbst eintrete, möchte ich mir erlauben, einige allgemeine Bemerkungen zu machen. Sie beziehen sich auf die Direktionsgeschäfte, die wir in den letzten vier Jahren behandelt haben. In der Septembersession hat der Sprechende mitgeteilt, dass im Volke draussen vielfach die Meinung herrscht, der Kanton Bern habe punkto Subventionen zuviel geleistet. Weniger solle auch genügen. Seither sind diese Stimmen nicht verstummt; im Gegenteil, in den Versammlungen, die ich mitgemacht habe, hörte man je und je die Frage, ob man nicht mit diesen Subventionen endlich aufhören könne oder ob man sie nicht wenigstens so reduzieren könne, dass sie nicht mehr so schwer ins Gewicht fallen. Alle diese Reklamationen und Anfragen sind berechtigt. Man darf sich aber nicht nur diese Zahlen anschauen, sondern muss noch anderes berücksichtigen. Die Aufwendungen für Beschaffung von Arbeitsgelegenheit in den Jahren 1919—1925 machen 240 Millionen aus. Diese Arbeitsgelegenheiten sind beschafft worden bei Wasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Strassenbauten, Wegbauten, Kanalisationen, Brückenbauten, Spital-Neu- und Umbauten, Schulhaus - Neu- und Umbauten, Subventionen an Wohnbauten, Darlehen an Wohnbauten, Entwässerungen, Fluss- und Bachverbauungen, Friedhöfe, Schiessplatzanlagen, Geleiseanlagen usw. Ich habe auf dem Arbeitsamt vorgesprochen und habe mir eine ganz detaillierte Aufstellung geben lassen. Es würde zu

weit führen, hier auf Details einzutreten; der Bericht steht zur Verfügung. Die Bausumme dieser Projekte macht 241 Millionen aus. An diese Summe hat der Bund dem Kanton etwas über 20 Millionen gegeben, der Kanton hat ungefähr 15,3 Millionen geleistet, die Gemeinden aber haben an diese gewaltige Summe Beiträge von 6,709 Millionen bezahlt. Es bleiben also 200 Millionen durch die Gesuchsteller zu decken. Diese Gesuchsteller sind entweder der bernische Staat oder bernische Gemeinden oder Private. Nun ist zu sagen, dass für jedes Geschäft, für welches eine Subvention verlangt wurde, hier im Rate begründet worden ist durch die Sprecher der Regierung und der Staatswirtschaftskommission.

Was nun die vorhin geschilderte Weganlage betrifft, so hat auch die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft gründlich geprüft. Sie war zu dieser gründlichen Prüfung verpflichtet, weil wir durch unseren Beschluss vom November 1923 einen Höchstbetrag von 75,000 Fr. zugesichert haben. Wenn die Staatswirtschaftskommission nun beantragt, man möchte an die Mehrkosten eine Nachsubvention leisten, so lässt sie sich dabei von folgenden Umständen leiten: Durch die technischen Organe von Bund und Kanton sind die Ursachen dieser Kreditüberschreitung genau untersucht worden. Es hat sich ergeben, dass dasjenige, was die grösste Kreditüberschreitung mit sich gebracht hat, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen werden konnte. Die Gesteinsschichtung war derart, dass bei Sprengungen sich grosse Schichten losgelöst haben und das, was bereits gebaut war, wieder verschüttet haben. Alle diese Sachen haben die Mehrauslage von über 94,000 Fr. verursacht. Die Untersuchungen haben ergeben, dass man es mit aussergewöhnlichen Verhältnissen zu tun hatte, denen man Rechnung tragen musste. Die Ueberschreitung trifft eine fleissige, genügsame und in bescheidenen Verhältnissen lebende Bevölkerung, die schon durch hohe Beiträge an die ursprünglich mit 300,000 Fr. veranschlagten Kosten stark betroffen wird. Die Staatswirtschaftskommission würde es als unrecht empfinden, wenn man diese Leute im Stiche lassen wollte. Auch der Bund hat die Verhältnisse durch seine technischen Organe untersuchen lassen und auch diese Untersuchung hat ergeben, dass die Nachsubvention berechtigt ist. Wir empfehlen daher Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Reichenbach-Weissenburgberg-Bunsenthal sucht um einen Beitrag an die 94,700 Fr. betragenden Mehrkosten ihrer 8183 Meter langen, ursprünglich zu 300,000 Fr. veranschlagten, von Därstetten über Weissenburgberg nach dem Bunsenthal führenden Alpweganlage nach. Auf Vorschlag des Regierungsrates beschliesst der Grosser Rat:

Der Weggenossenschaft Reichenbach-Weissenburgberg-Bunsenthal wird an die zu 94,700 Fr. veranschlagten Mehrkosten ihrer Weganlage ein Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 23,675 Fr., zugesichert.

Dieser Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen wer-

den erst dann geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind. — An allfällige weitere Mehrkosten wird kein Staatsbeitrag mehr bewilligt.

Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1926.

Im Uebrigen gelten die Bedingungen 2, 3 und 6 des Grossratsbeschlusses vom 13. November 1923.

Die Beteiligten haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Waldankauf; Vertragsgenehmigung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, den Ankauf des sog. Ottmarwaldes in den Gemeinden Dittingen und Blauen zu empfehlen. In den letzten Jahren ist dem Staat sehr viel Wald zum Kauf angeboten worden, namentlich grosse Waldungen, die während der Kriegszeit, teils von Kriegsgewinnlern, teils von grossen industriellen Unternehmungen zum Zwecke der Brennholzversorgung angekauft worden sind. Ich könnte Beispiele nennen, wo Wälder, die während des Krieges um 500,000 oder 700,000 Fr. gekauft worden sind, heute um die Hälfte offeriert werden. Wenn wir bis heute nicht auf solche Angebote eingetreten sind, so geschah das einerseits mit Rücksicht darauf, dass im Grossen Rate selbst die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, man sollte in der Erwerbung weiterer Domänen und Waldungen, soweit eine solche nicht absolut dringend sei, nunmehr eine gewisse Pause eintreten lassen, anderseits geschah das in Berücksichtigung der Finanzlage des Staates, die es momentan nicht gestattet, dass grössere Barbeträge verausgabt werden.

Hier aber liegt ein Geschäft vor, das die Forstdirektion seit mehr als 15 Jahren mit wachsamem Auge verfolgt hat. Die Waldung ist eine gute halbe Stunde von der Station Zwingen entfernt, in einer Höhe von 500—800 m, mit sehr guten Zufahrtsstrassen. Der Wald hat ein Alter von 40—60, ein anderer Teil ein solches von 60—85 Jahren. Die Grundfläche umfasst rund 95 ha oder ungefähr 270 Jucharten. Die Grundsteuerschätzung beträgt 218,000 Fr., der Holzvorrat ist auf 15,000 Kubikmeter berechnet worden. Weganlagen sind keine zu machen; der Holzabsatz ist mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt Basel verhältnismässig günstig. Die forstamtlichen Berechnungen haben ergeben, dass der Preis, der hier genannt worden ist, als durchaus günstig bezeichnet werden darf. Die forstamtlichen Schätzungen sind ursprünglich erheblich höher gegangen, als nun der Kaufpreis beträgt. Schon früher standen wir wegen dieses Waldes in Kaufsunterhandlungen, die sich dann aber zerschlagen haben, weil die Metallwerke Dornach die Waldungen ankaufen, um ihre Brennholzversorgung während des Krieges sicherzustellen. Es ist aber dort nicht mehr geschlagen worden als dem Zuwachs entspricht, indem wir uns im Gebiet des Schutzwaldes

befinden und jeder Schlag von der Forstdirektion bewilligt werden muss. Ich habe Gewicht darauf gelegt, dass eine Delegation der Staatswirtschaftskommission den Wald besichtige, was nun geschehen ist. Die Belebung verursacht keine besondern Kosten. So, wie die Verhältnisse liegen, hätte man es nicht begreifen können, wenn der Staat nicht zugegriffen hätte. Wir haben auch die interessierten Gemeinden auf diesen Waldankauf aufmerksam gemacht, wie wir das in jedem Falle tun. Allein die dortigen Gemeinden besitzen selbst grosse Waldungen und sind nicht in der Lage, weitere anzukaufen. Der Preis von 166,000 Fr. steht erheblich unter der Grundsteuerschätzung. Allerdings ist zu sagen, dass die Nutzung gegenwärtig nicht in starkem Masse eintreten kann, indem der Wald im mittleren Alter ist. In kurzer Zeit können aber erhebliche Quantitäten von Bauholz geschlagen werden. Das Geschäft präsentiert sich als durchaus annehmbar und günstig. Man muss aber bei solchen Ankäufen vorsichtig sein, indem die Arbeitslöhne und Transportkosten ungefähr auf der höchsten Höhe stehen geblieben sind, während anderseits die Holzpreise eine ganz erhebliche Reduktion erfahren haben. Die Folge ist die, dass man in abgelegenen Waldungen aus dem Holz nicht viel mehr erhält, als den Rüstlohn und die Transportkosten. Hier aber liegen die Verhältnisse anders. Der Wald befindet sich in unmittelbarer Nähe der Station, die Abfuhrverhältnisse sind günstig, die Abfuhr kann als gesichert bezeichnet werden. Wir beantragen daher Genehmigung dieses Ankaufes. Sie werden auch aus dem gedruckten Antrag die etwas eigenartige Art der Finanzierung ersehen haben. Die Zahlung erfolgt in Obligationen oder Kassenscheinen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, sowie in Aktien der Bernischen Kraftwerke. Sie wissen, dass der Staat Bern bei den Bernischen Kraftwerken stark beteiligt ist. Es ist in der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht worden, man werde nicht damit einverstanden sein, dass durch derartige Ankäufe von Domänen Aktien veräussert werden. Dieser Posten kommt aber gar nicht in Betracht. Die Staatsbeteiligung ist immer noch sehr gross und die Finanzdirektion hat sich auf den Boden gestellt, sie könne für solche Ankäufe kein Bargeld bezahlen, womit sich die Verkäuferin einverstanden erklärt hat.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, dass man mit den Waldankäufen aufhören sollte. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, eine Delegation abzuschicken, damit sie diesen Wald besichtige und einen Antrag stelle. Ohne auf die Details einzutreten, möchte ich nur sagen, dass die Verhandlungen über den Ankauf dieses Waldes schon viele Jahre gedauert haben, dass es sich hier um ein günstig gelegenes Objekt handelt, mit einem Bestand, wie er besser nicht gewünscht werden kann. Der Absatz für Holz ist in dieser Gegend sehr gut und Weganlagen sind keine mehr zu machen. Ebenso wenig ist die Beaufsichtigung mit Kosten verbunden, da sich ganz in der Nähe schon andere Staatswaldungen befinden. Wir empfehlen Genehmigung des regierungsrätlichen Antrages.

M. Rebetez. Il a été dit déjà souvent au Grand Conseil, ainsi qu'au sein de la Commission d'économie publique que, d'une manière générale, l'Etat de Berne

devrait renoncer pendant un certain temps à l'achat de domaines forestiers. Mais lorsque l'Etat se trouve en présence d'une occasion comme celle-ci, nous ne pouvons nous exposer à laisser passer l'affaire entre les mains de tiers. C'est pourquoi, comme membre de la Commission d'économie publique qui a visité la forêt d'Ottmar avec les délégués du gouvernement, je vous recommande l'acceptation de l'affaire qui est présentée.

L'aspect de cette forêt nous a fait bonne impression. Elle est située à mi-côte, au dessus des villages de Dittingen et de Blauen. On y arrive par des chemins dans un état excellent d'entretien. La forêt elle-même est sillonnée de très bons chemins suffisamment larges pour le croisement des voitures. L'exploitation future des bois sera très avantagee pour ces voies de communication, conduisant aux stations de Zwingen et de Laufon. Cette forêt contient 95 hectares. C'est dire qu'elle offre une surface considérable permettant une forte reprise dans l'exploitation des bois. Les espèces forestières qui s'y trouvent sont de différents âges. On sera obligé d'attendre 10 à 15 ans pour recommencer l'exploitation. Les bois sont dans une croissance normale; le terrain est en général bon, excellent même en certains endroits. La forêt est peuplée aussi d'une revenue naturelle très abondante qui remplacera les vides au fur et à mesure de l'exploitation des gros bois.

A mon avis, le chiffre demandé à l'Etat de Berne est assez modique, surtout en raison des chiffres d'estimation dressés par le service forestier. Dans cette estimation, la valeur des bois a été fixée comme suit: hêtres, de 5 à 20 fr., sapins, de 5 à 30 fr., pins de 4 à 25 fr., érables de 5 à 30 fr.

Ce sont certainement des chiffres aussi bas que possible. Malgré le prix très bas de cette estimation, on arrive quand même à un chiffre total de 245,568 francs, et le prix de vente qui vous est proposé est de 166,000 fr. C'est une bonne affaire, qui sera rentable. En outre, le mode de paiement choisi pour cet achat est favorable, d'autant plus qu'on ne demande qu'une somme de 15,000 fr. pour paiement en espèces. Le reste sera payable en titres (obligations) de la Caisse hypothécaire, de la Banque cantonale et (actions) des Forces motrices bernoises.

Je vous recommande cette affaire. Les personnes du Jura au courant des questions forestières sont toutes unanimes pour reconnaître que cette affaire est excellente au point de vue commercial. L'Etat de Berne aurait tort de laisser passer l'occasion qui lui est offerte.

Personnellement, et comme au nom de la Commission d'économie publique, je vous recommande le vote du crédit demandé et de ratifier cet achat.

Genehmigt.

Beschluss:

Zwischen der Forstdirektion und den Metallwerken A.-G. Dornach ist am 4. November 1925 ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, durch welchen der Staat Bern von den Metallwerken A.-G. eine Waldbesitzung im sogenannten «Ottmar», Gemeinden Dittingen und Blauen, im Gesamtflächeninhalt von 9508,67 a und einer Kataster-

schatzung von 214,800 Fr. zum Preise von 166,000 Franken übernimmt.

Der Kaufpreis ist zahlbar durch Uebergabe von 50,000 Fr. in 5%igen Obligationen der Hypothekarkasse des Kantons Bern, 50,000 Fr. in 5%igen Obligationen der Kantonalbank von Bern, 100 Stück Aktien der Bernischen Kraftwerke nominell zu 500 Fr. zum Kurse von 510 Fr., sowie von 15,000 Fr. in bar.

In Abänderung des Kaufvertrages sind die Aktien der Bernischen Kraftwerke für den Verkäufer erst vom 1. November 1925 an dividendenberechtigt.

Diesem Kaufvertrage wird mit der vorstehenden Abänderung die Genehmigung erteilt.

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Materie, an deren Behandlung wir herantreten, ist in den Jahren 1912—1914 und sodann 1921/1922 Gegenstand so weitläufiger Erörterungen gewesen, dass es gänzlich unmöglich sein wird, heute in der Eintretensfrage und bei Behandlung der einzelnen Artikel jede Wiederholung zu vermeiden. Die ältern Mitglieder des Rates werden darum da und dort einen Gedanken entwickeln hören, den sie schon früher entgegennehmen mussten; den jüngeren Mitgliedern allerdings wird diese Materie etwas neuer sein.

Wenn wir die heutigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verstehen wollen, müssen wir gelegentlich immer wieder zurückgreifen auf die ungeheure Eruption der französischen Revolution. Jene Erhebung hat den Weg frei gemacht sowohl für die politische, wie für die wirtschaftliche Entwicklung. Die politische Entwicklung ist mehr als ein Jahrhundert in allen Parteien dahin gegangen, alle die Rechte, die früher Einzelnen zugekommen sind, dem Volke wieder zu geben. Man könnte mit einem Satz sagen: Die politische Bewegung in Bund und Kantonen hat einen Gedanken verfolgt: Alles für das Volk und durch das Volk.

In wirtschaftlicher Beziehung hat die französische Revolution auch ganz andere Verhältnisse geschaffen und mit den früheren Zuständen in einer Weise aufgeräumt, die in der Folgezeit doch auch zu Bedenken hat Anlass geben müssen. Man hat in jener Revolution den Begriff der absoluten Handels- und Gewerbefreiheit geschaffen. Dieser Grundsatz ist zweifellos richtig, allein er führt doch auch dahin, dass er Auswüchse zulässt. Diese Auswüchse zurückzuschneiden, das muss Aufgabe der wirtschaftlichen Gesetzgebung sein. Dieser Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit hat sowohl in der Bundesverfassung

vom Jahre 1848 wie in derjenigen von 1874 einen Niederschlag gefunden und ist vom Bundesrat in den Fällen, die an ihn gelangt sind, streng ausgelegt worden. Ganz allgemein kann man aber sagen, dass das freie Spiel der Kräfte in Handel und Verkehr vielfach dazu geführt hat, dass der Schlaue, derjenige, der über zufällige Vorteile verfügt hat, in der Lage gewesen ist, die kleineren Arbeitsbienen um ihren Arbeitserfolg zu bringen. Die grossen Hechte im Karpfenteich sind vielfach dazu gekommen, die kleineren aufzufressen.

Im wirtschaftlichen Wettbewerb hat sich unlauteres Geschäftsgebaren und unlauterer Wettbewerb in der Schweiz sowohl wie im Auslande geltend gemacht, hier im Kanton Bern aber ganz besonders. Man muss sagen, dass wir zum eigentlichen Jagdgebiet für unlautere Machenschaften und unlauteren Wettbewerb geworden sind. Nun darf die Handels- und Gewerbebefreiheit unmöglich so interpretiert werden, dass auch die Auswüchse dieser Freiheit geduldet werden sollten. Das Gesetz stützt sich darauf, dass für die Betreibung gewisser Beschäftigungen gewisse Voraussetzungen aufgestellt werden dürfen. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, darf in gewissen Arbeitsgebieten tätig sein. Das ist auch bei den liberalen Berufsarten so. Wir lassen nicht kurzweg jeden auf die sündige Menschheit los, sondern verlangen von ihm ein Pfarrerpatent, wenn er irgendwo als Pfarrer angestellt werden soll. Wir lassen auch nicht jeden auf die kranke Menschheit los, sondern wer kurieren will, muss ein Arztpatent haben. Wir lassen auch nicht jeden in die Schulstube, sondern er muss sich dem Staate gegenüber über genügende Vorbildung ausweisen. Wenn er einen solchen Ausweis besitzt, kann er unterrichten. Wir lassen nicht jeden den Fürsprecher- oder Notariatsberuf ausüben; sie müssen sich dem Staat gegenüber über gewisse Voraussetzungen und Kenntnisse ausweisen, dann können sie ihren Beruf betreiben. Aehnlich muss man die Freiheit auch in Handel und Verkehr auffassen. Man darf gewisse Voraussetzungen an diejenigen stellen, die in bestimmten Gebieten tätig sein wollen.

Nun haben wir auf Bundesboden im Jahre 1908 einen Verfassungsartikel eingeführt, der dem Bund gestattet, eine Gewerbegegesetzgebung zu erlassen. Es ist schon eine schöne Zeit verflossen seit 1908, aber heute haben wir erst den ersten Entwurf, der noch nicht einmal an die eidgenössischen Räte gegangen ist. Die Bundesgesetzgebung soll sich in einer Gesetzestriologie vollziehen: Gesetz über die berufliche Ausbildung, Gesetz über die Förderung des Gewerbebetriebes und Gesetz über die Arbeit in den Gewerben. Bis diese drei Gesetze auf eidgenössischem Boden in Rechtskraft erwachsen sein werden, wird jedenfalls noch geraume Zeit verstreichen. Wir können uns nicht auf jene Gesetze vertrösten, sondern wir werden auf kantonalem Gebiet schauen müssen, was wir an Handel und Gewerbe verbessern.

Unsere Gesetzgebung auf kantonalem Gebiete ist sehr alt. Das Gewerbegegesetz stammt aus dem Jahre 1849, die zudienende Verordnung aus dem Jahre 1859; das Hausiergesetz wurde im Jahre 1878 erlassen, die dazu gehörende Verordnung im Jahre 1896. Es sind das alles alte Erlasse, und namentlich das Gewerbegegesetz ist schon in sehr vielen Teilen obsolet geworden. Ganze Kapitel bestehen nicht mehr zu Recht.

Das neue Gesetz beschlägt hauptsächlich die Regelung zweier Gebiete, auf denen tatsächlich schwere

Missbräuche bestehen, einmal das Gebiet des Hausierwesens und sodann des Ausverkaufswesens. Jeder Einwohner des Kantons Bern ist heute in der Lage, zu beurteilen, dass hier eine Gesetzgebung absolut notwendig ist und dass wir uns der Pflicht nicht mehr entziehen können, hier gesetzgeberische Erlasse herauszugeben. Das neue Gesetz geht nicht etwa darauf aus, dem Handel Schwierigkeiten bereiten zu wollen, sondern sein Zweck besteht darin, den Handel in Bahnen zu leiten, dass der ehrliche Mann mit Erfolg arbeiten kann. Das wirtschaftliche Leben ist nur dann gesund, wenn es auf Wahrheit und Ehrlichkeit beruht. Das ist der ganze Zweck des Gesetzes.

Nun wissen Sie, dass wir in den Jahren 1912, 1913 und 1914 und nachher in den Jahren 1921/1922 zwei vollständige Handels- und Gewerbegegesetze hier durchberaten haben, die in der Volksabstimmung nicht durchgegangen sind, obschon jeweilen starke annehmende Zahlen da waren. Die Ursachen der Verwerfung lagen an verschiedenen Orten, besonders aber in einem gewissen Misstrauen und in der Furcht vor der Versteuerung der Ware, welche Furcht übrigens nicht berechtigt war. Auch haben das letzte Mal die Konsumvereine einen starken Einfluss ausgeübt, weil ein Kapitel im Gesetz enthalten war, das ihnen ganz besondere Schwierigkeiten zu machen schien. Kurz nach Verwerfung des Gesetzes vom Jahre 1922 hat Herr Grossrat Dr. Gafner eine Motion eingebracht, die in der Herbstsession 1922 angenommen worden ist. Diese Motion hat uns verpflichtet, in denjenigen Punkten, deren Regelung hauptsächlich verlangt wurde, hinsichtlich des Hausier- und Wanderlagerwesens und des Ausverkaufswesens ein neues Gesetz vorzulegen.

Diese neue Vorlage unterscheidet sich von denjenigen von 1914 und von 1922 ganz wesentlich. Sie ist einmal stark reduziert. Wir haben das Kapitel über den Handel auf Teilzahlung vollständig aus dem Gesetz entfernt, indem wir gesagt haben, es müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes genügen. Wir haben ferner das ganze Kapitel über die Sicherung der Spargelder und den Handel mit Prämienobligationen entfernt, und zwar aus zwei Erwägungen. Einmal aus der Erwägung, dass wir ein Bundesgesetz vom Jahre 1924 haben, das in diesem Gebiete Ordnung schafft, so dass ein kantonales Gesetz nicht mehr so dringend nötig ist und so dann weil wir diese Materie in einem besonderen Erlass herausgeben, sie also vollständig abtrennen wollen von demjenigen, was bis jetzt vorliegt.

Was bleibt noch, nachdem man diese Materien aus dem Gesetz herausgenommen hat, nachdem die allgemeinen Bestimmungen sehr stark reduziert sind? Einmal die allgemeine Bestimmung über das Geschäftsverzeichnis, Schutz des Konsumenten, Vorschriften über Mass und Gewicht, Vorschriften über Einheitsgrössen, über Auszeichnungen, Bestimmungen gegenüber unlauterem Geschäftsgebaren und unlauterem Wettbewerb nebst Beispielen und einheitlicher Ladenschluss.

In letzter Stunde sind nun von Seite der Arbeiterschaft drei Bestimmungen zur Aufnahme in dieses Gesetz vorgeschlagen worden, die noch einer besonderen Behandlung bedürfen. Diese Bestimmungen beschlagen ein Stück Arbeiterschutz. Der Grosse Rat wird darüber abstimmen müssen, ob er diese Arbeiterschutzbestimmungen in das Gesetz hineinnehmen will oder nicht. Zur Erörterung dieser Frage wird sich bei

Art. 12bis Gelegenheit finden. Sodann enthält dieses Gesetz Bestimmungen über den Hausierhandel. Der Hausierhandel als überlebte Form des Warenaustausches wird etwas zurückgedämmt. Schon ein früherer Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Gobat, hat den Versuch gemacht, den Hausierhandel etwas einzuschränken und zurückzudrängen. Er wollte aber das Kind mit dem Bade ausschütten, indem er beantragte, den Hausierhandel überhaupt zu verbieten. Das war nicht angängig; er ist deshalb mit seinen Anträgen unterlegen. Eine böse Form des Handels sind auch die Wanderlager und heute fängt in Zürich und an andern grossen Orten schon der Handel mit Autos, die in der Welt herumfahren, an. Dann haben wir schwere Missbräuche im Ausverkaufswesen. Endlich wird das Gebiet der Aufführungen und Schaustellungen, der Automaten, sowie des Marktverkehrs geregelt. Alle diese Bestimmungen haben wir im neuen Gesetz nicht anders gefasst als in den Vorlagen der Jahre 1914 und 1922 und zwar deshalb, weil jene Bestimmungen von gar keiner Seite irgendwie angefochten worden sind. Man hat sie als durchaus zweckentsprechend angeschaut. Weder von politischen noch von wirtschaftlichen Gruppen ist irgend etwas dagegen gesagt worden.

Als ganz besonders bemerkenswert muss ich nun feststellen, dass in diesem Gesetz eine Vereinfachung der Strafbestimmungen Platz gegriffen hat. Während das Gesetz von 1924 noch 23 Strafbestimmungen hatte, das Gesetz von 1922 noch 13, haben wir nun eigentlich eine einzige Strafbestimmung, allerdings mit drei Abschnitten. Ich kann hier bemerken, dass wir gerade um dieser Strafbestimmungen willen das Gesetz der ersten Strafkammer des Obergerichtes zur Begutachtung übermittelt haben. Die Strafkammer hat nun ein Gutachten überreicht, das uns in diesem Gebiete ein vorzüglicher Wegweiser gewesen ist. Ich will ganz besonders — es würde mich freuen, wenn auch die Presse davon Notiz nehmen würde — der ersten Strafkammer des Obergerichtes für die gründliche und für uns begrüssenswerte Arbeit vor dem Grossen Rat den Dank aussprechen. Sie verdient anerkannt zu werden.

So glaube ich nun, dass dieses Gesetz tatsächlich so abgefasst ist, dass keine Seite mehr irgend einen Grund finden sollte, es zu verwerfen. Da, wo anerkannte Missbräuche zurückzudämmen sind, sollten alle politischen Parteien mitmachen können. Ich will gleich hier bemerken, dass die Konsumvereine, die 1922 gegen das Gesetz gearbeitet haben, heute auch nicht mehr den geringsten Grund haben, gegen das Gesetz aufzutreten. Dasselbe wird im Gegenteil auch ihnen Schutz bieten, den sie nur begrüssen können. Ich zitiere einen hervorragenden Mann im Konsumvereinswesen, Herrn Nationalrat Dr. Schär, Rechtskonsulent des V. S. K., der mir schriftlich bestätigt hat, dass die Konsumvereine keinen Grund haben, gegen dieses Gesetz etwas einzuwenden. Und nun geht die Frage dahin: Wollen wir dem Kanton Bern noch lange ein Gebiet für Glücksjäger und Industrieritter sein lassen oder wollen wir endlich auf diesem Gebiet Ordnung schaffen? Wer Ordnung schaffen will, der beschliesst Eintreten.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Grosser Rat tritt heute zum dritten Mal an die Beratung einer Gesetzesvorlage heran, die vom Bernervolk schon zweimal, 1914 und 1922, wenn auch nicht mit starkem Mehr, abgelehnt wurde. Angesichts dieser Tatsache drängen sich einem heute, nicht ganz vier Jahre nach der zweiten Verwerfung, zwei Fragen unwillkürlich auf. Die eine geht dahin, ob aus den beiden verwerfenden Volksentscheiden die grundsätzliche Verneinung der Notwendigkeit eines Warenhandelsgesetzes herausgelesen werden muss, oder ob das verwerfende Mehr nicht vielmehr einzelner Angriffsflächen der früheren Vorlagen wegen zu Stande kam. Trifft letzteres zu, und können die Volksentscheide nicht als grundsätzliche Absage an den Gedanken eines kantonalen Warenhandelsgesetzes gewertet werden, so müssen wir uns sofort die zweite Frage stellen, ob es den Redaktoren der heutigen dritten Vorlage gelang, die früheren Angriffsflächen aus der Vorlage auszumerzen.

Wir glauben mit gutem Gewissen und aus voller Ueberzeugung die erste Frage mit «nein» und die zweite mit «ja» beantworten zu dürfen, d. h. wir glauben nicht, dass der Mehrheitswille des Berner Volkes grundsätzlich überhaupt kein Warenhandelsgesetz will, wir halten aber dafür, dass die gegen die früheren Vorlagen geäusserten Bedenken heute im Ernste nicht wieder aufgenommen werden können.

Diese Fragebeantwortung zwingt uns zu ihrer Begründung.

1. Die unbedingte Notwendigkeit und Dringlichkeit des Erlasses eines kantonalen Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr erblicken wir in den nachfolgenden Tatsachen, deren zum Teil bereits durch Herrn Regierungsrat Tschumi Erwähnung getan wurde. Er führte Ihnen aus, wie der Gedanke der Handels- und Gewerbefreiheit als grosse Errungenschaft der französischen Revolution rasch seinen Siegeszug durch Europa antrat, wie er auch in die Bundesverfassung von 1848 und 1874 Eingang fand und wie er sich bis zum heutigen Tage als wirtschaftliches Grundgesetz, allerdings nicht ohne gewisse Vorbehalte, erhielt. Es ist sicher kein Zufall, dass gerade die Franzosen, denen wir die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit verdanken, wiederum die ersten waren, die mit scharfem Blick ihre Gefahren erkannten und tatkräftig den Auswüchsen der Handels- und Gewerbefreiheit zu Leibe schritten. In ihrem Code civil, Art. 1382, schufen sie die rechtliche Handhabe, zivilrechtlich insbesondere die Fälle des unlautern Wettbewerbes zu ahnden. Jeder soll von der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit Gebrauch machen können, als damit die Rechte der andern nicht verletzt werden.

Auch in der Schweiz setzte frühzeitig die Bewegung auf Einschränkung der unumschränkten Handels- und Gewerbefreiheit und auf gesetzgeberische Erlasses im Gebiet des Gewerbewesens ein. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts verlangten die Handwerkervereine von Zürich, Luzern, Zug, Solothurn und Schaffhausen in getrennten Eingaben an den helvetischen Verfassungsrat entsprechende Erlasses für die ganze Schweiz. Sie fanden aber kein Gehör. In den 70er Jahren verdichtete sich diese Bewegung und unter ihrem Druck beantragte 1892 der Bundesrat die Aufnahme eines Art. 34ter in die Bundesverfassung, ein Antrag, dem die eidgenössischen Räte zustimmten, der aber vom Schweizervolk mit nicht ganz 3000 Stimmen mehr abgelehnt wurde. Die grosse Errungenschaft der französischen Revolution hatte in unserm Volke dermassen Fuss gefasst, dass man an ihr auch nicht im geringsten zu

rütteln wagte und ihre Schattenseiten vielerorts einfach nicht sehen wollte. Immerhin führte der neue Anlauf des Bundesrates vom Jahre 1905 im Jahre 1908 endlich zum Ziel und Art. 34ter fand gleichberechtigt neben Art. 31 Aufnahme in die Bundesverfassung. Dabei blieb es aber bis zum heutigen Tage und die zirka 1905 von Herrn Nationalrat Hirter im Nationalrat eingereichte Motion auf möglichst baldigen Erlass eines eidgenössischen Gewerbegesetzes wurde zwar erheblich erklärt, ihre Verwirklichung jedoch der eidgenössischen Strafrechtsgesetzgebung nachgestellt.

Eidgenössisch stehen wir somit vor der Tatsache, dass die Einsicht, dass die Auswüchse der Handels- und Gewerbefreiheit nicht ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz geniessen sollen, ihrerseits wohl verfassungsrechtliche Gestalt erhielt, dass aber von dieser Möglichkeit, 18 Jahre nach Inkraftsetzung von Art. 34ter, noch nicht Gebrauch gemacht wurde.

Wie Sie ebenfalls von Herrn Regierungsrat Tschumi hörten, soll sich die eidgenössische Gewerbegesetzgebung in drei Etappen vollziehen und dementsprechend in drei verschiedenen Gesetzen geordnet werden. Das uns für unsere heutige Beratung speziell interessierende eidgenössische Gesetz zum Schutze und zur Förderung des Gewerbebetriebes ist, trotzdem im Jahre 1911 der Schweizerische Gewerbeverband einen fertigen, gut ausgearbeiteten Entwurf mit Motiven dem damaligen schweizerischen Industriedepartement einreichte, immer noch im Stadium der Prüfung und Vorarbeiten. Ein glücklicher Zufall wollte es, dass gerade letzter Tage derjenige Herr, der mit den Vorarbeiten dieses Entwurfes betraut ist, zu mir kam, um meine Auffassung über dieses Gesetz und seine Ausgestaltung zu erfahren. Dabei erfuhr ich, und dies ist ausserordentlich wesentlich, dass man selbst im Bundeshause der Ueberzeugung lebt, es werden noch lange Jahre bis zur Inkraftsetzung eines bezüglichen Bundesgesetzes vergehen. Die Tatsache, dass eine Reihe von Kantonen, speziell auch welschschweizerische, vortreffliche Handels- und Gewerbegesetze besitzen, und dass unsere Welschschweizer jeder eidgenössischen Legifizierung abhold sind, erklärt das Zaudern und lässt auch die Annahme eines ersten Gesetzes noch unsicher erscheinen.

Ferner erfuhr ich, was mindestens so wesentlich ist, dass das kommende eidgenössische Gesetz zum Schutze und zur Förderung des Gewerbebetriebes voraussichtlich nur ein weit gespanntes Rahmengesetz sein wird, innerhalb dessen dann die Kantone die Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Ganze wichtige Fragenkomplexe, die gerade durch unsere heutige Vorlage geregelt werden, wie z. B. der Haußierhandel, die Wanderlager, Aufführungen und Schaustellungen, Automaten und Marktverkehr werden voraussichtlich eidgenössisch überhaupt nicht geordnet werden, weil diesbezüglich die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Kantonen zu verschiedenartige sind. Hier wird dann die kantonale Regelung grundsätzlich eingreifen müssen. Das soeben Erwähnte kann ich nicht genügend unterstreichen, wirft es doch schlankweg alle die Einwände über den Haufen, mit denen man uns unter Hinweis auf das kommende eidgenössische Gesetz vertrösten und mit denen man bei den früheren Beratungen gegen ein kantonales Warenhandelsgesetz Stellung nahm.

Wir sind somit auf Selbsthilfe angewiesen, die um so notwendiger ist, als die derzeitige Möglichkeit zur

Selbsthilfe eine höchstdürftige ist. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat Ihnen die bestehenden Gesetze und Verordnungen bekanntgegeben, so dass ich mich einer Wiederholung enthalten kann. Ich möchte nur meinerseits unterstreichen, dass alle vier Erlasse mit ihrem zum Teil sehr respektablen Alter wohl den damaligen Zeitbedürfnissen angepasst sein mochten, dass sie es aber keineswegs mehr den heutigen sind. Wenn irgendwo das Leben raschem Wechsel und ständigen Veränderungen unterworfen ist, so ist es im Handel. Viele Bestimmungen der erwähnten Erlasse sind deshalb heute nicht nur veraltet, sondern überholt und zum Teil auch durch bundesgerichtliche Entscheide aufgehoben. Jedenfalls bilden die beiden Gesetze mit zudienenden Verordnungen keine genügende Handhabe mehr, den heutigen vielgestaltigen Auswüchsen im Warenhandel beizukommen.

Diesen Mangel erkannte man im Kanton Bern schon lange. Die kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer nahm bei ihrer Gründung im Jahre 1898 den Erlass eines kantonalen Handels- und Gewerbegesetzes als eines der wichtigsten und dringlichsten Postulate in ihr Arbeitsprogramm auf. 1903 konnte sie bereits einen fertigen Entwurf vorlegen, der dann 1908 etwas umgearbeitet zum Regierungsentwurf wurde und der die Grundlage des 1914er Gesetzes bildete. Mit einem schwachen Mehr von 6000 verwerfenden Stimmen bei rund 42,000 annehmenden fiel aber die Vorlage infolge der Opposition der Sozialdemokraten und Konsumvereine und infolge der unglückseligen Verkoppelung mit dem Jagdgesetz.

Das Gesetz hätte während der Kriegs- und Nachkriegszeit Handel und Gewerbe im Kanton Bern die wertvollsten Dienste geleistet, nahmen doch gerade in dieser Zeit die Auswüchse gewaltig überhand. Unser Land wurde durch Wanderlager mit billiger und minderwertiger Valutaware überschwemmt, ein Ausverkauf jagte den andern und an Stelle des ehrlichen Geschäftsmannes führten Schieber und dunkle Existenz das grosse Wort.

Diese Erscheinungen zeigten sich nicht nur bei uns. Andere Kantone hatten aber bereits vor dem Kriege gesetzgeberisch vorgesorgt und holten das Veräumte in überaus geschickter und entschlossener Weise rasch nach. So besitzen die Kantone, um nur einiger Erwähnung zu tun, Luzern, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Neuenburg, Freiburg, Waadt, sehr gute Handels- und Gewerbegesetze, die zum Teil weit über das von uns Gewollte hinausgehen und die insbesondere dem unlautern Geschäftsgebaren und unlautern Wettbewerb, dem Haußier- und Wanderlagerunwesen und den Misständen im Ausverkaufswesen ein Ende setzten.

So sehr dies für jene Kantone zu begrüssen war, so hatte es dagegen für uns die bedenkliche Folge eines starken Abflusses aller jener unsauberen Elemente nach unserm Kanton. Weil sie dort ihre unlautern Praktiken nicht mehr anwenden konnten, verzogen sie sich nach einem Kanton, der für sie gesetzgeberisch ein richtiges Schongebiet war. Der Kanton Bern besitzt heute noch die zweifelhafte Ehre, das Dorado der Haußierer, Wanderlagerbesitzer und nicht einwandfreier Geschäftsleute zu sein.

Diese Erkenntnis führte uns zum zweiten gesetzgeberischen Anlauf vom Jahre 1922, der wiederum misslang. Weil wir unserm Volke den Mangel an Einsicht in die Notwendigkeit eines kantonalen Handels-

und Gewerbegesetzes nicht zutrauen konnten und weil gerade dem Sprechenden von Stadt und Land ständig Klagen über Missbräuche der Handels- und Gewerbefreiheit zugingen, glaubte er auf Wunsch kantonaler wirtschaftlicher Verbände und in Verbindung mit 93 Mitunterzeichnern bereits im September 1922 eine Motion auf Teilkodifikation der dringendsten Punkte einreichen zu dürfen, die zur heutigen dritten Vorlage führte.

Wir wollen im Interesse unserer bernischen Volkswirtschaft hoffen, dass ihr ein besseres Schicksal als ihren Vorgängerinnen beschieden sei. Die bisherige Passivität auf schweizerischem Boden und das Vorgehen vieler anderer, speziell auch uns angrenzender, Kantone zwingen uns endlich einmal, mit der Zeit Schritt zu halten. Wenn die Bernernatur auch eine ruhige und bedächtige ist, so ist doch nicht notwendig, dass wir zu unserm eigenen Schaden überall hintanstehen.

2. Damit kommen wir zur Beantwortung der zweiten Frage, ob der heutige Gesetzesentwurf die früheren Angriffsflächen umgeht. Es zwingt uns dies, auf die damaligen Argumente der Gegner kurz einzutreten und darzulegen, inwieweit der neue Entwurf ihnen Rechnung trug. Dabei möchten wir ausdrücklich unterstreichen, dass wir dieser Bedenken Erwähnung tun, ohne unsererseits die Stichhaltigkeit aller anerkennen zu können.

Der Vorlage des Jahres 1922 wurde vorgeworfen, sie sei zu überladen, sie wolle zuviel unter dem gleichen Hut vereinigen. Diesem Einwand wurde Rechnung getragen durch: Weglassung des Effektenhandels und Gewerbes in Art. 1 bezüglich Geltungsbereich des Gesetzes; durch Streichung des Abschnittes B Berufs- und Gewerbepatente; Gewerbeschein; durch Streichung des Lockvogelartikels 13, der entsprechend seiner Bezeichnung seinen unheilbaren Einfluss möglicherweise auch auf die Herren Grossräte in der kommenden Beratung hätte ausüben können; durch Streichung zweier Ziffern im früheren Art. 16, der von den Beispielen der Formen unlautern Geschäftsgebarens handelt; durch Streichung von Ziff. 1, Art. 17: Formen des unlautern Wettbewerbes, die ihrer arglistigen Kniffe wegen Herrn Grimm ein Dorn im Auge war; durch Streichung des Art. 18 alt, 10 neu, betreffend Kompetenzerteilung an den Regierungsrat zur Bekämpfung neuer Formen unlautern Geschäftsgebarens und unlautern Wettbewerbes; durch Streichung des Abschnittes D II über den Handel auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt; durch Streichung der Artikel über den Viehmarkt; durch Streichung des Abschnittes E, Bestimmungen über das Sparkassenwesen und den Handel mit Prämienobligationen und Lotterielosen. Ferner wurden verschiedene Bestimmungen milder gefasst, so z. B. die über die Auszeichnungen, über die Intervention der Direktion des Innern bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über unlautern Wettbewerb, bezüglich der patentberechtigten Personen im Hausierhandel und der Patentdauer, bezüglich der Gemeindegebühr und Visumsverweigerung beim Hausierhandel, bezüglich der freiwilligen Versteigerungen und bezüglich der Automaten. Andere Artikel wurden speziell für die allfällige richterliche Anwendung genauer gefasst.

Zum Nachteil der Vorlage gereichte auch das im Volke weit verbreitete Misstrauen neuen gesetzgeberischen Erlassen gegenüber. Es war ein Mangel, auf den speziell auch der Kantonal-bernische Handels- und In-

dustrieverein und der Kantonale Gewerbeverband hingewiesen hatten, dass die in den Schlussbestimmungen vorgesehene regierungsrätliche Vollziehungsverordnung nicht vor der Abstimmung dem Volke bereinigt bekannt gegeben werden konnte. Verschiedene unerfreuliche Erfahrungen mit eidgenössischen und kantonalen Ausführungsvorschriften tragen die Schuld an der grundsätzlichen Einstellung Vieler, jeden neuen gesetzgeberischen Erlass zu verwerfen, der noch vieler im Zeitpunkt der Abstimmung unbekannter Anwendungsvorschriften bedarf. Herr Regierungsrat Tschumi gab die Zusicherung, bei dieser Vorlage die Ausführungsvorschriften zu bereinigen und zu veröffentlichen, bevor die Entscheidung über das Gesetz an der Urne fällt. Zudem bleibt bei der heutigen Vorlage herlich Weniges und nur Unbedeutendes für das Dekret oder die Verordnung übrig.

Der 1922er Vorlage wurde ferner vorgeworfen, sie trage allzu ausgeprägten Polizeicharakter und die Opposition verstand es in geschickter Weise, den Sprechenden als Kronzeugen für dieses Argument zu gebrauchen. Ich hatte bereits Gelegenheit, im Grossen Rat diese Unrichtigkeit festzustellen. Der ersten regierungsrätlichen Vorlage mit ihren 21 Strafartikeln und ihren ständigen Verweisungen im Gesetzestext auf die Strafbestimmungen konnte nicht mit Unrecht dieser Vorwurf gemacht werden. Hierauf, gerade von unserer Seite, hinzuweisen, war unsere Pflicht, umso mehr, als wir Freunde der Vorlage waren und sie verbessern wollten. Die Vorlage aber, wie sie zur Abstimmung kam, hatte nur mehr 15 und zum Teil gemilderte Strafartikel. Die heutige Vorlage weist deren nur mehr drei auf. Ganz ohne Strafbestimmungen geht es natürlich nicht ab. Jedes Gesetz zum Schutze der Allgemeinheit muss auch eine Klausel haben, dass wenn Widerhandlungen vorkommen, sie auch geahndet werden können. Mit platonischen Vorschriften erreicht man heutzutage nichts mehr. Immerhin erwarten wir von unsren drei Strafartikeln vor allem, dass sie gerade wegen ihrer Existenz prohibitiv wirken. Wenn Handels- und Gewerbegesetzen der Polizeicharakter vorgeworfen werden soll, so müssen diese Gesetze jedenfalls ausser Kanton gesucht werden. Dort finden wir Erlasse, die viel tiefer in das wirtschaftliche Leben eingreifen, die Handels- und Gewerbefreiheit unseres Erachtens tatsächlich tangieren, und die obendrein in ihrem Strafmaß weit über das bei uns vorgesehene hinausgehen. Dass wir uns allerdings speziell bei den schweren Widerhandlungen nicht mit blossem Aufmunterungsprämiens begnügen dürfen, ist selbstverständlich.

Im Lager der Opposition fand man bei der verworfenen Vorlage insbesondere auch die Konsumvereine. Deren Befürchtungen waren unseres Erachtens unzutreffend. Sie haben heute bei strengster Kalkulation Verkaufspreise, die nicht unter denen des privaten Handels stehen. Dieser hat denn auch gar keinen Grund mehr, die Konsumvereine gefährlicher als andere Konkurrenten einzuschätzen. Den Konsumvereinen gar mit einem Handels- und Gewerbegesetz ans Leben gehen oder doch ihre Entwicklung unterbinden zu wollen, wäre ihrer Unmöglichkeit wegen eine Dummheit, die man uns denn doch nicht zutrauen darf. Anderseits muss man es auch verstehen, dass wir den Konsumvereinen auch keine Ausnahmestellung und kein Vorrecht einräumen können. Es wäre dies eine Ungleichheit vor dem Gesetz, die bundes-

gerichtlich nicht standhalten würde. Die Konsumvereine hätten vielmehr alle Ursache, dem Warenhandelsgesetz freudig zuzustimmen. Sie leiden so sehr wie der private ehrbare Handel unter den permanenten Ausverkäufen und der Veranstaltung zu vieler und schwindelhafter Wanderlager. Der Wohltat von deren Eindämmung auf ein vernünftiges Mass werden auch sie nur zu gerne teilhaftig werden. Im übrigen stellen wir gerne fest, dass die heutige Vorlage Herrn Nationalrat Dr. Schär vom Schweiz. Allgemeinen Konsumverein in Basel unterbreitet wurde und dieser in einer Zuschrift an Herrn Regierungsrat Tschumi wörtlich erklärte: «Den mir gütigst zugestellten Entwurf eines Gesetzes über den Warenhandel und den Marktverkehr ... habe ich heute nochmals durchgegangen und nichts darin gefunden, was speziell vom Standpunkte der Konsumvereine aus eine Opposition notwendig machen würde.»

Herr Nationalrat Schär schreibt dann weiter, dass wenn er auch vom Standpunkt der Konsumvereine aus nichts auszusetzen habe, so habe er doch anderseits vom Standpunkt der Gesetzestechnik aus an einzelnen Redaktionen Verschiedenes auszusetzen. Seinen Bemerkungen haben wir grösstenteils Rechnung getragen.

Die Befürchtung oder Behauptung der Vermehrung des Beamtenapparates bei Annahme der verworfenen Vorlage war unbegründet. Sie ist es noch vielmehr beim heutigen stark verkürzten Entwurf.

Aus all den angeführten Vereinfachungen und Verbesserungen der Vorlage glauben wir, dass wir alle ohne Voreingenommenheit an die Beratung des Entwurfes herantreten können, sofern dies nicht durch eine grundsätzliche Einstellung gegen den Zweck der Vorlage verunmöglich wird.

Noch einige Worte über die Arbeit der Kommission. Diese hatte in verschiedenen Sitzungen nicht nur die regierungsrätliche Vorlage zu beraten, sondern es wurden ihr auch insgesamt 11 Eingaben eingereicht, von denen fünf vollinhaltlich und vier grösstenteils berücksichtigt werden konnten. Wir werden bei der Detailberatung auf die einzelnen Anträge noch zu sprechen kommen, möchten dagegen doch bereits anlässlich der Eintretensdebatte dem Rate von den antragstellenden Behörden und wirtschaftlichen Organisationen Kenntnis geben.

Eingaben gingen ein von: der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die Streichung von Ziff. 5, Abs. 2, von Art. 25 betreffend Verkauf inländischer Prämien- und Lotterielose unter Hinweis auf Art. 9 des eidgenössischen Lotteriegesetzes vorschlug. Der Anregung wurde entsprochen. Beigefügt darf werden, dass die Direktion des Innern den Entwurf der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Vernehmlassung unterbreitete, die ihn ihrerseits der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Behandlung überwies und deren Ergebnis dann die erwähnte Eingabe war.

2. Die Kommission beriet ferner einen Bericht von Herrn Polizeiinspektor Itten in Bern an Herrn Polizeidirektor Schneeberger. Verschiedenen Anregungen dieses Berichtes konnte beigeplichtet werden.

3. Bereits erwähnt wurde die Eingabe von Herrn Nationalrat Dr. Schär, ebenfalls veranlasst durch die Direktion des Innern.

4. Ziemlich Arbeit bot der Kommission eine ausführliche, sehr viele Anträge enthaltende Eingabe der

I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern. Auch diese Eingabe wurde provoziert durch die vorberatenden Instanzen und man ersieht daraus, dass wir unserseits nichts unterliessen, allfällige Bedenken von massgebender Seite möglichst bald geäusserzt zu erhalten. Interessant war bei dieser Eingabe die grundsätzlich andere Einstellung der Kammer. Ihr konnte im Gesetz selbst, dann insbesondere auch bei den Strafbestimmungen, nicht scharf genug der Straftatbestand herausgearbeitet werden, und sie wünschte direkt wieder eine Auseinanderziehung der Strafartikel. In Konferenzen zwischen Herrn Strafkammerpräsident Kummer und Herrn Sekretär Dr. Kehrli mit dem Sprechenden, sowie durch Bezug von Herrn Oberrichter Kummer zur letzten Kommissionssitzung, konnten dann aber die anfänglichen Schwierigkeiten behoben und juristisch sehr spitze Fragen in beidseitiger Uebereinstimmung gelöst werden. Der Kammer und insbesondere ihrem Präsidenten sind wir für ihre wertvolle Mitarbeit dankbar.

5. Auf die an Begehren nicht gerade zurückhaltende Eingabe des Kartells bernischer Angestelltenverbände konnte bürgerlicherseits grundsätzlich nicht eingetreten werden. Die Eingabe griff nicht nur willkürlich in die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes ein, sondern sie bot auch sonst nicht eine diskutierbare Grundlage. In nicht leichten Verhandlungen gelangte die Kommission schliesslich zu den drei Artikeln 12^{bis}, 12^{ter} und 12^{quater}, wie Sie sie in der Vorlage finden.

6. An weiteren Eingaben gingen ein, die des Verbandes schweizerischer Goldschmiede, Landesteil Bern, unterstützt durch eine Reihe weiterer bernischer wirtschaftlicher Organisationen und 7. die des Eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren, die den gleichen Gegenstand beschlug; 8. die der Vereinigung der Berner Optiker; 9. die des Verbandes bernischer Milch-, Butter- und Käse-Detaillisten; 10. die des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche; 11. die der Sektion Bern des Schweizerischen Rennvereins.

Nachträglich eingelangt und von der Kommission noch nicht behandelt ist die Eingabe der Sektion Bern der sozialen Käuferliga. Sie betrifft jedoch den von der Kommission beratenen Art. 12 betreffend Ladenschluss.

Es liegt mir daran, persönlich vor dem Rate allen Kommissionsmitgliedern für ihre loyale Mitarbeit aufrechtig zu danken. Es war für uns sehr wertvoll, dass sechs frühere Kommissionsmitglieder neuerdings der Kommission angehörten, u. a. auch der frühere verdiente Kommissionspräsident, Herr Grossrat Neuenchwander. Ihm meinen besondern Dank.

Die Beratungen im Rate dürften zudem auch dadurch wie in der Kommission vereinfacht und erleichtert werden, als es sich nicht um Neuland handelt.

Die Regierung schliesst sich den Kommissionsanträgen an, so dass heute diesbezüglich eine Diskrepanz nicht mehr besteht.

Ich komme zum Schlusse und möchte, obwohl es bereits Herr Regierungsrat Tschumi getan hat, meinerseits Zweck und Ziel der neuen Vorlage umschreiben. Das Gesetz bezweckt den Schutz des reellen einheimischen Handels, sowie der Käuferschaft durch Bekämpfung des unlautern Geschäftsgebarens und des unlauteren Wettbewerbes, und durch Zurückdämmung der

Auswüchse im Hausierhandel, insbesondere bei Wandlern und Ausverkäufen, auf ein erträgliches Mass. Es will im fernern die Misstände bei Aufführungen und Schaustellungen sowie im Automatenwesen und Marktverkehr beheben und eine unserer Zeit angepasste Regelung treffen.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bleibt unangetastet. Der Tüchtige soll nach wie vor offene Bahn behalten und das freie Spiel der Kräfte, solange es sich in ehrlichem Rahmen bewegt, soll keineswegs unterbunden werden. Der rücksichtslosen Unterdrückung der Schwachen durch skrupellose Konkurrenten soll aber ein Halt geboten werden. Ein paar Grosse sollen nicht durch unlautere Praktiken Hunderten Kleinen ihr Brot und ihre Existenz wegnehmen können. Eine richtige Freiheit kann nur dann bestehen, wenn sie geordnet ist und nicht der eine sie dem andern ungestraft rauben kann. Auswüchse und Misstände im Handel und Verkehr sollen nicht verfassungsrechtlichen Schutz geniessen und am Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit soll nicht das öffentliche Wohl zerschellen. Treu und Glauben im Verkehr sollen wieder vermehrt zu Ehren kommen und ihnen soll freieste Entfaltung gewährt bleiben. In diesem Sinne zu wirken und unsern kaufmännischen Mittelstand als einen der Eckpfeiler unseres Staates zu erhalten, ist unsere Pflicht.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Schürch. Ich erlaube mir eine Frage an die vorberatenden Instanzen über die Reichweite des Gesetzes. Im Text ist die Rede von Warenhandel, WarenGattung usw. Es wird meiner Ansicht nach für die Praxis der Anwendung des Gesetzes sehr wichtig sein, zu wissen, was man als Ware im Sinne des Gesetzes zu betrachten hat. Es wäre gut, wenn man irgend eine authentische Interpretation oder Definition dieses Begriffes haben könnte. Damit die Herren wissen, in welcher Richtung meine Frage geht, möchte ich sie präzisieren, und fragen, ob auch die Zeitung eine Ware sei und damit auch das Zeitungsgewerbe unter das Gesetz gestellt werden soll. Die Zeitung ist wirtschaftlich eine « Ware » wie eine andere, wird gekauft und verkauft, kommt auf den Markt, und bei der Herstellung und der Art der Anbietung dieser Ware können verschiedene Praktiken denkbar sein, erlaubte und unerlaubte. Wenn man erst die Art. 8 und 9 anschaut, wo die Rede ist von unlauterem Geschäftsgebaren und unlauterem Wettbewerb, so sind diese Bestimmungen auf das Zeitungsgewerbe gerade so gut anwendbar wie auf andere Berufe, namentlich weil hier noch der Ausdruck « Gewerbe » beibehalten ist. Bei Ausübung von Handel und Gewerbe heisst es da. Weiter hinten finden wir die Bestimmung, wonach das Ausrufen von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen nicht patentpflichtig ist. Daraus sieht man, dass man an die Zeitungen gedacht hat. Wie wünschbar es ist, zu wissen, wie weit das Gesetz reichen soll, gerade mit Rücksicht auf das Zeitungsgewerbe, zeigen einige Beispiele, die man im Auge behalten darf, wenn man ein Gesetz gegen die Schmutzkonkurrenz erlässt. Es ist denkbar, dass die Zeitung in einer Art und Weise angeboten wird, die das Publikum täuscht. Ich meine dabei nicht das, was den geschäftlichen Teil im engeren Sinne einer Zeitung ausmacht, den Inseratenteil, obwohl es auch beim Acquirieren von Zeitungsinseraten moralisch unerlaubte Kniffe gibt. Wenn ich nicht

irre, gibt es bernische Gerichtsakten, die von unerhörten und unerlaubten Mitteln erzählen, mit denen im Lande herum Inserate gesammelt worden sind. Ich meine nicht speziell das, obschon das auch einer gewissen Missbilligung des Gesetzgebers zugänglich wäre, sondern ich habe den Teil im Auge, um dessentwillen die Zeitung verkauft und gekauft wird, den Textteil. Ich betrachte es als unlauteres Geschäftsgebaren, wenn die Zeitungen das Publikum anlügen, indem Einsendungen falsche Herkunftsbezeichnungen beigesetzt werden. Das ist für einen ehrlichen Berufsmann vollständig unmöglich.

Ein anderer Fall muss als unlauterer Wettbewerb angesehen werden. Sie wissen alle, dass grosse Zeitungen im Jahre 50,000, 60,000 und mehr Franken ausgeben, um Nachrichtenquellen zu abonnieren, deren Stoff sie auslesen, verarbeiten und dem Leser unterbreiten. Nehmen wir an, eine andere Zeitung mache das einfacher. Sie bedient sich einfach einer Zeitung, die auf dem Platze ist, richtet ihr Erscheinen so ein, dass sie sofort nachher ausrücken und vor das Publikum treten kann mit dem Anspruch, genau gleich gut informiert zu sein, wie die erste Zeitung, während sie sich die sämtlichen Kosten dafür erspart und sich einfach da serviert, wo aufgetischt ist. Das ist Diebstahl nicht im juristischen Sinn, aber doch nach der Auffassung, die in unserem Berufe herrscht. Hier nennt man das systematische und plamässige Vorgehen in dieser Richtung « stehlen ».

Das sind nun Vorkommnisse, die auf das moralische Niveau der Presse drücken. Kein anderes Gewerbe ist so mit der Öffentlichkeit verbunden, wie gerade dieses, so dass man zweifellos ein öffentliches Interesse daran hat, dass Uebelstände auch in diesem Gewerbe gehoben werden. Ich möchte nur eine klare Antwort wünschen und den Wunsch aussprechen, die Sprecher der vorberatenden Behörden möchten hier ihre Meinung sagen, ob das Gesetz, wie es vor uns liegt, anwendbar sei auf das Zeitungsgewerbe oder nicht. Sagen sie ja, dann nehme ich davon Akt, dass damit eine Missbilligung von möglichen Vorkommnissen, die nicht zu billigen sind, ausgesprochen ist. Sagen sie nein, und sind sie vielleicht der Ansicht, eine Zeitung brauche da gar nicht Strafparagraphen, brauche nicht zum Kadi zu laufen: wer sich zu beklagen habe, solle sich gefälligst selbst wehren, dann sage ich: Auch gut; aber irgendwie müssen wir wissen, wie weit das Gesetz in unserer Richtung greifen will.

Thomet. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, es seien namentlich die sozialdemokratische Partei und die Konsumvereine gewesen, die die beiden früheren Vorlagen zu Falle gebracht haben. Das wird in der Hauptsache richtig sein. Er hat die Gründe angeführt, die den Konsumvereinen zu ihrem Verhalten Anlass gegeben haben, indem er erklärte, dass sie verlangten, von diesem Gesetze ausgenommen zu werden, welches Verlangen nach seiner Ansicht mit Recht vom Rate abgelehnt worden sei. Ein solcher Ausschluss würde auch vom Bundesgericht nicht geschützt worden sein. Die Auffassung, dass wir nicht unter dieses Gesetz gehören, halten wir auch heute noch aufrecht und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen, die für die Konsumgenossenschaften wegleitend sind, die ich Ihnen heute nicht des langen und breiten auseinandersetzen will, da das nach meiner Auffassung doch nichts nützen wird und ein Antrag, es seien die Konsum-

genossenschaften von diesem Gesetze auszunehmen, hier doch nicht auf Annahme rechnen könnte.

Die sozialdemokratische Fraktion hat dieses Gesetz heute morgen ebenfalls behandelt und hat auf unsern Antrag Eintreten auf das Gesetz beschlossen, dabei aber immerhin die Bedingung daran geknüpft, dass das Gesetz in der Fassung, wie es nun vorliegt, vom Rate angenommen werden sollte und nicht mehr verschlechtert werden dürfe. Da haben wir namentlich auch die Schutzbestimmungen im Auge, die nun in den Kommissionsberatungen in das Gesetz hineingekommen sind. Der Herr Kommissionspräsident hat Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass das Kartell bernischer Angestelltenverbände eine längere Auseinandersetzung über die Arbeitsverhältnisse in diesem Erwerbszweig der Kommission unterbreitet hat und eine Reihe von Forderungen gestellt hat. Es hat verlangt, dass diese Forderungen in vollem Umfange in das Gesetz aufgenommen werden. Wir haben aber konstatieren müssen, dass Verschiedenes nicht aufgenommen werden kann, weil die Forderungen dem Obligationenrecht widersprochen haben, und haben dann auf Verlangen des Herrn Kommissionspräsidenten versucht, eine reduzierte Fassung dieser Eingabe zu bekommen. Wir haben mit den Unterzeichnern dieser Eingabe eine Sitzung abgehalten. Das Resultat dieser Besprechung sind nun die drei Paragraphen, die Ihnen unter 12^{bis}, 12^{ter} und 12^{quater} unterbreitet werden. Die Vertreter des Kartells haben sich befriedigt erklärt mit der Aufnahme dieser drei Bestimmungen. Wir haben in der Kommission schon erklären müssen und erklären das hier, dass diese Vorschläge das Minimum dessen enthalten, was eine sozialdemokratische Vertretung in bezug auf Angestelltenforderungen verlangen muss. Wir haben da einmal eine Bestimmung, die die Arbeitszeit festlegt. Wir haben gemeint, 48 Stunden wären genügend, sind aber bis zu 52 Stunden entgegengekommen. Weiter verlangen wir eine Regelung der Entschädigung für Ueberzeitarbeit. Auch da haben wir gemeint, man sollte auseinanderhalten zwischen Nachtarbeit und verlängerter Tagesarbeit. Die Angestelltenvertreter haben aber erklärt, sie seien schon befriedigt, wenn man nur prinzipiell etwas durchbringe. Auch in der Ferienfrage haben wir gefunden, dass man sich nicht bloss mit 7 Tagen begnügen sollte, aber auch da haben uns die Vertreter der Angestellten erklärt, wenn sie 7 Tage durchbringen, seien sie wiederum befriedigt. Wenn der Rat also diese drei bescheidenen Bestimmungen annimmt, wollen wir zum Gesetze stehen. Diese Erklärung haben wir schon in der Kommission abgegeben und nach langer Diskussion hat die Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen, es seien diese Anträge in dem Gesetzesentwurf aufzunehmen und vor dem Rate zu vertreten. Die drei Herren, die dagegen gestimmt haben, haben das nicht aus grundsätzlichen Erwägungen getan, sondern nur die Auffassung vertreten, sie müssten darüber noch zuerst mit ihren Fraktionen sprechen. Herr Neuenschwander und andere haben erklärt, sie seien dankbar dafür, dass wir ihnen diese Brücke gebaut haben; sie geben zu, dass eine erhebliche Reduktion dieser weitgehenden Forderungen stattgefunden habe, eine Verständigung scheine ihnen nunmehr möglich. Die Kommission hat daher mit grosser Mehrheit Zustimmung beschlossen. Wenn ich Ihnen das ausführlich mitgeteilt habe, so deshalb, um Ihnen zu zeigen, wie sehr uns daran liegt, dass das Gesetz zustande

kommt. Wir wünschen nur, dass im Rate das gleiche Ergebnis herauskomme, wie in der Kommission. Ich habe mit Befriedigung von der Mitteilung des Herrn Kommissionspräsidenten Kenntnis genommen, der gesagt hat, es bestehe keine Diskrepanz zwischen Regierung und Kommission. Man darf also annehmen, dass die Regierung auch zu diesen Anträgen stimmt, wenigstens hat sie der Vertreter des Regierungsrates in der Kommission sehr warm empfohlen. Man hat gesehen, dass es ihm sehr daran liegt, vor seinem Rücktritt als Regierungsrat nun doch dieses bescheidene Gesetz noch zur Annahme zu bringen. Wenn Sie Herrn Tschumi einen ehrenvollen Abgang sichern wollen, dann brauchen Sie nur den Anträgen, die wir hier eingebracht haben, zuzustimmen. Wir haben unsere Forderungen auf ein Minimum reduziert. Sollten Sie wider Erwarten diese Anträge verwerfen, so müssten wir uns für die Schlussabstimmung unsere Stellungnahme noch durchaus vorbehalten. Wenn Sie die Anträge, die wir Ihnen stellen, verwerfen, so müsste ich jetzt schon bedauern, dass der ehrenvolle Abgang, den auch wir Herrn Dr. Tschumi wünschen, vielleicht doch nicht stattfinden könnte, denn es steht sehr zu befürchten, dass nach Ablehnung unserer Anträge die Mehrheit des Schweizervolkes das Gesetz verwerfen könnte. Sie können von den breiten Volksmassen nicht verlangen, dass sie einem Schutzgesetz für Handel und Gewerbe zustimmen, wenn in diesem Schutzgesetz auch nicht einmal die bescheidensten Forderungen bezüglich des Schutzes der Angestellten verwirklicht sind.

Suri. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat eingangs erwähnt, dass das neue Gesetz dem Handel keine neuen Beschwerden bringen soll. Der Handel wünscht keine privilegierte Stellung und kein Monopol, sondern er wünscht nur, dass durch dieses Gesetz der reelle Handel Schutz finde, soweit er sich nicht selbst gegen Manipulationen, die von aussen gekommen sind, wehren kann. Das Gesetz soll nach zwei Richtungen Remedur schaffen. Es soll dem reellen Privathandel und den Genossenschaften die Möglichkeit geben, sich gegen unlautere Machinationen zu wehren, es soll aber auch dem Käufer gewisse Garantien gegen Uebervorteilung durch unreelle Händler geben. Ich möchte den Rat bitten, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

Dürr. Dem Herrn Regierungsvertreter und vielen andern Mitgliedern des Rates ist jedenfalls bekannt, dass seit 1908 Bestrebungen für den Erlass eines schweizerischen Gewerbegesetzes im Gange sind. Wahrscheinlich deshalb, weil man nicht an das Zustandekommen dieser Gewerbegesetzgebung des Bundes glaubt, ist man trotz Verwerfung der beiden letzten Vorlagen mit einem neuen Gesetz über Handel und Gewerbe hervorgetreten. Wenn man sich fragt, warum die schweizerische Gesetzgebung bis heute nicht zustandekommen ist, so wird man finden, dass es nicht möglich gewesen ist, die widerstreitenden Interessen unter einen Hut zu bringen. Die Frage ist nun nur, ob man mit einem Teilgesetz weiter kommt, als mit einem Totalgesetz.

Die Arbeiterschaft hat nie einen Zweifel darüber gelassen, dass sie einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung, in welcher nicht auch zugleich Arbeiterschutzbestimmungen enthalten sind, niemals zustimmen wird. Da wir es nun heute mit einem kantonalen Teilgesetz zu tun haben, so sind wir selbstverständlich

genötigt, auch hier unsere Forderungen anzumelden. Das haben wir in diesem Falle getan. Wenn Sie die ursprüngliche Vorlage der Regierung nachsehen, so müssen Sie zugeben, dass dort die Interessen der von uns vertretenen Arbeiterschaft in keiner Weise berücksichtigt waren. Es wird in der Detailberatung zu untersuchen sein, ob nicht neben den Lichtseiten, die der Entwurf aufweist, auch eine Reihe von Schattenseiten zu finden sind. Ich habe Stimmen vom Lande gehört, die durchaus nicht begeistert sind. Wir werden es bei der Abstimmung erleben, dass gerade aus landwirtschaftlichen Kreisen dem Gesetz, das dem freien Handel Schranken auferlegen will, sehr starke Opposition erwächst. Mir scheint, dass die vorberatenden Instanzen bei der Abfassung dieses Gesetzes ursprünglich ganz schief gewickelt waren. Zu der Wahrnehmung berechtigter Interessen, welche man als massgebend in den Vordergrund stellt, gehört auch die Wahrnehmung der Interessen des Personals. Es ist bekannt, dass für diese Kategorien, mit Ausnahme des Wirtschaftspersonals und der Arbeiterinnen sowie der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiterschaft, irgendwelche Schutzbestimmungen nicht bestehen. Die Konsumvereine und sonstige reelle Geschäfte erklären jenseitlich ihrem Personal, wenn es eine Verbesserung seiner Lage zu erreichen trachtet, dass sie eine solche nicht zubilligen können, weil die Konkurrenz sonst zu grosse Vorteile erhalten würde. Wenn da Remedur geschaffen wird, wenn ein Minimum von Arbeiterschutz bewilligt wird, können wir miteinander reden. Das ist das Mindeste, was verlangt werden darf. Es ist vom Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen worden, dass eine ganze Reihe von Forderungen gestellt worden ist. Der Herr Regierungsvertreter hat in seinem Eintretensreferat erklärt, der Rat möge entscheiden, ob diese Arbeiterschutzbestimmungen aufgenommen werden sollen oder nicht. Ich bedaure sehr, dass er sich zum Schlusse nicht einmal getraute, im Rate ein energisches Bekenntnis für den Arbeiterschutz abzulegen, während doch sicherlich nicht in letzter Linie davon die Annahme des Gesetzes abhängt. Die paar Bestimmungen, die von der Kommission aufgenommen worden sind, sind das Minimum dessen, was verlangt werden darf. Bestimmungen über Krankenversicherung und vermehrte Ferien hätten ebensogut hineingehört, ferner Bestimmungen über die Hygiene von Betriebsräumen. Wir begnügen uns mit dem, was Aufnahme gefunden hat, erklären aber, dass das das Minimum ist.

Man hat vernommen, in Kreisen der Landwirtschaft sei man nicht sehr für diesen Arbeiterschutz. Ich möchte die Herren dringend ersuchen, sich das nochmals zu überlegen. Es ist noch keine 8 Tage her, so hat Herr Dr. Laur erklärt, es wäre an der Zeit, dass ein etwas besseres Verhältnis zwischen Arbeiter und Bauer komme, als das bisher zu konstatieren war. Nun bietet sich für die Vertreter der Landwirtschaft Gelegenheit, zu zeigen, dass sie bereit sind, der Arbeiterschaft zu geben, was ihr gehört. Wir sind also bereit, auf die Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten, machen aber die Stellungnahme von der Regelung der Frage des Arbeiterschutzes abhängig.

Hauswirth. Die Ausführungen des Herrn Grossrat Schürch veranlassen mich, schon bei der Eintretensdebatte das Wort zu ergreifen. Auch ich bin nicht vollständig klar über die Anwendungsmöglichkeit des vor-

liegenden Gesetzes, indem Titel und Ingress mit gewissen späteren Artikeln in offenbarem Widerspruch stehen. Wenn Sie z. B. Art. 8 und 9 ansehen, so wird dort überall von Handel und Gewerbe gesprochen. Herr Schürch hat auf seinen speziellen Tätigkeitszweig, das Gewerbe des Zeitungsverlegers und Redaktors hingewiesen. Ich möchte ebenfalls mit einigen Beispielen erläutern, wie ich die Sache auffasse. Bekanntlich gibt es auch wissenschaftliche Gewerbe. Die Ausübung des medizinischen Gewerbes oder Handwerks, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, sowie der Zahnärztekunde ist bekanntlich ebenfalls dem Gewerbegesetz unterworfen. Nun hat vor einiger Zeit die Zahnärztliche Gesellschaft der Stadt Bern mehrere Eingaben an den Regierungsrat des Kantons Bern gerichtet, dahingehend, man möchte die unrichtigen Firmenbezeichnungen von gewissen Zahnkliniken, Volkskliniken usw. richtigstellen. Es wird offenbar mit dem Wort «Klinik», das für alle privaten Institute angewendet wird, ein Missbrauch getrieben und eine Täuschung des Publikums bewirkt. Das Wort «Klinik» wurde, nach dem bisherigen Sprachgebrauch wenigstens, nur auf Universitätsinstitute und damit im Zusammenhang stehende wissenschaftliche und Unterrichtszwecke verbindende Institute bezogen. Nun lesen wir von Volkskliniken, die von privaten Aerzten und Zahnärzten betrieben werden. Das halte ich für unrichtig. Ich habe mich gefragt, ob diese unrichtige Firmenbezeichnung nach diesem Gesetz anfechtbar sei oder ob nur der wirkliche Warenverkehr darunter falle. Wenn das letztere der Fall sein sollte, so müsste Art. 8 abgeändert werden, indem man dann nicht von Ausübung von Handel und Gewerbe sprechen kann, sondern von Warenhandel zu sprechen hat.

Was die Ausführungen des Herrn Schürch anbetrifft, so werde ich mir erlauben, bei Art. 12 meine Stellung kundzugeben bezüglich der hygienischen Fragen, die er aufgeworfen hat. Ich habe der heutigen Fraktionsversammlung leider nicht beiwohnen können. Vom hygienischen und sanitarischen Standpunkt aus muss ich wünschen, dass hier einige wenige minimale Bestimmungen zum Schutz der Angestellten im Gesetz Aufnahme finden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nachdem bereits die sozialdemokratische Grossratsfraktion die Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage mitgeteilt hat, wird es am Platze sein, dass auch von den andern Parteien Erklärungen zur Eintretensfrage abgegeben werden. Ich hätte erwartet, dass speziell die grösste Partei solche Erklärungen gebracht hätte. Ob sie sich einfach Herrn Dr. Gafner anschliesst, das weiss ich nicht. Wir haben heute vormittag diesen Entwurf ebenfalls behandelt und sind damit einverstanden, dass er in dieser Session fertig beraten wird. Wir wünschen, dass man, wenn irgend möglich, zu einer Einigung unter den Parteien kommt, damit man im Volk einige Aussicht auf Annahme hätte.

Prinzipiell sind wir also für Eintreten. Wir haben uns auch mit den Artikeln, die von der Kommission neu hineingebracht worden sind, befasst. Sämtliche bürgerliche Mitglieder der Kommission waren der Meinung, dass der Entwurf des Kartells der Angestelltenverbände, wie er uns vorgelegt wurde, unter gar keinen Umständen so akzeptiert werden könne. Nachdem die Herren der sozialdemokratischen Fraktion er-

klärten, sie möchten die Sache mit den Petenten noch besprechen, haben wir ihnen Zeit gegeben und haben uns nachher diese reduzierten Forderungen vorlegen lassen. Ich muss ohne weiteres anerkennen, dass sie unseren Ansichten sehr weitgehend entgegengekommen sind und ich darf wohl sagen, dass ich es sehr wohl begreife, wenn Sie diese Forderungen von Ihrem Standpunkt aus als Minimum betrachten. Sie verlangen meiner Meinung nach nicht zuviel, denn erstens ist zu konstatieren, dass keine Arbeitszeitverkürzung eintritt, indem nicht die Forderung eines 8-Stundentages formuliert ist. Es ist nur festgelegt, dass Angestellte oder Arbeiter, die über 52 Stunden in der Woche zur Arbeit angehalten werden, für Ueberstunden einen Lohnzuschlag von 25% erhalten sollen. Diese Forderung schaue ich nicht für gefährlich an. Es wäre falsch, wenn man auf dem Land nun speziell gegen diese Verbesserung der Verhältnisse der Angestellten auftreten wollte. Ich habe Anlass genommen, in unsern Gewerbekreisen, unter den Ladenbesitzern, die unter das Gesetz fallen werden, über dieses Gesetz zu referieren. Da muss ich sagen, dass ich nicht viel Opposition gehört habe. Die Leute waren so vernünftig, dass sie anerkannten, dass wenn die andere Seite dem bodenständigen, ortsansässigen Handel entgegenkomme, man ihr auch Konzessionen machen müsse. Ursprünglich war der Haupteinwand der Regierung der, dass Arbeiterschutzbestimmungen in ein Arbeiterschutzgesetz gehören und nicht in ein Gesetz über Handel und Gewerbe. Das ist formell durchaus richtig, aber ich habe nach reiflicher Ueberlegung doch zuletzt der Aufnahme dieser drei Artikel zugestimmt, aus der Erwagung heraus, dass, wenn wir darauf rechnen könnten, dass auch die sozialdemokratische Partei für das Gesetz einstehen würde, das am Ende eine solche Konzession wert sei. Auf dieses Moment sollte man auch in bürgerlichen Kreisen Gewicht legen. Es wäre doch einmal zu wünschen, wenn die Vorlage, die nun seit bald zwei Jahrzehnten akut ist, die schon zweimal vom Volke verworfen worden ist, endlich einmal Gesetzesform erlangen könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte man diese Konzession gegenüber der sozialdemokratischen Partei machen. Ich habe mir in der Kommissionssitzung ausdrücklich vorbehalten, mit meinen Leuten zu reden und habe das vorerst in kleinerem Kreise getan und heute auch in unserer Fraktion. Da muss ich mitteilen, dass vorläufig keine Einigung stattgefunden hat. Einzelne sind dafür, andere dagegen. Wieder andern ist die Sache gleichgültig, aber man darf doch für die Mehrheit erklären, dass sie für die Aufnahme dieses Artikels ist. Man gibt damit dem Volke Gelegenheit, zwischen der ersten und zweiten Beratung sich darüber auszusprechen. Ich bin überzeugt, dass auch die Arbeiterkreise an diesem Gesetz interessiert sind, indem nicht nur der Handel geschützt wird, sondern auch der Konsument. Man sollte daher allen Kreisen Gelegenheit geben, sich für das Werk auszusprechen.

Das ist die Stellungnahme unserer Fraktion. Ich begreife sehr gut, dass die sozialdemokratische Partei ihre Forderungen als ein Minimum betrachtet und ich glaube, wir dürfen es wagen, das in den ersten Entwurf aufzunehmen. Wenn wir sehen, dass man damit im Volke Anklang findet, wenn wir unsere Leute überzeugen können, dass diese Konzession nötig ist, können wir auch dafür sorgen, dass die Abstimmung darnach ausfällt.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mir von Anfang an Mühe gegeben, in der Eintretensdebatte nicht mehr Worte zu verlieren, als unbedingt nötig, weil mir daran liegt, das Gesetz so rasch als möglich durchzubringen und weil schliesslich die Angelegenheit schon zweimal hier im Rat mit aller Gründlichkeit erörtert worden ist.

Zunächst die Anfrage des Herrn Grossrat Schürch, die nach zwei Seiten geht. Er fragt einmal, was man unter Handel verstehe. Hier verspreche ich ihm, bei Art. 1 eine erschöpfende Definition zu geben, so dass kein Zweifel bestehen kann, was man darunter versteht. Der zweite Teil seiner Ausführungen betrifft das Zeitungsgewerbe. Dieses kann zweifellos nur soweit unter dieses Gesetz fallen, als es sich um den Verkauf von Zeitungsliteratur handelt. Dieser Verkauf kann sich vollziehen entweder in Kiosken — das ist bei den Warenlagern untergebracht, indem dort gesagt ist, dass von der Gemeinde gestattete Kioske nicht als Warenlager betrachtet werden, oder durch Ausruf auf öffentlichen Strassen oder Plätzen. Da hat man speziell die Bestimmung aufgenommen, dass er ganz frei ist. — Das Zeitungsgewerbe wird also aus diesem Gesetz eher Vergünstigungen und Vorteile ziehen. Alles andere, was sich auf die Herstellung der Zeitungen bezieht, kann unmöglich unter dieses Gesetz fallen. Die Leute, die mit der eigentlichen Zeitungsherstellung beschäftigt sind, stehen entweder unter dem Fabrikgesetz oder der Betrieb muss als Handwerksbetrieb aufgefasst werden. Nur der Zeitungsverkauf fällt unter dieses Gesetz, und darüber existieren zwei ganz genaue Bestimmungen, die ausreichen. Damit glaube ich erschöpfend Antwort gegeben zu haben.

Was nun die Ausführungen der Herren Dürr, Thom und Neuenschwander anbelangt, so muss ich schon bemerken, dass ich mich zu dem Artikel über Arbeiterschutz noch gar nicht ausgesprochen habe. Es wird Sache des Grossen Rates sein, darüber zu befinden. Ich habe mich im Regierungsrat darüber ausgesprochen und Sie wissen, dass der Regierungsrat unter einem gewissen Vorbehalt, den ich bekannt geben werde, zugestimmt hat. Es wird dort Gelegenheit sein, wahrzunehmen, wer für diesen Artikel einsteht und wer ihn bekämpft.

Nun noch Herr Dr. Hauswirth. Ich halte dafür, dass alles, was am menschlichen Leib gemacht wird, unmöglich unter dieses Gesetz fallen kann. Das, was Herr Dr. Hauswirth will, muss im Sanitätsgesetz untergebracht werden, welches jedenfalls das revisionsbedürftigste Stück unserer Gesetzesammlung ist. Es stammt aus dem Jahre 1865 und enthält Bestimmungen, die heute gar nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Wenn also Herr Dr. Hauswirth etwas wünscht, möchte ich ihn ersuchen, auf die Revision des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1865 hinzuarbeiten. Damit glaube ich die Ausführungen aus der Mitte des Rates erschöpfend beantwortet zu haben.

Gafner, Präsident der Kommission. Was die Anfrage des Herrn Schürch anbelangt, ob das Zeitungsgewerbe dem Gesetz unterstellt werde oder nicht, deckt sich meine Auffassung mit derjenigen, die so eben von Herrn Dr. Tschumi vertreten worden ist. Das Gesetz handelt ausdrücklich nur vom Warenhandel, vom Wandergewerbe und Marktverkehr. Bezüglich des Zeitungsgewerbes nehme ich nicht an, dass Herr

(1. Februar 1926.)

Schürch dieses etwa unter das Wandergewerbe einreihen wollte. Es wäre da nicht immer in guter Gesellschaft. Auch bezüglich der von Herrn Dr. Hauswirth aufgeworfenen Frage habe ich die gleiche Auffassung wie Herr Regierungsrat Dr. Tschumi.

Und nun die Voten der Herren Dürr und Thomet. Ich habe in der Kommission meinen persönlichen Standpunkt zu den drei Personalschutzbestimmungen auseinandergesetzt und habe dem nichts beizufügen. Weil aber Herr Dürr gesagt hat, die Arbeiterschaft verlange, dass auch für sie Schutzbestimmungen geschaffen werden, möchte ich doch eine grundsätzliche Feststellung machen. Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, dass ich immer Hand biete zur Verwirklichung durchführbarer sozialer Forderungen. Was das im Wurfe liegende Gesetz anbelangt, so begrüsst sicher niemand mehr als ich, wenn wir eine Verständigung finden können. Ich habe trotzdem in der Kommission den drei Artikeln nicht zugestimmt, sondern mich dagegen ausgesprochen, dass sie als Kommissionsanträge ins Gesetz kommen, weil ich mir sagte, dass diese Bestimmungen von so einschneidender und grundsätzlicher Bedeutung sind, dass wir ihnen nicht zustimmen können, bevor wir mit unsren Leuten Fühlung genommen haben, um die Auswirkungen der drei Artikel festzustellen. Am Tage nach der Sitzung habe ich in unseren Kreisen eine Umfrage ergehen lassen, deren Ergebnis noch nicht abgeschlossen ist. Es kann nicht meine Sache sein, zu etwas die Hand zu bieten, für das andere die Folgen tragen müssen. Im übrigen werden wir bei der Besprechung der drei Artikel noch auf einzelne Gesichtspunkte zu reden kommen. Ich möchte mich gegen die Auffassung des Herrn Dürr wenden, dass Arbeiterschutzbestimmungen absolut in dieses Gesetz hineingehören. Was man machen kann, hat man vorher bereits getan. Die Bestimmung des Art. 9, Ziff. 3, ist zweifellos eine Arbeiterschutzbestimmung, ebenso die des Art. 12 über Ladenschluss.

Wir haben auf eidgenössischem und kantonalem Boden eine ganze Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen. Da ist es von unserer Seite niemandem eingefallen, zu sagen, man wolle auch Konzessionen, wenn man dem Erlass solcher Gesetze zustimmen solle. Das Gesetz, das wir heute behandeln, ist nicht etwa ein Klassengesetz, sondern hat ebenso sehr den Schutz der Käuferschaft im Auge, berührt also unser ganzes Volk. Ich erinnere anderseits daran, dass wir ein Fabrikgesetz, ein Haftpflichtgesetz, ein Unfallversicherungsgesetz im Bunde haben, dass wir im Kanton ein Arbeiterinnenschutzgesetz, ein Lehrlingsgesetz, ein Sonntagsruhegesetz besitzen und noch in dieser Session das Gesetz betreffend Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen verabschieden. Man sollte anerkennen, dass wir bei der Schaffung dieser Gesetze mitgeholfen haben. Das sollte aber bei den Herren Dürr und Thomet auch die Einsicht aufkommen lassen, dass sie dem heute vorliegenden Gesetz, das auf einem andern Gebiete absolut notwendige Verbesserungen schaffen will, zustimmen sollten, ohne die Bedingung zu stellen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Arbeiterschutzbestimmungen aufgenommen werden.

Dürr. Der Herr Kommissionspräsident hat eine Reihe von Gesetzen angeführt, in denen tatsächlich Arbeiterschutzbestimmungen enthalten sind. Aber nun ist interessant, dass alle diese Gesetze das Personal nicht berühren, das in den von unserem Handelsgesetz

betroffenen Betrieben beschäftigt ist. Arbeiterschutz besteht nicht für das Ladenpersonal und das andere im Handel beschäftigte Personal. Die Herren, die uns auf ein besonderes Arbeiterschutzgesetz vertrösten, wissen ganz genau, dass ein solches niemals zustande kommt. Wir werden also dem vorliegenden Gesetz nur zustimmen können, wenn gleichzeitig dieses Stück Arbeiterschutz verwirklicht wird. Das Gesetz soll nicht nur den Interessen der Händler, sondern auch denjenigen des beschäftigten Personals dienen. Ich bedaure sehr, wenn der Regierungsvertreter hinsichtlich der hygienischen Bestimmungen auf die Revision des Sanitätsgesetzes aufmerksam macht. Wenn wir warten wollten, bis dieses Sanitätsgesetz an die Reihe kommt, könnten wir sterben. Man muss die Gelegenheit beim Schopf erfassen. Wenn ein gewisser Kreis von Personen ein grosses Interesse daran hat, dass das Gesetz unter Dach kommt, so soll dieser Kreis eben auf andern Gebieten Konzessionen machen.

Baumgartner. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, ob er in seinem zweiten Votum als Privatperson oder im Namen der Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei gesprochen hat. Das ist für uns ziemlich wesentlich. Herr Dr. Gafner hat in seinem ersten Votum betont, der Kanton Bern sei allmählich zum Dorado für unlautern Wettbewerb im Handel geworden und es sei dringend notwendig, dass Remedium geschaffen werde. Wir haben in der Kommission darüber lange gesprochen und haben von Anfang an erklärt, dass wir die Bestrebungen anerkennen, die darauf hintendieren, unlautere Elemente im Handel zurückzudämmen, dass wir bereit sind, mitzuhelfen, wobei wir aber verlangen, dass das Personal derjenigen Betriebe, die durch dieses Gesetz geschützt werden, ebenfalls berücksichtigt werde. Man hat uns in der Kommission vorgeworfen, wir arbeiten jetzt schon auf die Verwerfung der ganzen Vorlage. Das haben wir sehr energisch zurückgewiesen. Wir verlangen einfach eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf diejenigen Leute, die tatsächlich in dieser Kategorie arbeiten. Wenn das gemacht wird, sind wir bereit, mitzuhelfen, dass dieses Gesetz einmal unter Dach kommt. Genau das Gleiche erklären wir heute noch, entsprechend einem Beschluss, den unsere Fraktion heute morgen gefasst hat. Wir sind bereit, mitzuhelfen, das Gesetz im Rat und im Volk durchzubringen, wenn die Forderungen, die von Herrn Neuenschwander als minimal anerkannt worden sind, bewilligt werden. Werden sie aber abgelehnt, so sind wir genötigt, ohne weiteres energisch gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Die ursprünglich gestellten Forderungen sind stark reduziert worden; in demjenigen, was noch geblieben ist, sollte man uns wenigstens entgegenkommen. Das steht in Ihrem freien Ermessen. Ich erkläre Ihnen offen, dass die Arbeiterschaft kein grosses Interesse an der Revision dieses Warenhandelsgesetzes hat. Wenn man glaubt, durch einseitige Massnahmen dieses minime Interesse der Arbeiterschaft noch ersticken zu sollen, so werden wir unsererseits uns eben anstrengen müssen, um zu verhindern, dass eine so einseitig aufgefasste Vorlage überhaupt Gesetz wird.

Schürch. Ich verdanke die Aufschlüsse, die ich von den Herren Dr. Tschumi und Dr. Gafner bekommen habe und schliesse daraus, dass sich die Zeitungen gegenüber Fällen von Schmutzkonkurrenz selbst

helfen müssen. (Dr. Tschumi, Regierungsrat: Das Strafgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen.) Es handelt sich nicht um Tatbestände, die im Strafgesetzbuch genannt sind. Dass meine Frage nicht ganz überflüssig war, werden die Herren selbst einsehen, wenn sie den Art. 8 anschauen. Wir wissen nun, woran wir sind, wenn wir auch keine Definition der Ware bekommen haben. Wir sind deswegen gleichwohl der moralischen Unterstützung des alten Vorkämpfers gegen die Schmutzkonkurrenz, des Herrn Regierungsrat Tschumi, sicher, wenn sich die Presse in diesem Punkte selbst hilft. Sie dürfen dann aber nicht erschrecken, wenn es etwa in der Nähe einschlägt.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht eine bestimmte Anfrage an mich gerichtet worden wäre. Herr Baumgartner hat gefragt, ob ich namens der Fraktion oder persönlich gesprochen habe. Diese Anfrage steht in einem gewissen Zusammenhang mit einer Bemerkung des Herrn Neuenschwander, der sich verwundert hat, dass die grösste Fraktion keine Erklärung abgegeben habe. Ich kann auf diese Anfragen folgendes sagen: Mein einleitendes Votum zur Eintretensfrage habe ich im Auftrag der Fraktion abgegeben. Die Auffassung der Fraktion ist dort wiedergegeben, so dass es nicht nötig war, dass andere Parteimitglieder sprachen. Was die Anfrage des Herrn Baumgartner wegen der drei Arbeiterschutzbestimmungen anbelangt, so habe ich ausdrücklich erklärt, dass ich hier meine persönliche Auffassung vertrete. Herr Baumgartner ist Kommissionsmitglied; er wird bestätigen müssen, dass ich dort nichts anderes gesagt habe, als was heute auch erklärt worden ist.

Wenn das Zeitungsgewerbe gern unter das Gesetz gestellt werden will und sich Gelegenheit dazu bietet, sind wir zweifellos nicht dagegen. Bis jetzt haben wir aber von einem solchen Wunsch nichts gehört, wir haben nur Fragen gestellt bekommen, die man hat beantworten müssen, und zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Vorlage. Herr Schürch hat erklärt, die Presse habe keinen Schutz. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat ihn auf den strafrechtlichen Schutz verwiesen. Ich möchte Herrn Schürch weiter auf den zivilrechtlichen Schutz des Obligationenrechtes verweisen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch noch eine Bemerkung des Herrn Dürr richtigstellen. Er hat sich dahin ausgesprochen, man müsse die Gelegenheit beim Schopfe fassen. Eine Gelegenheitsgesetzmacherei in dieser Form ist absolut unmöglich. Das gäbe Zustände in Kanton und Bund, die einfach unausstehlich wären. Man muss Gesetze mit ganz bestimmtem Gedankeninhalt erlassen und darin nur aufnehmen, was hineingehört. Was nicht hineingehört, bringe man in andern Gesetzen unter.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wählt gewöhnlich den Titel eines Gesetzes so einfach wie möglich. Aus diesem Grunde habe ich ursprünglich geglaubt, man solle einfach den Titel «Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr» wählen. Dieser Fassung hat sich auch der Art. 1 ursprünglich angeschlossen. Hingegen ist der Sprechende selbst im Laufe der Verhandlungen dazu gekommen, dass man im Hinblick auf das Wandergewerbe den Titel des Gesetzes etwas erweitern müsse. Der Regierungsrat hat sich daher dem Antrag der Kommission angeschlossen. So heisst es denn in Art. 1: «Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, das Wandergewerbe und der Marktverkehr.» Herr Schürch hat Auskunft über den Begriff «Handel» verlangt. Ich will diese Auskunft durch eine möglichst scharfe Definition zu geben versuchen. Unter Handel versteht man den gewerbsmässigen Ein- und Verkauf von Gütern zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes. Mit bezug auf die Handelsobjekte unterscheidet man allerdings: a) den Warenhandel, b) den Immobilienhandel, c) den Effektenhandel, d) den Geldhandel. Mit diesen vier nach dem Objekt gesonderten Sorten ist der ganze Handel erschöpft. Immobilien-, Effekten- und Geldhandel werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt, ebensowenig der Viehhandel. Der Begriff Warenhandel sagt genau, worum es sich hier handelt. Es handelt sich um den Warenhandel, wie ich ihn definiert habe, unter Ausschluss der Lebware. Es ist seinerzeit verlangt worden, dass man Bestimmungen über den Viehhandel aufnehme. Diese Sache ist aber an andern Orten schon geordnet. Herr Dr. Schär in Basel hat gemeint, man könne das Wort «Vermittlung» herausnehmen, weil eigentlich die Vermittlung auch noch zum Warenhandel gehöre. Logisch wird das wohl so sein. Vielfach wird die Sache so aufgefasst, dass der Vertrieb durch Agenturen und der Absatz durch Reisende nicht eigentlich zum Warenhandel gehöre, sondern eine eigene Tätigkeit darstelle. Um möglichste Vollständigkeit zu erzielen, hat man die Worte «und seine Vermittlung» hineingenommen.

Weiter will ich bemerken, dass zwischen Handel und Gewerbe eine ganz scharfe Grenze nicht zu ziehen ist, so wenig wie eine Grenze zwischen einer Fabrik und einem grösseren handwerklichen Mittelbetrieb. Man hat schon versucht, Definitionen aufzustellen, aber man bringt keine heraus, die in allen Fällen stichhaltig wäre. Die übrigen in diesem Gesetze verwendeten Begriffe sind absolut eindeutig, so dass mit bezug auf diesen Art. 1 irgendwelche Zweifel nicht bestehen können.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe nur beizufügen, dass aus dem gleichen Grunde wie Herr Dr. Schär die Streichung der «Vermittlung» wünschte, ein Mitglied der Kommission die Streichung des Marktverkehrs beantragt hat, weil dieser doch im Warenhandel inbegriffen sei. Wir glaubten, diesem Antrag nicht folgen zu können. Der Marktverkehr beschlägt ein so spezielles Gebiet, dass es absolut nötig und wünschenswert ist, dass man es sowohl im Titel wie in der Umschreibung des Geltungsbereiches in Art. 1

ausdrücklich erwähnt. Wir haben später bei einzelnen Artikeln auch nicht ermangelt, die Begriffe im Interesse der Klarheit nochmals zu umschreiben, weil man solche Sachen besser zweimal sagt, als dass nachher in der Praxis Differenzen entstehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, das Wandergewerbe und der Marktverkehr.

Art. 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 umschreibt das Geschäftsverzeichnis. Ein solches halten wir für unbedingt notwendig, wenn wir im ganzen Gebiet des Warenaumsatzes einige Ordnung schaffen wollen. Einen Ueberblick hat sich die Eidgenossenschaft mehrmals verschafft, indem sie sogenannte Gewerbezählungen vorgenommen hat. Solche können wir im Gebiete des Handels entbehren, wenn wir gemeindeweise diese Warengeschäfte in Verzeichnisse eintragen. Die zuständige Behörde wird auf dem Lande in den meisten Fällen die Gemeindeschreiberei sein, in den Städten vielleicht die Polizeidirektion. Eine solche Stelle kann ohne grosse Schwierigkeiten geschaffen werden. Da muss einmal der vollständige Name desjenigen, der das Geschäft betreibt, und zweitens Firma und Lokal, angegeben werden. Die Bezeichnung der Lokalitäten ist schon aus dem Umstände angezeigt, weil man bei Ausverkäufen ohnehin wissen muss, in welchen Lokalitäten sie sich vollziehen. Bevor die Anmeldung vollzogen ist, darf ein Geschäft nicht begonnen werden. Zweiggeschäfte oder Geschäftsniederlagen, Ablagen von Fabriken und Genossenschaften sind da einzutragen, wo sie betrieben werden. Die Fassung der Kommission hat vor derjenigen des Regierungsrates lediglich das voraus, dass sie noch etwas exakter den Begriff des Ortes zum Ausdruck bringt.

Gafner, Präsident der Kommission. Zu Art. 2 sind der Kommission drei verschiedene Anregungen eingegangen. Herr Itten hat gewünscht, man möchte das Geschäftsverzeichnis streichen. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat Ihnen bereits dargelegt, warum es nötig ist. Nachdem im übrigen das Gewerbe diesem Gesetz nicht mehr untersteht, was Herrn Itten entgangen war, ist dem grössten Teil seiner Bedenken bereits Rechnung getragen. Im fernern hatte sich die Kommission mit einer Anregung von Herrn Nationalrat Schär zu beschäftigen, die durch unsere neue Fassung berücksichtigt worden ist. Eine weitere Anregung, die er machte, ist obsolet geworden, weil das Gewerbe dem Gesetze nicht mehr untersteht.

Thomet. Ich möchte Ihnen beantragen, in Alinea 2 noch das Wort «Aktiengesellschaften» einzufügen. Nicht nur Genossenschaften oder Fabriken können

Zweiggeschäfte betreiben, sondern auch Handelsaktiengesellschaften.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Thomet.

Beschluss:

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft (inbegriffen der Verkauf aus Warenniederlagen) errichten oder Waren gewerbsmäßig vermitteln will, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale bei der zuständigen Gemeindebehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Fabriken usw.) sind an dem Orte einzutragen, wo sie betrieben werden.

Art. 3.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Interesse der Zeitgewinnung werde ich über diejenigen Artikel nicht referieren, die wörtlich aus den beiden verworfenen Vorlagen hervorgegangen sind und durch keine Beratung irgend eine Abänderung erfahren haben. Art. 3 bietet da gar keine Schwierigkeiten.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich kann es in diesem Punkte nicht gleich halten wie der Vertreter der Regierung. Ich erinnere mich aus der Abstimmungskampagne von 1922, dass man mich dort wiederholt frug, wieso man die Vorschrift aufgestellt habe, dass einer seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma in sichtbarer Weise an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle anschlagen solle. Ich will befügen, dass diese Bestimmung in der ursprünglichen Vorlage von 1922 nicht enthalten war, sondern dass sie erst auf Veranlassung des Handels- und Industrievereins hineingekommen ist, der seinen Antrag mit einer Reihe von Beispielen begründete. Ich will nur eines dieser Beispiele erwähnen. Ein auswärtiger Jude ist nach Bern gekommen und hat an der Marktgasse ein Textilgeschäft eröffnet. Weil er wusste, dass er mit seinem richtigen Namen nicht viel Reklame machen werde, hat er das Geschäft als «Modernes Sortimentshaus» bezeichnet, eine Firmabezeichnung, die reklamehaft war und den Tatsachen absolut widersprach. Erstens war das kleine Ladenlokal nichts weniger als modern, zweitens war der Begriff des Sortimentshauses in der Textilbranche nicht gebräuchlich. Infogedessen hat das Handelsregisteramt Bern die Firmabezeichnung abgelehnt. Das eidgenössische Handelsregisteramt hat auf Rekurs hin gleich entschieden. Der betreffende Jude hat weiter an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurriert und dieses hat ebenfalls ausdrücklich entschieden, dass die Firmabezeichnung absolut nicht der Wahrheit entspreche, reklamehaft und täuschend sei. Trotzdem hat der betreffende Herr noch ungefähr ein Jahr lang die Affiche nicht entfernt, auf der rechts und links je ein schweizerischer Alphornbläser hingemalt war. Damit sollte

dargetan werden, dass es sich um ein schweizerisches Unternehmen handle; vielleicht war aber auch der Hintergedanke massgebend: Ihr könnt mir blasen. Sie werden mir zugeben, dass solche Sachen ungehörig sind. Um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu verhüten, ist Art. 3 aufgestellt worden.

Im weiteren hat bereits der Grosse Rat im Jahre 1922 ausdrücklich festgelegt, dass der Verkauf nach Musterkollektionen, der Verkauf von sogenannten Konsignationswaren und der Verkauf in sog. Etagengeschäften unter Art. 3 fällt. Es liegt mir daran, das wiederum ausdrücklich zu erklären. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass diese Verkaufsarten unter Art. 3 fallen sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkauft oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten in Art. 4 ursprünglich das Marginale «Schutz des Konsumenten» eingesetzt, hauptsächlich deshalb, weil es letzten Endes in der Tat auf den Schutz des Konsumenten abgesehen ist. Nun hat die erste Strafkammer darauf aufmerksam gemacht, dass nicht jeder Käufer zugleich Konsument ist. Sie hat deshalb vorgeschlagen, das Marginale zu ändern in «Schutz des Käufers». Wir haben zugesimmt.

Im übrigen will dieser Artikel besagen, dass alle Warenklassen in einer Form und Ausstattung feilgeboten werden sollen, dass eine Irreführung oder Benachteiligung bezüglich Stückzahl, Gewicht oder Qualität ausgeschlossen ist. Vollständige Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit im Warenverkehr ist das Ziel dieses Artikels. Wenn jemand ein Gros Knöpfe kauft, soll er nicht nachher 120 Stück finden, sonst ist er betrogen. Wenn einer einen Ring von 18 Karat kaufen will, soll er nicht nachher feststellen müssen, dass er nur einen 12- oder 14-karätigen bekommen hat. Die Kommission hat das Wort «abzugeben» gestrichen, gemäss einem Antrag der ersten Strafkammer, dem wir zustimmen.

Marbach. Ich möchte namens unserer Fraktion einen kleinen Antrag stellen, der mehr nur eine Ergänzung von Art. 4 bringt, und zwar eine Ergänzung, die eigentlich den Schutz des Käufers, von dem Herr Regierungsrat Dr. Tschumi gesprochen hat, erst vollendet. Wir möchten vorschlagen, die Worte «und Preis» am Schluss beizufügen. Wir können uns vorstellen, dass es möglich ist, dass einer betrügerische Absichten nicht nur in bezug auf Quantität oder Qualität, sondern auch in bezug auf den Preis im Schild führt. Es

kann sich hier offenbar nur noch um eine unbeabsichtigte Unterlassung handeln, daher möchte ich die Herren bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den ersten Blick habe ich gegen den Antrag nichts einzuwenden. Es entsteht aber die andere Frage, ob nicht der Antrag weiter geht, als sich Herr Dr. Marbach im Moment selbst überlegt. Ich möchte deshalb wünschen, dass dieser Antrag als Postulat für die zweite Lesung zurückgelegt wird.

Marbach. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Alle Warenklassen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten oder feilzuhalten, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Art. 5.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Notwendig ist sodann auch eine Vorschrift über Mass, Gewicht und Preis. Das Metersystem kann da unbedenklich eingeführt werden. Die Preise sollen in Landeswährung angegeben werden und sich auf volles Mass und Gewicht beziehen. Aus der letzten Abstimmungskampagne möchte ich ein kleines Vorkommnis zur Kenntnis bringen. Es hat ein Buchhändler hier in Bern dem Gesetz von 1922 deshalb Opposition gemacht, weil jenes Gesetz schon sagte, die Preise seien in Schweizerwährung anzugeben. Er hat gefunden, das sei eine Belastung, die für den Buchhandel ganz unerträglich sei. Man gebe Bücher nie in Schweizerwährung ab, die man aus Deutschland beziehe. Nun meine ich doch, dass es auch für den Buchhändler keine grosse Arbeit ist, den Marktpreis in Schweizerwährung umzuschreiben. Man kann unsren Käufern nicht zumuten, dass sie über Wert oder Unwert deutscher Münzen immer orientiert seien. Die Forderung liegt so auf der Hand, dass ich gar nicht begreife, wieso ein vernünftiger Mann dagegen überhaupt hat Sturm laufen können. Noch weniger würde ich es begreifen, wenn das Manöver in Zukunft wiederholt werden sollte. In Verbindung damit kann bemerkt werden, dass gewisse Sorten von Waren natürlich auch nur nach bestimmten Massen angegeben werden. So ist zum Beispiel das Grundmass für das Holz der Ster. Im übrigen enthält die Vorschrift nichts Besonderes.

Marbach. Auch hier hat unsere Fraktion wieder einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen, der nur redaktionell ist. Es ist von Seite von Kollegen vom Lande erklärt worden, dass das Metersystem, angewendet auf Gewichte, für den Grossteil der Landbevölkerung noch nicht vollständig klar sei, dass sie sich noch nicht gewöhnt habe, mit Kilo zu rechnen. (Heiterkeit.) Es ist gewünscht worden, dass man deswegen noch beifüge: «Die Angabe von Mass und Gewicht hat

nach dem Meter- d. h. Dezimalsystem zu erfolgen.» Die Redaktion könnte vorbehalten werden. Ich persönlich hange nicht daran; es ist ein Antrag der Fraktion, den ich hier stelle.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Marbach täuscht sich; auch auf dem Lande hat sich das Metersystem eingelebt.

Präsident. Wird der Antrag aufrechterhalten?

Marbach. Nachdem unser Ratspräsident in der Fraktionssitzung selbst festgestellt hat, dass sich das metrische System durchaus nicht so allgemein eingelebt hat, muss ich diesen Antrag aufrechterhalten.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Antrag Marbach ist keine Kardinalfrage, sondern eine unbedeutende Redaktionsfrage. Darum wollen wir keine Zeit damit verlieren. Ich möchte Herrn Dr. Marbach bitten, den Antrag zur Prüfung bis zur zweiten Lesung zurückzuziehen.

Marbach. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Art. 6.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist doch notwendig, Ausnahmen von Art. 5 zu gestatten. Art. 6 stellt diese Ausnahmen fest. Es handelt sich um die Fälle, wo Waren nicht nach dem Metersystem verkauft werden, sondern übungsgemäss nach andern Massen oder Einheitsgrössen, z. B. englische Yards, die nur 91,44 cm Länge aufweisen. Es soll aber ein Yard nicht als Meter verkauft werden. Ueber diese Ausnahmen wird die Regierung bestimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 5 finden nicht Anwendung auf Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder auch sonst in handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Art. 7.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von den Auszeichnungen. Die Frage geht dahin, ob wir bezüglich der Auszeichnungen, die an Ausstellungen erworben werden, einmal Ordnung machen wollen oder nicht. Wir wissen, dass in Frankreich und namentlich in Belgien der Ausstellungsschwindel in vollster Blüte stand. Da haben sich Private zusammengetan und eine Ausstellung ausgeschrieben und nachher denen, die sich meldeten, gegen gehörige Bezahlung goldene Medaillen verabfolgt. Mit solchen Auszeichnungen ist dann in schwindelhafter Weise Reklame gemacht worden. Solchen Auswüchsen muss man entgegentreten. Es ist absolut notwendig, dass man feststellt, dass Auszeichnungen, die von schwindelhaften Unternehmungen herrühren, zu Reklamezwecken nicht gebraucht werden sollen. Die regierungsrätliche Fassung halte ich nicht mehr aufrecht; die Kommissionsfassung ist exakter. Sie sagt erstens, wozu solche Auszeichnungen nicht benutzt werden dürfen und sie bestimmt auch, wo sie nicht gebraucht werden dürfen. Das ist eine Vollständigung, die man nur begrüssen kann. Auszeichnungen von Ausstellungen dürfen verwertet werden, wenn diese Ausstellungen errichtet oder anerkannt worden sind von Wirtschaftsverbänden, seien es nun solche des Inlandes oder solche des Auslandes oder wenn sie anerkannt oder direkt errichtet worden sind von Staatsbehörden. Im zweiten Satz ist festgestellt, dass Auszeichnungen von schwindelhaften Unternehmungen nicht gebraucht werden dürfen und dass deren Gebrauch strafbar sei. Ich bin an manchen Ausstellungen Preisrichter gewesen und habe mich oft geärgert, wenn Produkte mit riesigen Tafeln von gewonnenen Auszeichnungen ausgestellt worden sind, wobei man dann feststellen musste, dass diese Auszeichnungen von Ausstellungen herrührten, die nirgends existierten.

Gafner, Präsident der Kommission. Die regierungsrätliche Fassung hat uns nicht befriedigt, da sie grosse Lücken aufwies. Wenn Sie die Fassung des Regierungsrates nachlesen, finden Sie, dass Auszeichnungen, die an Ausstellungen erworben worden sind, die von ausländischen Wirtschaftsverbänden veranstaltet wurden, nicht hätten gebraucht werden dürfen. Wir haben die nötige Korrektur angebracht. Im übrigen sind wir durch die Strafkammer und speziell durch Herrn Nationalrat Dr. Schär auf Verschiedenes aufmerksam gemacht worden. Herr Schär hat folgendes dazu geschrieben: «Wo dürfen diese Auszeichnungen nicht gebraucht werden? In Schaufelsternen, auf Warenpackungen, Geschäfts-papieren? Wenn im Kanton Bern eine amerikanische Firma eine Niederlassung hat, deren Artikel in Amerika an grossen Ausstellungen Auszeichnungen erhalten haben, dürfen diese Auszeichnungen nicht erwähnt werden? Selbstverständlich haben eidgenössische oder kantonale Amtsstellen nicht Zeit, sich um alle möglichen ausländischen Ausstellungen zu kümmern.» Sie sehen, dass die Kommission klare Antwort auf die verschiedenen Fragen gibt. Wir haben sogar einen Teil dieser Anregung direkt in die Formulierung aufgenommen. Im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Schär möchte ich sagen, dass auch die Regierung nie die Absicht gehabt hat, dass unsere Staatsbehörden sich darum kümmern müssen, ob eine ausländische Ausstellung von Wirtschaftsverbänden anerkannt worden ist. Das ist etwas, was man in Handel und Verkehr sonst

weiss und dessen Feststellung bei Bestreitung Sache der Beweisführung und der richterlichen Tatbestandsfeststellung wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Zu Reklamezwecken (in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen usw.) dürfen nur Auszeichnungen verwendet werden, welche von Ausstellungen herrühren, die von Wirtschaftsverbänden oder Staatsbehörden des In- oder Auslandes veranstaltet oder anerkannt wurden.

Der Gebrauch von Auszeichnungen von schwindelhaften Ausstellungsunternehmen ist untersagt.

Art. 8.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel steht mit dem folgenden in festem Zusammenhang. Art. 8 enthält die allgemeine Regelung, Art. 9 die Beispiele. In Art. 8 ist zunächst das Verbot des unlauteren Geschäftsgebarens enthalten und sodann auch des unlauteren Wettbewerbs. Unlauteres Geschäftsgebaren vollzieht sich im eigenen Geschäft, unlauterer Wettbewerb richtet sich gegen den Konkurrenten.

Des unlauteren Geschäftsgebarens macht sich der Kaufmann schuldig, wenn er durch unlautere Manipulationen, Geschäftskniffe usw. Vorteile zu erlangen sucht. Auch wenn damit die Schädigung bestimmter Persönlichkeiten nicht beabsichtigt ist, so wird doch die Allgemeinheit, das Publikum, das bei ihm verkehrt, geschädigt. Hieher gehören: Reklameausschreibungen, illoyale Handelsformen, Qualitäts- und Quantitätsverschleierung usw. Der unlautere Wettbewerb besteht darin, dass durch einen Geschäftsmann bestimmte Konkurrenten geschädigt oder in ihrem Geschäft direkt unmöglich gemacht werden. Hieher gehört das Anschwärzen eines andern, der Verrat von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen usw. Beiläufig bemerkt, haben die beiden Begriffe bei der Aufstellung der Strafbestimmungen eine besondere Behandlung erfahren, indem man den unlauteren Wettbewerb nur als Antragsdelikt behandelt, während das unlautere Geschäftsgebaren als Offizialdelikt behandelt wird. Soll der Begriff des unlauteren Geschäftsgebarens und unlauteren Wettbewerbes definiert werden, so mag das im Anschluss an die Literatur geschehen: «Unter unlauterem Geschäftsgebaren versteht man ein solches, das dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr widerspricht und geeignet ist, den Käufer zu benachteiligen.» Diese von einem Bundesrichter aufgestellte Definition ist jedenfalls die prägnanteste, die bis jetzt aufgestellt worden. Weitschichtiger ist die Literatur über den unlauteren Wettbewerb, wo ebenfalls sehr viele Definitionen existieren. Das erste Land, in welchem Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb und unlauteres Geschäftsgebaren aufgestellt wurden, war wiederum dasjenige Land, in dem zuerst die Handels- und Gewerbefreiheit geprägt wurde, Frankreich. Dort sind zunächst nicht die beiden Begriffe definiert worden, sondern man hat den Richter von Fall zu Fall entscheiden lassen, was darunter zu verstehen ist. Unser Bundesgericht hat schon in sehr

vielen Fällen auf Grund der Bestimmungen des Obligationenrechtes, namentlich Art. 41, Gelegenheit gehabt, sich über diese beiden Begriffe auszusprechen. Wyss, ein anerkannter Jurist, definiert den unlauteren Wettbewerb folgendermassen: «Unlauterer Wettbewerb liegt in allen Handlungen eines Gewerbetreibenden, in der Ausübung seines Gewerbes, welche einen Eingriff in das Individualrecht eines oder mehrerer Gewerbsgenossen, sowie eine Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben im Verkehr enthalten und in der Absicht unternommen werden, die Kundschaft an sich zu reissen.» Ein anderer Rechtsgelehrter, Corrodi, ebenfalls ein bedeutender Jurist, definiert folgendermassen: «Unlauterer Wettbewerb ist jede eigennützige, gegen Treu und Glauben im Verkehr verstossende Veranstaltung eines Gewerbetreibenden, um einem oder mehreren bestimmten Mitbewerbern die Kundschaft zu entziehen.» Die von uns gewählte Definition schliesst sich eng an die Arbeiten dieser namhaften Juristen an. Sie ist namentlich auch von Professor Blumenstein als durchaus zutreffend bezeichnet worden.

Bei der ganzen Beratung dieses Artikels sind die Worte «bei der Ausübung von Handel und Gewerbe» stehen geblieben. Es dürften nun in der Tat im Hinblick auf Art. 1, der die Definition des Geltungsbereiches gebracht hat, einige Zweifel bestehen, ob hier nicht etwas Neues ins Gesetz hineingebracht werden soll. Um dem zu begegnen, möchte ich beantragen, den Eingang wie folgt zu fassen: «In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben dürfen ...». Es ist festgelegt, dass sich die Art. 8 und 9 nur auf die diesem Gesetz unterstellten Betriebe beziehen. Mit dieser Fassung ist allen Zweifeln Rechnung getragen.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat tatsächlich recht, wenn er darauf hinweist, dass das Wort «Gewerbe» in Art. 8 nachher zu Schwierigkeiten führen könnte. Sein Vorschlag gefällt mir nicht schlecht; wir wollen ihn aber in der Kommission noch beraten. Wir standen bei Art. 8 vor der grundsätzlichen Frage, ob wir uns mit der Generalklausel begnügen, oder im nachfolgenden Artikel noch verschiedene Beispiele hiezu geben wollten. Die Kommission war fast einstimmig der Auffassung, dass diese Beispiele notwendig seien. Ich möchte ausdrücklich unterstreichen, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung von Beispielen handelt, sondern nur um eine exemplifikatorische. Die erste Strafkammer hat im Gegensatz zu uns die Auffassung gehabt, es wäre nicht nötig, Beispiele zu bringen, der Richter habe dann viel mehr die Möglichkeit, unter Art. 8 zu subsumieren, was darunter falle. Wir haben die Strafkammer darauf aufmerksam gemacht, dass durch das Wort «namentlich» gesagt sei, dass es sich nur um nicht abschliessende Beispiele handle, die weniger zuhanden des Richters aufgeführt seien. Wir verfolgen mit ihnen vielmehr vor allem den Zweck, dem Volke klar zu machen, was es unter dem Gesetz zu verstehen hat, ihm zu sagen, was gestattet sei und was nicht. Die Strafkammer hat sich unserer Argumentation angeschlossen. Eine Diskrepanz besteht also nicht mehr. Im übrigen haben die Herren gelesen, dass der Verband der bernischen Gerichtspräsidenten sich einlässlich mit dieser Frage befasst hat und ungefähr halb und halb für die Generalklausel oder für die ergänzende Aufzählung eingetreten ist. Aber auch die Gerichtspräsidenten haben die Sache vom Standpunkt

des Richters aus behandelt. Wenn man den Herren gesagt hätte, warum wir die Beispiele aufführen, so bin ich überzeugt, dass sich auch die Verneiner der Enumeration unserer Ansicht angeschlossen hätten.

Zu Art. 9 möchte ich sodann feststellen, dass wir drei Ziffern aus den früheren Artikeln 16 und 17 der Vorlage von 1922 gestrichen haben, um damals erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen. Wir haben im fernerne lange diskutiert über Lit. d von Art. 9 der regierungsrätlichen Fassung und sind schliesslich mehrheitlich zur Ueberzeugung gekommen, dass man tatsächlich eine solche Bestimmung haben sollte, anderseits sich aber aus abstimmungstaktischen Bedenken der Streichung nicht widersetzen dürfe. Deshalb wurde Lit. d in die Kommissionsfassung nicht aufgenommen, trotzdem in der Formulierung gesagt war, dass das zwangsmässige Verkaufen unter dem Gestehungspreis nie hätte unter den Schleuderbegriff fallen können, so dass die Opposition hätte beruhigt sein dürfen. Wir haben auch hier wiederum Verständigungswillen gezeigt, indem wir alles aus der Vorlage herausgenommen haben, was zur Beanstandung führen könnte.

Den Antrag des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi finde ich, wie bereits bemerkt, glücklich; ich möchte aber nicht über den Kopf der Kommissionsmitglieder hinweg meine Zustimmung geben. Ich hätte es daher lieber gesehen, wenn wir ihn auf die zweite Lesung zurückgelegt hätten.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Wir müssen machen, dass wir mit dem Gesetz fertig werden. Ich möchte den Antrag Tschumi lebhaft unterstützen und bitten, ohne weiteres abzustimmen.

Präsident. Herr Dr. Gafner hält seinen Antrag auf Zurücklegung nicht aufrecht.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 8. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht für die ausseramtlichen Verrichtungen der Betriebsgehülfen ein Tarif aufzustellen sei.

S p y c h e r
und 9 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Verschiedene bernische Gemeinden sind gegenwärtig mit den Vorarbeiten für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung beschäftigt. Um die finanzielle Belastung der Gemeinden genau festzustellen, ist notwendig, zu wissen, in welchem Masse der Kanton die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinden zu unterstützen beabsichtigt.

Die Unterzeichneten ersuchen deshalb den Regierungsrat, sich hauptsächlich über folgende drei Fragen auszusprechen:

1. Wird der Kanton, wenn eine Gemeinde in ihrem Beschluss für dürftige Versicherte von vornherein die Prämienzahlung ganz oder teilweise übernimmt, einen Beitrag an diese Prämienzahlung übernehmen?

2. Welches ist die Höhe des Beitrages für den Fall der Bejahung der Frage 1?

3. Ist der Kanton bereit, den Beitrag gemäss § 19 der Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung vom 28. Oktober 1924 auf $\frac{1}{3}$ festzusetzen?

Guggisberg
und 12 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 2. Februar 1926,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeburger.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Arni, Chopard, Choulat, Graf (Bern), Grimm, Jenny (Worblaufen), Leuenberger, Minger, Scheurer (Neuveville), Schlumpf, Schlup, Siegenthaler (Thun); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Arn, Binggeli, Choffat, Marchand, Osterwalder.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Warenhandel und den Marktverkehr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 8 hievor.)

Art. 9.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits in der Eintretensfrage haben sowohl der Präsident der Kommission als auch der Sprechende angedeutet, dass die Art. 8 und 9 in einem engen logischen Zusammenhang miteinander stehen, indem der Art. 9 nichts anderes bringt als Beispiele zum Art. 8. Der Art. 8 verbietet unlauteres Geschäftsgebaren und unlautern Wettbewerb. Der Regierungsrat war ursprünglich der Meinung, man sollte mit dem Art. 8 auskommen und nicht noch besondere Beispiele aufzählen. Solche Enumerationen sieht man im allgemeinen nicht gern, weil sie doch nicht vollständig sein können. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass dieses Gesetz nachher im Volk draussen angewendet werden muss und dass dabei sehr oft jüngere Gerichtspräsidenten in solchen Handelsmaximen keine grossen Kenntnisse haben. Sie können solche auch gar nicht haben; denn man kann an der Rechtsfakultät unserer Hochschulen nicht Unterricht erteilen über solche Gepflogenheiten, wie sie im Handel gelegentlich vorkommen. Darum ist es gut, wenn man

hier einige Beispiele, einige Beisätze darüber gibt, wie das Gesetz dann anzuwenden ist.

Vor allem muss ich nun feststellen, dass die Aufzählung in Art. 9, sowohl was das unlautere Geschäftsgebaren als auch was den unlautern Wettbewerb betrifft, nicht erschöpfend ist. Dass sie es nicht sein soll, wird dadurch angedeutet, dass wir im Eingang zum Art. 9 sagen: «Des unlautern Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig:». Im Wort «namentlich» ist zum Ausdruck gebracht, dass es sich hier nicht um eine erschöpfende Aufzählung handeln kann, sondern dass weitere Beispiele des unlautern Geschäftsgebahrens vorkommen können. Der Eingang zum zweiten Teil von Art. 9 lautet: «Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:». Auch dieses «insbesondere» sagt, dass die Aufzählung keine erschöpfende sei.

Gegenüber den Vorlagen der Jahre 1914 und 1922 haben wir eine Vereinfachung in der Weise vorgenommen, dass wir uns auf je drei Beispiele beschränkt haben. Vorerst über das unlautere Geschäftsgebaren. Nach Ziffer 1 der Vorlage macht sich des unlautern Geschäftsgebahrens schuldig: «Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.» Es folgen dann Beispiele dafür, in welcher Weise eine solche Irreführung erfolgen könnte. Auch Ziffer 2 ist ohne weiteres verständlich, wogegen Ziffer 3 einer besondern Erörterung bedarf.

Sie finden in Ziffer 3 verschiedene Systeme aufgeführt, und wir müssen wissen, wie es sich damit verhält. Ich zeige Ihnen das deshalb mit einiger Ausführlichkeit, weil ich 1914 dem Vortrag eines Mitgliedes des Grossen Rates zuhörte; dort wurde die Frage gestellt, was denn das für ein System sei, worauf der betreffende Grossrat in Verlegenheit kam und keine Antwort zu geben wusste. Ich möchte Ihnen die Sache durch diese Tabelle an der Wand veranschaulichen. Vorab kann ich bemerken, dass die Ausdrücke Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen- oder Schneeballen-Kaufsystem alle das nämliche bedeuten. Im Mittelpunkt dieses Systems steht dieser schwarze Punkt, nehmen wir an ein Kaufmann A. in Bern. Der schreibt aus, dass bei ihm eine Dame eine seidene Bluse für einen Franken kaufen könne, wenn sie es richtig anstelle. Punkt B., sagen wir Fräulein Braun, möchte gerne eine solche Bluse kaufen und schreibt dies dem A. Für die Auskunft muss sie einen Franken einschicken. A. stellt ihr nun 4 Coupons zu, lautend auf je 1 Fr., die sie ihm zu bezahlen hat, sodass er von ihr zusammen 5 Fr. erhält. Nun muss Fräulein B. diese 4 Coupons verkaufen, sagen wir an die Fräulein C., D., E. und F. Auf diese Weise bekommt sie ihre 4 Fr. zurück und hat nur noch einen Franken im Feuer. Die Geschichte beginnt nun von neuem, indem die C. ebenfalls für 4 Fr. Coupons bei A. kaufen muss, ebenso die Fräulein D., E. und F. Auf diese Weise erhält A. 16 Fr. und einen Franken von B., zusammen 17 Fr. für die Bluse, die er an Fräulein B. schickt; diese hat tatsächlich nur einen Franken dafür bezahlt. Die C., D., E. und F. haben je 4 Coupons erhalten und müssen sie nun ebenfalls weiter verkaufen, sagen wir an a, b, c und d. So geht die Geschichte weiter, bis einmal die Kette bricht; in

diesem Falle sind dann alle um ihr Geld betrogen, sie erhalten die Bluse nicht; das ist das Schlimme dieses Gellasytems.

Woher röhren diese Ausdrücke? Gella hiess die erste Gesellschaft, die diese Handelsform einführt; der Name Hydra kommt her von der Schlange, der die abgeschlagenen Köpfe immer wieder nachwachsen, bedeutet also ein nachwachsen. Der Name Ketten-system wird erhellt durch diese Tabelle; der Ausdruck Lawinensystem wird gebraucht, weil der Kreis immer grösser wird, und der Name Schneeballensystem, weil der Ball stets weiter geworfen wird. Alle Ausdrücke bedeuten das nämliche, die geschilderte Verkaufsart. Ich könnte Ihnen in anderer Weise zeigen, wie sich die Sache im Handel macht, allein ich denke, das eine Beispiel genügt, damit Sie auf allfällige Fragen Auskunft erteilen können. Es handelt sich, wenn einmal die Kette bricht, um einen Betrug gegenüber einer ganzen Reihe von Leuten, die in guten Treuen ihr Geld hergegeben haben.

Als dieses Gellasytem in Erscheinung trat, begegnete es sofort einem grossen Widerstand. Es ist auch in andern Staaten verboten worden. Ich kann nur bemerken, dass z. B. der deutsche Strafsenat diesen Gellahandel schon am 15. Oktober 1901 verboten hat. Als dieses System im Kanton Bern in Erscheinung trat, suchte man es von der Regierung aus zu fassen und zurückzudrängen. Solche Lockmittel verstossen natürlich gegen Treu und Glauben und sind spezifische Beispiele dafür, wie ein Handel nicht betrieben werden sollte.

Und nun zu den Beispielen über den unlautern Wettbewerb. Als solcher wird betrachtet und ist verboten: «1. Böswillig zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen; 2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen; 3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.»

Ein Wort zu diesem letzten Punkt. Es ist eine Arbeiterschutzbestimmung, die eigentlich nicht in dieses Gesetz hineinpasst, wie auch die andern Arbeiterschutzartikel, die noch folgen werden. Allein auch die erste Strafkammer des Obergerichts hat gefunden, dass man die letzte Ziffer von Art. 9 gut im Gesetz könne stehen lassen. Wer in gesetzwidriger Weise seine Angestellten und Arbeiter ausnützt, ist ohnehin strafbar. Nun steht hier aber auch der Ausdruck «in vertragswidriger Weise». Es handelt sich da um die Verträge, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen werden und als Gesamtarbeitsverträge gelten; ich bin der Meinung, dass solche Verträge gehalten werden sollen, sonst verfehlen sie ihren Zweck. Warum die schöne Institution der Gesamtarbeitsverträge vielfach diskreditiert worden ist, das hat seinen Grund darin, dass sie oft von dieser oder jener Seite nicht eingehalten wurden.

Ich kann noch beifügen, was gestern der Herr Kommissionspräsident auch schon angetönt hat, dass die bernischen Gerichtspräsidenten sich ebenfalls mit

diesem Artikel befasst haben. Ungefähr die Hälfte hat dabei gefunden, man könnte diese Enumeration weglassen, während die andere Hälfte fand, dass es ganz gut sei, wenn man im Art. 9 Beispiele über unlauteres Geschäftsgebaren und unlautern Wettbewerb, die in Art. 8 verboten sind, aufzähle, damit die Richter einigermassen wissen, wie die ganze Materie zu verstehen sei.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe gestern bereits darauf hingewiesen, dass die grossräthliche Kommission den Art. 9, lit. d deswegen nicht in ihren Abänderungsantrag zum Art. 9 einbezog, weil wir es vermeiden wollten, dass wegen des Schleuderartikels ungerechtfertigte Befürchtungen im Volk entstehen könnten. Ich möchte hier aber zu Handen des Protokolls ausdrücklich erklären, dass das nun nicht heissen soll, es falle überhaupt kein Fall von Schleuderei unter den Begriff des unlautern Geschäftsgebarens und unlautern Wettbewerbes. Ich möchte Ihnen hiefür ein ganz typisches Beispiel bekannt geben, das auch in das Kapitel der Ausverkäufe gehört. Ich habe hier ein Inserat folgenden Wortlautes: «Wir haben unsere Preise in Damenkonfektion rücksichtslos herabgesetzt. Um für neu eintreffende Waren Platz zu schaffen, wird das gesamte Lager restlos verschleudert.»

In diesem Inserat finden wir verschiedenes, tatbeständliche Interessantes. Da ist einmal der Ausdruck des «restlosen Verschleuderns». Es wurde eine Untersuchung des Falles vorgenommen, indem Fachleute von diesen Waren kauften. Dabei ergab sich, dass sie absolut nicht billiger waren als in jedem andern Geschäft; zum Teil handelte es sich um minderwertige Ware, zum Teil um solche, die man um den gleichen Preis und ohne Ausverkauf in jedem andern Geschäft kaufen konnte. Ich möchte dies den Herren Sozialdemokraten zu beherzigen geben, weil in ihren Kreisen vielfach geglaubt wird, es sollten solchen Ausverkäufen nicht Schranken gesetzt werden. Sie sind doch gewiss mit mir einverstanden: Wenn jemand aus dem Volke ein solches Inserat liest, dann wird er sich sagen, einen solch einzigartigen Verkauf dürfe er sich nicht entgehen lassen; wenn nötig, wird er sich sogar noch das dazu nötige Geld «pumpen», und dann geht er hin und macht diesen sog. Gelegenheitskauf. Ihm fehlt aber die Möglichkeit, die Preise zu vergleichen; im allgemeinen verfügt er auch nicht über die nötigen Branchenkenntnisse, um zu beurteilen, was die Ware wirklich wert ist. So kommen diese Gelegenheitskäufe zustande, die volkswirtschaftlich betrachtet schon sowieso immer eine zweifelhafte Sache sind und bei denen der Käufer trotz der herabgesetzten Preise die Ware immer noch überzahlt.

Ausserdem ist dieses Inserat auch noch interessant mit Bezug auf den Art. 38 der heutigen Vorlage, der jeden Vorschub und Nachschub von Waren bei Ausverkäufen verbietet, indem durch ein solches Vorgehen überhaupt der Sinn des Ausverkaufes in sein Gegen teil umgestellt wird. Im vorliegenden Falle sollen, nach uns gemachten Mitteilungen, auch Waren nachschübe stattgefunden haben. Solche Fälle des Verschleuderns sollen natürlich, wenn einmal das Gesetz angenommen ist, unter den Begriff des unlautern Geschäftsgebarens und des unlautern Wettbewerbes fallen.

Gleich verhält es sich mit dem Geschenkunwesen. Wir haben uns in der Kommission gesagt: Wenn ein Bäcker am Jahresende seinen Kunden eine Züpfen schenken will, oder wenn die Gabagesellschaft in ihren Schachteln einen Zettel versendet mit der Mitteilung, dass, wer 50 solcher Bons einsende, eine Schachtel Tabletten gratis erhalte, dann ist dagegen nicht viel einzuwenden. Daneben aber gibt es noch eine Reihe von Fällen, in denen z. B. eine Anzahl zu verlosender Gegenstände in Aussicht gestellt werden, um Kunden anzulocken und sie zu grossen Ankäufen zu veranlassen. In all diesen schweren Fällen soll selbstverständlich das Gesetz zur Anwendung gelangen. Wir haben aber, damit nicht etwa eine zu strenge Interpretation dieses Artikels vorgenommen werden kann, ausdrücklich darauf verzichtet, eine Bestimmung betreffend das Geschenkunwesen aufzunehmen.

Der zweite Teil des Art. 9 beginnt mit den Worten: «Böswillig zum Zwecke des Wettbewerbes». Das ist ziemlich genau der Wortlaut des verworfenen Gesetzes vom Jahre 1922, wo es hiess: «Wer wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise zum Zwecke des Wettbewerbes ...». Wenn ich mich richtig erinnere — wir haben leider kein Protokoll darüber — ist dieser Ausdruck «fahrlässigerweise» nicht absichtlich gestrichen worden; es wird sich da wahrscheinlich um eine Druckunterlassung handeln, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, entsprechend der früheren Fassung zu sagen: «Böswillig oder fahrlässig zum Zwecke des Wettbewerbes ...». Dies schon aus dem Grunde, weil wir am Schlusse der Vorlage unter den Strafbestimmungen ausdrücklich sagen, dass auch die Fahrlässigkeit strafbar sei, dass in einem solchen Falle aber die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden kann.

Thomet. Der Herr Kommissionspräsident hat gelegentlich unserer Kommissionsberatungen die Ansicht geäussert, wenn ein Richter im Zweifel sei über die Auslegung irgend einer Bestimmung des Gesetzes, dann sollten für ihn die Auslegungen, wie sie hier im Grossen Rat gegeben worden seien, massgebend sein. Ich habe dieser Auffassung widersprochen, aber er hat erklärt, das sei so, und wurde durch andere Mitglieder darin unterstützt. Aus eigener Erfahrung weiss ich aber, dass der Richter nicht an die in den beratenden Behörden abgegebenen Erklärungen gebunden ist, sondern urteilen kann nach freiem Ermessen, wobei er etwa die Begründung gibt: Davon steht im Gesetz nichts, und deshalb mache ich, was ich für gut finde und bin nicht an das gebunden, was im Rat gesagt worden ist! Aber angesichts der Erklärung des Kommissionspräsidenten möchte ich nun doch einige Beispiele über den unlauteren Wettbewerb herausgreifen, um hier eine Erklärung zu veranlassen, wie man die Sache ansieht; der Richter mag sich dann an diese Erklärungen halten oder nicht — gut wird es immerhin sein, wenn hier über die Fälle gesprochen worden ist.

Dieser Tage habe ich das Tagblatt des Grossen Rates nachgelesen, das die Diskussion über das verworfene Handels- und Gewerbegegesetz enthält. Dort hat Herr Regierungsrat Tschumi geantwortet auf die Kritik des Herrn Nationalrat Burger, der nun nicht mehr dem Rate angehört. Dabei wurde das Verhalten des Allgemeinen Konsumvereins in Basel kritisiert

und wurde es als unlauterer Wettbewerb bezeichnet, dass der A. C. V. Basel die Milch zu einem billigeren Preis verkaufe und trotzdem noch Rückvergütungen darauf ausrichte. Herr Burger sagte, das sei unlauterer Wettbewerb; Herr Regierungsrat Tschumi griff dann dieses Votum auf und erklärte: Jawohl, das ist unlauterer Wettbewerb und nach meiner Ansicht strafbar.

Sie werden begreifen, dass uns eine solche Auslegung dieser Bestimmung nicht gleichgültig sein kann. Ich stelle die Frage: Wenn eine Konsumgenossenschaft Milch vertreibt und unter Anrechnung ihrer Spesen vielleicht gerade zu ihrem Geld kommt, dann aber doch eine Rückvergütung auch für die Milch bezahlt, weil die Jahresrechnung bei Berücksichtigung aller vermittelten Waren günstig abschliesst — ist das dann unlauterer Wettbewerb? Ich glaube es nicht, Herr Regierungsrat Tschumi aber scheint, wie aus dem angeführten Protokoll hervorgeht, anderer Ansicht zu sein. Deshalb wäre ich ihm dankbar, wenn er sich darüber äussern wollte, ob eine solche Rückvergütung wirklich unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes fällt.

Ich habe Herrn Burger damals schon erwidert, er möge sich nicht ereifern; denn in Bern — und das Gesetz wurde ja für den Kanton Bern gemacht — werde auf der Milch keine Rückvergütung ausbezahlt. Es ist auch heute noch so, ebenfalls in Basel, und zwar jedenfalls aus dem Hauptgrund, weil es zu einer solchen Rückvergütung nicht langt. Aber diese Frage ist als eine grundsätzliche anzusehen. Eine Konsumgenossenschaft kann auf einem Artikel, den sie im Vertrieb hat und auf dem man eine Rückvergütung nicht vermeiden möchte, trotzdem er billiger abgegeben wird, als anderswo, eine Rückvergütung gewähren, wenn der Abschluss der Rechnung es gestattet. Da könnte nun der Einwand kommen: Was du auf der Milch nicht tun darfst, das darfst du auch auf irgend einem andern Artikel nicht. Ich erinnere hier an den Artikel Wein. Als Herr Dr. Tschumi noch nicht Regierungsrat war, hat er gelegentlich, wie übrigens auch andere Leute, den Weinvertrieb durch die Konsumgenossenschaft kritisiert; ob mit Recht oder Unrecht, möchte ich dahingestellt sein lassen, nach meinem Dafürhalten mit Unrecht. Es hiess auch damals schon, es gehe nicht an, in solcher Weise auch noch Wein zu vertreiben, um so auf einem Artikel das zu verdienen, was man bei einem andern nicht herausbringt, und dann doch die Rückvergütung zu gewähren. Wir sagten uns, wer Wein geniessen wolle, sollte die Möglichkeit haben, ihn bei uns zu beziehen, und das Endresultat war dann, dass auf einem Artikel, den man das Jahr hindurch billiger abgegeben hatte als anderswo, eine Rückvergütung gewährt werden konnte. Das war aber nicht geschehen, um jemanden zu schädigen oder um unlauteren Wettbewerb zu begehen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch noch an das Verhalten des Nordwestschweizerischen Milch- und Käseriverbandes in Olten, der den dortigen Milchhändlern erklärte: Ihr müsst euer Geschäft aufgeben und könnt bei uns eintreten als Milchfuhrmann oder sonstwie; aber die Milch wollen in Zukunft wir allein vertreiben. Die Leute haben sich dann als die wirtschaftlich Schwächeren diesem Machtsspruch gefügt, mit Ausnahme von zweien, die erklärten: Das tun wir nicht; wir sind noch freie Schweizer und wollen

den Beruf ausüben, wie es uns genehm ist, wir wollen nicht einfach eure Handlanger werden. Darauf kam die Antwort: Gut, aber dann liefern wir euch keine Milch mehr, und auch den andern nicht, die nicht aufhören wollen, sie selbst zu vertreiben. Diese Leute haben dann den Milchhandel weiter betrieben. Die Folge aber war, dass der Verband mit dem Milchpreis so weit hinunter ging, dass die andern bei diesem Preis nicht mehr existieren konnten.

Ich habe diesen Fall angeführt, weil ich mir sehr wohl vorstellen kann, dass die Machtgelüste, wie sie in Olten zum Ausdruck gekommen sind, mit Leichtigkeit auf den Kanton Bern übergreifen könnten, speziell auf die Stadt Bern, wo wir bekanntlich auch eine solche genossenschaftliche Organisation für den Milchvertrieb haben. Es ist sehr wohl denkbar, dass der Verband da einmal erklären wird: Jetzt wollen wir den gesamten Milchvertrieb übernehmen, und wenn die andern nicht nachgeben, wird der Preis heruntergesetzt, um sie dazu zu zwingen. Ist nun solches auch unlauterer Wettbewerb? Es wird nicht nur mich, sondern den ganzen Rat interessieren, zu vernehmen, welche Antwort der Herr Regierungsrat Tschumi hierauf erteilt.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Gafner als Kommissionspräsident stellt den Antrag, im zweiten Absatz zu sagen: Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere vorboten: Böswillig oder fahrlässig zum Zwecke des Wettbewerbes ... Nun haben wir aber die leichte Fahrlässigkeit nicht unter Strafe gestellt, weshalb ich Ihnen beantrage, den Antrag Gafner so ins Gesetz aufzunehmen, dass wir sagen: « Böswillig oder grobfahrlässig ... » Ich denke, Herr Dr. Gafner wird sich damit einverstanden erklären können.

Und nun zur Anfrage des Herrn Thomet. In den Beziehungen zwischen den Konsumvereinen und dem freien Handel ist glücklicherweise ein etwas besseres Verhältnis eingetreten, als es früher der Fall war. Die Konsumvereine tendierten früher hauptsächlich dahin, etwas billiger zu verkaufen als der freie Handel und dann noch Rückvergütung zu gewähren. Man hat nun auch im freien Handel damit begonnen, Rückvergütungen zu gewähren, und zwar durch die sog. Rabattsparvereine, die eine merkwürdig rasche Ausdehnung erfahren haben. Wenn ich einzig mit der Stadt Bern exemplifizieren will, dann kann ich mitteilen, dass der Umsatz der Rabattsparvereine innerhalb 25 Jahren auf rund das Fünfzigfache angestiegen ist; dieses Mittel hat also nicht gefehlt, im Wettbewerb seine Wirkung auszuüben. Anderseits haben die Konsumvereine im Laufe der Jahre soviel Geld in ihren Bauten, den schönen Einrichtungen, den Molkereien, Bäckereien usw. investiert, dass sie heute unmöglich in der Lage sind, billiger zu verkaufen als der freie Handel. Ich habe einmal das Wort geprägt: Der freie Handel befindet sich heute sehr wohl im Schatten der Konsumvereine! Wie ist das aufzufassen? Die Konsumvereine sind nicht mehr ein Preisregulator nach unten, sondern nach oben, und zwar infolge ihrer grossen Einrichtungen. Das ist der Grund, warum in den Verkaufspreisen die Parität zwischen den Konsumvereinen und dem freien Handel eingetreten ist, und dies hatte auch zur Folge, dass die Beziehungen bessere geworden sind.

Die Fragen, die mir Herr Grossrat Thomet vorlegt, sind nun nicht einfach mit einem Ja oder einem Nein zu beantworten. Es wird in einem solchen Falle auf die Art und Weise ankommen, wie sich die Angelegenheit im Vollzug präsentiert. Wenn beispielsweise der Konsumverein Basel so vorgehen würde, dass er durch besondere Machenschaften die übrigen Mitbewerber aus dem allgemeinen Wettbewerb zu verdrängen suchte, dann wäre jedenfalls der Begriff des unlauteren Wettbewerbes erfüllt. Allein wegen einer Rückvergütung, die der Konsumverein bezahlt, kann der Richter unmöglich den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes als erfüllt betrachten.

Nun habe ich seinerzeit Kritik daran geübt — heute enthalte ich mich gänzlich dessen — dass auf einzelnen Positionen durch die Konsumvereine bedeutende Gewinne realisiert werden und damit auf andern Positionen der Wettbewerb ausgehalten wird. Ich habe zwei Positionen herausgegriffen. Da war einmal der Wein, auf dem die Konsumvereine sehr erhebliche Gewinne machten und grosse Umsätze zu verzeichnen hatten. Ich will nur einen einzigen Fall herausgreifen: Der Konsumverein der Stadt Genf verzeichnete in einem bestimmten Jahr in Wein einen Umsatz von 40,000 hl; das ist immerhin ein Quantum, das im Wettbewerb in Betracht fällt. Ich erblicke nun allerdings kein nobles Vorgehen darin, dass man auf einer Position Gewinne realisiert, um auf andern Positionen damit den Wettbewerb so zu gestalten, dass dort Leute aus ihrem Tätigkeitsgebiet ausgeschaltet werden. Wenn aber nicht die böswillige Absicht vorliegt, andere Personen aus ihrem Wirkungsfeld auszuschalten, glaube ich auch nicht, dass ein Richter dieses Vorgehen verurteilen könnte.

Ich will auch bemerken, dass das Vorkommnis im Milchgeschäft in Olten vielleicht besser unterblieben wäre; denn wenn Landwirtschaft und Gewerbe miteinander arbeiten und in einem schönen Verhältnis zueinander bleiben wollen, dann sollte man sich auch besser zu verstehen trachten, als es dort der Fall war. Dort hat nun der Nordwestschweizerische Milchverband die Milchhändler ganz einfach aus ihrem Tätigkeitsgebiet ausgeschaltet, indem er erklärte: Die Milchhändler bekommen in Zukunft die Milch von uns, sie werden einfach die Angestellten unserer Organisation. Diesen Werdegang, durch den selbständige Existenz zu Lohnexistenzen gemacht werden, betrachte ich nicht als einen glücklichen für unser Volk. Ich glaube, dass das Schweizervolk im Gegenteil gut beraten sein wird, wenn es zu den kleinen selbständigen Existenz Sorge trägt, seien es nun landwirtschaftliche, kleinindustrielle oder gewerbliche Existenz; denn ich halte dafür, dass diese Richtung unbedingt die heimatschützlerische darstellt und dass es nicht von gutem für uns ist, sie zu Lohnexistenzen machen zu wollen. Kritik will ich an diesen Oltner Verhältnissen nicht üben. Hier in Bern z.B. hat man zwischen der Landwirtschaft und dem Milchhändlerverband Verhältnisse geschaffen, die beide Teile befriedigen. Ich bin überzeugt, wenn man sich in Olten gegenseitig das Wort gegönnt hätte, dann könnten auch dort für beide Teile ertragliche Verhältnisse bestehen.

Jedenfalls aber kann ich Herrn Grossrat Thomet sagen, dass das Merkmal der böswilligen Absicht vorliegen muss, bevor der Richter irgendwie eine Ver-

urteilung aussprechen kann; es ist also nicht notwendig, unbegründete Befürchtungen zu hegen.

Balsiger. Ich möchte jedenfalls nicht mithelfen, ein Konsortium zwischen Konsumvereinen und Gewerbetreibenden zu gründen, denn da liegen noch grosse Differenzen vor; die beiden Parteien sind durchaus nicht so eng verschlungen, wie man wollte glauben machen.

Herr Dr. Gafner hat mit Recht die verschiedenen Vorkommnisse bei den Ausverkäufen als das bezeichnet, was sie sind. Die Schwierigkeit liegt nun aber darin, dass wir diese Machenschaften auch mit dem vorliegenden Gesetz nicht packen können. Die Ausverkäufe in den Konfektionsgeschäften z. B. gehören zu den gefährlichsten, weil dort verhältnismässig viel Geld bezahlt wird; es handelt sich da nicht um 2 oder 3 Franken, sondern gewöhnlich um 30 und 35 Fr. Ich erinnere mich an Konfektionsgeschäfte in Bern, die Ausverkäufe in Anzügen zu 25, 30, 40 Fr. veranstalten. Dabei muss sich doch jedermann ohne weiteres sagen, dass das Schwindel ist, dass man um diesen Preis ein Kleid gar nicht machen kann. Man braucht nur zu wissen, dass der Arbeitslohn für ein Konfektionskleid schon 35 Fr. ausmacht, um zu verstehen, dass es unmöglich ist, ein solches Kleid zu 35 Fr. zu verkaufen, denn es kommt doch noch der Stoff und kommen andere Dinge hiezu. Da muss also direkter Betrug vorliegen. Und solches wird nicht nur von sogenannten Juden getrieben, es sind auch gute Christen dabei, die diese Art von Geschäften besorgen. Ich möchte nur fragen, wie man einem solchen Treiben beikommen will, denn mich hat das schon lange geärgert. Ob der Loeb eine Bluse für 2 Fr. statt für 2 Fr. 05 verkauft, ist nicht so sehr von Belang wie die Machenschaften beim Konfektionshandel, wo einer direkt um sein gutes Geld betrogen wird. Lässt sich da nichts machen?

Thomet. Ich registriere mit Vergnügen die Tatsache, dass auch der Herr Regierungsrat die Auffassung hat, der Richter könne in einem solchen Falle nicht zu einem verurteilenden Entscheid kommen, im Gegensatz zur Ansicht des Kommissionspräsidenten, die dahin ging, wenn Zweifel über die Auslegung des Gesetzes bestünden, dann müsste auf die Diskussion des Gesetzes im Rat zurückgegriffen werden und erst dann könne der Richter Stellung nehmen. Auch ich glaube nicht, dass sich ein Richter finden würde, der die Konsumgenossenschaften verurteilt, weil sie im Laufe des Jahres auf einem Artikel Gewinne machen und dann am Jahresschluss auf einem andern dafür eine Rückvergütung gewähren.

Sodann hat Herr Regierungsrat Tschumi sich geäussert über das Dasein der Konsumvereine im Schatten des Gewerbes — oder war es umgekehrt gemeint? Auch dies ist ungenau. Leider habe ich heute die Statistik nicht zur Hand, die ich erst letzte Woche noch erhielt, sonst hätte ich ihm zeigen können, dass genau das Gegenteil von dem zutrifft, was er behauptet; die Konsumgenossenschaften verkaufen nämlich im allgemeinen billiger als die andern, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass die Konsumgenossenschaften nicht nur ihren Angestellten einen anständigen Lohn garantieren, sondern ihnen bei Krankheit während langer Zeit den vollen Lohn bezahlen und nachher noch lange den halben Lohn, ihnen alle Jahre Ferien ge-

währen, und zwar ohne Lohnabzug; sie versichern ihre Angestellten so, dass sie in höherem Alter mit der bewilligten Pension sich durchschlagen können. Das alles sind Tatsachen, die zugunsten der Konsumgenossenschaften sprechen. Und trotz dieser erheblich günstigeren Verhältnisse zeigt sich auch noch ein Unterschied in den Preisen. Ich will Herrn Dr. Tschumi morgen früh die Tabelle zeigen, damit er sich davon überzeugen kann, dass die Konsumgenossenschaften heute noch billiger verkaufen als die Privaten. Ich konnte die Bemerkung, als ob die Konsumgenossenschaften nur noch im Schatten der andern gedeihen würden, nicht unwidersprochen lassen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss nun doch noch auf die etwas erregten Ausführungen des Herrn Thomet antworten. Es handelt sich hier nicht darum, festzulegen, wer besser und billiger verkaufe, ob die Konsumvereine oder der freie Handel. Ich anerkenne alle die Leistungen, die die Konsumvereine machen, und habe mich so ausgesprochen, dass der freie Handel sich im Schatten der Konsumvereine ganz wohl befindet. Damit wollte ich sagen, dass heute die Konsumvereine nicht in der Lage sind, billiger zu verkaufen als der freie Handel, und zwar gerade deshalb, weil jene nun allerlei Vergünstigungen gewähren, die der freie Handel vielleicht noch nicht kennt. Es kommt zwar heute auch im freien Handel vor, dass Ferien gewährt und Freitage bewilligt werden; die moderne Richtung hat auch da Eingang gefunden. Allein heute handelt es sich gar nicht darum, einander vorrechnen zu wollen, wer der Bessere oder der Schlechtere sei, sondern nur darum, ob die von Herrn Grossrat Thomet angeführten Beispiele unter die Strafbestimmungen fallen würden oder nicht.

Ich darf wohl auch noch bemerken, dass der Rechtskonsulent der Konsumvereine, Herr Nationalrat Dr. Schär, auch mit Bezug auf diesen Artikel geschrieben hat, dass er ihm zu keinen Bemerkungen Anlass gebe. Auch er glaubt also durchaus keine Befürchtungen wegen der Fassung der Art. 8 und 9 hegen zu sollen.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Balsiger hat eine Anfrage an mich gerichtet, die ich noch zu beantworten habe. Seine Ausführungen haben mich gefreut; ich möchte sie Wort für Wort unterstreichen und ihn nur bitten, sie in seinem eigenen Kreise bei jeder Gelegenheit bekannt zu geben. Er hat vollständig recht, wenn er das erwähnte Vorgehen als krassen Schwindel bezeichnet. Aber auch darin bin ich mit ihm einverstanden, dass es ausserordentlich schwer hält, solchen Fällen zu Leibe zu gehen; nach der heutigen Gesetzgebung wäre das schon gar nicht möglich. Ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass wir auch nach Annahme dieser Vorlage nicht all den Machenschaften beikommen werden, aber doch wenigstens einigen krassen Verfehlungen, und schliesslich sind meist noch eine Reihe weiterer Tatbestandsmerkmale vorhanden, so dass der Richter wird einschreiten können.

Sodann liegt mir unbedingt daran, gegenüber den Ausführungen des Herrn Thomet eine Abklärung herbeizuführen. Ich vertrete die Auffassung, wenn bei einer Gesetzesberatung durch den Kommissionspräsidenten oder auch durch ein anderes Mitglied des Rates eine bestimmte Erklärung darüber abgegeben

wird, wie ein Artikel zu verstehen sei, und diese Auffassung unwidersprochen bleibt, dass dies nachher auch für die richterliche Anwendung Geltung haben soll. Der Richter kann dann allerdings prüfen, ob diese Auffassung nicht der Verfassung oder dem ganzen Gesetz widerspreche. Ist dies nicht der Fall, dann hat die erwähnte Auslegung auch für ihn Geltung, es sei denn, dass eine spätere Diskussion ergebe, dass der Grossen Rat als gesetzgebende Behörde doch einer andern Auffassung war. Ich unterstreiche aber nochmals: Wenn durch ein Grossratsmitglied zu einem Artikel eine bestimmte Erklärung abgegeben wird, mit dem Verlangen, dass man sie zu Protokoll nehme, und diese Interpretation nicht widersprochen wird, dann hat sie bei Anwendung des Gesetzes zu gelten. Als Jurist habe ich diese Auffassung.

Angenommen nach Antrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 9. Des unlautern Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig:

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. wer durch Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, seinen Geschäftsbetrieb zu begünstigen sucht;
3. wer sich für den Absatz seiner Waren oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen.

Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:

1. Böswillig oder grob, fahrlässig zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen, aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen;
3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.

Art. 10.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das wirtschaftliche Leben steht nicht still, es fliesst und flutet. Da ist es denn möglich, dass einmal eine Handelsmaxime auftritt, die man vorher nicht gekannt hat und die man in keiner Weise voraussehen konnte. Aus diesem Grund sollte man ein Instrument in der Hand haben, um einer gewissen Form des unlauteren Geschäftsgebahrens oder unlauteren Wettbewerbes rasch beizukommen. Nun glaubte ich dieses Instrument darin zu sehen, dass dem Regierungsrat eine gewisse Befugnis erteilt wird, auf dem Verordnungsweg vorzugehen und zu erklären: Dieses und jenes gehört unter den Begriff des unlauteren Geschäftsgebahrens oder des unlauteren Wettbewerbes.

Das Obergericht hat nun aber diesen Art. 10 angefochten und gesagt, man könne dem Regierungsrat nicht eine solche Art Gesetzgebungsbefugnis erteilen, und selbst wenn der Regierungsrat so vorgehen würde, müsste die Rechtsbeständigkeit einer solchen Verordnung angezweifelt werden; jedenfalls könnten sie nicht gehandhabt werden. Die erste Strafkammer fand deshalb, man sollte diesen Art. 10 streichen, und zwar auch im Hinblick auf Art. 8, der in der Hand eines vernünftigen Richters vollständig genügen sollte, um jede neue Form des unlauteren Geschäftsgebahrens und des unlauteren Wettbewerbes zu treffen. Der Art. 9 enthält ja die Beispiele des unlauteren Geschäftsgebahrens und des unlauteren Wettbewerbes nicht erschöpfend aufgezählt, und der Art. 8 selbst gibt das Mittel, um neue Formen desselben zu erfassen. Aus diesem Grunde hat das Obergericht gefunden, Art. 10 sollte gestrichen werden. So leid es mir tut, dieses Mittel fallen zu lassen, durch das man sofort einen Gegenschlag gegenüber neu auftretenden Formen des unlauteren Geschäftsgebahrens und des unlauteren Wettbewerbes hätte führen können, so konnte ich mich schliesslich doch auch der Erkenntnis nicht verschliessen, dass es im Interesse der Abstimmung durch die Referendumsbürger besser ist, dem Antrag des Obergerichtes Folge zu geben und den Art. 10 zu streichen, namentlich auch in Anbetracht dessen, dass die Richter sich nun ernsthaft mit dieser Materie befassen. Es hat mir sehr Freude gemacht, zu sehen, dass die Gerichtspräsidenten des Kantons Bern in ihrer Hauptversammlung sich damit beschäftigt haben. Wenn dieses Bestreben unter den Richtern sich geltend macht, dann können wir annehmen, dass man den Weg finden wird, um neue Formen des unlauteren Geschäftsgebahrens oder Wettbewerbes rasch unter den Art. 8 zu subsumieren, und zwar durch den Richter, ohne dass die Administrativbehörde eingreifen muss. Ich kann mich daher namens des Regierungsrates dem Streichungsantrag anschliessen.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Herr Regierungsvertreter hat Ihnen erklärt, wieso man früher speziell in der Regierung glaubte, der Art. 10 müsse ins Gesetz aufgenommen werden. Es war das auch einer der hauptsächlichsten Wünsche des Gewerbevereins, wie des Handels- und Industrievereins. Ich kann aber als Jurist die dagegen erhobenen Bedenken nicht in den Wind schlagen, und muss anerkennen, dass eine derartige Uebertragung gesetzgeberischer Kompetenzen an die Vollziehungsgewalt verfassungs-

mässig zum mindesten sehr anfechtbar ist. Sie ist zudem nicht einmal zuverlässig, indem der Richter sich unter Umständen an eine solche ergänzende Bestimmung nicht als gebunden erachten würde. Anderseits ist auch die Rechtsprechung entwicklungsfähig und ein Richter, der seiner Aufgabe gewachsen ist, wird auch neue Formen unlautern Wettbewerbes und unlautern Geschäftsgebarens der Generalklausel von Art. 8 unterstellen können. Die Aufrechterhaltung von Art. 10 ist somit nicht unbedingt notwendig und die Kommission schloss sich dem Streichungsantrag der ersten Strafkammer des Obergerichtes an.

Da diese, wie die Kommission die Auffassung hat, dass durch die richterliche Praxis der Entwicklung in genügender Weise Rechnung getragen werden kann, glaube ich, dürfte auch aus Kreisen der wirtschaftlichen Organisationen heraus dieser Streichung beigepflichtet werden.

Gestrichen.

Art. 11.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass auch bei konstaterter Widerhandlung gegen das Gesetz, sei es nun durch unlauteres Geschäftsgebaren oder unlautern Wettbewerb, ein Bürger nicht gern klagend gegen einen andern auftritt; man muss miteinander leben und vermeidet es deshalb, mit einander in Prozesse zu kommen. Nirgends kann ich das besser konstatieren, als z. B. gerade auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchungen. Schon oft habe ich erfahren können, dass Ortsgesundheitskommissionen eine Widerhandlung gegen das Gesetz konstatiert, aber nicht den Mut gehabt haben, gegen die Fehlaren aufzutreten, sondern der Direktion des Innern Mitteilung gemacht haben: Schicke Du einen Deiner Beamten her, damit er nachsehen kann, denn wir finden, es sei da etwas nicht in Ordnung. So muss dann von Staates wegen eingegriffen werden. Ich verstehe das; wenn man tagtäglich miteinander verkehrt, vermeidet man gern solche persönliche Konflikte.

So ist es auch beim unlautern Geschäftsgebaren und unlautern Wettbewerb. Um da zu einer einheitlichen und sicheren Praxis zu kommen, haben wir eine Instanz eingeschoben, die Direktion des Innern, bei der die Handels- und Gewerbekammer, ein Berufsverband oder sonstiger Interessent einen Fall von unlauterem Geschäftsgebaren oder unlauterem Wettbewerb anhängig machen kann. Die Direktion des Innern bestimmt alsdann, wie weiter vorgegangen werden soll, ob nur im Sinne einer Verwarnung des Betreffenden oder mit einem Antrag auf Bestrafung. Auf diese Weise wird eine gewisse einheitliche Praxis für den ganzen Kanton in die Wege geleitet.

Es besteht ein Unterschied zwischen unlauterem Geschäftsgebaren und unlauterem Wettbewerb. Wie schon bemerkt, liegt beim unlauteren Geschäftsgebaren ein Offizialdelikt vor, beim unlautern Wettbewerb dagegen nur ein Antragsdelikt. Aber auch beim Antragsdelikt kann die Direktion des Innern entscheiden, ob ein Vorgehen auf dem Prozesswege angezeigt sei oder nicht. Tritt im Falle von unlauterem Wettbewerb der Interessent zurück, dann hört das

Strafverfahren überhaupt auf, denn es ist dann niemand mehr da, der klagend auftritt.

Dies der Inhalt des Art. 11. Wir glauben darin eine Massnahme zu treffen, die bei der Anwendung des Gesetzes von grossem Vorteil sein wird.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich muss hier an das anschliessen, was der Herr Regierungsvertreter zuletzt bemerkt hat. Wir haben in der Kommission die Auswirkungen des Art. 11 besprochen, ohne allerdings das zweite Alinea zu redigieren. Seither sind wir nicht mehr zusammengetreten, und nun bemerke ich, dass Al. 2 des Art. 11 eine Lücke aufweist. Dieser Satz kann meines Erachtens nur für die Fälle des unlauteren Wettbewerbes gelten, nicht aber für diejenigen des unlauteren Geschäftsgebarens, weil es sich im zweiten Falle um ein Offizialdelikt handelt. Es müssen infolgedessen im zweiten Alinea die Worte eingeschaltet werden: «Tritt im Fall unlauteren Wettbewerbes der Interessent zurück . . .». Das entspricht auch dem, was wir in der Kommission beschlossen haben.

Meinerseits möchte ich zu Art. 11 feststellen, dass er eine grosse Erleichterung bedeutet, in dem nicht immer sofort angezeigt und verurteilt werden muss. Man hat in vielen Fällen die Möglichkeit, auf dem Administrativweg vorzugehen und sich unter Umständen mit einer blossem Verwarnung zu begnügen. Anderseits bedeutet diese Regelung auch keine Doppelprüfung, weil der direkte Weg der Klage an den Richter ohne weiteres offen bleibt.

Man hat sich bei der Abstimmungskampagne von 1922 oft gefragt, wie es komme, dass nun die Wirtschaftsverbände durch eine Klage bei der Direktion des Innern sollen vorgehen können. Ich habe die Antwort mit einem Beispiel gegeben, wie es in andern wirtschaftlichen Fragen massenhaft vorkommen kann. Der Handels- und Industrieverein wacht darüber, dass die Eintragungen ins Handelsregister der Wirklichkeit entsprechen. Wenn wir nun von einer Eintragung hören, die reklamehaften oder täuschenden Charakter trägt und die der Verordnung von 1918 nicht entspricht, so machen wir den Handelsregisterführer von Bern darauf aufmerksam. Dieser nahm anfänglich den Standpunkt ein, das gehe ihn nichts an, er trete nur auf die Sache ein, sofern wir dafür Kostenvorschuss leisten. Wir haben das abgelehnt, und die Sache kam bis vor das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das dahin entschied, wir seien zu unserem Verlangen berechtigt und der Handelsregisterführer habe, sobald ihm begründete Unterlagen geliefert würden, von Amtes wegen und ohne Kostenvorschuss einzuschreiten.

Dies nur ein kleines Beispiel, wie es in hundert andern Fällen vorkommen kann. In solchen und ähnlichen Fällen ist die Bestimmung des Art. 11 wichtig.

Dürr. Im Entwurf ist verschiedentlich die Rede von Wirtschaftsverbänden. Da interessiert mich nun, zu vernehmen, wer unter diesen Wirtschaftsverbänden zu verstehen ist. Im übrigen möchte ich bemerken, dass Art. 11 bedeutend kürzer hätte gefasst werden können. Es ist da die Rede von der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, von Wirtschaftsverbänden und andern Interessenten. Ich glaube, wer sich überhaupt für die Sache interessieren kann, ist unter dem Wort «Interessenten» verstanden, sodass nicht noch besondere

Organe aufgezählt werden müssen. Ich möchte deshalb der Kommission empfehlen, dies auf die zweite Lesung hin noch zu prüfen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Ergänzungsantrag des Kommissionspräsidenten akzeptiere ich ohne weiteres, wonach es im zweiten Lemma heissen soll: «Tritt im Falle des unlautern Wettbewerbs der Interessent zurück...».

Herrn Dürr kann ich erwideren, dass unter Wirtschaftsverbänden beispielsweise verstanden sind der Bauernverband, der Handels- und Industrieverein, die Konsumvereine, der Gewerbeverband, die Handels- und Gewerbekammer usw., also Verbände, die in einem bestimmten Gebiet Interessenten sind. Da haben wir nun Unterschiede zwischen solchen Wirtschaftsverbänden und den Einzelinteressenten. Die Wirtschaftsverbände können unter Umständen finden, da liege ein unlauteres Geschäftsgebaren oder ein unlauterer Wettbewerb vor, wenn der einzelne Interessent dies noch nicht findet, und können an die Direktion des Innern gelangen. Darum sollte diese Unterscheidung zwischen Wirtschaftsverbänden und Einzelinteressenten gemacht werden. Natürlich ist ein Wirtschaftsverband auch Interessent, aber nicht in gleicher Weise wie der Einzelne, sondern mehr nur ideell.

Dürr. Ich bin von dieser Antwort nur halbwegs befriedigt. Nun möchte ich aber gerne vernehmen, ob eine Gewerkschaft nicht auch als Interessent betrachtet werden kann?

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Doch! Doch!

Angenommen nach Antrag Gafner.

Beschluss:

Art. 11. Erachtet die kantonale Handels- und Gewerbekammer, ein Wirtschaftsverband oder ein Interessent in einem konkreten Falle den Tatbestand des unlauteren Geschäftsgebarens und des unlauteren Wettbewerbes für erfüllt, so kann bei der Direktion des Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren gestellt werden. Diese trifft gegebenenfalls nach durchgeföhrter Untersuchung die weitern Vorkehren (Verwarnung oder Ueberweisung an den Richter).

Tritt im Falle des unlauteren Wettbewerbes der Interessent zurück, so wird der Angelegenheit keine weitere Folge mehr gegeben.

Art. 12.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass während der Kriegszeit, als der Bundesrat seine unumschränkten Vollmachten mit Bezug auf wirtschaftliche Massnahmen hatte, auch ein einheitlicher Ladenschluss verordnet war. Diese bündesrätliche Verordnung wurde von der Geschäftswelt im allgemeinen nicht ungünstig aufgenommen, sondern eher begrüßt. Als dann die bündesrätlichen Vollmachten und damit auch die Verord-

nung betreffend den einheitlichen Ladenschluss fielen, arbeitete ich ein Gesetz über den einheitlichen Ladenschluss aus. Dieses Gesetz, das ich dem Grossen Rat unterbreitete, musste ganz naturgemäß viele Ausnahmebestimmungen enthalten. Wir haben im Kanton Bern, viel mehr als in andern Kantonen, außerordentlich heterogene Verhältnisse: Städtische Verhältnisse, dann kleinstädtische Verhältnisse, dann besondere Verhältnisse in grossen Ortschaften, und wieder solche in ganz abgelegenen Landstrichen, und die alle konnten natürlich bei Vorschriften über einen einheitlichen Ladenschluss nicht alle gleich behandelt werden. So sind dann dazumal einige Grossräte aufgetreten und haben erklärt, es sei eigentlich ein Gesetz über den nichteinheitlichen Ladenschluss, auf das man gar nicht eintreten sollte; der Große Rat hat den auch mehrheitlich Nichteintreten beschlossen.

Allein trotz dieses Beschlusses sagte man sich in der Geschäftswelt, es sei nicht richtig, dass vielleicht wegen nur einem einzigen Konkurrenten alle diejenigen, die auf dem nämlichen Gebiet arbeiten, ihre Arbeitszeit in ungebührlicher Weise verlängern müssten. Wenn z. B. in einer Stadt wie Bern sämtliche Metzger ihre Geschäfte zu einer bestimmten Stunde schliessen wollten, während ein einziger sein Geschäft noch eine oder zwei Stunden länger offen hielt, so zwang er damit unter Umständen die Umgebung, aus Konkurrenzgründen ihre Geschäfte ebenfalls länger offen zu halten. Gleich verhält es sich bei den Bäckereien, gleich bei den Spezereihandlungen, usw. Wenn die Mehrzahl der Geschäftsleute derselben Branche eine vernünftige Geschäftszeit innehatten wollten, konnten einer oder zwei, die damit nicht einig gingen, diese Massnahme verhindern. Deshalb ist denn auch die Forderung nach einem einheitlichen Ladenschluss nicht verschwunden.

Der Regierungsrat hat sich gefragt, wie man ihr Rechnung tragen könne, und hat die Lösung darin gesucht, dass er sagte, man müsse da gemeindeweise vorgehen. Hauptsächlich die grossen Städte werden die Notwendigkeit verspüren, während in abgelegenen Landstrichen weniger Bedürfnis nach einem einheitlichen Ladenschluss vorhanden ist. Namentlich in rein landwirtschaftlichen Gegenden muss der Kramladen im Sommer auch am Abend noch offen sein, damit die Landwirte in den Abendstunden, wenn ihre Arbeit beendigt ist, die Einkäufe in Spezereien und andern Gebrauchsgegenständen machen können. Deshalb ist es weitaus am besten, wenn man dies den einzelnen Gemeinden überlässt. Wenn dann aber eine Gemeinde diesen einheitlichen Ladenschluss durchführt, soll er für alle Geschäfte der Gemeinde obligatorisch sein. Damit in dieser Richtung nicht Unordnung einreisst, hat sich der Regierungsrat die Genehmigung solcher Gemeindereglemente vorbehalten, sodass anzunehmen ist, es werden, wie auch bei Sonntagsruhereglementen, nicht Massnahmen getroffen werden, die für die Geschäftswelt direkt ruinös wirken könnten. Ich möchte Ihnen also die Einrichtung wie sie Art. 12 bringt, bestens empfehlen.

Nachdem Regierungsrat und Kommission den Artikel 12 und überhaupt den ganzen Entwurf behandelt hatten, richtete die Soziale Käferliga noch eine neue Eingabe an uns. Vom Präsidenten der Kommission haben Sie vernommen, dass bereits 11 Eingaben eingelangt waren. Diese 12. Eingabe machte nun folgenden Vorschlag: «Die Gemeinden sind berechtigt,

durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen.» Dies würde durchaus der von uns vorgeschlagenen Ordnung entsprechen. Aber nun weiter: «Wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses vorschlägt oder einer solchen zustimmt und diese Regelung eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angestellten bedeutet, so sind die Gemeinden verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.»

Wenn also z. B. die Spezierer einer Ortschaft zu $\frac{2}{3}$ erklären, sie wollen auf den und den Zeitpunkt schliessen, dann soll die Gemeinde gehalten sein, den allgemeinen Ladenschluss der Spezierer auf diesen Zeitpunkt zu verfügen und auch für das übrige Drittel als verbindlich zu erklären. Diese Eingabe konnte nun weder von der Regierung noch der Kommission behandelt werden, weil sie zu spät an uns gelangt war. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag stellen, die Eingabe sei durch Regierungsrat und Kommission auf die zweite Lesung hin zu behandeln; denn ich halte es für durchaus notwendig, dass Regierung und Kommission nochmals darüber beraten. Es gibt Kantone, die bereits eine ähnliche Ordnung getroffen haben, solche bei denen $\frac{3}{4}$ der Geschäftsinhaber als Basis für die Anordnung des allgemeinen Ladenschlusses vorgesehen sind, auch solche mit $\frac{5}{6}$ Mehrheit. Für heute möchte ich Ihnen beantragen, den Art. 12 anzunehmen, wie er vorliegt.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Art. 12 schon verschiedene Male eingehend beraten. Wir stehen hier vor einem der wenigen Fällen, in denen sich die Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit geteilt hat. Die Mehrheit beantragt Zustimmung zum Antrag der Regierung, während der Minderheitsantrag, durch die Vertreter der Sozialdemokraten verfochten, verlangt, dass die Gemeinden verpflichtet seien, innerhalb einer gewissen Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Persönlich muss ich sagen, dass dieses Begehrn gerade uns stadtbernerischen Vertretern sehr sympathisch ist. Ich darf feststellen, dass z. B. in der Stadt Bern der Handels- und Industrieverein vor mehr als 10 Jahren schon die Initiative zum einheitlichen Ladenschluss ergriffen hat, bevor noch die verschiedenen Personalverbände aufgetreten sind; wir haben seither entsprechende Aufrufe von Personalverbänden auch immer unterschrieben.

Die Stadt Bern kann aber nicht Regel machen für den ganzen Kanton. Weit grösser noch als die Differenz innerhalb der Städte sind die zwischen Stadt und Land, wo die Leute weit auseinander wohnen und die Möglichkeit haben müssen, am Abend, nach Arbeitsschluss ihre Einkäufe zu machen. So sympathisch uns daher der Antrag der Minderheit auch ist, so haben wir bürgerliche Vertreter der Kommission doch die Ueberzeugung, dass seine Annahme gleichbedeutend wäre mit der sichern Verwerfung der Vorlage nicht durch ihre, sondern durch unsere Kreise. Die Pflicht zur Reglementierung würde in ländlichen Kreisen als unannehmbar empfunden und es gibt hier genug berufene Vertreter, um das näher zu begründen. Ich habe soeben bemerkt, dass es da auch Unterschiede gibt zwischen den einzelnen Städten. Wenn ich richtig unterrichtet bin, hat z. B. früher

in Thun der verbindliche Ladenschluss bestanden, er wurde aber seither wieder aufgehoben. Thun ist eine Fremdenstadt, und man hat mir gesagt, dass es gerade in Bijouteriegeschäften vorkomme, dass den ganzen Tag hindurch sich niemand im Geschäft zeige, dann aber mitunter bis 10 Uhr abends noch Fremde kamen und Einkäufe machten, ebenso Militärs. In Geschäftskreisen von Thun wird deshalb die Auffassung vertreten, wenn man den Ladenschluss allgemein verbindlich ordnen wolle, dann könnte er nicht vor 10 Uhr gelegt werden. Dass aber die Befürworter des einheitlichen Ladenschlusses hie von nicht befriedigt wären, begreife ich. Selbst bei städtischen Zentren stösst man also in der Durchführung der Idee des einheitlichen Ladenschlusses auf Schwierigkeiten. Dann ist auch darauf hinzuweisen, dass es vielleicht in der Hälfte aller bernischer Gemeinden — ich gebe diese Zahl rein gefühlsmässig — nicht mehr als ein, zwei oder drei Geschäfte, meist nur Krämerläden gibt. Da würde es schwer halten, die Gemeinden wegen dieser zwei, drei Geschäfte zum Erlass eines Reglementes zu zwingen, so sehr das auch zu begrüssen wäre.

Dies ist die Auffassung der Kommissionsmehrheit. Die Minderheit betonte, dass ihr Antrag nicht nur ein absolut berechtigtes Postulat der Arbeiterschaft sei, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit und der Gleichheit. Ich nehme an, Herr Baumgartner oder ein anderer Vertreter der Minderheit wird diesen Standpunkt noch eingehender vertreten, weshalb ich ihm nicht vorgreifen will.

Was die Eingabe der Sozialen Käuferliga betrifft, schliesse ich mich der Auffassung des Herrn Regierungsvertreters an. Wir hatten in der Kommission keine Gelegenheit, sie zu beraten, so dass ich Sie bitten möchte, die Eingabe auf die zweite Lesung hin zurückzulegen.

Baumgartner. Ich beantrage Ihnen für Art. 12 die Fassung: «Die Gemeinden sind verpflichtet», ... statt berechtigt, «durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen». Ich kann in der Begründung dieses Antrages sehr kurz sein, indem ich mich auf die Aeusserungen des Vertreters der Regierung und des Kommissionspräsidenten stütze. Beide haben die Berechtigung unseres Antrages vollständig zugegeben. Sie sind aber in der Kommission und im Rat von der Auffassung ausgegangen, es sei referendumspolitisch klüger, diese Vorschrift den Gemeinden nicht zu machen. Herr Dr. Gafner betont, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern seien so, dass es unmöglich sei, eine einheitliche Regelung des Ladenschlusses durchzuführen, da die Geschäfte dadurch benachteiligt würden. Er hat die Sache so ausgelegt, als hätten wir eine einheitliche Regelung für den ganzen Kanton verlangt. Wir sind nun absolut nicht dieser Auffassung, denn wir geben ohne weiteres zu, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern z. B. ganz andere sind als diejenigen des Oberlandes oder des Juras. Wir wünschen nur, dass im Gesetz festgelegt werde, die Gemeinden seien verpflichtet, ein ihren Verhältnissen angepasstes Reglement aufzustellen, das den Ladenschluss innerhalb der Gemeinde einheitlich regelt, ein Postulat, das sich nicht nur auf die Gerechtigkeit gegenüber der Arbeiterschaft, dem Personal stützt, sondern auch auf die Gerechtigkeit

gegenüber der Schmutzkonkurrenz; es sollte nicht mehr vorkommen, dass einer, der sein Geschäft rechtzeitig schliesst, dabei geschädigt wird durch einen andern, der seinen Laden offen hält, solange es ihm passt. Was wir hier fordern, ist also etwas ganz Minimes. Diese von den Gemeinden zu erlassenden Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat, so dass dort ohne weiteres die Möglichkeit gegeben ist, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die Herren Dr. Tschumi und Dr. Gafner haben übereinstimmend die Berechtigung unseres Antrages zugegeben und z. B. in der Kommission erklärt, dass die Ladeninhaber an denjenigen Orten, wo der einheitliche Ladenschluss bereits besteht, niemals zu den früheren Verhältnissen zurückkehren möchten. Ich bin fest überzeugt, wenn man mit Eifer und gutem Willen an die Sache geht, lässt sich unser Postulat wohl durchführen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Ausführungen gegenüber habe ich nur zu bemerken, dass ich an der Fassung des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit festhalte und den Rat bitten möchte, in diesem Sinne zu beschliessen.

Dubach. Ich muss gegen den Antrag Baumgartner Stellung nehmen. So sehr ich Freund eines einheitlichen Ladenschlusses bin, möchte ich doch davor warnen, hier zu weit zu gehen. Ich habe aus vielen Ortschaften erfahren, dass die Geschäftsleute sich jeweilen verständigen über den Zeitpunkt des Ladenschlusses und mit diesem Vorgehen, das auf Freiwilligkeit beruht, im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht haben. Dass man aber die Gemeinden zwingen will, ohne Not in diese Verhältnisse einzutreten, halte ich nicht für richtig. Sobald einige Geschäftsinhaber oder auch das Publikum die Auffassung hat, der Gemeinderat sollte sich mit der Angelegenheit befassen, hat er es in der Hand, einen Vorstoss zu machen. Aber die Verhältnisse in den kleinen Gemeinden sind so verschieden, dass es nicht wohl angeht, die Sache in dieser Weise regeln zu wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Baumgartner Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Beschluss:

Art. 12. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 71 der Staatsverfassung).

Art. 12^{bis}, 12^{ter} und 12^{quater}.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Besprechung dieser drei Artikel bin ich genötigt, etwas weiter auszuholen, als

ich ursprünglich im Sinne hatte, weil ich vernommen habe, dass gestern die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in meiner Abwesenheit mehrheitlich Stellung gegen diese drei Artikel bezogen hat. Ich bin genötigt, dem Rate meine persönliche Auffassung in dieser Sache mitzuteilen, der sich auch der Regierungsrat und die Mehrheit der Kommission angeschlossen hat.

Wenn wir dieses Gesetz im Volke durchbringen wollen, halte ich dafür, es sei nicht angezeigt, zum vornherein einen grossen Teil desselben gegen das Gesetz mobil zu machen. Man hört freilich etwa sagen, das Bürgertum sei stark genug, um dieses Gesetz allein aus der Taufe zu heben, auch ohne die Sozialdemokraten, und es ist ja möglich, dass das zutreffen würde, aber sicher ist es nicht. Wenn man z. B. bedenkt, dass mehrere Amtsbezirke das absolut selbstverständliche Brandversicherungsgesetzchen vom 6. Dezember letzten Jahres verworfen haben, muss man in solche Ausführungen schon noch einige Zweifel setzen. Wir haben im Kanton Bern in Gottes Namen eine Anzahl Leute, die unbesehen zu allem Nein sagen und sich gar nie die Mühe nehmen, ein Gesetz auch nur anzusehen, die auch keiner Belehrung zugänglich sind; mit diesem Faktor müssen wir heute rechnen.

Was hier vorliegt, ist nun ein Kompromiss; die Bestimmungen dieser drei Artikel gehen nach der Seite des Arbeiterschutzes hin. Ursprünglich lag eine schwerbeladene Eingabe der Angestelltenverbände vor, die man unbedingt ablehnen musste. Auch die Vertreter der Sozialdemokraten in der Kommission konnten sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass man nicht Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen kann, die im Obligationenrecht, im Zivilgesetz und andernorts bereits ihre Regelung gefunden haben. Es kam dann eine stark reduzierte Eingabe und als Ergebnis daraus diese drei Artikel, die von der Mehrheit der Kommission und auch vom Regierungsrat angenommen wurden. Für mich geht die Frage dahin: Sind diese Artikel derart schwer, dass die bürgerliche Bevölkerung des Kantons unbedingt Sturm laufen muss gegen das Gesetz, wenn die drei Artikel aufgenommen werden?

Ich will einen nach dem andern durchgehen. Artikel 12^{bis} sagt, dass die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben normalerweise nicht über 52 Stunden wöchentlich beträgt. Wollen Sie nun beachten, dass in diesem Artikel gar nichts gesagt wird über eine Beschränkung der Arbeitszeit; der Arbeitgeber kann auch 54, auf 56, 58 oder 60 Stunden gehen, darüber hinaus wird er wohl nicht gehen, weil nach meinem Empfinden eine zehnständige Arbeitszeit für jede in einem solchen Geschäft tätige Kraft genug ist. Das ist nicht dasselbe, wie in der Landwirtschaft, wo man im Freien ist und die Arbeit immer wechselt; um 9 Uhr tut man nicht mehr daselbe wie am frühen Morgen, am Mittag geschieht wieder etwas anderes und im Nachmittag wechselt die Beschäftigung wieder. Der Körper findet da seine Erholung also faktisch fast in der Arbeit selbst. Die Arbeit in den Geschäften dagegen hat viel eher monotonen Charakter und da sind 10 Stunden unbedingt genügend. Eine Limite nach oben ist also in diesem Gesetz nicht gezogen.

Es fragt sich nun, ob ein Arbeitgeber so schwer belastet wird, wenn er für die über 52 Stunden wö-

chentlich hinausgehende Arbeit etwas mehr bezahlen muss. Art. 12^{ter} sagt darüber, wenn eine Ueberschreitung dieser Arbeitszeit erfolge, sei für die Ueberzeit ein Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Nehmen wir ein Beispiel. Angenommen, ein Geschäftsinhaber bezahlt seiner Ladentochter einen Monatslohn von 240 Fr. und mutet ihr nun das ganze Jahr hindurch eine längere Arbeitszeit als die 52 Stunden zu. Geht er auf wöchentlich 54 Stunden, so macht das in der Woche 50 Rp. aus, geht er auf 56 Stunden, dann hat er einen Franken wöchentlich mehr zu bezahlen, bei 58 Stunden 1 Fr. 50 und bei 60 Stunden 2 Fr. Lässt einer das ganze Jahr hindurch 60 Stunden in der Woche arbeiten, dann darf er doch gewiss diesen ganz minimen Zuschlag bezahlen. Es ist nach Art. 12^{ter} auch nicht verboten, Nacht- und Sonntagsarbeit verrichten zu lassen, und auch hiefür ist nur ein Zuschlag von 25 % vorgesehen, während bekanntlich das Fabrikgesetz in solchen Fällen 50 % vorsieht. Also auch hier haben wir eine Lösung gesucht, die durchaus nicht als unannehbar für den Arbeitgeber bezeichnet werden könnte.

Art. 12^{quater} endlich sieht vor, dass allen Angestellten und Arbeitern in solchen Geschäften Ferien gewährt werden, und zwar 6 Tage im Jahr, wenn er wenigstens ein Jahr lang im betreffenden Geschäft gearbeitet hat. Eines der ersten Sprichwörter, das ich als junger Bursche kennen lernte, lautet: Wetzen hält den Mäder nicht auf. Beim Mähen verbraucht sich die Sense, sie muss wieder geschärft werden, und dann geht's von neuem drauflos. Genau so verhält es sich auch mit der menschlichen Arbeitskraft. Wenn jemand jahraus, jahrein schafft, ohne nur einmal eine richtige Pause zu machen, bekommt er in Gottes Namen einmal den Verleider; er verliert jede Freude an einem solchen Geschäft. So hat mir vor Jahren ein Fürsprech geklagt, er könne seine Geschäfte fast nicht mehr weiterführen, so sehr sei ihm alles verleidet, er möchte sich nach einem andern Beruf umsehen, denn er möge nicht mehr Jahr für Jahr mit seinen Prozessgeschichten weiterfahren, ohne jemals auszuspannen. Ich sagte ihm: Mach' doch einmal Ferien, geh' ein paar Wochen hinaus aus Deinem Geschäft, und nachher beurteile die Sache wieder. Er befolgte den Rat, und als er später wieder zu mir kam, sagte er: Schau, Hans, jetzt gehe ich wieder mit frischer Kraft dahinter!

So ist es auch im Geschäftsleben. Diese paar Ferientage bedeuten für den Geschäftsinhaber keine Belastung, sondern werden zurückkommen in Form von erneuter, verstärkter, fröhlicher Arbeitsleistung. In diesem Sinne behaupte ich, die drei Artikel werden die Geschäftsinhaber nicht belasten.

Nun habe ich nach dieser Richtung doch auch noch mein Gewissen salvieren wollen und habe, nachdem die drei Artikel aufgenommen worden waren, eine Anzahl Vertrauensleute der Geschäftswelt zu mir eingeladen, Apotheker, Spezierer und andere, um mit ihnen diese drei Artikel vertraulich zu besprechen. Sie sagten: Das ist dummes Zeug! Was da steht, machen wir schon lange, und zwar freiwillig, also kann man es doch hier vorschreiben! Ein Apotheker sagte mir: Nicht 6 Tage Ferien gebe ich allen meinen Leuten, aber 14 Tage; ich bezahle sie, und das hat sich bei mir noch immer gelohnt. So reden Geschäftsleute, die vernünftig denken.

Ich glaube deshalb, wir sollten uns nicht daran stossen, dass diese paar Bestimmungen im Gesetz stehen. Logischerweise gehören sie nicht hinein, das weiss ich auch. Aber wenn man sie nun hineinnimmt um die ganze bernische Bevölkerung auf dieses Gesetz verpflichten zu können, so bedeuten die Artikel doch auch nicht eine Belastung, die unerträglich wäre. Sollte der Gewerbestand oder der Bauernstand aus diesem Grunde das Gesetz verwerfen, dann müsste ich das unbedingt bedauern; denn ein Grund zu einer solchen Verwerfung ist meiner Ansicht nach nicht vorhanden. Darum möchte ich Ihnen empfehlen: Nehmen Sie die diese drei Bestimmungen an, um dadurch das längst gewünschte Ziel zu erringen und Ordnung zu schaffen im Handel und im Marktwesen, namentlich aber auch im Hausierwesen. Wer vernünftig und etwas modern denkt, der wird sich an diesen drei Bestimmungen nicht stossen, sondern ihnen zustimmen.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe mir in der grossrächtlichen Kommission alle Mühe gegeben, eine Verständigungsmöglichkeit zu schaffen; das wird man nicht bestreiten können. Ich habe mich aber bei der Abstimmung über diese drei Artikel der Stimme enthalten, indem ich erklärte, bevor ich mich zu der Angelegenheit äussern könnte, müsste ich die Auffassung jener Kreise, die durch die Auswirkung dieser drei Bestimmungen betroffen werden, kennen. Ich habe sofort eine Reihe von Erhebungen gemacht und eine Umfrage veranstaltet und habe auch schon ein ganzes Quantum Material erhalten. Zum Teil liegt darin eine glatt zustimmende Antwort, indem es heisst, man habe das alles schon lange; zum Teil werden aber auch schwere Bedenken gegen diese drei Bestimmungen geäussert. Da heute diese Umfrage noch nicht abgeschlossen ist, kann ich auch noch nicht endgültig dazu Stellung nehmen, und es steht mir also nicht an, die drei Artikel zu verfechten oder abzulehnen.

Hauswirth. Nach den gestern bei der Eintretensdebatte von den Sozialdemokraten abgegebenen Erklärungen gegenüber dem offenbar mehr oder weniger einstimmig gefassten Beschluss der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, an dem ich so unschuldig bin wie der Herr Regierungsvertreter, halte ich dafür, dass man im Grossen Rat wieder einmal an einem Kinde herumdoktert, das, wenn man ihm nicht ziemlich viel Sauerstoff beibringt, nicht durchzubringen sein wird.

Tatsache ist, dass der Grosser Rat in neuester Zeit nicht mehr Gesetze zu machen wagt, sondern nur noch Gesetzchen. Auch das vorliegende ist nur das Rudiment eines früher bereits verworfenen Gesetzes, und auch es steht, nach den abgegebenen Erklärungen zu schliessen, in grosser Gefahr. Ich möchte mich den etwas bewegten Worten des Herrn Thomet anschliessen, der dem offenbar scheidenwollenden Herrn Dr. Tschumi einen Nekrolog halten wollte und der betonte, wenn Herr Tschumi wirklich gehen wolle, dann möchte man ihm doch lieber ein angenommenes als ein verworfenes Gesetz mit auf den Lebensabend geben. Wenn wir dies wollen, dann sollten wir dabei das Rezept befolgen, das gestern Abend auf dem Schänzli von unserem Grossratspräsidenten gegeben wurde, indem er zeigte, wie die Stimmen hier im Rate unter seinem Taktstock gegenwärtig verteilt

seien und einen gewissen Gleichklang zustandebringen. Ich habe also nach einer Lösung gesucht, die den von der Kommission an die Artikel 12^{bis}, ^{ter} und ^{quater} gestellten Forderungen einigermassen gerecht werden könnte.

In Art. 12 ist hinsichtlich des Ladenschlusses die Gemeindeautonomie festgelegt worden; jede Gemeinde kann da vorkehren, was sie will; sie ist berechtigt, aber nicht gezwungen, einen einheitlichen Ladenschluss festzulegen. Und nun stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass wir, wie im Art. 12, so auch in den drei folgenden Artikeln die Gemeindeautonomie aufnehmen sollten. Ich habe gestern Abend mit unserem Fraktionspräsidenten, Herrn Minger, darüber gesprochen; er glaubt ebenfalls, auf dieser Basis könnte man sich verständigen. Es kommt nur noch darauf an, ob die Sozialdemokraten die Gemeindeautonomie, die sie früher unter der Führung Gustav Müllers immer postulierten, auch heute noch wünschen; ich nehme doch an, dass sie ihren Grundsätzen nicht untreu geworden sind. So glaube ich, es liesse sich diesen drei Artikeln folgende Fassung geben, die als ein einziger Artikel aufzunehmen wäre:

« Die Gemeinden sind überdies berechtigt: 1. Die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben verbindlich so zu ordnen, dass die Arbeitszeit ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden beträgt und dass, wo diese Arbeitszeit überschritten wird, für die Ueberzeit, sowie Nacht- und Sonntagsarbeit, ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % ausgerichtet wird. 2. Für die Angestellten und Arbeiter verbindliche Bestimmungen über Ferien aufzustellen, wobei als Minimalforderung gilt: 6 bezahlte Arbeitstage nach zurückgelegtem ersten Dienstjahr. »

Materiell deckt sich dieser Vorschlag vollständig mit dem Entwurf. Er weicht nur in dem Punkte davon ab, dass er es den Gemeinden überlassen will, für ihr Gebiet diese Regelung zu treffen; sie sind aber nicht dazu gezwungen, wie es nach der Vorlage der Fall wäre. Ich glaube, wenn wir diese Gemeindeautonomie schaffen, dann sollte das der Annahme des Gesetzes einigermassen förderlich sein. Dieser Lösung kann wohl auch ein grosser Teil derjenigen Fraktion zustimmen, der ich angehöre; wenigstens möchte ich sie darum bitten.

Bereits in der Eintretensdebatte habe ich bemerkt, dass ich grundsätzlich auf dem Standpunkt stehe, es seien in diesem Gesetz den Angestellten und Arbeitern einige Wohlfahrtsparagraphen zu widmen. Ich teile da vollständig die Auffassung des Herrn Dr. Tschumi, der in ausgezeichneter Art und Weise die Notwendigkeit und die Berechtigung dieser Artikel dargetan hat, sodass auch dem Mediziner nicht mehr viel beizufügen übrig bleibt. Das muss ich bestätigen, dass die Leute, die in der Stadt angestrengt arbeiten, sehr oft dazu noch unter ungünstigen Verhältnissen, bei mangelndem Licht und ungenügender Ventilation, auf Ferien Anspruch haben müssen, wenn sie arbeitsfähig und arbeitsfreudig bleiben wollen. Das betrifft viele junge Leute im Stadium starken Wachstums, das betrifft unsere Rekruten und Soldaten und Unteroffiziere, sogar auch Offiziere, deren Wehrfähigkeit wir dringend nötig haben. Darum ist es auch aus andern Gesichtspunkten unbedingt notwendig, dafür zu sorgen, dass diese Leute wirklich gesund, arbeitskräftig und arbeitsfreudig bleiben. Ich unterbreite Ihnen diesen Antrag, mit der Bitte um Annahme.

Kann das heute noch nicht geschehen, dann möchte ich der Kommission und der Regierung diese Anregung für die zweite Lesung mit auf den Weg geben.

Baumgartner. Bei Anlass der gestrigen Eintretensdebatte habe ich den Herrn Kommissionspräsidenten Gafner angefragt, ob er mit seinem Eintretensvotum als Kommissionspräsident oder rein persönlich oder als Vertreter der Bauern- und Bürgerpartei gesprochen habe. Damit wollte ich absolut nicht zum Ausdruck bringen, er habe hier anders gesprochen als an der Kommissionssitzung, durchaus nicht; denn was er hier gesagt hat, deckt sich vollständig mit dem, was er in der Kommission ausgeführt hatte. Der Grund zu meiner Frage ist der, dass es mir aufgefallen war, dass von der grössten Fraktion des Rates gar niemand zu der sehr wichtigen Eintretensfrage gesprochen hat. Trotzdem von unserer wie auch von freisinniger Seite genau erklärt worden war, welches eigentlich der Zankapfel sei, und trotzdem die Vertreter der Bauern- und Bürgerpartei von den Freisinnigen wie auch von uns aufgefordert worden waren, ihre Meinung zur Eintretensfrage ebenfalls zu äussern, geschah es nicht. Herr Dr. Gafner hat sich auf diese Anfrage hin nicht geäussert, und wir sehen nun, dass die Beratung und Annahme der drei Zusatzartikel zu Art. 12 auf der rechten Seite des Saales auf Hindernisse stösst.

In der Kommissionsberatung hat man auf beiden Seiten Konzessionen gemacht, von unserer Seite wie auch von Seite der Bürgerlichen, speziell auch von Seite des Regierungsvertreters. Es hat mich gefreut, dass Herr Dr. Tschumi den Regierungsrat dazu brachte, sich mit dieser Fassung der Kommission einverstanden zu erklären. Allerdings bin ich der festen Ueberzeugung, dass dieses Entgegenkommen durchaus nicht einer plötzlich erwachten Liebe uns gegenüber entsprungen ist; es haben da rein taktische Ueberlegungen mitgespielt. Herr Regierungsrat Tschumi hat sie in seinem Votum sehr richtig erläutert. Er hat so gut gesprochen, dass ich mir fast überlegte, ob ich ihn nicht einladen wolle, sich bei uns gewerkschaftlich zu organisieren; denn nach seiner Rede zu urteilen, könnten wir ihn bei der Agitation gut brauchen.

Was verlangen wir denn? In der Kommission wurde von Unternehmerseite zugegeben, die Forderungen, die wir stellten, seien ohne weiteres berechtigt. Das war auch der Grund, warum die Kommission mit 10 Stimmen bei drei Enthaltungen unserem Antrag zustimmte; die drei Mitglieder erklärten, dass sie persönlich dem Antrag keine Opposition machen, dass sie aber zuerst noch mit ihren Wählern Rücksprache zu nehmen wünschten. Wir verlangen nichts anderes als eine Regelung der Arbeitszeit, und wenn wir dabei auf 52 Stunden pro Woche gehen, wird man sicher nicht sagen können, das bedeute nun eine starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Handel. Ebenso wenig wird man die Bestimmung bekämpfen können, dass für Ueberzeit-, für Sonntags- und für Nachtarbeit ein Zuschlag von 25 % zu bezahlen sei. Das ist doch ein sehr minimer Betrag, und es hat uns fast weh getan, in der Konzession so weit gehen zu müssen. Auch die Forderung auf 6 Tage Ferien nach einem Jahr Anstellung ist sicher nicht übertrieben. In der Kommission wurde bemerkt, dass seriöse Geschäftsleute jetzt schon über diesen Ansatz hinaus gehen; es ist aber nötig, dass auch andere als nur die seriösen Geschäftsleute diesem Grundsatz nachleben.

Art. 12 ist nun der Schicksalsartikel der ganzen Vorlage. In der Kommission haben wir erklärt: Wir sind dabei und helfen mit, Missstände im Handel zu beseitigen, die offen zutage treten; aber wir sind nicht bereit, ein Gesetz schaffen zu helfen, das nur einseitig den Unternehmer im Handel schützt und das dort beschäftigte Personal vollständig auf der Seite lässt. Das war unsere Stellungnahme in der Kommission und der Fraktion, und es wird auch unsere Stellungnahme in der Volksabstimmung sein. Mit gutem Gewissen dürfen wir vor das Volk treten; wir haben Konzessionen gemacht und betonen, dass diese drei Artikel das Minimum dessen sind, was man dem im Handel beschäftigten Personal in diesem Gesetz gewähren muss. Es ist ausgeschlossen, dass wir einem so einseitigen Schutz des Unternehmertums zustimmen, wie er nun von A bis Z im Gesetz zum Ausdruck kommt, wenn diese drei Artikel noch gestrichen werden sollten. Wir würden in diesem Falle mit aller Kraft gegen das Gesetz Opposition machen. Und ich bin da der gleichen Ansicht wie Herr Dr. Tschumi: Trotz des Ergebnisses vom letzten Sonntag ist es sehr fraglich, ob es möglich wäre, ein Handelsgesetz durchzubringen, gegen das von der sozialdemokratischen Partei stramm Opposition gemacht würde.

Unsere Forderungen sind minim; mit ein wenig gutem Willen ist es möglich, eine Einigung herbeizuführen, wenn man eben nicht von vornherein erklärt, der Arbeiterschutz gehöre nicht in dieses Gesetz hinein, den brauche man da nicht. Ich möchte aber bemerken, dass eine Einigung, wie sie Herr Dr. Hauswirth vorgeschlagen hat, für uns unter keinen Umständen annehmbar ist; auf solche Kautschukartikel lassen wir uns nicht ein. Was im Kommissionsentwurf steht, ist das Minimum; wenn man das noch derart verwässern will, dann sagen Sie lieber gleich, Sie wollen überhaupt nichts davon wissen, und man weiss dann auch, woran man ist. In der Praxis kommt der Antrag Hauswirth und die Streichung der drei Artikel ungefähr auf dasselbe heraus. Wir können uns mit einer solchen Art von Gemeindeautonomie durchaus nicht einverstanden erklären, sondern beharren mit aller Energie auf den Forderungen, wie sie im Entwurf der Kommission und der Regierung festgelegt sind, und ersuchen Sie, im Interesse einer endlichen Regelung des Handels- und Marktwesens dem vorliegenden Kompromiss zuzustimmen; so können wir auch hoffen, dass das Gesetz auch einmal unter Dach kommen wird.

Zingg. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht durchgesickert wäre, dass von den interessierten Kreisen aus gegen diese drei Artikel Stellung bezogen werde. Die etwas gewundene Erklärung des Kommissionspräsidenten, er müsse noch etwas abwarten, bis er eine bestimmte Meinung abgeben könne, veranlasst mich nun erst recht, zur Sache zu reden. Ich begreife, dass man so etwas nicht gerne von Anfang an erklärt, sondern dass man warten möchte, bis die Beratung so ziemlich zu Ende ist, um dann zu sagen, diese Artikel könne man nicht annehmen.

Ich glaube, bei der Abstimmung über ein solches Gesetz wird es genau so lauten wie noch so oft im Leben: Gibst du mir die Wurst, so lösche ich dir den Durst! Wenn dieses Sprichwort auch nicht besonders ideal ist, so ist es wenigstens praktisch; denn das Materielle steht heutzutage im Leben überall im Vorder-

grund. Wir wissen, dass in den interessierten Kreisen der Durst — oder sagen wir nun, der Hunger — nach einem solchen Gesetz ziemlich gross ist. Das geht schon daraus hervor, dass, nachdem die Vorlage vom Jahre 1922 den Bach hinab geschwommen ist, man heute wieder mit einem Gesetz vor uns tritt. Ein gewisses Bedürfnis nach einem derartigen Gesetz besteht also.

Was bezweckt man eigentlich mit diesem Gesetz? Allgemein konnte man hören, der ehrliche, aufrichtige Gewerbetreibende und Händler müsse auf diese Weise vor den Machenschaften des unehrlichen geschützt werden. Dadurch wollen sich also jene ein gewisses anständiges Einkommen sichern, das ihnen durch das unlautere Geschäftsgeschehen der andern beeinträchtigt wird. Sie suchen also einen Schutz vor der Schmutzkonkurrenz. Das ist ganz recht und gut. Aber nun möchte ich eine Gegenfrage stellen, hauptsächlich an diejenigen Herren, die schon etwas länger im Rate sitzen: Haben wir im Grossen Rat auch schon Gesetze erlassen zum Schutz des ehrlichen Arbeiters vor der Schmutzkonkurrenz? Ich glaube, man wird das nicht mit Ja beantworten können; das Gegenteil trifft zu, die Schmutzkonkurrenz ist durch Gesetze geschützt worden. Wir wissen, dass im Jahre 1908 das sogenannte Streikgesetz erlassen wurde zum Schutz der «Arbeitswilligen», wie Sie ihnen sagen, also der Leute, die gewöhnlich nur dann arbeiten, wenn die andern im Streike stehen, die zum Teil aus dem Ausland importiert werden, um den hiesigen ehrlichen Arbeitern in den Rücken zu fallen. Solche Gesetze hat der Grossen Rat bisher erlassen, sodass man mit Recht behaupten kann, die heutige Vorlage widerspreche eigentlich der Tendenz der früher gegen die Arbeiter erlassenen Gesetze, in denen man den Arbeiter niederzuhalten suchte, der schaffen will und dann einmal, um seine Existenz zu verbessern und sich gegen die Schmutzkonkurrenz zu wehren, in Streik tritt. Gegen solche Arbeiter erliess man dann Gesetze wie dasjenige vom 28. Februar 1908 über Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks, das Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen vorsieht für einen, der anlässlich einer Arbeitseinstellung einen andern durch Täglichkeiten oder Drohungen an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern sucht oder ihn mit Streikbrecher tituliert.

Wenn man nun die paar Zückerlein, die in diesem Gesetz geboten werden, auch noch weglässt, dann ist es auch wieder eines jener gewöhnlichen Klassen gesetze, wie man sie im Klassenstaat immer wieder erlassen muss. Wir können mit gutem Recht verlangen, dass auch die Interessen der Arbeiter hier geschützt werden. Wir würden Verrat begehen an den Arbeitskollegen, die uns hieher gesandt haben, wenn wir einem Gesetz zustimmen würden, das nur die Interessen der andern Klasse in Schutz nimmt und die Arbeiterinteressen vernachlässigt. Wir haben nichts dagegen, wenn durch das Gesetz ein gewisser Stand geschützt werden soll; immerhin dürfen Sie nicht glauben, dass z. B. Ihre Frauen ohne weiteres mit allem einverstanden seien. Manche wird sich fragen: warum soll man es solchen Leuten verbieten, ihre Ware etwas billiger abzugeben? Wir sind doch froh, wenn wir irgendwo etwas recht billig einkaufen können! Da ist es nun sicher, dass wir, wenn man uns zwingt, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, noch bei vielen andern Leuten Anklang finden würden.

Das würde für das Gesetz eine ziemlich grosse Gefahr bedeuten; und anderseits dürfen Sie auch nicht vergessen, dass die Zahl der wirklichen Interessenten an diesem Gesetz nicht so gross ist, wie man etwa annimmt. Auch wissen wir, dass gegenwärtig ein kleiner Streit zwischen den Gewerbetreibenden und den Bauern besteht; sie werfen einander vor, die gegenseitigen Interessen geschädigt zu haben. Ob dem so ist, will ich nicht untersuchen. Jedenfalls hat es von Brugg aus und hier im Bürgerhaus anders getönt als sonst, die Leute haben einander abkomplimentiert. Da kann man sich schon denken, dass die Bauern nicht so rasch dafür zu haben sein werden, um den Gewerbetreibenden den Hasen in die Küche zu jagen. Das Ergebnis könnte ganz anders ausfallen, als man hier anzunehmen scheint. Zudem muss bemerket werden, dass eigentlich der Stand der Gewerbetreibenden nicht so zahlreich ist. Aus den für die Wahlen in die Gewerbegerichte der Stadt Bern aufgestellten Zahlen könnten wir ersehen, dass hier im Stimmregister etwa 3400 gewerbetreibende Arbeitgeber eingeschrieben sind, während die Zahl der Arbeitnehmer auf diesem Gebiet 21,000 beträgt, also das Sechsfache. Auch diese Arbeitnehmer haben kein besonderes Interesse am Zustandekommen des Gesetzes. Sie werden sich ebenfalls fragen: Warum soll man nun verhindern, dass ein billiger Ausverkauf zustande kommt, wenn ein Händler z. B. sieht, dass er bei zu langem Lagern seiner Waren zu Schaden kommt? Auch ihnen würde es ganz angenehm sein, gelegentlich Waren zu kaufen, die einer unter dem Ankaufspreis abgibt.

Ohne Zweifel besteht also die Gefahr, dass das Gesetz, wenn Sie diese drei Artikel nicht aufnehmen, vielleicht noch gründlicher verworfen wird als das letzte. Herr Dr. Tschumi sieht das ein, denn er hat in dieser Sache schon mehr erlebt als Herr Dr. Gafner, weshalb er die Artikel auch zur Annahme empfiehlt. Ich möchte das ebenfalls tun.

Bürki. Gestern und heute wurde verschiedentlich dem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, dass unsere Fraktion bei der Eintretensfrage sich nicht geäussert hat. Wir hatten gefunden das sei nicht nötig; dem Eintreten haben wir zugestimmt, wobei wir uns Abänderungsanträge zu einzelnen Artikeln vorbehalten haben.

Ich habe nun den Auftrag erhalten von der Fraktion, der ich angehöre, aber auch von weiteren Kreisen, die dem Gesetz unterstellt werden sollen und die bereits zum Entwurf Stellung bezogen haben, dem Rate zu beantragen, die Zusatzanträge der Kommission zu Art. 12, also die Art. 12^{bis}, ^{ter} und ^{quater} abzulehnen. Dabei möchte ich feststellen, dass die Gründe hierzu nicht etwa in einer grundsätzlichen Ablehnung der gestellten Forderungen zu suchen sind, sondern vielmehr in der Erwägung, dass diesen Forderungen in bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen in weitgehendem Masse Rechnung getragen ist. Ich möchte mir gestatten, Sie an einige dieser Vorschriften, die in diese Materie eingreifen, zu erinnern.

Da ist einmal die Schlussbestimmung des Art. 9 dieses Gesetzes selbst, die sagt, dass es dem Arbeitgeber verboten sei, seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen. Ferner haben wir eine Verordnung über die kaufmännische Berufslehre, dann ein Lehr-

lingsgesetz, ein Arbeiterinnenschutzgesetz, eine Verordnung für Ladenlehrtöchter; weiter haben wir das Fabrikgesetz, sodann Gesamtarbeitsverträge innerhalb verschiedener Berufsverbände und Berufsgruppen. Endlich ist zu sagen, dass man im Handelsgewerbe selbst ebenfalls immer mehr zur Meinung kommt, dass der seinerzeit nicht zustandegekommene Gesamtarbeitsvertrag wieder aufgenommen werden sollte. Ich bin im Verkehr mit diesen Kreisen zur Auffassung gelangt, dass das in nächster Zeit der Fall sein wird, so dass schliesslich auch im letzten Kleinbetrieb, der diesem Gesetz unterstellt wird, in weitgehendem Masse solche Forderungen berücksichtigt werden müssen.

Wir sehen also, dass in den meisten Fällen den hier aufgestellten Forderungen bereits Rücksicht getragen ist. Wo das noch nicht der Fall ist, handelt es sich um so kleine Verhältnisse, dass man ihnen nach unserer Auffassung keinen Zwang antun sollte. In solchen Umständen wird viel eher das loyale Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem befriedigenden Ende führen, als es gesetzliche Bestimmungen zu tun imstande sind, die letzten Endes doch nicht gehalten werden und nicht gehalten werden können. Sollte man dennoch diese Schutzbestimmungen aufnehmen, so müsste dabei ein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden; denn die Verhältnisse sind so verschieden, dass man unmöglich allgemein verbindliche Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen könnte.

Weiter sprechen für unsern Antrag auch gesetzestechnische Gründe. Ich möchte da einmal erwähnen, dass man dem verworfenen Gesetz vom Jahre 1922 den Vorwurf gemacht hat, es sei überladen, es behandle viel zu viel Gebiete. Man musste sich diesen Vorwurf auch in verschiedenen andern Gesetzen gefallen lassen, beispielsweise beim vorletzten Steuergesetzentwurf. Da glaube ich, man sollte nun doch daran gehen, in Zukunft klare Gesetzesbestimmungen zu schaffen, die einem jeden, der vielleicht etwas weniger auf Gesetzestechnik eingestellt ist, von vornherein zeigen, wie er sich zu verhalten hat. Unser Ziel muss also sein: Klare und einfache Bestimmungen und namentlich auch die Vermeidung der Verquickung verschiedener Gebiete in einer einzigen Vorlage. Ich konnte aus dem Munde eines Juristen die Bemerkung vernehmen es sei eigentlich noch fraglich, ob man diese Forderungen des Arbeiterschutzes in das vorliegende Gesetz aufnehmen könne. Dazu möchte ich mich nicht weiter äussern.

Jedenfalls aber möchte ich noch auf den Art. 73 dieses Gesetzes hinweisen, der bestimmt, dass nach Annahme des Entwurfes alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien. Welche Unsicherheit müsste da entstehen, wenn nun in den von mir angeführten Verordnungen usw. alle Vorschriften, die mit diesem Gesetz im Widerspruch sind, als ungültig erklärt werden sollten! Das würde zu grossen Schwierigkeiten und zu einem grossen Nachteil in der Auswirkung des Gesetzes führen.

Es sind also rein sachliche Gründe, die uns bewogen haben, Ihnen diesen Antrag zu stellen. Sollte er Ihnen nicht belieben, so würde ich mir vorbehalten, persönlich noch Abänderungsanträge zu Art. 12^{bis} einzureichen.

Klening. Ich habe schon in der Kommission anerkannt, dass diese durch Antrag der sozialdemokra-

tischen Mitglieder in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sehr zu würdigen sind und dass es angezeigt erscheine, den Arbeitern einen gewissen Schutz zu gewähren. Ich will auch offen bekennen, dass ich für diese drei Artikel gestimmt habe, und zwar in der Meinung, dass man endlich mit der langweiligen Diskussion über diesen Punkt in der Kommission Schluss machen sollte. Ich habe aber ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass diese Arbeiterschutzbestimmungen in den Kreisen unserer ländlichen Dienstboten Misstimmung auslösen werden, indem man dort wiederum sagen wird: Für die übrigen Arbeiter hat man Schutzbestimmungen, bei uns kennt man das nicht! Ich habe weiter darauf verwiesen, dass man diese verkürzte Arbeitszeit, die in der Industrie und im Gewerbe existiert, selbstverständlich in den landwirtschaftlichen Kreisen nicht einführen könne und dass man jeden Einfluss verhüten sollte, der nachteilig auf die landwirtschaftlichen Arbeiter wirken müsste. Eines ist sicher: Wenn man durch derartige Gesetzesbestimmungen allmählich dazu gelangen sollte, zu erklären, es müsse schliesslich auch in der Landwirtschaft diese verkürzte Arbeitszeit eingeführt werden, dann brauchen Sie gewiss auch in der Industrie überhaupt keine kürzere Arbeitszeit mehr, weil dann die Verhältnisse derart sich gestalten würden, dass überhaupt alles still stünde. Wenn es soweit kommt, dass der Bauer nicht mehr existieren kann, dann werden eben auch die Arbeiter diesen Uebelstand zu fühlen bekommen.

Schon in der Kommissionsberatung habe ich bemerkt, man sollte sich doch nun auf Seite der Sozialdemokraten zufrieden geben mit all den Arbeiterschutzbestimmungen, die niedergelegt sind in den von meinem Vorredner angeführten Gesetzen und Vorschriften, und solle die Sache nicht auf die Spitze treiben. Wir müssen unbedingt darauf sehen, dass wir unsere Arbeiter auf dem Lande noch halten können; wir wollen sie richtig halten und auch richtig bezahlen. In diesem Zusammenhang muss ich gerade auf eine Bemerkung, die gestern Herr Dürr fallen liess, erwidern, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter zur Zeit richtig gehalten und auch richtig belohnt werden und dass das Verhältnis zwischen dem Bauer und seinen Arbeitern heute ein durchaus gutes ist. Es wird schon gut sein, wenn man da von anderer Seite keine Störung hineinzutragen versucht, denn das liegt, wie vorhin betont, im Interesse auch der Industriearbeiter und der sozialdemokratischen Partei. Wir müssen schon sagen: Die Arbeiterschutzbestimmungen gehen heute soweit, dass jeder Angestellte und Arbeiter, aber auch jeder Bauernknecht im gegenwärtigen Moment viel besser dran ist als der Schuldensieder. Wie es um diesen bestellt ist, welche Verhältnisse wir gegenwärtig auf dem Lande haben, davon werden Sie im Laufe dieser Woche noch zu hören bekommen.

Ich habe also in der Kommission zum Antrag der Mehrheit gestimmt. Nachdem nun aber unsere Fraktion durch ihren gestrigen Beschluss ihre Meinung dahin dokumentiert und der Befürchtung Ausdruck gegeben hat, dass es auf dem Lande draussen keine guten Wirkungen zeitigen werde, wenn man neuerdings Arbeiterschutzbestimmungen, wie sie für den Arbeiter tatsächlich schon bestehen, in die Vorlage aufnehme, so meine ich, man sollte sich gegenseitig in der Weise verständigen, dass auch die sozialdemokratische Partei erklärt, sie könne sich mit den bereits

bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen zufrieden geben und dem Antrag unserer Fraktion zustimmen.

Gyger (Bern). Da nun der Schuss heraus ist, der gestern immer nicht losgehen wollte, wird es sich lohnen, sich ein wenig mit der Flugbahn dieses Geschoßes zu befassen. Herr Bürki als Fraktionsredner hat eine ganze Reihe von Schutzgesetzen, die im Kanton Bern erlassen worden sind, aufgezählt, hat aber unterlassen, zu sagen, was alles drin steht. Darin steht: beim Lehrlingsgesetz die 60stündige Arbeitszeit, im Arbeiterinnenschutzgesetz die 60stündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen und Ladentöchter; im gleichen Gesetz steht, dass die Arbeitszeit auf höchstens zwei Monate hinaus auf Antrag des Geschäftsinhabers durch die Gemeindebehörde noch verlängert werden könne; es steht ferner darin, dass die Ladentöchter am Sonntag in Ausnahmefällen können zur Arbeit angehalten werden — also lauter Bestimmungen, die für uns alles andere denn Arbeiterschutz bedeuten.

Wenn man, wie es in der Kommission den Anschein hatte, zu einer Verständigung Hand bieten will, damit das Gesetz wirklich angenommen werden kann, dann darf man nicht so operieren, wie es die Bauernfraktion getan hat. Wenn es den Vertretern von Handel und Industrie daran gelegen ist, wirklich einmal eine Regelung der Verhältnisse im Kanton Bern herbei zu führen, in denen sich die Auswüchse so breit machen, dann müssen sie natürlich auch mithelfen, Auswüchse in den Arbeitsverhältnissen zu beseitigen. Alle die Angestellten- und Arbeiterkategorien, die unter die drei zu Art. 12 vorgeschlagenen Zusatzartikel fallen würden, werden von den bereits bestehenden Arbeiterschutzgesetzen des Kantons nicht erfasst; das ganze kaufmännische Personal untersteht keinem Schutz, auch die Magaziner und die Angestellten der Handelsgeschäfte nicht. Wenn auf diesem Gebiet etwas besteht, dann ist es geschaffen worden durch tarifliche Verhandlungen, durch gegenseitige Verträge; aber gesetzlich ist nichts verankert.

Es wird nun versucht, die drei sehr klaren Bestimmungen in diesen Zusatzartikeln zu trüben. Es gibt an diesem Text nichts zu deuteln. Wir halten überhaupt immer darauf, dass solche Bestimmungen sehr klar abgefasst werden, damit man später auch weiß, wie sie auszulegen sind. Aber nun schiebt man da das Prinzip der Gemeindeautonomie vor, mit der Begründung, wir seien es ja in erster Linie gewesen, die immer die Gemeindeautonomie verlangt hätten, und auf diesem Gebiet könne man uns nun Rechnung tragen und dieses Prinzip zur Anwendung bringen, gleich wie es in Art. 12 auch der Fall sei. Da ist nun doch ein Unterschied zu machen zwischen dem Ladenschluss selbst, der in Art. 12 geregelt wird, und den positiven Arbeiterschutzbestimmungen der drei Zusatzartikel, die einzig und allein für das Personal den nötigen Schutz bringen wollen. Der Geschäftsinhaber selbst hat ein Interesse daran, dass im Hinblick auf die Konkurrenz innerhalb der Gemeinde einheitliche Normen über den Ladenschluss aufgestellt werden. Auch aus der Eingabe der Sozialen Käuferliga geht hervor, dass durch eine solche Regelung die extremen Auswüchse in der Konkurrenz beseitigt werden sollen. Wie verhält es sich aber mit den Arbeiterschutzbestimmungen? Glauben Sie im Ernst, wenn nun eine Versammlung der Interessenten stattfindet, um ein Reglement für den Ladenschluss zu verlangen, dass

dort gleichzeitig auch Forderungen über den Arbeiterschutz aufgestellt werden? Das wird dort keinem Menschen einfallen, da muss die Arbeiterschaft sich schon selbst zur Wehr setzen. Jedenfalls werden nicht die Prinzipale erklären, wie sie für sich einen einheitlichen Ladenschluss verlangen, fordern sie auch eine Regelung der Arbeitsverhältnisse. Es ist eine Farce, ich möchte fast sagen, es ist Humbug, hier die Gemeindeautonomie in den Vordergrund zu stellen, da man doch weiss, mit wem man es zu tun hat.

Wie waren die Verhältnisse in der Kommissionsberatung? Am Morgen des letzten Sitzungstages, als die Eingabe des Angestelltenkartells zur Diskussion stand, wurde auf allen Seiten, von der Regierung wie von den bürgerlichen Kommissionsmitgliedern aus erklärt: Diese Forderungen sind unmöglich, die Anträge müssen abgelehnt werden! Die Regierung hatte einstimmig beschlossen, man ziehe die Vorlage zurück, wenn die Anträge des Angestelltenkartells aufgenommen würden; das wäre gleich wie wenn man in ein Strafgesetz Bestimmungen über die Viehzucht oder dergleichen aufnehmen wollte. So wurden diese Anträge dann auch abgelehnt. Aber dann fand man, wie vom Kommissionspräsidenten bereits erwähnt wurde, den Weg, um die jetzt vorliegenden Zusatzartikel aufzunehmen, und am Nachmittag dankte er uns dafür, dass wirklich eine Verständigung über diese Punkte möglich geworden war. Es war den Herren damals offenbar sehr ernst, das Gesetz auch wirklich durchzubringen. Wenn Sie nun bis zu Ende von diesem Ernst beseelt sind, dann müssen Sie natürlich den drei Artikeln zustimmen. Diese Forderungen sind ja so bescheiden, dass selbst bürgerliche Vertreter erklärt, man könne sie akzeptieren; für die Geschäftsinhaber, die davon betroffen werden, bedeuten sie eigentlich keine Belastung mehr. Herr Regierungsrat Tschumi hat ja vorhin selbst erwähnt, dass die von ihm zu einer Konferenz eingeladenen Vertreter erklärt hätten, das besitze man bei ihnen schon lange, und das gleiche hat auch Herr Grossrat Neuenschwander in der Kommission gesagt. Wenn es sich heute nun darum handelt, im vorliegenden Gesetz einen kleinen Fortschritt festzulegen, dann ist es unverständlich, wie die Bauernsame dagegen Stellung nehmen kann. Allerdings wird dann der Dank des Handels für diesen erwiesenen «Liebesdienst» auch nicht ausbleiben. Stimmen Sie diesen drei Zusatzartikeln zu, das liegt sicher im Interesse der Annahme des Gesetzes.

Balsiger. Ich möchte auf einiges hinweisen, was Herr Regierungsrat Tschumi vorgebracht hat, denn das scheint mir wichtig zu sein. Er hat erklärt, dass diese drei Artikel eigentlich gar nichts bedeuten. Das ist richtig; denn diese Bestimmungen entsprechen gar nicht dem, was heute das Bestreben in Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz ist. Ueberall, mit Ausnahme vielleicht des Kantons Bern, ist man der Auffassung, es sei an der Zeit, nicht nur alles zu schützen, was da herumkriecht und -fliegt, sondern auch der Menschheit einen vermehrten Schutz angedeihen zu lassen; darüber sollte eigentlich keine Diskussion mehr nötig sein.

Nun bringen diese drei Artikel einmal die 52-Stundenwoche. Wir können feststellen, dass diese in der Stadt bereits zum grossen Teil verwirklicht ist, indem gerade diejenigen Geschäfte, für die das Gesetz namentlich aufgestellt wird, nämlich die grossen Warenhäuser,

fast durchwegs die 48-Stundenwoche eingeführt haben. Für die Stadt ist dieser Artikel also nicht von Belang; wenn er auf dem Land Anstoss erregt, dann sicher nur wegen der Antipathie gegen den Arbeiterschutz überhaupt, denn mit 52 Stunden Arbeitszeit kann auch ein Geschäft auf dem Land auskommen. In der Mehrzahl der Fälle hat man dort ja nicht Angestellte, sondern es handelt sich um Familienangehörige, die ohnehin durch diese Bestimmungen nicht betroffen werden. Eine Bestimmung, wie die des Art. 12^{ter} zu verteidigen, widerstrebt einem fast, indem diese 25% tatsächlich das Minimum dessen darstellen, was überhaupt gefordert werden kann. Herr Regierungsrat Tschumi hat Ihnen ja vorgerechnet, wie wenig es einem Geschäftsinhaber ausmacht, wenn er das ganze Jahr die Arbeitszeit auf 60 Stunden verlängert; sicher macht er noch ein Geschäft dabei. Die Absicht dieser Bestimmung ist nun allerdings nicht die, dass die Inhaber noch Geschäfte dabei machen, sondern die Einschränkung der Ueberzeitarbeit. Man müsste eigentlich für Ueberzeitarbeit einen Zuschlag von 25%, für Nacharbeit von 50% und für Sonntagsarbeit von 100% festsetzen, ähnlich wie es im Fabrikgesetz geregelt ist. Was hier vorgeschlagen wird, bedeutet einen krassen Rücktritt gegenüber dem Fabrikgesetz.

Die Ferienordnung gemäss Art. 12^{quater} ist es jedenfalls, die den grössten Widerstand auslösen wird, weil man diese Einrichtung vielerorts noch nicht kennt. Diese 6 Tage Ferien nach einem Jahre Anstellung sehen nun wirklich nach einem Fortschritt aus.

Auf die Ausführungen des Herrn Bürki, dass schon einige derartige Schutzgesetze bestehen, hat Herr Gyger bereits geantwortet und gezeigt, was sie in Wirklichkeit enthalten. Alle unsere Anstrengungen, das Arbeiterinnenschutzgesetz etwas zu modernisieren, scheitern daran, dass man einwendet, es könne vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus so etwas nicht verantwortet werden. Es zeigt sich auch dort dieselbe Erscheinung: die Opposition geht nicht gegen die einzelne Bestimmung, sie geht grundsätzlich gegen jeden Arbeiterschutz. Darum soll man auch heute nicht um die Sache herumgehen mit der Begründung, diese Bestimmungen gehören nicht in das Gesetz, ansonst man damit einverstanden wäre.

Der Antrag Hauswirth ist offenbar sehr gut gemeint; dieser Versuch, eine Kompromisslösung zu finden, ist beachtenswert. Aber auch er muss von unserer Seite abgelehnt werden, weil auch er nicht dasjenige ist, was wir wollen. Wenn die Gemeinden machen können, was sie wollen, dann läuft es eben darauf hinaus, dass die einen Gemeinden etwas tun werden, nämlich Bern und andere, die ohnehin schon so weit sind, während die übrigen nichts tun werden. Es hat also keinen Wert, im Gesetz den Gemeinden diese Berechtigung zu geben; ins Deutsche übersetzt, heisst das: Ihr braucht nichts zu machen. Lieber gar keine Bestimmung, als eine solche, denn das ist immer gefährlich. Was in der Vorlage postuliert ist, ist das Minimum dessen, was verlangt werden kann; wird das nicht angenommen, dann gibt es überhaupt nichts.

Ich bin fest überzeugt, dass die Arbeiter und Angestellten, wenn diese Vorschriften ins Gesetz kommen, ihm zustimmen werden; allerdings nicht mit grosser Freude, sondern immer noch schweren Herzens; denn es wird sich in der Folge zeigen, dass andere Artikel sich unter Umständen sehr gegen die Konsumenten richten könnten. Man glaube also ja nicht,

es genüge, einem diesen Brocken zu gewähren, damit dann mit allgemeiner Freude dem Gesetz zugestimmt wird. Ob aber eine Annahme möglich ist ohne diese drei Artikel, das könnte die Probe aufs Exempel zeigen. Es würde sich dann zeigen, dass verschiedene Leute sich geirrt haben, wenn sie glaubten, einem einmaligen Erfolg gleich noch einen andern folgen zu lassen. Wenn Ihnen also daran gelegen ist, das Gesetz durchzubringen, sollten Sie darauf sehen, dass es noch von einigen Seiten unterstützt werden kann. Ich persönlich kann, so leid es mir auch um die in Frage stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen tut, mich für diese drei Artikel nicht erwärmen; ich halte sie für eine Selbstverständlichkeit, und die dagegen erhobene Kritik ist mir einfach unbegreiflich.

Gafner, Präsident der Kommission. Man kann sich fragen, ob man auf persönliche Anrempelereien antworten soll oder nicht. Jedenfalls muss ich Herrn Zingg erwideren, dass er den unrichtigen Weg einschlägt, wenn er zu persönlichen Verunglimpfungen greift. Dieses Vorgehen ist sehr bedauerlich. Wenn ich auf meine Wähler hätte Rücksicht nehmen wollen — die Sozialdemokraten kommen ja nicht in Frage — dann wären sicher mehr Lorbeeren zu holen gewesen, wenn ich gegen die drei Artikel gesprochen hätte, ich würde dann doch die fast einstimmige Fraktion hinter mir gehabt haben.

Schon die «Tagwacht» glaubte mir vorwerfen zu müssen, so einer könne im Grossen Rat nichts anderes sagen, als was ihm seine Arbeitgeber befehlen. Ich glaube, die «Tagwacht» insbesondere ist schlecht qualifiziert, um sich in dieser Beziehung aufs hohe Ross zu setzen. Eines ist klar: dass ich als Vizepräsident des Handels- und Industrievereins in einer so wichtigen Frage nicht ohne weiteres meine Zustimmung geben kann, sondern die verdammt Pflicht und Schuldigkeit habe, zuerst mit jenen Kreisen Fühlung zu nehmen, um die Auswirkung der drei Artikel kennen zu lernen. Wäre die Zeit seit unserer Kommissionsberatung nicht so kurz gewesen, dann hätte ich die Erhebungen abschliessen können. Ich war mir bisher meiner Pflichten als Volksvertreter wohl bewusst und brauche also in dieser Richtung keine Belehrungen entgegenzunehmen; denn bisher hat man mich sicher nicht als einseitigen Interessenvertreter kennen gelernt.

Dürr. Ich möchte zunächst meiner Befriedigung über die Worte des Herrn Dr. Tschumi in dieser Sache Ausdruck geben. Ich bin überzeugt, wenn man ihnen hier im Rat die nötige Beachtung schenkt, aber auch in der Oeffentlichkeit draussen, dass dann das Gesetz eine ganz andere Aufnahme finden wird, als es sonst der Fall sein könnte. Hingegen glaube ich nicht, dass Herr Dr. Hauswirth bei dieser Gelegenheit den Stein der Weisen gefunden hat. Schon Goethe hat gesagt: Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage! Das trifft auch in diesem Falle zu. Einmal darf man nicht verwechseln die Gemeindeautonomie bei Festsetzung des Ladenschlusses mit derjenigen bei Bestimmung von Ferien, Arbeitszeit usw. In bezug auf den Ladenschluss liegen einheitliche Interessen innerhalb der einzelnen Gemeinden vor. Für Bern z. B. ist diese Bestimmung gegenstandslos, denn Bern besitzt sie bereits. Etwas anders verhält es sich mit Bezug auf die Ar-

beitszeit, die Ferien und sonstigen Bedingungen, wo gewisse Konkurrenzverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Da zeigt sich der Widerstand, der sich ganz allgemein gegen die Arbeiterschutzbestimmungen geltend macht. Schon vor hundert Jahren, als die ersten Arbeiterschutzgesetze in der Schweiz gemacht wurden, zeigte sich die grosse Schwierigkeit darin, dass geltend gemacht wurde: Wir können nicht solche Gesetze erlassen, weil sonst unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber andern Kantonen gefährdet wird. Erst nach langen Kämpfen wurde dann in der Bundesverfassung von 1874 die Bestimmung aufgenommen, der Bund habe zu legiferieren auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeit in den Fabriken, weil man inzwischen eingesehen hatte, dass es Unsinn war, solche Bestimmungen einzig in einzelnen Kantonen erlassen zu wollen; diese wären durch die andern Kantone direkt benachteiligt worden.

Neuerdings zeigt sich das in ähnlicher Weise auch beim Lehrlingsgesetz und dem Gewerbegesetz. Wir haben in der Schweiz 20 oder 22 Lehrlingsgesetze, und man ist nun zur Ueberzeugung gekommen, dass mit diesem Kantonesentum aufgeräumt und eine einheitliche Form gesucht werden muss. Gleich verhält es sich mit dem Arbeiterinnenschutz; auch dort wäre es notwendig, eine einheitliche Regel zu finden. Die Arbeiterschutzfrage wird heute sogar vom internationalen Gesichtspunkt aus angesehen; denn die Herren Grossindustriellen erklären, die Bestimmungen über Arbeitszeit, über das Unfallwesen, über die Alters- und Invalidenversicherung könnten solange im eigenen Land nicht zweckmässig geregelt werden, als nicht im Auslande dasselbe geschieht. So bestrebt man sich immer mehr, diese Verhältnisse auf internationalem Boden zu ordnen. Und in diesem Moment kommt Herr Dr. Hauswirth und will hier die Sache auf lokalen Boden stellen! Eine solche Lösung ist für uns einfach undenkbar.

Zu den Ausführungen des Herrn Bürki über die bestehende Arbeiterschutzgesetzgebung ist zu bemerken, dass einmal das Fabrikgesetz vollständig ausser Betracht fällt, indem alle diese Leute nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind; aber auch die andern Gesetze bieten ihnen nur einen mangelhaften Schutz. So mache ich darauf aufmerksam, dass ich 1918 im Rat eine Motion eingebracht habe über die Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Diese Motion wurde damals vom Rate erheblich erklärt; seither sind 8 Jahre vergangen, aber von einer Vorlage für die Revision haben wir noch nichts gesehen.

Wenn man uns aber damit vertrösten will, es werde einmal ein separates Gesetz über den Arbeiterschutz kommen, dann kann es noch lange gehen, bis wir soweit sind. Auch dem Bedenken, dass in allen möglichen Gesetzen etwas von Arbeiterschutz stehe, das sich im Widerspruch mit einer späteren Gesamtvorlage befinden werde, ist leicht abzuheften. Wenn wirklich eines schönen Tages die Regierung mit einer geschlossenen Vorlage über den gesamten Arbeiterschutz vor uns tritt, dann wird sich darüber reden lassen; man wird das neue Gesetz dann eben über all die bisherigen Bestimmungen stellen, wie das in andern Fällen auch schon geschehen ist. Das sind nicht stichhaltige Bedenken, die uns etwa abhalten könnten, ins vorliegende Gesetz die drei Bestimmungen als ein Minimum und als eine Garantie dafür aufzunehmen, dass überhaupt etwas geschieht,

insbesondere auch deshalb, weil wir wissen, dass ohne diese Artikel das Gesetz totsicher verworfen wird.

Dubach. Soweit es mir möglich war, suchte ich mit den Leuten auf dem Lande Fühlung zu nehmen, um zu erfahren, wie sie sich zur Frage dieser Arbeiterschutzbestimmungen stellen. Da trifft es nun zu, dass man dort die Befürchtung hat, es werde schwer sein, unter solchen Umständen das Gesetz zur Annahme zu bringen. Nun wissen wir aber, dass es nicht nur die Handels- und Gewerbetreibenden sind, die nach diesem Gesetz verlangen, sondern auch die übrigen Bürger, und zwar namentlich deshalb, weil das Hausierwesen in den letzten Jahren sich in unangenehmer Weise fühlbar zu machen begann. Ich denke dabei nicht an die kleinen Hausierer, sondern an die fremden Hausierer, die unser Land geradezu überschwemmen. Ich glaube, sogar die Konsumentvereine haben ein gewisses Interesse daran, dass dieser Schutz zustande kommt. Man ist also allgemein der Auffassung, dieses Gesetz entspreche einer Notwendigkeit. Infolgedessen muss man es dem Volke so vorlegen, dass es auch einige Aussichten auf Annahme hat.

Was nun die Zusatzartikel zu Art. 12 anbelangt, halte ich sie für unannehmbar, weil es namentlich auf dem Lande nicht angeht, dass man sich zu stark in die kleinen Betriebe einmischt. Vielleicht hat man dort auch etwas zu grosse Angst vor den Art. 12^{bis}, ^{ter} und ^{quater}, indem man alles mögliche dahinter wittert; man hat aber auch Grund, etwas misstrauisch gegenüber solchen Bestimmungen zu sein. Ich gebe zu, dass diese Vorschriften ganz gut sein mögen für Städte und grössere Dörfer, wo es grössere Geschäfte mit einer Anzahl von Angestellten gibt. Aber vielerorts auf dem Lande ist es doch so, dass der Geschäftsinhaber mit vielleicht nur einem Angestellten das Geschäft nur so neben den übrigen Haushaltungsarbeiten führt. Da ist es nun unbedingt nötig, dass diese Leute, um die Konkurrenz aushalten zu können, ihre Arbeitskraft etwas länger zur Verfügung stellen als etwa in der Stadt. Man spricht immer wieder davon, der Handel arbeite zu kostspielig, er verschlinge zu viel Spesen. Hier aber will man nun die Möglichkeit, dass auf dem Lande noch etwas länger im Geschäft gearbeitet werden kann, direkt untersagen. Es handelt sich ja nicht eigentlich um eine regelrechte Arbeitszeit, sondern mehr um eine Präsenzzeit. Ich halte dafür, bei unsren Verhältnissen werde es nicht möglich sein, bei Aufnahme solcher Bestimmungen das Gesetz durchzubringen, weshalb ich den Antrag Bürki auf Streichung der drei Artikel unterstützen möchte.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Das Votum des Herrn Zingg veranlasst mich zu einigen kurzen Bemerkungen. In einer ziemlich polemischen Rede hat er den Wert der Gesetzesvorlage herabzumindern gesucht, indem er betonte, dass sowohl für das Gewerbe, als speziell auch für die Käufer die Sache nicht von Bedeutung sei. Demgegenüber möchte ich geltend machen, dass das Gesetz für die Käufer ebensoviele Vorteile bringt, wie für die Geschäftsinhaber. Wir sind ja alle einig darin, dass dadurch speziell der unlautere Wettbewerb und das unlautere Geschäftsgebaren bekämpft werden soll. Da sollten

wir uns nicht länger über den Wert oder den Unwert der Vorlage streiten. Ich bin fest überzeugt, dass auch die Konsumenten, die das Gesetz richtig beurteilen, zugeben müssen, dass es auch ihnen Vorteile bringen wird. Man hört ja so oft davon, wie die Käufer über die Ohren gehauen und «beschummelt» worden seien. Solchen Auswüchsen im Handel müssen wir ganz energisch entgegentreten.

Dann hat sich Herr Zingg auch veranlasst gesehen, sich über das Verhältnis von Gewerbe und Landwirtschaft auszusprechen. Ich glaube, es gibt da nichts zu diskutieren; hier müssen Gewerbe und Landwirtschaft unter allen Umständen zusammengehen. Wenn es der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wie auch den Freisinnigen ernst ist, diese unhaltbaren Zustände einmal zu beseitigen, dann gibt es gar nichts anderes als das Zusammenarbeiten.

Als Kommissionsmitglied möchte ich mich nun auch noch kurz zum Antrag Hauswirth aussprechen. Diesen Antrag, so gut er auch gemeint sein mag, um zwischen den beiden Parteien eine Brücke zu schlagen, können wir nicht annehmen, den er würde, wie von sozialdemokratischer Seite gesagt wurde, die jetzigen Bestimmungen allzu sehr verwässern, es wäre dann nicht mehr viel von Angestellten- und Arbeiterschutz vorhanden. Ich selbst habe mich erst nach reiflicher Erwägung und nachdem ich mit den mir nahestehenden Kreisen meines Bezirkes Rücksprache genommen hatte, in zustimmenden Sinne zu den drei Artikeln ausgesprochen. Selbstverständlich sind auch einige Bedenken gegen diese Fassung erheben worden. Auf den ersten Blick hin könnte man glauben, man dürfe nun in den Geschäften auf dem Lande nicht mehr so lange arbeiten lassen, als man wolle. Das ist eine unrichtige Auffassung. Von einer Beschränkung der Arbeitszeit steht gar nichts im Gesetz, sondern die über das normale Mass hinausgehende Arbeitszeit soll nur etwas besser bezahlt werden, jedoch nicht in solchem Umfang, dass man von einer Verkürzung der Interessen der Ladeninhaber sprechen könnte. Ich möchte nicht wiederholen, was schon Herr Regierungsrat Tschumi hierüber gesagt hat. Ich glaube, dass jeder, der seinen Angestellten und Arbeitern gegenüber einigermassen loyal und sozial gesinnt ist, der Vorlage zustimmen kann.

Nun hat mich einigermassen gewundert, dass Mitglieder der Kommission, speziell auch Herr Kleining, sich heute gegen diese Artikel aussprechen, nachdem sie in der Kommission für Aufnahme dieser Zusätze gestimmt hatten. Die Kommission war ja der Auffassung, es sei gut, die Artikel aufzunehmen, damit in erster Linie nun einmal der grosse Rat sich darüber aussprechen könne. Wenn wir sie heute auch ablehnen würden, dann sind wir doch ganz sicher, dass die gleichen Begehren von sozialdemokratischer Seite aufgegriffen werden; ich begreife wohl, dass man dort nicht viel von diesen Artikeln will abmarkten lassen. Und wenn ganz offen erklärt wird, das seien die Schicksalsartikel des Gesetzes, dann müssen wir uns tatsächlich fragen, ob nicht von bürgerlicher Seite Konzessionen gemacht werden sollten, wie das ja auch bei andern Gesetzen geschieht. Ich habe es wenigstens noch nie gesehen, dass nicht die eine oder andere Partei Konzessionen gemacht hätte. Das wird auch hier geschehen müssen. Wenn die Herren der Bauern-, Gewerbe- und

Bürgerpartei glauben, dass die Bürgerlichen das Gesetz allein durchbringen werden, dann können sie schon sagen, diese Artikel seien in ein besonderes Arbeiterschutzgesetz zu verweisen. Meiner Ansicht nach kommt ihnen gar nicht so grosse Bedeutung zu, weder für die Arbeitnehmer, noch für die Geschäftsinhaber; es handelt sich da um keine grosse Konzession. Wenn wir aber sicher sein wollen — und das speziell hat mich in meiner Stellungnahme beeinflusst — wenn wir sicher sein wollen, dass das Gesetz vom Volke angenommen wird, dann müssen wir diese Brücke bauen und die drei Artikel aufnehmen.

Ich bin der Meinung, man dürfe sie ruhig im ersten Entwurf stehen lassen, und dann bekommen wir Gelegenheit, die Stimmung im Volke zu erfahren; denn bisher haben wir uns darüber noch zu wenig Aufklärung verschaffen können; wir hatten auch gar nicht Gelegenheit, mit weitern hier interessierten Kreisen darüber zu reden. Ich wüsste z. B. nichts davon, dass der Detaillistenverband sich über die Materie ausgesprochen hätte. Es wird nicht so leicht sein, die Leute zu überzeugen, dass sie Opfer bringen müssen; denn diese Bestimmungen bedeuten ein Opfer, wenn auch kein unerträgliches.

Das ist meine persönliche Stellungnahme; unsere Fraktion hat nicht speziell Stellung zur Frage bezogen. Für heute sollte man die drei Artikel im Gesetz stehen lassen. Zeigt sich dann, dass grosse Volkskreise dagegen sind, dann kann man sie in der zweiten Lesung immer noch streichen. Nimmt man aber den Antrag Hauswirth auf, dann muss ich schon sagen, dass es schwierig wäre, noch etwas Besseres daraus zu machen. Ich gebe zu, dass die Verhältnisse auf dem Land von denen in der Stadt abweichen. Aber da es sich auf dem Land sehr oft nur um kleine Geschäfte handelt, die mit eigenen Leuten arbeiten, kommt der Sache da gar keine grosse Wichtigkeit bei. Meine Ansicht geht also dahin, wir sollten heute die drei Artikel im Entwurf stehen lassen. Dann können wir vor der nächsten Session uns die Sache in der Kommission noch ansehen und auch noch den Antrag Hauswirth untersuchen, für den Fall, dass die Zusatzartikel zu Art. 12 abgelehnt werden sollten.

Hauswirth. Herr Dürr hat gesagt, es sei mir nicht gelungen, den Stein der Weisen zu finden. Ich bin nun extra ein wenig auf die linke Seite hinübergangen, um zu sehen, ob er sich etwa dort befindet; aber ich habe ihn auch dort nicht gefunden. (Heiterkeit.)

Es handelt sich heute darum, eine Formel zu finden, die das Gesetz akzeptabel macht. Wenn nun Herr Neuenschwander sagt, es wäre schwierig, etwas Besseres zu machen, wenn man meinen Antrag annähme, so ist das ja schmeichelhaft für mich. Ich beabsichtigte tatsächlich nichts anderes, als eine Brücke zwischen den beiden Meinungen zu schlagen, und bemerkte am Schlusse auch, ich sei einverstanden, wenn mein Antrag an Kommission und Regierung gehe, damit er in zweiter Lesung geprüft werden könne. Und nun zweifle ich sehr, ob man nicht doch zu dieser Lösung kommen wird, wenn man überhaupt das Gesetz retten will. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Gyger, dass dann nichts getan werde, wenn man die Gemeindeautonomie für alle diese Arbeiterschutzbestimmungen festlege. Wir müssen doch kon-

statieren, dass ohne Gesetzesvorschriften auf freiwilligem Wege sehr viel gegangen ist, dass sehr viele Arbeitgeber zu Stadt und Land ohne den staatlichen Druck das Nötige getan haben. Man möchte also etwas mehr Vertrauen in diese Kreise an den Tag legen. Die Idee ist gut, und wenn sie gut ist, kommt sie schon zum Durchbruch. Ich bin überzeugt, dass allmählich auch die Gemeinden auf dem Lande diesen Forderungen Nachachtung verschaffen werden.

Her Bürki betont, dass wir einen Unterschied zwischen Stadt und Land machen müssen. Gerade durch meinen Antrag soll das ermöglicht werden. Die Verhältnisse der Stadt Bern sind gleich wie die in Abläntschen oder die in Guttannen; wir können daher nicht wohl für den Kanton legiferieren, sondern müssen den Gemeinden etwas Freiheit lassen. Ich habe hier kein Eisen im Feuer und stehe der Frage objektiv gegenüber. Die Sache interessiert mich aber sehr, weil sie jeden einzelnen Staatsbürger angeht, und namentlich interessiert mich die Forderung in Rücksicht auf die Gesundheit der Angestellten. Grundsätzlich bin ich nach wie vor der Meinung, dass wir diese Schutzbestimmungen aufnehmen, sie aber in eine Form kleiden sollen, in der wir sie auch wirklich durchbringen werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wünsche sehr, dass hier entschieden wird, ob man diese drei Bestimmungen aufnehmen will oder nicht. Für den Fall, dass letzteres beschlossen werden sollte, würde ich auf den Antrag Hauswirth zurückkommen. Ich habe ihm bereits eine andere Formulierung gegeben und sie dem Antragsteller selbst zur Kenntnis gebracht; danach würde dann alles in Art. 12 als dem Arbeiterschutzartikel vereinigt.

Ich habe schon einmal gesagt: Man gebe sich doch nicht Befürchtungen hin, die nicht gerechtfertigt sind. Wäre die Arbeitszeit nach oben limitiert, so würde es heißen, die maximale Arbeitszeit betrage 52 Stunden, oder man dürfe nicht über 54 Stunden hinaus arbeiten lassen usw. Einem solchen Artikel hätte ich selbst Opposition gemacht. Die Arbeitszeit ist aber im Entwurf nicht limitiert; es muss nur für die Zeit, die über die normalen 52 Stunden hinausgearbeitet wird, ein etwas höherer Lohn bezahlt werden; aber auch dieser Zuschlag ist sehr erträglich. In weitaus dem grössten Teil der Geschäfte werden solche Ueberschreitungen nur vorkommen in Inventurzeiten und Festzeiten. Auch das Handwerk hat die 52 Stunden längst in den meisten Berufen als normale Arbeitszeit anerkannt.

Ich möchte da speziell die Herren aus der Landwirtschaft aufmerksam machen, dass sie, wenn sie diese drei Bestimmungen verwerfen, eine grosse Verantwortung hinsichtlich der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes auf sich nehmen. Denn wenn aus diesem Grunde das Gesetz verworfen werden sollte, dann könnte zwischen Landwirtschaft und Gewerbe eine Stimmung entstehen, die unter Umständen für das Volksganze nicht sehr glücklich wäre.

Es ist nicht angängig, die Arbeitszeit bei Industrie und Gewerbe einerseits und bei der Landwirtschaft anderseits zu vergleichen. Die Landwirtschaft bedeutet ein Arbeitsfeld für sich; dort vollzieht sich die Arbeit nicht in der Stube, sondern draussen in der freien Luft, in der Bewegung, und die Arbeit ist dort Ab-

wechselung vom ersten bis zum letzten Werk, das getan werden muss. Die Landwirtschaft muss von solchen Arbeitszeitbestimmungen immer ausgenommen werden. Sie ist auch abhängig vom Wetter, von den Jahreszeiten; eine landwirtschaftliche Arbeitszeit lässt sich nicht reglementieren, und man will sie auch nicht reglementieren.

Wenn nun vielleicht Herren auftreten und erklären sollten, sie seien da sachverständig, weil sie dem Handel angehören, so setze ich dieser Sachverständigkeit meine eigene entgegen. Ich weiss allerdings, dass man einem Regierungsrat in solchen Dingen die Sachverständigkeit nicht zubilligen wird. Aber ich bin 16 Jahre lang Lebensmittelinspizitor gewesen und habe als solcher die Verhältnisse in einem grossen Teil des Kantons Bern kennen gelernt. Und wenn ich nun in der Aufnahme dieser drei Bestimmungen keine Gefahr erblicke, so habe ich meine guten Gründe dafür. Auf dem Lande draussen sind es nicht Arbeiter und Angestellte, die den Warenumsatz besorgen, sondern es sind die eigenen Familienglieder. Wo aber Angestellte vorhanden sind, da hat man zu berücksichtigen, dass nicht eine tägliche Arbeitszeit festgesetzt ist, sondern eine wöchentliche. An den meisten Orten auf dem Lande wird man aber nicht auf 52 Stunden in der Woche kommen, geschweige denn darüber hinaus. Diese Bestimmungen werden also eher für mittlere und grössere Ortschaften in Betracht kommen, wo verschiedene grössere Geschäfte bestehen. Dort werden die Vorschriften dann ihre Bedeutung bekommen, wobei aber gerade der Ferienartikel keine Belastung für den Arbeitgeber bedeutet, sondern geeignet ist, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so zu gestalten, dass eine Mehrleistung eintritt, nicht aber eine Minderleistung.

Dann will ich hier noch einen Gedanken ausführen. Die Gruppe dort drüben auf der Linken wird zwar sagen, es sei nicht so, aber es ist doch so. In meiner ganzen Tätigkeit auf gewerblichem Gebiet war es immer mein Bestreben, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht noch schlimmer werden zu lassen, als es schon ist, sondern auf Versöhnung hinzuarbeiten. Ich bin deshalb seinerzeit für Gesamtarbeitsverträge eingetreten; ich habe in unzähligen Fällen, im Einigungsamt und anderswo, immer darauf gesehen, ein erträgliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, weil es meine Ueberzeugung ist, dass wir wirtschaftlich nur vorwärts kommen und bessere Zustände zu schaffen vermögen, wenn alle Arbeitskräfte sich in den Dienst der gesamten Volkswirtschaft einstellen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich wieder etwas besser verstehen, damit etwas weniger hin und her gekämpft wird; denn dieser Kampf führt uns zu nichts als zu unnützen und unglückseligen und produktionshemmenden Reibereien. Wenn wir nun durch drei so kleine Artikel, die uns und auch die Arbeitgeber nicht belasten, die Verhältnisse etwas besser gestalten können, dann sollten wir doch auch für diesen Punkt einstehen.

Noch einmal möchte ich meiner vollen Ueberzeugung Ausdruck geben, dass wir diese drei Artikel annehmen sollten und dass der Gewerbestand keinen Grund hat, sie etwa zu verwerfen. Ich habe in einer gewerblichen Sitzung über das Gesetz referiert. Es waren 57 Mann anwesend, Führer, Präsidenten von gewerblichen Verbänden. Sie haben mit grosser Mehr-

heit, ich glaube, mit 54 gegen 3 Stimmen gefunden, man könne diese Bestimmungen aufnehmen. Ich bin überzeugt, wenn ich gestern in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion anwesend gewesen wäre, dann noch mancher eingesehen haben würde, dass man diesen Artikeln zustimmen kann. Weil es mir ernst ist mit der Sache und es sich nun darum handelt, schreiende Uebelstände in unserem Volksganzen zu beheben, sollte man sich nicht an diesen wenigen Artikeln stossen, sondern sie so annehmen, wie Regierung und Kommission sie vorlegen.

Bratschi (Bern). Es sprechen nicht nur soziale Gründe für die Aufnahme der drei Zusätze zu Art. 12, sondern auch rein praktische Gründe. Verschiedentlich ist erwähnt worden, dass das Gesetz die Auswüchse im Handel und Gewerbe, die Schmutzkonkurrenz, den unlautern Wettbewerb usw. bekämpfen wolle. Schmutzkonkurrenz und unlauterer Wettbewerb besteht aber auch darin, dass das Personal über Gebühr ausgebettet wird. Deshalb ist es schon aus rein praktischen Gründen geboten, diese Artikel aufzunehmen. Wenn die Auswüchse im Handel bekämpft werden sollen, dann muss das auch auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses geschehen. Deshalb empfehle ich die drei Artikel zur Annahme.

Schait. Ich war einer derjenigen, die in der Kommission von Anfang an erklärten, dass wir uns mit diesem Gesetz nicht befreunden können, einmal die Konsumgenossenschaften nicht, jedenfalls aber auch die gesamte Arbeiterschaft nicht, und zwar deshalb, weil es doch einigermassen ein Polizeigesetz sei; es hat sich das dann im Laufe der Beratung herausgestellt. Ich hatte auch Gelegenheit, mit Arbeitern auf dem Lande darüber zu sprechen, die ebenfalls der Meinung sind, dass das Gesetz unter keinen Umständen angenommen werden könne, wenn die Arbeiterschutzbestimmungen, die nun im Entwurf enthalten sind, nicht ins Gesetz kommen.

Auch die Konsumgenossenschaften werden, wenn diese Artikel abgelehnt werden sollten, sich nicht stark für das Gesetz begeistern können. Sie selbst haben diese Arbeiterschutzbestimmungen für sich längst eingeführt, sogar in viel weitergehendem Masse, und zwar auch Konsumgenossenschaften auf dem Lande. Da kann man nun einfach die Befürchtungen der Vertreter vom Lande nicht verstehen, die glauben, der ganze Handel werde ruiniert durch solche Vorschriften. Wenn sie nicht aufgenommen werden, dann bin ich überzeugt, dass die gesamte Arbeiterschaft wie die Konsumgenossenschaften gegen das Gesetz marschieren und ihm das gleiche Schicksal bereiten werden wie dem Gesetz von 1922.

Meier. Sie haben schon gehört, dass die freisinnige Fraktion in ihrer Meinung nicht ganz einheitlich ist. Es ist meine Pflicht, Ihnen kurz die Gründe derer mitzuteilen, die vorläufig für Streichung der drei Artikel sind. Es leitet uns dabei speziell auch der Gedanke, es sollte nun einmal gelingen, diese Vorlage anzunehmen. Da ist nun schon zu konstatieren, dass diese drei Artikel inhaltlich eigentlich von keiner Seite ernsthaft bestritten werden. Zuzugeben ist ja, dass Verschiedenheiten bestehen, speziell auf dem Lande, und dass heute vielleicht gewisse Schwierigkeiten entstehen würden. Wir in der Stadt jedoch

sind mit diesen Artikeln inhaltlich voll und ganz einverstanden, und wir wissen, dass diese Bestimmungen tatsächlich jetzt schon durchgeführt werden, wie heute auch von allen Seiten einigermassen betont wurde.

Es handelt sich eigentlich mehr um die taktische Frage. Lohnt es sich, aus diesen Bestimmungen hüben und drüben vielleicht allzusehr eine Prestigefrage zu machen? Wir glauben, das sollte man nicht tun. Ich wiederhole, dass wir, und wahrscheinlich jedermann im Rat, den festen Willen haben, dieses Gesetz einmal zur Annahme zu bringen, und es ist zu konstatieren, dass gegen den Inhalt desselben von keiner Seite irgendwelche schwerwiegende Einwände geltend gemacht worden wären.

Unsere Auffassung ist nun aber, man sollte diese drei Artikel vorläufig nicht ins Gesetz aufnehmen, um zwischen der ersten und zweiten Lesung zu untersuchen, was da geschehen kann. Die Lösung, wie sie in diesen drei Bestimmungen gefunden worden ist, kann sicherlich nicht recht befriedigen. Wir wissen, dass die ursprünglich zur Regelung dieser Materie gestellten Postulate viel weiter gingen. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses ist ohne Zweifel eine sehr weitreichende Arbeit, die nicht in drei so armseligen Artikeln gefunden werden kann. Was hier im Gesetz steht, sind mehr Postulate, Programmpunkte. Wenn man findet, dass sie unbedingt hineingehören, können auch wir uns fügen. Wir sind aber von dieser Notwendigkeit noch nicht überzeugt und gestatten uns deshalb, vorläufig für Streichung zu stimmen. Die Hauptsache ist, dass man nun Gelegenheit hatte, auf allen Seiten die Auffassung über diese Frage zu vernehmen; auf die zweite Lesung hin wird sich schon eine Lösung finden lassen, die auch befriedigen kann.

Siegenthaler (Trub). Ich will mich materiell über die Frage nicht äussern, möchte dagegen ein Wort verlieren über die gefallenen Voten, namentlich so weit sie die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und ihre Zusammensetzung aus bäuerlichen und gewerblichen Elementen betreffen. Da ist die Frage gestellt worden, wie denn die bäuerlichen Elemente in der Partei es verantworten wollten, durch Ablehnung der drei umstrittenen Artikel vielleicht die Verwerfung des Gesetzes zu bewirken. Es ist heute noch verfrüht, solche Einwendungen zu erheben, ob sie nun aus unserer eigenen oder aus andern Parteien kommen. Ich persönlich stimme heute nicht ohne weiteres für Aufnahme der drei Artikel, erkläre aber, dass ich mich, wenn einmal die Vertreter des Gewerbes in unserer Partei darüber einig sind, dass diese Artikel im Gesetz stehen müssen, sehr gut dieser Forderung anschliessen kann. Vorerst aber müssen die Gewerbevertreter unter sich einig sein darüber, ob die Aufnahme der drei Artikel von gutem sei oder nicht.

Thomet. Wenn ich bei den letzten Ausführungen des Herrn Siegenthaler anknüpfen will, so kann ich hervorheben, dass Herr Neuenschwander, der allerdings nicht der Bauernpartei angehört, aber doch ein eminenter Gewerbevertreter ist, erklärt hat, die drei fraglichen Artikel sollten ins Gesetz aufgenommen werden. Einer Empfehlung von jener Seite dürften Sie doch wohl Gehör schenken. Namentlich möchte ich nun aber Herrn Dr. Tschumi bestens danken für sein ausgezeichnetes Votum zu Gunsten dieser Artikel.

Wenn man gleich unter dem Eindruck seiner Worte hätte abstimmen können, dann hätten wohl auch einige von der andern Seite noch für die umstrittenen Artikel gestimmt.

Mit Herrn Neuenschwander bedaure ich das heutige Votum des Herrn Klening. Es ist fatal, wenn man sich in der Kommission zu einer bestimmten Meinung bekennt und dann die Partei kommt und erklärt: Du hast nicht die richtige Meinung, du musst anders stimmen! Ich mache Herrn Klening keinen Vorwurf daraus, es geht andern auch etwa so. Aber ich stelle die Frage: Ist es eigentlich recht, wenn einer eine Meinung hat, dass man ihm nicht mehr gestattet, weiter dazu zu stehen, ohne dass er vielleicht wie ein räudiger Hund auf die Seite gestellt wird, wenn er von der Meinung seiner Fraktion abweicht?

Herrn Bürki möchte ich ebenfalls sagen: Kommen Sie mit den Verordnungen und den Gesetzen, die Sie vorhin angerufen haben, und zeigen Sie uns einen einzigen Punkt, der so schön das enthält, was diese drei Artikel hier aufweisen! Das Fabrikgesetz, das die Arbeitszeit und noch anderes ordnet, gilt eben nicht für die Angestellten im Handel und Gewerbe, weil die meisten unter ihnen nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Deshalb ist der Einwand des Herrn Bürki, es seien bereits Gesetzesvorschriften vorhanden, die es überflüssig machen, in dieses Gesetz noch etwas aufzunehmen, nicht stichhaltig und sollte die andern Herren nicht veranlassen, gegen diese Anträge aufzutreten.

Als wir in der Kommission diese Artikel behandelten, hatten wir auch eine ausgiebige Auseinandersetzung. Das Votum des Herrn Klening und der andern Vertreter der Landwirtschaft machte mir Eindruck, und es freute mich, dass sie gleichwohl diesen Artikeln zustimmten. Die Parteien sind so ziemlich gleich stark, aber wir sind aufeinander angewiesen, wir müssen miteinander arbeiten, und so kommen wir denn zu solchen Kompromissen, wie dies einer ist. Wenn man doch weiss, dass man ohne die andern Parteien nichts ausrichten kann, sollte man etwas Entgegenkommen zeigen. Ueberlegen Sie also, ob Sie nicht doch noch zustimmen können.

Man muss mit der Zeit marschieren. Ich erinnere mich da eines Erlebnisses in einem ähnlichen Fall. Als vor Jahren im bernischen Stadtrat das Sonntagsruhereglement geschaffen wurde, machte man ihm von Seite des Gewerbes Opposition und erklärte, das bedeute den Ruin der Geschäfte. Mein Coiffeur war so erbost über mich, dass er sich fragte, ob er mich überhaupt noch rasieren wolle. Es dauerte nicht sehr lange, so dankte er mir für den Fortschritt, den man mit diesem Sonntagsruhereglement erreicht hatte. Herr Dr. Tschumi hat in ähnlichem Sinne votiert, es ist ihm ungefähr gleich ergangen. Nehmen Sie die Anträge an, die wir hier stellen, und fallen Sie dem Rad der Zeit nicht in die Speichen, sondern marschieren Sie mit ihr. Später einmal werden Sie selber es begrüssen und es kann dann auf diesem Anfang einer sozialen Gesetzgebung weiter aufgebaut werden. Schlagen Sie die Worte Ihres Herrn Dr. Tschumi und Ihres Herrn Neuenschwander nicht in den Wind, hören Sie darauf und stimmen Sie für Aufnahme der drei Artikel. Dann werden wir das Gesetz durchbringen — andernfalls wird es verworfen. (Rufe: Schluss!)

Präsident. Eingeschrieben sind noch die Herren Suri, Pulfer, Bürki und Kleining. Ist der Rat mit Schluss der Rednerliste einverstanden? Es ist der Fall.

Suri. Ich glaube, es sei am Platze, wenn einer, der dem Detailhandel angehört, auch noch einige Worte spricht; denn es ist nun von vielen darüber gesprochen worden, die vielleicht doch nicht so gut orientiert sind wie diejenigen, welche auf diesem Gebiet arbeiten.

Es wurde wiederholt und von verschiedenen Seiten anerkannt, dass viele Geschäfte ihre Angestellten heute schon so halten, wie es in diesen Artikeln niedergelegt ist. Was die Arbeitszeit anbelangt, haben es die grösseren Geschäfte in der Stadt dazu gebracht, mit 54 Stunden in der Woche auszukommen; ich glaube; dass man sogar mit 52 Stunden auch auskäme. Anders aber ist, wie von Herrn Bürki richtig bemerkt wurde, die Situation auf dem Land. Dagegen ist auch zuzugeben, dass auf dem Land in den kleineren Geschäften sehr wenig Angestellte beschäftigt werden. Die meisten kleinen Landrämer arbeiten mit eigenen Leuten; sie würden durch das Gesetz nicht tangiert, so dass ich glaube, von dort her sei keine Opposition zu befürchten.

Wir konnten in Biel Fühlung nehmen in dieser Frage, und da zeigte sich, dass die Meinungen in unsren Kreisen ziemlich geteilt sind. Die einen sagten, sie wollen nichts davon, während die andern erklärten, was da verlangt werde, habe man ja schon. Die Gegner dieser Artikel stützten sich hauptsächlich auf die Erfahrung, indem sie anführten, wie man bei andern Gesetzesvorschriften schon Plackereien gehabt habe. Sie erklären sich also nicht grundsätzlich gegen diese Forderungen, befürchten aber, es könnte dann Zwistigkeiten geben zwischen dem Patron und seinen Angestellten einerseits, dem Patron und den Vorschriften anderseits. Das ist es, was viele unserer Leute abhält, diesen Artikeln zuzustimmen. Wie schon gesagt wurde, hatte der im kantonalen Verband organisierte Detailhandel noch nicht Gelegenheit, zu diesen drei Punkten Stellung zu nehmen. Deshalb möchte ich Sie bitten, die drei Artikel stehen zu lassen und uns, speziell Interessierten, Zeit zu geben, unter uns über die Sache zu reden, um uns dann in der zweiten Lesung zu äussern.

Pulfer. Zum vornherein möchte ich erklären, dass ich für Beibehaltung der drei Artikel bin, in der Meinung, dass das lediglich für die hier im Gesetze genannten Leute gelten solle und nicht für jemand anders.

Nun ist heute im Rat die Bemerkung gefallen, die Bauern- und Bürgerpartei sei überhaupt gegen den Arbeiterschutz. So, wie die Behauptung aufgestellt wurde, ist sie nicht richtig. Da, wo der Arbeiterschutz angezeigt ist, wäre wohl kein einziger unserer Partei, der sich nicht herbeilassen würde, um ihn festzulegen. Bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung spielt nun aber ein wenig die Befürchtung mit, wenn die Arbeiterschutzbestimmungen überall sich auszubreiten beginnen, werde man es noch erleben, dass auch für die Bauernschaft solche Bestimmungen aufgestellt werden könnten. Dass dem so ist, kann ich Ihnen des bestimmtesten versichern.

Ich bin in einem Gewerbe, wo landwirtschaftliche Arbeiter, aber auch andere tätig sind, so Schuhmacher, Schmiede usw., dann auch das Personal in der Küche.

Da wird nun seit Jahr und Tag ein Unterschied in der Behandlung gemacht. Die Leute werden verschieden behandelt, sowohl in der Gewährung von Ferien, als auch in der Festsetzung der Arbeitszeit. In der Landwirtschaft kann man durchaus nicht so vorgehen wie im Handwerk. Ich dringe darauf, dass um 4 Uhr die Kühe gefüttert und gemolken und geputzt werden, dass der Karrer zur rechten Zeit im Stall ist und ich um 7 Uhr anspannen kann und nicht erst um halb 10 Uhr. Wenn man alle diese Leute unter dem gleichen Dach und am gleichen Tisch hat, hat das seine Rückwirkungen. Es kostet grosse Mühe, diese Verhältnisse zu reglieren, und es bleibt gar nichts anderes, als ganz genaue Verträge zu schliessen, mit der einen wie mit der andern Partei. (Sehr richtig!) Man verhandelt nicht nur hier im Grossen Rat oder am Wirtschaftstisch miteinander, man muss auch in solchen Fällen mit den Leuten reden und einen nach dem andern hernehmen. Da sage ich zum Melker: Du kannst auch Ferien haben, aber nicht 14 Tage, wir müssen die Zeit etwas einteilen. Und wenn er ein vernünftiger Mann ist, ist er sofort dafür zu haben, so auch der Karrer usw. Man muss die Sache also praktisch wohl auseinander halten und kann nicht einfach sagen: Das geht die Landwirtschaft nichts an, die kommt nicht in Betracht! Die Praxis schreitet über uns und unsere Behauptungen und die Paragraphen hinweg, die Sache gestaltet sich von Tag zu Tag so, wie sie eben in der Praxis angewendet werden muss.

Ich meine nun: Lasst die drei Artikelchen stehen, sie sind am richtigen Ort. Aber wir müssen uns genau aussprechen mit den Leuten, mit denen wir auf dem Land zu arbeiten haben. Bisher ist es mündlich gegangen und hat auch seine Gültigkeit gehabt. Wenn es auch weiterhin so gemütlich gehen kann, ist es recht, sonst macht man es dann schriftlich. Da werden die Verpflichtungen festgelegt, aber nicht nur für den Arbeiter sondern auch für den Meister.

Bürki. Ich habe persönlich auch kein Eisen im Feuer, sondern stehe unter einem Gesamtarbeitsvertrag, den ich habe schaffen helfen und der, von wenig Ausnahmen abgesehen, in unserem Berufe beidseitig loyal gehalten wird. Aber ich stehe dem Gewerbe nahe und habe in der Begründung meines Antrages erwähnt, dass ich nicht nur von meiner Fraktion, sondern auch aus weiteren Kreisen Auftrag habe, diesen Antrag einzubringen. Und in jenen Kreisen hat es anders getönt, als was uns vorhin Herr Dr. Tschumi von der Gewerbeversammlung erzählte. Die Einwände gegen meine Begründung waren im grossen und ganzen nicht stichhaltig. Man hat geltend gemacht, wir hätten ja die Verhältnisse, wie sie in den drei Artikeln verlangt werden, bereits. Tatsächlich sind diese Schutzbestimmungen in der einen und andern Verordnung oder in Gesamtarbeitsverträgen niedergelegt oder werden in loyalem Zusammenarbeiten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Warum also noch eine Bestimmung aufnehmen, die alles konfus macht? Ich möchte da nochmals den Art. 73 erwähnen, über den ich noch keine Auskunft erhalten habe. Werden durch dieses Gesetz wirklich alle bisher massgebenden Verordnungen aufgehoben? Nach dem Wortlaut von Art. 73 wäre das der Fall. Welcher Wirrwarr müsste da entstehen, wenn die 6 von mir angeführten Gesetze und Verordnungen durch dieses Gesetz tangiert werden! Das müsste zu einer Unsicherheit ohnegleichen führen.

Allgemein wurde zugegeben, dass die Verhältnisse in Stadt und Land sehr verschieden seien. Es ist selbstverständlich, dass man ihnen Rücksicht tragen muss; dann kann man aber keine allgemein verbindlichen Bestimmungen aufnehmen, wie es in Art. 12^{bis} geschehen ist. In den von mir angeführten Verordnungen dagegen ist der Eigenart der verschiedenen Berufe und Verhältnisse bis ins Kleinste hinein Rechnung getragen. Ich bin also von der Notwendigkeit dieser Artikel nicht überzeugt worden und wohl auch sonst niemand in meiner Fraktion.

Klening. Ich fühle mich auch noch veranlasst, auf die Bemerkung des Herrn Thomet zu antworten. Zu Beginn der Verhandlungen in der Kommission war man auch auf Seite der Regierung der Ansicht, dass die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen genügen und man nicht noch drei besondere Artikel darüber in diesem Gesetz aufzunehmen brauche. Die Regierung selbst glaubte also, auch die Sozialdemokraten könnten sich mit den vorhin von Herrn Bürki erwähnten Gesetzesbestimmungen zufrieden geben. Nachdem dann längere Beratungen über die drei Artikel stattgefunden hatten, bekannte ich mich schliesslich auch dazu, indem ich sagte, wenn man eine Brücke schlagen und sich gegenseitig, Bürgerliche und Sozialdemokraten, die Hand reichen könne, dann wolle auch ich mithelfen, damit man in der Kommission endlich zu einer Einigung komme. Ich habe aber damals schon aufmerksam gemacht auf die Nachteile, welche diese Arbeitszeitverkürzung speziell für die Landwirtschaft im Gefolge haben könne. Die Herren Sozialdemokraten können lange sagen, das berühre die Arbeitszeit in der Landwirtschaft nicht; im Grund ist es eben doch so, dass man nach und nach auch auf dem Land die Verkürzung der Arbeitszeit einführen will. Nur so weitergefahren! Wenn dann auch in der Landwirtschaft die verkürzte Arbeitszeit eingeführt ist, dann läutet eine andere Glocke. Wenn einmal die Landwirtschaft darniederliegt und nicht mehr produktionsfähig ist, wenn nur noch aus fremden Ländern importiert werden muss, dann habt ihr jedenfalls mit 8 Stunden im Gewerbe und in der Industrie lange genug gearbeitet — vielleicht braucht ihr nicht einmal mehr solange zu arbeiten. Da ich schon in der Kommission auf die Rückwirkungen dieser Artikel auf die Landwirtschaft aufmerksam gemacht hatte, brauche ich mich im Rate durchaus meiner heutigen Stellungnahme nicht zu schämen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Grossrat Pulfer täuscht sich etwas über den Geltungsbereich des Gesetzes; dieses berührt den Handwerker nicht; die in Herrn Pulvers Betrieb beschäftigten Leute werden durch das Gesetz nicht tangiert.

Sodann ist mir ein Gedanke mitgeteilt worden, den ich hier noch erwähnen möchte. Wenn im Gesetz eine wöchentliche Arbeitszeit festgesetzt ist, dann ist man im Gewerbe nicht gezwungen, eine bestimmte Tagesarbeit anzusetzen, sondern in der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage ist der Arbeitgeber frei.

Zum letzten Votum des Herrn Klening muss ich doch noch bemerken, dass ich nicht glauben kann, es werde die Aufnahme dieser drei Bestimmungen irgendwelche Rückwirkungen auf die Landwirtschaft

haben. Hätte ich diese Befürchtung, dann würde ich sicher auch eine andere Stellung einnehmen. Die Landwirtschaft mit ihrer Arbeitsweise spielt eine ganz eigenartige Rolle; sie ist derart von der Witterung, der Jahreszeit und der Art der Arbeit abhängig, dass unmöglich je der Versuch gemacht werden könnte, eine Reglementierung der Arbeitszeit herbeizuführen. Ich bin überzeugt, und jedermann sieht das ein, auch die Sozialdemokraten, dass in der Landwirtschaft so übermächtige Faktoren die Arbeitszeit bestimmen, dass unmöglich ein Versuch nach gesetzlicher Regelung gewagt werden könnte.

Präsident. Die drei Artikel sind als Ganzes beraten und betrachtet worden; es sind auch keine Abänderungsanträge dazu gestellt, so dass wir sie in einer einzigen Abstimmung erledigen können. Sodann haben wir den Antrag des Herrn Dr. Hauswirth. Sie werden in eventueller Abstimmung entscheiden, ob Sie der Vorlage oder dem Antrag Hauswirth den Vorzug geben wollen; das Ergebnis wird in definitiver Abstimmung dem Antrag auf Streichung dieser Artikel gegenübergestellt.

Hauswirth. Um die Abstimmung zu vereinfachen, und nachdem Herr Regierungsrat Tschumi erklärt hat, er werde für den Fall, dass die drei Artikel verworfen würden, zu Handen der zweiten Lösung meinen Antrag aufgreifen, und nachdem der Vizepräsident unserer Fraktion, Herr Siegenthaler, für unsere Fraktion den Weg freigegeben hat, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des Hauptantrages zurück.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Bürki . . .	90 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	69 Stimmen

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, welche Massnahmen von Staaten wegen ergriffen werden sollen, verschiedene Flussübergänge im Seeland — es handelt sich hauptsächlich um unzulängliche Brücken über den Nidau-Bürenkanal — dem stets sich mehrenden Verkehr anzupassen.

Balmer (Nidau)
und 8 Mitunterzeichner.

II.

Von der Tatsache ausgehend, dass der Staat Bern laut Staatsrechnung 1924 bei der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft ein Vermögen von 26,154,150 Fr. investiert hat, wovon allein in der Linie Lengnau-Münster an Obligationen erster Hypothek 789,000 Fr., und dass mit dieser Vermögensanlage an Staatsgeldern die Be-

triebsergebnisse der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft im engen Zusammenhang mit der Finanzlage des Staates Bern stehen, stellen die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates an den Regierungsrat nachfolgende Interpellation:

1. Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um Betriebsstörungen im Grenchenbergtunnel, wie sie sich am 22. Dezember 1925 und am 20. Januar 1926 ereignet, und in hohem Masse den Betrieb gefährdet haben, vorzubeugen?

2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als gegeben, die Linie Lengnau-Münster als wichtigste Verkehrsader für den nördlichen Teil des Kantons und des direkten Verkehrs Basel-Delle mit dem Lötschberg möglichst rasch für die elektrische Traktion vorzubereiten?

3. Hat der Regierungsrat diesbezüglich mit den eidgenössischen Eisenbahnbehörden Verhandlungen eingeleitet und erachtet er es nicht als im Interesse des Kantons und seiner Bevölkerung liegend, bei dieser Gelegenheit die Frage des Rückkaufes der B. L. S. / B. N. und mitbetriebenen Linien durch den Bund in die Verhandlungen einzubeziehen?

Jakob
und 33 Mitunterzeichner.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine möglichst rasch durchzuführende Revision des Einschätzungswesens der kantonalen Brandversicherungsanstalt betreffend die Gebäudeschätzung vorzunehmen sei.

Dr. Meier
und 23 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Das einzige Strafnachlassgesuch, das dem Grossen Rate vorlag, ist zurückgezogen worden.

Schluss der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 3. Februar 1926,

vormittags 8 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeburger.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Chopard, Choulat, Jenny (Worblaufen), Leuenberger, Müller (Biel), Neuenschwander (Bowil), Sahli, Schiffmann, Steiner; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Binggeli, Gerber (Biglen), Haldorn, Indermühle (Thierachern), Küenzi, Lüthi, Marchand, Niklaus, Osterwalder, Schlappach, Trösch, Wytenbach, Zesiger.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Zweite Beratung.

(Siehe No. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 466 ff des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eigentliche Krisenzeit auf dem Arbeitsmarkt muss gewöhnlich bestimmt werden von Anfang oder Ende November bis Ende Februar, je nach Witterung. Nun ist die Erscheinung der Arbeitslosigkeit nicht neu; jeder wird sich erinnern, dass man in den Städten immer Arbeitslose gehabt hat während des Winters, die man aber allein machen liess so gut und so schlecht es ging. Gewöhnlich haben die Gemeinden einen gewissen Beitrag gegeben oder auch Private oder kleine Arbeitslosenkassen. Eine systematische Hilfe kannte man damals noch nicht. Nachdem nun der Bund begonnen hat, in systematischer Weise für die Arbeitslosen zu sorgen, hat sich auch der Gedanke der Fürsorge für die Arbeitslosigkeit bei der Bevölkerung eingelebt, einer Fürsorge auch für diejenigen, die eigentlich nur

darum arbeitslos wurden, weil sie in einem Saisonsgewerbe tätig sind.

Dann ist auch denkbar und das haben wir mehr als einmal konstatiert, dass Krisen in einem besondern Gebiet oder einer besondern Industrie auftreten. Ich erinnere an die Uhrenindustrie im Berner Jura die je und je Krisen durchmachen musste. Schon vor Jahren ist von diesem Platz aus gesagt worden, man sollte durch ein Gesetz dafür sorgen, dass man in wirtschaftlich normalen Zeiten etwas zurücklegen sollte, damit man solche Krisen überstehen könnte. Das geschieht nun durch das vorliegende Gesetz, auf dessen zweite Beratung wir eintreten. Ich habe mir gestattet, dieses Gesetz einer Delegiertenverammlung des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes vorzutragen. Die Versammlung hat einstimmig beschlossen, eine Lösung auf diesem Wege zu unterstützen. Ich bin überzeugt, dass auch die Arbeiterschaft ohne weiteres ihre Zustimmung geben wird. Am Ergebnis der ersten Beratung ist nur eine einzige Abänderung vorgenommen worden, die bei Art. 2 Alinea 3 besprochen werden soll. Ein Antrag, mit den Beiträgen bis auf 20% zu gehen, ist in der Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Eintreten auf die zweite Lesung empfehlen.

Dürr, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Regierungsvertreter hat bereits den Gang der Verhandlungen kurz geschildert. Es ist so, dass die Kommission sich mit Anträgen bezüglich der Höhe der Subvention zu befassen hatte. Wir wissen, dass bereits in der ersten Lesung ein Antrag gestellt worden ist, es sei auf 20% zu gehen, wogegen das Obligatorium der Beitragsleistung der Gemeinden in Wegfall kommen solle. Dieser Antrag ist vom Rat abgelehnt worden, ebenso nachher von der Kommission. Es ist an der Vorlage nichts geändert als die Bestimmung in Art. 2. Im übrigen hat die Kommission der Vorlage einstimmig zugestimmt, sie beantragt dem Rat, darauf einzutreten und glaubt, dass wenn das Gesetz angenommen wird, einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat gewährt an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge gemäss Art. 2.

Art. 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich schon angedeutet habe, hat

die Diskussion einer Frage in der Kommission zu einer kleinen Abänderung Anlass gegeben, nämlich die Frage: Kann der Kanton nur in Zeiten von Krisen, die das ganze Gebiet erfassen, eine Beitrags erhöhung beschliessen, oder kann er das auch für besondere Gegenden, beispielsweise für den Jura im Falle einer Uhrenkrise oder dann für bestimmte Berufe, die ganz besonders darunterliegen, wie vielleicht einmal das Baugewerbe, eine solche Erhöhung beschliessen? Das hatte eine kleine Änderung in Abs. 3 zur Folge, die vom Sprechenden in der Kommission selbst vorgeschlagen worden ist. Es ist nun festgestellt, dass diese Erhöhung vom Regierungsrat nicht nur dem ganzen Kanton zugebilligt werden kann, sondern auch einzelnen Bezirken, beispielsweise dem Jura oder einzelnen Gewerben, beispielsweise dem Baugewerbe. Deshalb ist nun Alinea 3 wie folgt abzuändern: «Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend allgemein oder für einzelne Bezirke oder Berufe um weitere 10% erhöhen.» Was hier vorgeschlagen wird, ist nicht neu, sondern nur eine Erläuterung. Im übrigen verpflichtet die Fassung den Regierungsrat nicht strikt, sondern eröffnet ihm nur die Möglichkeit. Er wird in jedem einzelnen Fall beschliessen müssen, ob diese Erhöhung um weitere 10% angezeigt sei oder nicht. Ich empfehle den Art. 2 in der Form, wie sie nun vorgeschlagen ist.

Angenommen nach Antrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 2. Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen 10% der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.

Die teilweise Arbeitslosigkeit wird unter den in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung festgesetzten Bedingungen in die Versicherung einbezogen.

Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend allgemein oder für einzelne Bezirke oder Berufe um weitere 10% erhöhen.

Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht öffentlichen und privaten Kassen zu, welche die Bedingungen des genannten Bundesgesetzes und der zudenenden Vorschriften erfüllen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Kassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat. Das kantonale Arbeitsamt kann nach Bedürfnis in die Geschäftsführung der vom Kanton unterstützten Kassen Einsicht nehmen; ihm

sind auf Verlangen auch Angaben für die Statistik zu machen.

Der Regierungsrat erlässt über die Kontrolle der Arbeitslosen, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge die nötigen Vorschriften.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Sobald eine Kasse Anspruch auf den Kantonsbeitrag macht, hat sie dem kantonalen Arbeitsamt ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften und allfälligen Abänderungen in je zwei Exemplaren einzureichen.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von mindestens 10% an die gemäss der Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder Armenkasse bestritten werden.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Wegen der Ausrichtung von Beiträgen des Staates und der Gemeinde dürfen die in den Statuten festgesetzten Leistungen der Versicherten nicht herabgesetzt werden.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinden

bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung festgestellt worden sind.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurück zu bezahlen. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig. Diese Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Sch. K. G. vom 11. April 1889 gleich gestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.

Art. 9.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Artikel selbst habe ich keine Bemerkungen zu machen, wohl aber einige kleine Ausführungen über die Wirkung der Kasse. Die Bundesvorschriften sehen vor, dass ein Kassenangehöriger vom Eintritt in die Kasse bis zur Ausrichtung von Kassenleistungen 6 Monate warten muss. Ebenso muss er vom Moment der Anmeldung beim Arbeitsamt 3 Tage warten, bis die Hilfe der Kasse eintritt. Nun wird dieses Gesetz im Mai zur Abstimmung kommen und die Regierung wird jedenfalls die Inkraftsetzung unmittelbar nach Annahme beschliessen und zwar aus dem einfachen Grunde, damit die Wirkung der Kasse schon etwa im November 1926 eintreten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

Er erlässt auch die nötigen Ausführungsvorschriften.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Barleistung an die Arbeitslosenkassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst.:

Scherz (Bern). Angesichts der noch etwas schwachen Besetzung sollte man mit der Schlussabstimmung noch etwas zuwarten.

den Vertreter des Regierungsrates kann es sein Bedenken haben.

Angenommen.

Gesetz
über
den Warenhandel und den Marktverkehr.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Art. 13.

Tschumi, Direktor der Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind gestern bei den drei Artikeln 12^{bis}, ^{ter} und ^{quater} ziemlich aufgefahren und haben rund vier Stunden damit zugebracht. Das hat die Beratung des ganzen Gesetzes etwas verzögert. Allein umso rascher dürfte es von jetzt an gehen und zwar deshalb, weil der Stoff, der jetzt noch zu behandeln ist, jedem Ratsmitgliede derart bekannt sein muss, dass eigentlich viele Ausführungen sich kaum mehr verlohnern werden. Im ganzen Kanton Bern ist man überzeugt, dass das Hausierwesen etwas eingedämmt werden muss und sodann hat der Rat die Materie, die nun zu behandeln ist, teilweise schon im Jahre 1912 bis 1914 und teilweise im Jahre 1921/22 hier behandeln gehört. Die Verhandlungen der genannten Jahre möchte ich als Bestandteil der heutigen Verhandlungen erklärt wissen, in der Weise, dass, wenn einer nachschlägt bezüglich dessen, was über einzelne Artikel gesagt worden ist, er nicht nur die heutigen Verhandlungen zu Rate ziehen sollte, sondern auch die früheren. Ich glaube, ich könne mich bei einzelnen Artikeln ziemlich kurz fassen. Zunächst enthält Art. 13 den Begriff des Hausierens, so wie er 1914 und 1922 definiert worden ist. Wir haben nur in Lemma 2 eine kleine Einschaltung gemacht, indem wir Art. 24 vorbehalten, der bestimmt, was für Waren ohne Hausierpatent in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Es ist vom Obergericht die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht Ziff. 2 streichen könnte. Streng nach der Logik könnte man das, denn Ziff. 2 ist in Ziff. 1 schon enthalten. Indessen halte ich doch dafür, Ziff. 2 sollte stehen bleiben, weil eben im Lande herum die Auffassung noch vorhanden ist, dass wenn einer mit Kartoffeln oder andern Gattungswaren herumfährt, er das tun dürfe, ohne dass das unter den Begriff des Hausierens falle. Unter Gattungsware versteht man solche Ware, die ihre Natur nicht verändert, auch wenn man etwas davon nimmt oder dazu tut, z. B. Kartoffeln, Getreide. So haben wir dieses Lemma 2 stehen lassen, obschon es nach strenger Logik eigentlich hätte herausgenommen werden können. Man muss eben die Gesetze so formulieren, dass auch der einfache Mann sie zu verstehen imstande ist.

Raaflaub, Berichterstatter der Kommission. Wir haben in der Kommission über diesen Artikel keine grossen Worte verloren. Mit den Erläuterungen durch

den Vertreter des Regierungsrates kann es sein Bedenken haben.

Beschluss:

Art. 13. Unter den Begriff des Hausierhandels fallen:

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel im engern Sinne);
2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung den Konsumenten angeboten werden; vorbehalten bleibt Art. 24;
3. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Art. 14.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel steht der Kantonalen Polizeidirektion zu. Diese unterhält ein eigenes Hausierbureau, das auch inskünftig wird bestehen bleiben müssen. Diese Einrichtung ist auch deshalb praktisch, weil der Polizeidirektion der ganze Polizeiapparat zur Verfügung steht, was beispielsweise bei der Direktion des Innern nicht der Fall ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Art. 15.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Jeder, der ein Hausiergewerbe ausüben will, muss ein Patent lösen. Wir unterscheiden hier zwischen Leuten schweizerischer Nationalität und Ausländern. Es ist in Alinea 1 eine kleine Änderung vorgenommen worden und zwar sind wir durch Herrn Nationalrat Dr. Schär auf dieselbe aufmerksam gemacht worden, der mit Recht gesagt hat, Personen schweizerischer Herkunft mit festem Wohnsitz in der Schweiz seien hier wohl nicht gemeint, sondern Personen schweizerischer Nationalität. Diese Bemerkung hat die Kommission gutgeheissen.

Und nun die Frage der Behandlung der Angehörigen fremder Staaten. Wir haben zu allen Zeiten Freundschafts- und Niederlassungsverträge mit ausländischen Staaten gehabt, in denen das Hausierwesen ebenfalls seine Regelung erfahren hat. Zu allen Zeiten hat sich aber eine gewisse Ungleichheit in der Auswirkung dieser Artikel gezeigt. Während man z. B.

von Deutschland her zu gewissen Zeiten mit Hausierern und Hausiererinnen geradezu überschwemmt worden ist, haben Schweizer in Deutschland nur sehr spärlich hausiert. Der verstorbene Landammann Blumer-Egloff von St. Gallen hat einmal eine Untersuchung über die Zahl der deutschen Hausierer in der Schweiz und der schweizerischen Hausierer in Deutschland veranstaltet. Während wir in der Schweiz deutsche Hausierer zu Tausenden hatten, haben zu gleicher Zeit nur 3 Schweizer in Deutschland hausiert. Ferner muss ich darauf aufmerksam machen, dass wir immer sehr viele Hausierer aus östlichen Staaten haben, auch solche aus Vorderasien, während Leute schweizerischer Nationalität in jenen Bezirken eigentlich gar nicht hausierne. Mit der Ordnung, wie wir sie vorgeschlagen, glauben wir in dieser schwierigen Gegenrechtsfrage das Richtige getroffen zu haben. Die Kommission hat beschlossen, den Satz, der von der Bedürfnisfrage handelt, zu streichen. Wir sind damit einverstanden.

Gafner, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir zu Art. 15, der von den ausländischen Hausierern handelt, ein paar Bemerkungen, um die Auswüchse im Hausierhandel zu beleuchten. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat bereits darauf hingewiesen, welche unglücklichen Wirkungen die früheren Gegenseitigkeitsverträge mit dem Ausland gezeitigt haben. Zweifellos wird kein Schweizer in Polen oder Galizien hausieren, wohl aber haben wir Hunderte von polnischen oder galizischen Hausierern in der Schweiz. Klagen über den Hausierhandel sind altbekannt; die Behörden haben sich ständig damit zu befassen. Es dürfte vielleicht gar nicht schaden, zwei Beispiele von behördlichen Klagen hier zu nennen.

Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen hat in den Zeitungen folgende Warnung erlassen:

«In letzter Zeit haben Reisende polnisch-jüdischer Herkunft unsere Bevölkerung heimgesucht und da und dort grössere Quanten Kaffee und Kakao verkauft. Die Besteller werden zur Unterzeichnung eines Bestellscheines veranlasst, der schliesslich statt der bestellten 5 Kilo 15 oder 25 Kilo enthält. Mit dem Eintreffen der Rechnung und der Ware werden die Besteller auf das verwerfliche Geschäftsgefahren der zungenfertigen Reisenden aufmerksam. Um diesen Reisenden das Handwerk zu legen, werden auf obige Weise geprellte Besteller ersucht, sich beim Unterzeichneten zu melden.» — Derartige Betrügereien kommen leider immer wieder vor, trotz allen Warnungen. Die betreffenden Reisenden grasen eine Gegend einmal ab; sich ein zweites mal zu zeigen, wagen sie in der Regel doch nicht, umso weniger, als meistens auch die Preise der Ware übersetzt sind oder ihre Qualität gering ist. Vor derartigen übeln Erfahrungen ist man sicher geschützt, wenn man seine Einkäufe im ortsansässigen Laden macht.

Man hat von Bern aus den Fall untersucht und vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen folgende Antwort bekommen:

«Im Amt Fraubrunnen «arbeitete» das Geschäft Danielewitsch Samuel, Kolonialwaren und Weine in Basel. Der Reisende, der die Gegend absuchte, ist im Handelsreisendenverzeichnis eingetragen als Eckmann Chaim. Er stellte sich aber als «Eggimann» vor. Gewöhnlich liess der Reisende einen Bestellzettel unterschreiben, gab aber kein Doppel ab an den Besteller.

Die Geprellten sagen nun übereinstimmend aus, das Geschäft habe viel mehr geliefert als bestellt worden sei.»

Diese Namensumstellung ist nicht die einzige.

Wir kennen hier in Bern das Kolonialwarengeschäft Walther-Bucher; ein Kaufmann jüdischer Herkunft, der Buchwalter heisst, soll seinen Namen in Walther-Bucher umgestellt haben, um so den Eindruck zu erwecken, dass die von ihm ausgesandten Reisenden vom genannten Kolonialwarengeschäft kommen.

Ein weiteres, ganz typisches Beispiel, wie man es nicht nur vereinzelt trifft, gibt ein Polizeirapport von Biel. Er lautet:

«Am 29. Juli 1924 begab sich der angeklagte Hausierer H. zu Fräulein F. und bot derselben Tuchcoupons (Damenstoff) zum Kaufe an mit dem Bemerkten, dass Frau M. im Hause nebenan soeben Stoff von ihm gekauft habe und dass er von derselben zu ihr gewiesen worden sei. Ferner äusserte sich H., er könne den Stoff, der aus reiner Wolle bestehe, ausnahmsweise zu enorm billigem Preise abgeben und nun solle sie die Gelegenheit benützen. Obschon Fräulein F. nicht geneigt war, Stoff zu kaufen, gelang es dem Hausierer durch seine zudringlichen Redensarten, dieselbe zu überreden und zu bestimmen, dass sie ihm schliesslich Stoff von 3,20 m für 85 Fr. abkaufte, immerhin in gutem Glauben, der Stoff sei aus reiner Wolle. Nun machte der Hausierer Anstrengungen, der Fräulein F. ein weiteres Stück Tuch zum nämlichen Preise zu verkaufen. Als dann Fräulein F. nicht einlenken wollte und bemerkte, sie hätte jetzt ein Stück gekauft und sie wolle es damit bewenden lassen, offerierte der Hausierer den fraglichen Stoff zu 50 Fr. und schliesslich noch zu 30 Fr., seine Anstrengungen blieben aber ohne Erfolg. Vielmehr erweckte der Hausierer durch sein Gebahren bei Fräulein F. den Eindruck, der fragliche Stoff könne von einem Diebstahl herrühren.»

Bei der Verhandlung, die auf Grund dieser Strafanzeige erfolgte, ergab sich, dass der Stoff einen Wert von 8 Fr. pro Meter hatte. Das sind typische Beispiele, wie sie sich Woche für Woche in unserem Kanton ereignen, und beweisen, dass es absolut notwendig ist, im Hausierhandel einmal strengere Vorschriften aufzustellen, damit wir speziell den Ausländern oder Neuschweizern einen Riegel schieben können. Ich möchte grundsätzlich zu diesem Abschnitt sagen, dass es nicht unser Wille ist, dem ehrlichen inländischen Hausierer nahe zu treten und dass wir in Zeiten von Arbeitslosigkeit es Arbeitslosen nicht verunmöglichen wollen, im Hausierhandel sich schlecht und recht durchzuschlagen.

Spycher. Allgemein ist man der Auffassung, dass wir hier im Kanton Bern viel zu viel Hausierer haben. In einzelnen Gegenden gilt das Hausierwesen, bezw. Unwesen geradezu als Landplage. Namentlich ärgert sich das Publikum, dass jungen, kräftigen Burschen, die zu anderer Arbeit tauglich wären, Hausierpatente erteilt werden. Woher röhrt das? Daher, dass unter der gegenwärtigen Gesetzgebung der Patenterwerb sehr leicht ist und, wie ich mir habe sagen lassen, durch die Polizeidirektion so ziemlich allen Gesuchen entsprochen wird. Es wäre angezeigt, in diesem Gesetz dem Hausierwesen etwas zu steuern, indem man die Patenterteilung etwas erschwert. Es scheint mir, dass man in erster Linie auch den Ortspolizeibehörden

die Möglichkeit geben sollte, sich bei der Patenterteilung zu äussern. Die Ortspolizeibehörden werden überall da, wo sie es gerechtfertigt finden, Genehmigung beantragen. Wenn es sich aber um Leute handelt, die gerade so gut andere Arbeit verrichten können, so ist es nichts als recht und billig, wenn man diesen Leuten sagt, es werde kein Patent erteilt. Die Polizeidirektion wird froh sein, wenn sie aus den Gemeinden selbst ein sachverständiges Urteil bekommt. Nun wird man sagen, in der letzten Zeit seien namentlich wegen der herrschenden Arbeitslosigkeit so viele Patente an junge Leute erteilt worden. Ich bin vollständig einverstanden, dass man auch bei zukünftigen Krisen Arbeitslosen Hausierpatente erteilen kann. Mein Antrag geht dahin, in der vierten Zeile des ersten Absatzes noch die Worte beizufügen: «nach Anhörung der Ortspolizeibehörde».

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Grossrat Spycher kann ich dahin beantworten, dass die Polizeidirektion schon praktisch so vorgegangen ist. Es ist ein Hausierpatent nur dann erteilt worden, wenn der betreffende Bewerber ein Leumundszeugnis der Wohnortsgemeinde beigebracht hat. Was Herr Spycher verlangt, ist also tatsächlich schon Brauch, und ich habe nichts dagegen, dass man das in das Gesetz aufnimmt. Ich möchte den Antrag nur dahin ergänzen, dass man von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes sprechen sollte.

Spycher. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Spycher.

Beschluss:

Art. 15. Wer den Hausierhandel oder ein Handwerk im Umherziehen ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird von der kantonalen Polizeidirektion nach Anhörung der Ortspolizeibehörde des Wohnortes nur an Personen schweizerischer Nationalität ausgestellt.

Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Hausierhandel auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, sofern der in Betracht fallende Staat die Gleichberechtigung nicht durch andere Bestimmungen erschwert oder illusorisch macht. Den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten ist die Ausübung des Hausierhandels nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen.

Art. 16.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ursprünglich hatte man die Meinung, man sollte nur kurzfristige, höchstens auf einen Monat lautende Patente erteilen. Im Laufe der Verhandlungen hat man aber doch gefunden, ein Monat sei

zu kurz, man ist daher in der Kommission auf 3 Monate gegangen. Die Patente sollen immer wieder neu gelöst werden müssen, damit man immer wieder kontrollieren kann, ob einer auch noch die persönlichen Eigenschaften zum Erwerb des Patentes hat. Hier möchte ich einmal etwas sagen, was vielleicht im Volke draussen nicht begriffen wird. Viele Leute meinen, wenn es sich um Leute handle, die wegen Gebrechlichkeit Hausierpatente lösen wollen, müsse man schon aus Kommiserationsgründen das Patent immer erteilen. Das halte ich nicht für richtig. Wenn Leute wirklich gebrechlich sind, sollte man sie nicht im Lande herumjagen und als Beispiele von Armut dem Publikum vorführen, sondern solche Leute sollte man in einer Armenanstalt versorgen. Die Meinung, dass man einem Menschen, der sich noch mühselig fortbewegen kann, ein Hausierpatent erteilen solle, damit er sein Leben fristen könne, halte ich für total falsch. Vor vielen Jahren ist schon im Grossen Rate gesagt worden, dass man mit solchen Leuten ab der Strasse gehen sollte. Ferner halte ich mit Herrn Spycher dafür, dass junge Leute, die in Handwerk oder Landwirtschaft sich ihr Brot verdienen könnten, nicht auf den Weg des Hausierens gewiesen werden sollten.

Nun ist im Verlauf der Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht worden, dass gelegentlich Hausierpatente noch auf kürzere Fristen erteilt werden sollten, so z. B. zum Besuch von Messen, Ausstellungen und Festen usw. Da bestehe eine Lücke in der Fassung des Regierungsrates. Es war wieder Herr Nationalrat Dr. Schär, der auf die Basler Verhältnisse aufmerksam machte und sagte, für solche Verhältnisse gebe der Kanton Basel kurzfristige Patente heraus. In der Tat haben wir keinen Grund, Patente für längere Dauer auszugeben, wenn einer einen Artikel nur während einer ganz kurzen Zeit vertreiben will. Aus diesen Gründen ist durch die Kommission das Lemma 2 eingefügt worden, dessen Annahme ich ebenfalls empfehlen möchte.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Patenterteilung auf 3 Monate entspricht dem geltenden Zustand, während das zweite Alinea eine bedeutende Verbesserung desselben darstellt. Nicht nur in der Kommission, sondern auch in den wirtschaftlichen Verbänden war man über die Zeitspanne der Patenterteilung getrennter Meinung. So hat der kantonale Detaillistenverband die Auffassung vertreten, die Patente seien auf nicht mehr als einen Monat zu erteilen und die gleiche Auffassung hatte die kantonal-bernische Handels- und Gewerbe kammer. Man argumentierte, dass wenn man das Patent für 3 Monate gebe, werde man viele Leute veranlassen, länger zu hausieren, als sie ursprünglich beabsichtigten. Anderseits ist vielleicht zu sagen, und das schien uns überzeugend zu sein, dass wenn man ein Monatspatent gibt, viel mehr Patente gelöst werden, insbesondere auch um rasch für einen Monat in den Kanton Bern zu kommen. Die Polizeidirektion hat dadurch mehr Mühe und Arbeit. So ist man in der Kommission schliesslich einstimmig dazu gekommen, die vorgeschlagene Fassung zu beantragen. Ausdrücklich möchte ich feststellen, dass der Vertrieb von Abzeichen für die August- und Maifeier nicht unter die Hausierpatentpflicht fällt und dass auch für den Verkauf von Weihnachtsbäumen und für die Veranstaltung von ausserordentlichen Gelegenheitsverkäufen kein Hausierpatent nötig ist.

Gyger (Bern). Ich möchte beantragen, es sei der zweite Satz, der sagt: «Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung» zu streichen. Es kommt oft vor, dass Hausierer infolge Krankheit oder Militärdienst oder anderer Verhältnisse zwingender Art nicht imstande sind, ihr Patent, das sie bezahlt haben und das sie zur Ausübung eines Erwerbs berechtigt, nicht ausnützen können. In solchen Fällen sollte man der Amtsstelle anheimstellen, wie sie verfahren will und nicht von vornherein feststellen, dass man auch in solchen Fällen nicht entgegenkommen könne. Das wäre eine Härte, die man durch Streichung des Satzes ausmerzen sollte.

Im weitern möchte ich Herrn Spycher folgendes sagen. Ich kenne eine ganze Anzahl von Hausierern, die seit 1917 im Lande herum gehen und die noch keinen Rappen Arbeitslosenunterstützung bezogen haben, die ihre Familien ehrlich durchgebracht haben. Für solche werden scharfe Bestimmungen hinsichtlich der Patenterteilung nicht gefährlich, aber man sollte sie nicht durch grosse Abgaben drücken. Was die übeln Zustände im Hausierwesen anbelangt, so möchte ich bemerken, dass die Privatleute viel besser die Polizei ausüben könnten, als die Polizei selbst, indem sich jede Hausfrau oder jeder, der von einem Hausierer angesprochen wird, das Patent zeigen lässt.

Kammermann. Der Herr Kommissionspräsident hat uns gesagt, welche Dinge man ohne Patent verhauieren darf. Ich habe aber eine Auskunft vermisst und muss daher hier die Frage stellen. Schon seit langer Zeit werden wir im Kanton Bern überschwemmt mit sogenannten Heiligenbildern und -Schriften. Ich möchte nun fragen, ob für das Hausieren mit solchen Dingen auch ein Patent erforderlich ist. Wenn das der Fall ist, sollte man mit der Erteilung solcher Patente vorsichtig sein. Am besten würde man überhaupt keine erteilen.

Wir haben gegenwärtig noch eine andere Kategorie von Hausierern, die uns belästigen. Das sind die sogenannten Bibelforscher, die mit Büchern und Schriften hausieren. Ich selbst war vor 14 Tagen Zeuge, wie ein solcher Hausierer einer Bauernfrau mit aller Gewalt ein Buch verkaufen wollte. Es ist ihm schliesslich gelungen, es für 2 Fr. abzusetzen. So geht es im ganzen Kanton herum. Ich bin der Meinung, dass von Seite der Polizeidirektion alle Schritte getan werden sollten, damit solche Dinge aufhören. Wenn Hausierpatente nötig sind, sollte man unter keinen Umständen den Bibelforschern, die die Leute im Lande herum plagen, solche erteilen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gyger beantragt die Streichung des Satzes, wonach die Nichtausnützung eines Patentes keinen Anspruch auf seine Verlängerung gibt. Ich muss bemerken, dass dieser Satz aus praktischen Gründen aufrecht erhalten werden muss. Wir müssen die Patentdauer feststellen, für die Marken eingeklebt werden. Wenn diese Dauer abgelaufen ist, läuft auch das Patent ab. Den von Herrn Gyger angeführten Umständen wird durchaus Rechnung getragen. Wenn ein Hausierer, der ein rechter Mann ist, den Beweis leistet, dass die Ausnützung des Patents innerhalb dieser Periode nicht möglich gewesen ist, dann wird das nächstfolgende Patent zu entsprechend reduzierter

Taxe herausgegeben. Aus praktischen Gründen möchte ich Herrn Gyger bitten, seinen Antrag zurückzuziehen, es soll auch inskünftig so gehalten werden, wie es bisher geschehen ist. Sollte Herr Gyger seinen Antrag nicht zurückziehen, so müsste ich Ablehnung beantragen.

Nun die Ausführungen des Herrn Kammermann. Natürlich müssen diese Hausierer mit Büchern und Bildern Hausierpatente haben. Das Hausieren mit unsittlichen Bildern ist direkt verboten. Nun muss ich auch sagen, wie Herr Kammermann angetönt hat, dass die Gesellschaft der ernsten Bibelforscher mir nicht gerade so furchtbar ernst zu sein scheint. Ich will doch als Kuriosum bekannt geben, dass jüngst ein Patent für eine Wirtschaft an der Matte entzogen worden ist, wo nach den Akten dort notorische Freudendamen mit ernsten Bibelforschern ihr Absteigequartier gehabt haben. Diese ernste Bibelforscherei gibt einem immerhin zu einigen Bedenken Anlass und die Polizeidirektion wird wohl ein wachsames Auge auf sie haben müssen.

Gyger (Bern). Es ist mir wirklich daran gelegen, hier im Rate eine Erklärung nach der Richtung zu bekommen, wie sie uns gegeben worden ist. Es wird so gemacht worden sein gegenüber Leuten, die dem betreffenden Beamten sympathisch waren; gegenüber andern aber nicht. Die Ausführungen, die Herr Regierungsrat Tschumi heute gemacht hat, werden aber, wie ich hoffe, jedenfalls das betreffende Amt veranlassen, in allen Fällen gleich zu verfahren. Ich kann daher meinen Antrag zurückziehen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 16. Die Patente werden für die Dauer von 3 Monaten bis längstens für ein Jahr ausgestellt und erlöschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

Für Anlässe von kürzerer Dauer (Messen, Ausstellungen, Feste usw.) kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente verabfolgen.

Art. 17.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel war schon in den beiden verworfenen Vorlagen ungefähr im gleichen Wortlauten enthalten. Er regelt die Berechtigung, die aus dem Patent erwächst. Das Patent wird auf eine einzelne Person ausgestellt; der Patentinhaber darf das Hausiergewerbe nur in eigener Person ausüben und das Patent nicht an einen Stellvertreter übergeben. Der zweite Absatz ist im ersten eigentlich schon enthalten und die erste Strafkammer hat beantragt, man möchte dieses zweite Lemma streichen. Wir stimmen zu.

Im dritten Lemma ist festgestellt, dass für Stellvertreter und dritte Personen besondere Patente zu lösen sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind, wie das schon in der verworfenen Vorlage der

Fall war, diejenigen Patente, die für Familien und Gesellschaften ausgestellt werden. Am Schluss wird bestimmt, dass schulpflichtige Kinder im Hausierhandel nicht beschäftigt werden sollen. Auch diese Bestimmung ist durchaus am Platz. Wir haben auch weiter hinten im Gesetz Bestimmungen über den Kinderschutz. Es ist vollständig verfehlt, wenn im Hausiergewerbe Kinder herumgejagt werden. Sie könnten da Sachen sehen, die sich im späteren Leben manchmal nicht sehr günstig auswirken.

Roth. Es scheint mir nicht ganz gerechtfertigt zu sein, dass Patente an Stellvertreter zu gleichem Preise abgegeben werden sollen, wie die Patente für die Hauptperson. Es ist mir ein Fall bekannt, wo eine ehrbare, wackere Frau, die frühzeitig ihren Mann verloren hat, die zu Hause ein bettlägeriges Kind hatte, sich mit Hausieren kümmерlich durchgeschlagen hat. Sie hat regelmässig unsern Markt besucht und war nun einmal genötigt, wegen Krankheit ihre Tochter auf diesen Markt zu schicken. Dabei musste sie für diese die volle Patenttaxe bezahlen. Ich finde, dass für solche Personen Ausnahmebestimmungen gemacht werden sollten, indem hier das Patent zu reduziertem Preise abgegeben werden dürfte. Man sollte daher eine entsprechende Bestimmung hier aufnehmen.

Kammermann. Es scheint mir auch hier etwas nicht ganz klar. Ich möchte deshalb auch hier wieder eine Frage stellen. Man sagt, die Gemeinden hätten hier ein gewisses Mitspracherecht, das sog. Visum. Nehmen wir an, es habe einer von der Polizeidirektion ein Patent bekommen und wolle nun eine Gemeinde absuchen. Der Gemeindepräsident der betreffenden Gemeinde ist nun damit nicht einverstanden und will das Visum verweigern. Was wird ihm der Hausierer sagen? Er wird geltend machen, der Präsident sei verpflichtet, zu unterschreiben, da sonst Klage beim Statthalter erfolge. Ich habe nun die Meinung, soweit sollte man die Sache nicht treiben dürfen. Wenn ein Gemeindepräsident die Auffassung hat, dass in seiner Gemeinde mit einem bestimmten Artikel nicht hausiert werden sollte, sollte er das Recht haben, das Visum zu verweigern. Ich möchte darüber gerne Auskunft.

von Grünigen. Ich möchte Ablehnung des Antrages Roth beantragen. Es ist nicht nötig, da eine Ausnahme zu schaffen. Die Festsetzung der Höhe der Patenttaxe ist der Polizeidirektion anheimgestellt.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Roth stellt den Antrag, in Alinea 3 noch beizufügen, dass unter besondern Verhältnissen Patente zu reduzierter Taxe abgegeben werden können. Man muss der Praxis auch etwas überlassen und darf doch annehmen, dass der Beamte, der damit beauftragt wird, die Patente herauszugeben, kein Trottel ist, sondern den besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen weiss. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass solche Leute Anrecht haben, Patente zu reduzierter Taxe zu bekommen, aber ich möchte hier zu Protokoll geben, dass nach meiner Meinung besondere Verhältnisse das Recht geben, Patente zu reduzierter Taxe zu beziehen. Ich ersuche um Ablehnung des Antrages Roth.

Die Anfrage des Herrn Kammermann bezieht sich auf einen späteren Artikel; sie wird dort beantwortet werden.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich muss ebenfalls Ablehnung des Antrages Roth beantragen, wobei auch ich die Meinung habe, dass in der Praxis ohne weiteres solchen besondern Fällen, wie sie Herr Roth genannt hat, Rechnung getragen werden kann. Dagegen kennen wir ganz krasse Beispiele von Stellvertretung, die es als durchaus angezeigt erscheinen lassen, dass man hier eine strengere Ordnung einführt.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 17. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachter Weise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Schulpflichtige Kinder dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

Art. 18.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel war schon in den beiden verworfenen Vorlagen enthalten und hat nie eine Veränderung erfahren. Wir haben bloß den Ausdruck «der Patentierte» ersetzt durch «der Patentinhaber».

Gafner, Präsident der Kommission. Es stimmt vielleicht doch nicht ganz, dass der Artikel durch alle Stadien der bisherigen Beratung hindurch unverändert geblieben ist. Eine kleine Neuerung ist doch eingeführt worden, nämlich die, dass das Patent die Photographie des Inhabers enthalten muss. In der Kommission hat sich ein Mitglied gegen die Aufnahme dieser Bestimmung aufgelehnt, mit der Begründung, dass das zu einer Verteuerung führe. In einer Zeit, wo man für einen Franken ein halbes Dutzend Photographien machen lassen kann, ist ein solcher Einwand wohl überholt. Tatsächlich ist die Photographie das einzige Mittel für den Käufer zur Feststellung der Identität des Patentinhabers.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentinhaber nachzuleben hat.

Art. 19.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Patentinhaber ist verpflichtet, das Patent auf sich zu tragen. Diese Vorschrift ist notwendig, um eine Kontrolle darüber ausüben zu können, ob ohne Patent hausiert wird. Bei Ausübung des Berufes muss einer jederzeit sein Patent vorweisen können, sei es den Vertretern der Kantons- oder der Ortspolizei, aber auch jeder andern Person, der er seine Waren oder Dienste anbietet. Dieser letztere Begriff muss beigefügt werden, weil auch die Handwerker, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, unter den Begriff des Hausiergewerbes fallen. Es wäre überhaupt gut, wenn der bürgerliche Mut derjenigen, die von Hausierern aufgesucht werden, etwas grösser wäre, in der Weise, dass man gelegentlich die Vorweisung des Patentes verlangen würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Ware oder seine Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 20.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Patent wird nur an Personen erteilt, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, handlungsfähig sind, einen guten Leumund geniessen und mit keiner ansteckenden oder ekelregegenden Krankheit behaftet sind. Hier ist namentlich die Bestimmung wichtig, dass man Personen ausschliesst, die durch irgendwelche Gebrechen im Volke draussen Anstoss erregen. Es wird gut sein, wenn man hier das Publikum schützt. Leute, die so aussehen, sollten besser in einer Armenanstalt untergebracht werden. Dafür soll man eben die nötigen Mittel aufbringen. Wenn man den ortsansässigen Handel etwas schützt, so kann er dann auch soviel Steuern entrichten, dass der Staat in der Lage ist, solche Leute, die eigentlich nicht mehr im Erwerbsleben stehen sollten, da zu versorgen, wo sie nach ihrem Gesundheitszustand hingehören.

Gafner, Präsident der Kommission. Bei der Drucklegung der Kommissionsanträge ist vergessen worden,

das Marginale zu ändern. Es soll heissen: « Persönliche Anforderungen an den Patentinhaber ». In der Kommission hat sich ein Mitglied sodann daran gestossen, dass das Patent auch solchen Personen soll verweigert werden können, die mit ansteckenden oder ekelregegenden Krankheiten behaftet sind. Die Kommission hat aber mit allen gegen eine Stimme an dieser Bestimmung festgehalten. Es sollte im Gesetz unbedingt eine Handhabe bestehen, damit z. B. Geschlechtskranke und Tuberkulose, deren Krankheit den Behörden bekannt ist, vom Hausierhandel ausgeschlossen werden können.

Suri. Die Hausierfrage hat sich eigentlich mit der Zeit zu einer Hausierplage ausgewachsen. Im Kanton Bern haben wir ca. 5400 Personen, die ein Hausierpatent gelöst haben; im Kanton Zürich finden wir hingegen nur 3000 Patente. Grundsätzlich sollte man feststellen, dass nur an solche Leute Hausierpatente erteilt werden, die sich zur Ausübung eines andern Berufes nicht eignen. Nun heisst es, dass für die Erteilung des Patentes das Leumundszeugnis ausschlaggebend sein soll. In weiten Kreisen hat man aber die Auffassung, dass die Leumundszeugnisse nicht immer mit der nötigen Sorgfalt ausgestellt werden, und dass Elemente das Hausierpatent erhalten, die eigentlich dafür nicht qualifiziert sind. Sie alle wissen, wie oft Hausfrauen von ziemlich zweideutigen Hausierern belästigt werden. Es sind das meistens junge Leute, die zu faul sind, einen richtigen Beruf auszuüben. Sie sind manchmal sogar zu faul, Hausierwaren mit sich zu führen. Hausieren ist ihnen Nebenzweck; Hauptzweck ist, irgend eine Gelegenheit auszukundschaften oder etwas gleich mitlaufen zu lassen. Man sollte unbedingt Garantien dafür schaffen, dass Leute mit zweideutigen Charakter das Hausierpatent nicht erhalten. Ich möchte hier eine Verschärfung in dem Sinne vorschlagen, dass festgesetzt werden soll, dass Leute, die wegen gemeiner Verbrechen, Trunkenheit, Sittlichkeitsvergehen, wegen Vagantität Freiheitsstrafen erlitten haben, unter keinen Umständen ein Hausierpatent erhalten sollen. Ich möchte der Kommission beantragen, meine Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Präsident. Bisher war es nicht üblich, dass der Grosse Rat die Marginalien festgestellt hat.

Gafner, Präsident der Kommission. Es handelt sich um einen Kommissionsantrag, der aus Versehen in der gedruckten Vorlage keine Aufnahme gefunden hat.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 20. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche:

- das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
- handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;
- einen guten Leumund geniessen;
- mit keiner ansteckenden oder ekelregegenden Krankheit behaftet sind.

Personen, die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent mehr ausgestellt werden.

Art. 21.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von den Gebühren. Auf diesem Gebiete können natürlich die Auffassungen verschieden sein. Festgelegt ist, dass für jedes Patent eine Staatsgebühr zu bezahlen ist, deren Höhe von verschiedenen Faktoren abhängig ist, so einmal von der Gültigkeitsdauer, vom Umsatz, vom Wert der Ware, die im Hausierhandel vertrieben wird. Wir haben nunmehr drei Abstufungen eingeführt, die Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen. Die letzte Gebühr, diejenige für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen, ist verhältnismässig nicht hoch. Es muss bemerkt werden, dass diese umherziehenden Handwerker hie und da wenig realisieren, anderseits muss zugestanden werden, dass dieselben z. B. den Besitzern abgelegener Höfe oftmals sehr gelegen kommen und ihnen wirkliche Dienste leisten. Der Gemeinde, in der der Hausierhandel ausgeübt wird, ist eine Gebühr zu entrichten, die so hoch sein darf wie die Staatsgebühr und marchzählig berechnet wird. Die Gebühren, die da im einzelnen Fall bezogen werden, haben mehr den Charakter einer Kontrollgebühr.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte feststellen, dass die Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie im Gesetz vom hausiergewerbsmässigen Verkauf nicht überhaupt ausgeschlossen sind, nicht unter den Begriff des Hausierhandels und infolgedessen auch nicht unter die Patent- und Gebührenpflicht fallen.

Zaugg. Ich möchte Ihnen beantragen, die Maximalgrenze der Gebühr unter Ziff. 1 zu verdoppeln, also auf 100 Fr. festzusetzen. Als Begründung möchte ich anführen, dass man Bestimmungen aufstellen sollte, die geeignet sind, das Publikum vor schamlosen Aufkäufern zu sichern. Ich möchte nicht den wirtschaftlich Schwachen den Existenzkampf erschweren; den Hadernhändlern wollen wir keine Schwierigkeiten bereiten. Aber den Aufkäufern von Antiquitäten z. B. sollte man doch etwas schärfer auf die Finger sehen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts gegen den Antrag Zaugg. Es wird schon so sein, dass diejenigen, die Waren im Umherziehen kaufen, ausserordentlich verschiedene Gewinne machen. Wenn einer Lumpen und Altpapier zusammenkauf, wird er nicht die nämlichen Gewinne machen, wie einer, der Antiquitäten zusammenkauf. Es gibt aber auch hier kleine Handwerksmeister, die gelegentlich im Lande herumreisen, um alte Möbel aufzukaufen, die sie dann wieder auffrischen und weiter verkaufen. Es gibt solche, die alte Metallsachen zusammenkaufen, die unter Umständen einen viel höheren Wert repräsentieren, als der ursprüngliche Besitzer weiss. Ich kann mich also dem Antrag Zaugg anschliessen.

Gerber (Langnau). Wenn ich zu diesem Artikel das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um an den Gebühren zu rütteln, sondern um den Antrag zu stellen, dass armen, zum Teil arbeitsunfähigen Hausierern die Patentgebühr zu reduzieren sei. Ich denke nicht an solche Hausierer, die mit ansteckenden Krankheiten im Lande herumlaufen, sondern an solche, die teilweise invalid sind und die nun befürchten, dass durch das neue Gesetz die Patentgebühren ins Unermessliche erhöht werden könnten. Sie befürchten, dass ihnen so das Hausieren verunmöglich werde, womit sie sich bisher redlich durchs Leben gebracht haben. Herr Regierungsrat Tschumi hat wohl gesagt, wenn solche Leute bei der Amtsstelle vorstellig werden, so könne man Milde walten lassen. Aber wenn man im Gesetz eine solche Vorschrift aufnehmen kann, so soll man es tun. Ich möchte daher der Rat bitten, diesem Zusatzantrag zuzustimmen.

Dubach. Nur eine kurze Anfrage. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Patentgebühr zu beziehen, die so hoch sein darf wie die Staatsgebühr. Wäre es da nicht angebracht, wenn die Vorschrift aufgenommen würde, dass die Staatsgebühr, die bezahlt worden ist, auch im Patente vorgemerkt sein muss?

Gafner, Präsident der Kommission. Ich kann den Antrag des Herrn Gerber annehmen, sofern er in eine Anregung umgewandelt wird. Damit wäre auch dem Begehr des Herrn Roth, soweit es berechtigt ist, Rechnung getragen. Dem Antrag Dubach kann ich mich ebenfalls anschliessen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Dubach ist nicht nötig, weil die bezahlte Gebühr in Marken in das Patent eingetragen wird. Man sieht also sofort, was der Betreffende bezahlt hat. Auch den Antrag Gerber halte ich nicht für nötig, weil die Polizeidirektion in solchen Fällen immer Rechnung trägt. Ich will aber dem Antrag keine Opposition machen denn er belastet das Gesetz nicht stark.

Gyger (Bern). Ich möchte beantragen, die Gebühren nach Kommissionsantrag festzusetzen, d. h. den Antrag Zaugg abzulehnen.

Dubach. Ich hätte es nur gern gesehen, wenn die bezahlte Gebühr eingetragen worden wäre. Einen Antrag stelle ich nicht.

Der Antrag Gerber wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Ziff. 2.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 67 Stimmen
Für den Antrag Zaugg 44 Stimmen

Beschluss:

Art 21. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und dem Umfang des be-

treffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engern Sinne) 5—100 Fr. im Monat;
2. für den Ankauf von Waren im Umherziehen 5—50 Fr. im Monat;
3. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20—200 Fr. im Jahr.

Armen, zum Teil arbeitsunfähigen Hausierern ist die Patentgebühr zu reduzieren.

Ueberdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Art. 22.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Visum der Ortspolizeibehörden ist schon sehr alt. Es ist ganz selbstverständlich, dass man in einer Gemeinde immer wissen sollte, was für Hausierer gerade herumlaufen. Man kann daher dieses Gemeindevisum nicht entbehren. Nun ist die Frage die, ob in jeder Gemeinde das Visum erteilt werden muss. Wir haben im Gesetz vom Jahre 1922 — damals hauptsächlich angeregt durch Herrn a. Grossrat Bühler-Frutigen — die Bestimmung aufgenommen, dass man dieses Visum verweigern könne, wenn das Hausieren in der betreffenden Gemeinde dem öffentlichen Wohl zuwider sei, sei es nun im Hinblick auf die Waren, die vertrieben werden, oder im Hinblick auf die Zahl der Hausierer an gewissen Tagen. Es ist in der Tat für die Gemeinden eine gewisse Belästigung, wenn morgens um 8 Uhr einer antritt, eine Viertelstunde nachher ein zweiter und so weiter und nun 5 oder 6 Hausierer in der Gemeinde herumlaufen. Es ist nun in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man das Hausieren überhaupt nicht ganz verunmöglichen könne, wenn der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber oder der Ortspolizeidiener findet, es seien nun genug Hausierer da gewesen. Man musste sich sagen, dass das erteilte Patent auf diese Art einfach wertlos gemacht werden könnte. Die Verweigerung soll nur da stattfinden, wo eine Störung des öffentlichen Wohls tatsächlich vorhanden ist. Daher haben wir im Regierungsrat eine entsprechende Fassung gewählt. Eine gewisse Berechtigung muss man den Gemeinden einräumen, um ein Uebermass von Hausiererei zu verbieten. Es brauchen nicht gerade ernste Bibelforscher zu sein, sondern man kann auch das Hausieren mit anderer Literatur, die man dem Volke besser fernhält, verbieten. Es wird durch diese Traktate schon genug Unheil in den Familien gestiftet, man braucht das nicht zu befördern, indem man Hausierer mit solcher Literatur auf das Publikum loslässt.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, dass am Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit das öffentliche Wohl nicht zerschellen solle. Hier haben wir einen Artikel, in dem dieser Gedanke zur Verwirklichung kommen

kann. Ich möchte hiezu ausdrücklich erklären, dass nach meiner Auffassung ohne triftige Gründe das Visum mit dem Hinweis auf das öffentliche Wohl nicht verweigert werden darf. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass wir in Artikel 69 auch ein Beschwerderecht haben, das gestattet, allfällige Abweisungen an den Regierungsstatthalter, eventuell an den Regierungsrat weiter zu ziehen. Wenn eine Gemeinde zu Unrecht das Visum verweigert, kann diese Verweigerung somit von oben korrigiert werden. Die Kommission hat gegenüber dem Entwurf von 1922 überdies die Milderung getroffen, dass das Wort «nur» eingeschaltet worden ist. Ich möchte zum dritten darauf hinweisen, dass der Vorbehalt des öffentlichen Wohls bereits in die Vorlage von 1922 auf ausdrückliches Verlangen einer Grosszahl bernischer Gemeinden sowie grosser kantonaler Wirtschaftsverbände aufgenommen wurde. Er entspricht der allgemeinen Auffassung. In Gewerbekreisen findet man sogar, dass diese Formulierung zu wenig weit gehe und man ist der Ansicht, es sollte direkt die Bedürfnisklausel aufgenommen werden, wie z. B. im Gesetz von Schaffhausen. Die Kommission glaubte aber nicht so weit gehen zu können und hat mehrheitlich beschlossen, an der Vorlage von 1922 festzuhalten.

Gyger (Bern). Wir haben ursprünglich dieser Bestimmung Opposition gemacht, haben sie dann aber nachher doch akzeptiert, nachdem sie etwas abgeändert worden ist. Unsere Fraktion hat aber immer noch Bedenken, dass der Begriff des öffentlichen Wohls zu ausgedehnt sein könnte. Wir beantragen daher, es sei Alinea 2 dieses Artikels zu streichen.

Fischer (Utzenstorf). Zu Alinea 2 möchte ich den Abänderungsantrag stellen, es sei zu sagen: «Es kann verweigert werden, sofern die Mehrheit der Einwohnergemeindeversammlung erklärt, dass das betreffende Gewerbe dem öffentlichen Wohl und den Interessen der Gemeinde widerspricht.» Es ist für einzelne Organe oder Behörden immer schwierig, im Einzelfall zu urteilen; eine Gemeindeverammlung kann da besser Ordnung schaffen.

M. Friedli. Je propose de supprimer l'alinéa 2 de l'article 22 et voici pourquoi:

Lorsqu'un citoyen a obtenu une patente cantonale de colportage, il est à la merci de la bonne ou mauvaise humeur du préposé au visa communal, ce qui est le règne du bon plaisir.

J'estime que ce visa devrait être accordé sans autre.

Je puis vous citer un cas typique.

Un citoyen du vallon de St-Imier, possesseur d'une patente cantonale, a dernièrement voulu exercer son commerce de colporteur dans la vallée de Laufon.

Le préposé au visa communal est négociant lui-même et a sans autre refusé le visa à ce citoyen qui gagne sa vie avec beaucoup de peine et s'efforce d'y arriver en parcourant le pays de St-Imier jusque dans la ville de Laufon.

Or, le préposé de cette localité à l'octroi de ces visas, s'est refusé à accorder le permis à ce citoyen de St-Imier parceque lui, préposé, étant négociant, aurait subi un préjudice par la concurrence de ce colporteur. Celui-ci a donc perdu sa journée et a eu

beaucoup de frais injustement. Pareille chose ne devrait pas être tolérée par la loi. L'alinea 2 de l'article 22 devrait donc être biffé et j'en fais la proposition.

Kammermann. Den Antrag Fischer können wir nicht gut annehmen, da dadurch die Sache nur komplizierter würde. Die betreffenden Entscheide müssen sehr rasch gefällt werden, man kann da nicht immer eine Gemeindeversammlung anberaumen. Aber auch ich habe die Meinung, man sollte diese Bestimmung etwas präziser fassen, indem man sagt: «Es kann verweigert werden, wenn die Ortspolizeibehörde es für nötig erachtet.» Herr Regierungsrat Dr. Tschumi hat die Sache richtig geschildert. Wenn man ein halbes Dutzend Hausierer am gleichen Tage laufen lässt, so haben alle zusammen einen schlechten Tag. Es wäre viel gescheiter, wenn das Visum nicht unterschrieben würde, sobald man sieht, dass man die Leute unnötig herumlaufen lässt. Den Leuten, die das Patent bezahlen, soll man auch Gelegenheit geben, es herauszuschlagen. Aber den Ortspolizeibehörden sollte man das Recht geben, das Visum zu verweigern.

Raafaub. Ich glaube auch, dass Alinea 2 etwas zu wenig präzis gefasst ist. Man sieht aus verschiedenen Voten, dass man allseitig das Gefühl hat, dass es nicht gut geht, die bestehende Fassung zu belassen. Wir kämen schlussendlich zu der Situation, dass der Polizeidiener über das öffentliche Wohl entscheidet. Wenn man auf die Interessen grosser Gemeinden abstellen wollte, könnte man erklären, dass die Interessen dieser Gemeinden überhaupt keine Hausierer notwendig machen. Es ist vollständig überflüssig, dass wir Hausierer in der Stadt herumziehen lassen. Das öffentliche Wohl erfordert also, dass wir kein Visum erteilen. Damit würde man selbstverständlich die ganze hausiergesetzliche Ordnung liquidieren. Wenn man irgendwie eine vernünftige Ordnung im Gesetz haben will, muss dieses Alinea belassen werden, sonst kommen wir zu einer absoluten Willkür einzelner Gemeinden und am Ende müsste doch wieder die Polizeidirektion oder die Regierung entscheiden, was dem öffentlichen Wohl entspricht. Das gäbe einen ganzen Rattenkönig von allen möglichen Beschwerden. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass in Art. 23 nun ausdrücklich die Möglichkeit besteht für gewisse Gemeinden oder Gebiete des Kantons zu gewissen Zeiten das Hausieren zu untersagen. Das ist nach meinem Dafürhalten die richtige Lösung. Es würde während der Weinlese am Bielersee oder der Heuernte in unseren landwirtschaftlichen Gegenden sehr übel empfunden werden, wenn in dieser Zeit Hausierer solche Gemeinden absuchen wollten. Diese Bestimmung sollte aber genügen.

Schmutz. Ich glaube auch, dass der Antrag Fischer praktisch nicht durchführbar ist. Er hat wahrscheinlich übersehen, dass es sich um Bewilligungen handelt, die jeweilen rasch gegeben oder verweigert werden müssen. Eine andere Frage scheint mir wichtiger, im Zusammenhang mit dem, was Herr Raafaub gesagt hat. Wenn ein Gemeindebeamter das Visum verweigert, so besteht nach Art. 69 die Möglichkeit,

beim Regierungsstatthalter und beim Regierungsrat Beschwerde zu führen. Bekommt der Beschwerdeführer recht, so kann derjenige, der das Visum verweigert hat, für allfälligen Schaden, der dem Hausierer aus der Verweigerung des Visums entstanden ist, haftbar gemacht werden.

Gafner, Präsident der Kommission. Bezuglich des Antrages Fischer möchte ich mich den Ausführungen der Herren Kammermann und Schmutz anschliessen. Ich glaube auch, dass im Hausierhandel das von Herrn Fischer Vorgeschlagene praktisch nicht möglich ist. Gegenüber den Streichungsanträgen muss ich namens der Mehrheit der Kommission den Gegenantrag stellen. Ich möchte wiederholen, dass wir auf bestimmten Wunsch einer grossen Anzahl bernischer Gemeinden so legiferiert haben. Es handelt sich hier um ein Stück Gemeindeautonomie. Ich kann beifügen, dass sich Herr Itten in seinem Bericht über diesen Punkt ebenfalls geäussert hat. Er findet, die Gemeindebehörden sollten die Kompetenz haben, jenseit nur einer ganz bestimmte Zahl von Hausierern zuzulassen. Wenn man hier eine Lösung finden könnte, könnte man auf das öffentliche Wohl verzichten. Ich glaube aber, dass diese Lösung noch viel mehr zur Beanstandungen führen müsste als die Visumsverweigerung unter Berufung auf das öffentliche Wohl. Ich darf auch hier ein Beispiel bekannt geben. Die Gemeinde Röthenbach soll innerhalb 14 Tagen 89 Hausierpatente haben visieren müssen. Was den von Herrn Raafaub erwähnten Rattenkönig von Beschwerden und Unannehmlichkeiten anbelangt, so fürchte ich ihn nicht. Es wird zweimal oder dreimal einer gutgeheissenen Beschwerde bedürfen, und die Gemeindebehörden werden sich nach einer kurzen Uebergangszeit an den Willen des Gesetzgebers halten. Herr Raafaub findet, dass seiner Ansicht nach Art. 23 vollständig genüge, indem die Regierung darin eine Handhabe besitze, um gewisse Einschränkungen zu treffen. Das genügt nach meiner Ansicht keineswegs. Die Fälle, an welche man bei Abfassung von Art. 23 gedacht hat, sind ganz spezielle, die von Herrn Regierungsrat Tschumi bereits in der Kommission genannt worden sind. Er erwähnt z. B. das Hausieren mit orientalischen Teppichen in Interlaken, das während der Fremden-Saison als sehr lästig empfunden wurde. Hier kann der Regierungsrat eingreifen, aber in all den andern Fällen, in denen in den Gemeinden drausser gewisse Einschränkungen nötig sind, kann er das nicht. Ich halte für heute am Antrag der Kommissionsmehrheit fest, erkläre mich aber bereit, die Frage in der Kommission nochmals zu prüfen. Mit dem Antrag Kammermann könnte ich mich von dem Gesichtspunkte aus einverstanden erklären, dass er eine einfachere Lösung bringt. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass er eine bedeutend schärfere Fassung bedeutet, deren Anwendung tatsächlich zu Willkürakten führen könnte. Wenn man seiner Fassung den Vorzug gibt, könnten Entscheide von Gemeindebehörden durch die Oberbehörden viel weniger umgestossen werden, weil eben dem Ermessen der Gemeindebehörden ein grosser Spielraum gelassen wäre. So sympathisch mir der Antrag Kammermann seiner Einfachheit willen auch ist, ich habe schwere rechtliche Bedenken und kann mich infolgedessen auch diesem Antrag nicht anschliessen.

von Grünigen. Ich stelle den Antrag, es sei über diesen Artikel heute kein Beschluss zu fassen, sondern er sei an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Fischer (Utzenstorf). Ich möchte meinen Antrag zugunsten des Antrages von Grünigen zurückziehen.

Präsident. Der Antrag von Grünigen ist ein Ordnungsantrag. Wenn er angenommen wird, hat er zur Folge, dass das Gesetz in dieser Session in erster Lesung nicht fertig wird.

Gafner, Präsident der Kommission. Im Interesse der Beschleunigung möchte ich bitten, heute einen Entscheid zu treffen. Ich erkläre mich bereit, trotz dieses Entscheides die ganze Frage in der Kommission nochmals prüfen zu lassen. Wir sollten mit der ersten Lesung fertig werden, damit die Vorlage gedruckt dem Volke bekannt gegeben werden kann.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls beantragen, den Antrag von Grünigen abzulehnen. Es wäre ein Schildbürgerstreich, wenn der alte Rat eine Woche lang über das Gesetz diskutieren würde, ohne die Beratung zu Ende zu führen, so dass der neue Rat sogar noch bei der ersten Lesung mitwirken müsste.

Nun noch eine Bemerkung zum Antrag Fischer. Der Antragsteller hat übersehen, dass noch ein Art. 28 besteht. Wir unterscheiden zwischen Hausieren und Wanderlagerwesen. Hinsichtlich der Wanderlager ist dem Antrag Fischer schon Rechnung getragen. Beim Hausieren ist ein Gemeindebeschluss zwecks Erteilung des Visums eine technische Unmöglichkeit. Der Antrag Fischer ist daher nicht annehmbar. Ich möchte bitten, sämtliche Abänderungsanträge abzulehnen. Wir wollen untersuchen, ob wir die von uns gefundene Lösung bis zur zweiten Lesung noch verbessern können.

von Grünigen. Gestützt auf die Aeusserungen der Vertreter der vorberatenden Behörden kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Fischer (Utzenstorf). Mit Rücksicht auf die Aeusserungen des Herrn Regierungsrates Tschumi ziehe ich meinen Antrag ebenfalls zurück. Ich möchte nur feststellen, dass nach meiner Auffassung Art. 22 Alinea 2 immerhin so aufgefasst würde, dass wenn eine Gemeinde einen prinzipiellen Beschluss hinsichtlich der Hausierer bezw. ihrer Beschränkung im Interesse des öffentlichen Wohls fassen würde, man auf Seite der Regierung dieser Auffassung der Gemeinde Rechnung tragen werde.

Kammermann. Der Herr Kommissionspräsident hat die Erklärung abgegeben, dass er gern bereit sei, bis zur nächsten Lesung alle Anträge zu prüfen. Gestützt auf diese Erklärung kann ich meinen Antrag vorderhand zurückziehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.
Für den Antrag Friedli Minderheit.

Beschluss:

Art. 22. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der zuständigen Ortsbehörde einzuholen.

Es darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Art. 23.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1914 hat sich gezeigt, dass in gewissen Landesgegenden das Hausierwesen zu einer noch grösseren Plage geworden ist, als je angenommen werden konnte. Das trifft namentlich für den Platz Interlaken zu. Damals kamen aus dem Osten eine ganze Reihe von Teppichhausierern, die mit Vorliebe die Fremdenplätze absuchten. Der Platz Interlaken wurde derart von diesen Teppichhausierern abgegrast, dass tatsächlich eine Störung des ganzen Gemeinwesens und des Fremdenverkehrs eingetreten ist. Es ist in bewegten Worten geklagt worden, Interlaken als Fremdenplatz leide direkt unter dieser Teppichhausiererei. Man fragte sich damals, ob man der Sache entgegentreten könne und hat das auch getan. Obschon eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden war, hat sich der Regierungsrat der Verpflichtung nicht entschlagen können, die Hausiererei dort etwas zurückzudrängen. Der Art. 23 bezieht sich auf solche Fälle. Er ist ein durchaus angebrachtes Ventil und kann zu Befürchtungen hinsichtlich missbräuchlicher Anwendung nicht Anlass geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Art. 24.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel ist aus dem 1922 verworfenen Gesetz übernommen worden. Er handelt vom patentfreien Hausieren. Dieser Handel ist gestattet für den Verkauf von wildwachsenden Früchten, sowie für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie vom Gesetz nicht ausgeschlossen sind. Neu ist das zweite Alinea, dass der Ausruf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ebenfalls nicht patentpflichtig ist. Ich halte dafür, dass man diesem Ausruf keine Schwierigkeiten bereiten soll, sondern ihn vollständig frei zu geben hat.

Bei diesem Anlass gestatte ich mir nur noch eine kleine Bemerkung. Ich antworte sonst auf Pressenotizen nicht. Im Berner Tagblatt ist aber letzter Tage eine Notiz erschienen, die offenbar unrichtig ist. Herr Grossrat Schürch hat in der ersten Sitzung bemerkt, dass die Presse unter Umständen genötigt sei, sich gegen unlauteres Geschäftsgebaren selbst zu helfen und dass sie das tun werde, wobei man sich nicht darüber verwundern dürfe, wenn es gelegentlich einschlage. Nun hat der Berichterstatter des «Berner Tagblatt» daraus den Satz gemacht: «Wenn es gelegentlich in der Nähe von Regierungsrat Tschumi einschlage». Das ist vollständig falsch. Einmal hat Herr Grossrat Schürch das nicht gesagt, wie mir Zeugen bestätigt haben, und sodann wäre dazu auch kein Grund gewesen, indem ich keinem Presseunternehmen irgendwie näher stehe, als einzig der Schweiz. Gewerbezeitung, die jedenfalls den politischen Tageszeitungen keinerlei Konkurrenz macht. Ich möchte wünschen, dass der Korrespondent des Berner Tagblattes diesen Irrtum richtig stellt. Diese Sache möchte ich doch gern korrigiert haben, weil sie zu falschen Auffassungen hätte Anlass geben können, die gewiss auch Herr Schürch nicht wollte.

Lindt. Im zweiten Alinea ist vom Ausruf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen die Rede. Das ist schön und gut, dass das nicht patentpflichtig sein soll. Aber der Ausruf ist nicht der Zweck, sondern der Verkauf und deshalb sollte man sagen, dass der Ausruf und Verkauf nicht patentpflichtig ist.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lindt.

Beschluss:

Art. 24. Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiergewerbsmässigen Verkauf von wildwachsenden Früchten, für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom hausiergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, sowie des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien und Steckzwiebeln.

Art. 64 findet sinngemäss Anwendung.

Der Ausruf und Verkauf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist ebenfalls nicht patentpflichtig.

Art. 25.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist ausserordentlich schwer belastet und hat zu einer ganzen Anzahl von Eingaben Anlass gegeben. Was zunächst Absatz 1 anbetrifft, so hat man in der Kommission gefunden, man sollte die Einschachtelung in Klammern fallen lassen. Wir gehen in Lemma 3 etwas weiter als der bisherige Zustand, indem in den Bureaux der öffentlichen Verwaltungen jeglicher Hausierverkehr ver-

boten wird. Lemma 4 soll gestrichen werden, weil darüber im Strafgesetzbuch schon eine Bestimmung besteht und Lemma 5 entspricht dem bisherigen Zustand. Schon nach dem heutigen Gesetz war der hausiermässige Verkauf von geistigen Getränken, Butter Margarine, Fleischwaren verboten. Das Hausieren mit Butter ist in letzter Zeit so betrieben worden, dass man nicht die Butter von Haus zu Haus geführt hat, sondern von Haus zu Haus gegangen ist, um die Bestellungen aufzunehmen und nachher die Ware geliefert hat. Nun soll auch dieser Aufnahme von Bestellungen der Riegel gestossen werden. Im fernern hat man auf Wunsch der Kolonialwarenhändler auch das Hausieren mit Kaffee und Kaffeesurrogaten verboten. Auch diese Aenderung halte ich für richtig. Es ist nicht angezeigt, dass man Hausierer mit solchen Spezialwaren duldet. Diese Bestimmung wird wohl auch den Konsumvereinen passen. Ferner ist neu aufgenommen ein Verbot des Hausierens mit Sanitätsartikeln, Augengläsern und Balsamen. Es ist auch hier zu bemerken, dass gerade von Hausierern oftmals Brillen abgegeben werden, die ganz ungeeignet sind. Das kann unter Umständen die Augen in hohem Masse schädigen. Auf Wunsch des Amtes für Gold- und Silberwaren soll das Hausieren mit Edelsteinen und ihren Nachahmungen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren für solche, sowie von Gold- und Silberabfällen verboten sein. Verboten ist auch der hausiermässige Vertrieb von Anleihenslosen und Losen von Lotterien. Zwar ist die Gefahr nicht mehr so gross, seit wir ein eidgenössisches Lotteriegesetz haben. Immerhin kommt man nicht darum herum, hier ein Verbot aufzunehmen. Das letzte Lemma bezüglich der inländischen Prämien- und Lotterielose muss auf Wunsch des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bezw. der Steuerverwaltung gestrichen werden, weil die Bestimmung in einem gewissen Widerspruch zum Lotteriegesetz steht.

Gafner, Präsident der Kommission. Nach dem ausführlichen Referat über diesen Artikel möchte ich auf Einzelheiten nicht mehr eintreten. Dagegen liegt mir daran, meinerseits auf die Tatsache Gewicht zu legen, dass es nicht genügt, den Hausierhandel schlechthin zu verbieten, sondern dass wir auch die hausiermässige Bestellungsaufnahme verbieten müssen, weil tatsächlich sonst der ganze Artikel mit Leichtigkeit umgangen werden kann. Besonderes Gewicht möchte ich ferner auf eine Eingabe der Berner Optiker legen. Sie weisen darauf hin, dass der Hausierhandel mit Augengläsern gefährliche Folgen haben könne, indem das Tragen unrichtiger Brillengläser die Augen sehr schädige. Gerade zur Erkennung der Augenfehler und zu deren Korrektur seien umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse erforderlich, die den Hausierern abgesprochen werden müssen. Die Optiker machen ferner darauf aufmerksam, dass sehr oft Hausierer im Lande herumreisen und sich als Vertreter von bekannten optischen Geschäften ausgeben, welchem Unfug einmal ein Riegel geschoben werden müsse. Wir haben es hier mit einer Bestimmung zu tun, die dringend notwendig ist und die die Gesetzesvorlage allen sympathisch machen sollte.

Nun noch die Eingabe des Herrn Nationalrat Schär, der die Frage aufwirft, wie es sich mit dem Vertrieb von Festabzeichen und Esswaren bei Festanlässen,

die hauptsächlich an Sonntagen stattfinden, verhalte. Ich möchte namens des Kommission erklären, dass der Verkauf von Festabzeichen und von Esswaren an Festen nicht unter das Hausiererbot fällt und infolgedessen auch nicht verboten wird.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Für die Metzger entsteht bei diesem Artikel eine sehr wichtige Frage. Sie wissen, dass in sehr vielen Fällen das Fleisch den Kunden ins Haus gebracht wird und dass die Gelegenheit dazu benutzt wird, neue Bestellungen aufzunehmen. Nun könnte man sich fragen, ob es notwendig wäre, eine Bestimmung darüber in den Artikel aufzunehmen, da ja das Metzgergewerbe dem Gesetze sonst nicht unterstellt ist. Damit Klarheit herrscht, sollte diese Beifügung von Ziff. 5 aufgenommen werden. Dann sind die Betroffenen orientiert, dass die Aufnahme von Fleischbestellungen nicht verboten ist. Wenn hier ein Zweifel bestehen sollte, so würde das ganze Metzgergewerbe schwer geschädigt. Ich würde keinen eigentlichen Antrag formulieren, sondern ihn einfach in dem Sinne zur Kenntnis geben, dass er als Anregung an die Kommission gehe zur Beratung bis zur zweiten Lesung. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten ersuchen, hievon Notiz zu nehmen.

M. Scheurer. J'ai des réserves à formuler au sujet du chiffre 5 de l'article 25.

Comme M. Neuenschwander, j'éprouve quelque crainte au sujet des termes de « la prise ambulante de commandes ».

M. le conseiller d'Etat Tschumi l'a expliqué, je me suis rallié au sein de la commission à cette nouvelle formule, parceque, facilement, on peut tourner les dispositions de la loi en prenant des commandes.

Cependant, en causant avec des industriels et des commerçants, je me suis rendu compte qu'il y avait réellement, dans cette formule: « la prise ambulante de commander », quelque chose de dangereux qu'il fallait éviter.

Voici les faits.

Il y a des marchands de vin qui s'invitent de temps à autre chez leurs clients et, à cette occasion, ils leur prennent des commandes. Cela ne peut leur être interdit.

De même, je connais un très brave homme qui a un excellent café, et qui se rend dans des pensions et familles consomment passablement de café: on lui passe ainsi des commandes de maison en maison.

Ce cas est-il soumis aux prescriptions sur le colportage? Comme M. Neuenschwander l'a fait pour les bouchers, il faut préciser le cas.

Même chose en ce qui concerne l'industrie des montres. Vous savez que cette industrie a beaucoup de peine à exister. De plus en plus, les fabricants s'adressent directement au consommateur, et se rendent à son domicile.

Cela est interdit par la disposition 5 de l'article 25.

Je propose de supprimer ces mots: « la prise ambulante de commandes » et de renvoyer l'article à la commission qui verrait comment on peut éviter et empêcher tout abus dans ce domaine.

Schüch. Eine Bemerkung des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi veranlasst mich, eine Aeusserung klar zu stellen, über die in der Presse referiert worden

ist. Ich habe am Montag gesagt, ich entnehme den Aeusserungen der Vertreter der vorberatenen Instanzen, dass sich die Presse gegen unlauteren Wettbewerb selbst wehren müsse, und habe zum Schluss erklärt, sie sollen nicht erschrecken, wenn es in der Nähe einschlage. Darüber ist in der Weise Bericht erstattet worden, ich hätte gesagt, Herr Regierungsrat Tschumi solle sich nicht verwundern, wenn es in seiner Nähe einschlage. Das ist nicht wörtlich genau, aber auch nicht dem Sinn nach falsch. Nicht nur das Berner Tagblatt, sondern auch der Bund hat in seinem Bericht diese Wendung gebracht. Es ist also dem Berichterstatter des Tagblatt mit Unrecht ein Vorwurf gemacht worden. Es ist daher notwendig, festzustellen, dass die Schweizerische Gewerbezeitung oder überhaupt ein speziell gewerbliches Berufsorgan nicht gemeint ist und gar nicht in Frage kommt.

Nyffeler. Die Vorlage, die wir vor uns haben, bedeutet gegenüber denjenigen von 1914 und 1922 einen ganz gewaltigen Fortschritt. Hauptsächlich deshalb, weil das Hausierwesen einmal eingedämmt wird, was gewiss vom ganzen Volke gut aufgenommen werden wird. Zu den erfreulichen Bestimmungen gehören drei Sachen, die in Art. 25 aufgenommen sind, nämlich erstens die Bestimmung, dass es jedem Privaten freigestellt ist, ohne weiteres das Hausieren in seinem Hause zu verbieten. Zweitens gehört dazu das Verbot des Hausierens mit giftigen Substanzen, Arzneimitteln und sanitären Artikeln. Die Tatsache, dass ein solches Verbot bis heute nicht bestand, hat viel Unheil angerichtet. Im weitern ist zu begrüssen, dass Alinea 5 gestrichen wird und dass man versucht, diese Verhältnisse anderswo zu ordnen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst will ich bemerken, dass schon im eidgenössischen Lebensmittelgesetz der Hausierhandel mit vielen Produkten verboten ist. Durch Art. 37 des genannten Gesetzes bezw. der Verordnung vom 8. Mai 1914 ist verboten das Hausieren mit Butter, nach Art. 47 das Hausieren mit Margarine, nach Art. 56 mit Kochfett, nach Art. 63 mit Speiseöl. Gemäss Art. 94 können die Kantone das Hausieren mit Schwämmen verbieten. Nach Art. 187 — das mag besonders Herrn Dr. Scheurer interessieren — ist das Hausieren mit Wein verboten, nach Art. 210 mit Obstwein und nach Art. 220 mit Bier.

Nun die Ausführungen des Herrn Neuenschwander und des Herrn Scheurer. Noch kein Mensch hat je den Fleischverkauf der Metzger als Hausierhandel betrachtet. Ich glaube, man sollte nicht einmal den Eindruck erwecken, als ob dieser Verkauf von Fleisch auf Bestellung, diese Lieferung ins Haus dem Hausierhandel gleichgestellt werden könnte. Das ist kein Hausierhandel, das ist der gewerbsmässige Vertrieb eines Produktes gewerblicher Tätigkeit. Ich will also ausdrücklich zu Protokoll geben, dass diese Fleischvertragung in die Häuser unmöglich als Hausierhandel betrachtet werden kann. Ganz gleich verhält es sich mit dem Vertragen von Brot durch private Bäcker und Konsumvereine. Das ist keine Hausiererei, sondern Abgabe, die auf Bestellung gemacht wird. Noch nie hat das zum Hausiergewerbe gehört, was ich des bestimmtesten festgestellt haben möchte. Es ist nicht nötig, irgend etwas in das Gesetz aufzunehmen.

Nun komme ich zu Herrn Scheurer, der sich über die Aufnahme von Bestellungen in Wein und Kaffee geäussert hat. Die Reisenden, die das machen, sind keine Hausierer, sondern machen ihr Geschäft gestützt auf die eidgenössische Reisendenkarte, die für sie als Ausweis dient.

Bürki. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi verzichte ich auf das Wort.

Stettler. In Ziff. 5 ist unter anderem der hausiermässige Verkauf von leicht entzündlichen Stoffen verboten. Unsere Fraktion wünscht zu wissen, was Regierung und Kommission unter diesen leicht entzündlichen Stoffen verstehen, ob sie Zündhölzchen, Papier und Zelluloidwaren darunter meinen. Wenn das der Fall wäre, könnten wir uns mit diesem Ausdruck nicht einverstanden erklären. Wir glauben aber, es seien darunter explodierbare Stoffe verstanden und möchten beantragen, diesen Ausdruck zu wählen.

Scherz (Reichenbach). Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi haben mich bezüglich der Fleisch- und Wurstwaren vollständig beruhigt. Ich möchte hiezu nur noch eine Anfrage stellen. Ich nehme an, dass ein Landwirt, der das bei einer Notschlachtung erzielte Fleisch von Haus zu Haus verkauft, auch nicht unter das Hausiergesetz fällt.

Lindt. In Ziff. 5 scheint mir noch etwas unklar zu sein. Die Kommission hat hier einen neuen Begriff eingeführt. Neben dem hausiermässigen Verkauf figuriert die hausiermässige Bestellungsaufnahme. Nun handelt dieser ganze Abschnitt vom Hausierhandel; was darunter zu verstehen ist, ist in Art. 13 genau festgelegt. Dort ist die Grundlage der verschiedenen Arten von Hausierhandel. Dabei ist immer gemeint, dass die Waren mitgeführt werden und sofort nach der Bestellung abgegeben werden. Mit keinem Wort ist gesagt, dass unter Hausierhandel auch diejenigen fallen, die nur eine Musterkollektion mit sich führen, aus welcher Gegenstände nicht abgegeben werden und die nur bei Privaten Bestellungen aufnehmen und nachher gestützt auf diese Bestellungen die Ware liefern. Davon steht kein Wort in der Bestimmung, dass das unter den Hausierhandel fallen soll. Und nun frage ich mich, ob es wirklich die Absicht der vorberatenden Behörden und des Grossen Rates ist, diese Bestellungsaufnahme durch umherziehende Reisende unter den Begriff des Hausierhandels aufzunehmen. Ich halte dafür, dass das nicht der Fall sein sollte, sondern dass man die Bestellungsaufnahme freigeben soll, indem keine Ware verkauft und dem Käufer übergeben wird. Wenn man das aber machen will, so gehört die bezügliche Bestimmung nicht einfach in Ziff. 5 des Art. 25, sondern in den grundlegenden Artikel 13, wo sie noch näher präzisiert werden muss. Ich hätte gern noch nähere Auskunft von Seite der Kommission. Persönlich bin ich der Auffassung, man sollte diesen neuen Begriff nicht aufnehmen und möchte Ihnen beantragen, die Worte «sowie die hausiermässige Bestellungsaufnahme» zu streichen.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Anfrage des Herrn Neuenschwander dürfte ihre Abklärung gefunden haben. Sollte Herr Neuenschwander nicht

befriedigt sein, so können wir die Sache in der Kommission, der auch er angehört, nochmals besprechen. Den Antrag Scheurer beantrage ich abzulehnen, ebenso den Antrag Lindt, die beide das gleiche wollen. Sowohl der Vertreter des Regierungsrates wie ich haben in unseren einleitenden Referaten zu diesem Artikel auseinandergesetzt, dass es absolut notwendig gewesen ist, auch die hausiermässige Bestellungsaufnahme aufzunehmen, um nicht der Hintergehung des Gesetzes Tür und Tor zu öffnen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass grosse Branchenverbände, die speziell vom Hausierhandel geschädigt werden, auf diese schwere Lücke des Gesetzes hingewiesen haben. Herrn Dr. Scheurer bin ich immerhin darkbar, dass er die Frage der Weinreisenden aufgeworfen hat. Ich möchte betonen, wie Herr Dr. Tschumi es getan hat, dass diese Weinreisenden ihr Geschäft gestützt auf die eidgenössische Geschäftsreisendenkarte betreiben; sie fallen also unter das Bundesgesetz und können nicht unter die kantonalen Bestimmungen genommen werden. Herr Dr. Scheurer ist ebenfalls Kommissionsmitglied; wir werden Gelegenheit haben, auf die Sache zurückzukommen und die nötige Abklärung zu schaffen. Es würde als grosser Mangel und als Verschlechterung der gegenwärtigen Vorlage angesehen werden, wenn die Anträge Scheurer und Lindt angenommen würden. Mit Herrn Lindt bin ich darin einverstanden, dass es etwas gewagt wäre, das Herumgehen mit Mustern unter Art. 13 zu nehmen. Ein gewisser Widerspruch zwischen Art. 13 und 25 ist wohl da, man darf aber nicht vergessen, dass Art. 13 den Hausierhandel regelt, der gestattet ist, während Art. 25 sagt, was verboten ist, und dass man hier eine Masche, wo man ausschlüpfen könnte, schliessen will. Wir wollen immerhin die Sache in der Kommission noch einmal besprechen. Für heute beantrage ich Ablehnung der Anträge.

Herr Stettler hat die Frage aufgeworfen, was man unter leicht entzündlichen Stoffen verstehe. Wenn ich mich recht erinnere, finden wir den Ausdruck in den geltenden Vorschriften. Persönlich habe ich es immer so aufgefasst, dass es sich um Explosivstoffe handle. Wir haben die Sache in der Kommission nicht besprochen, aber vielleicht ist Herr Dr. Tschumi in der Lage, die Auffassung des Regierungsrates bekannt zu geben. Das Votum des Herrn Nyffeler ist eine Unterstützung der Kommissionsvorlage, von der ich gern Kenntnis genommen habe.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Stettler können wir ganz gut annehmen. Es war immer so gemeint, dass es sich um explodierbare Stoffe handeln müsse.

Hänni (Grossaffoltern). Ich bin mit dem Antrag Stettler einverstanden unter der Bedingung, dass von explosionsgefährlichen Stoffen gesprochen wird.

Stettler. Einverstanden.

Der Antrag Stettler wird vom Vorsitzenden weil nicht bestritten als angenommen erklärt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Art. 25. Der Hausierhandel unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Er darf zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.
3. In den Räumen der öffentlichen Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr untersagt.
4. Der hausiermässige Verkauf sowie die hausiermässige Bestellungsaufnahme von geistigen Getränken aller Art, von Butter Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, Kaffeesurrogaten und Mischungen beider, von explosionsgefährlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, sowie von sanitären Artikeln und Augengläsern, von Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen und ihren Imitationen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren für solche, Gold- und Silberabfällen, von Anleihenslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von Wertpapieren jeder Art ist untersagt, und es dürfen hiervor keine Patente ausgestellt werden.

Präsident. Ich möchte die Frage der Fortsetzung unserer Verhandlungen aufwerfen. Wir haben nur eine einwöchige Session in Aussicht genommen und zwar ausdrücklich zur Beratung des gegenwärtig in Behandlung stehenden Gesetzes. Wir sind noch nicht einmal in der Mitte angelangt. Wenn es in diesem Tempo forgeht, werden wir heute und Morgen jedenfalls nicht fertig. Ich muss Ihnen deshalb beantragen, heute eine Nachmittagssitzung einzuschalten. (Zustimmung.)

Art. 26.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte nur ein Beispiel bekannt geben, das unter Art. 26 fällt, nämlich die Versteigerung von oben nach unten. Diese Versteigerung geht so vor sich, dass zuerst ein hoher Preis ausgerufen wird, der dann, falls sich keine Kaufliebhaber finden, immer weiter reduziert wird. Das ist ein Schwindel und eine Prellerei schlimmster Sorte; dieses Vorgehen soll unter Art. 26 fallen und unter Umständen zum Patententzug führen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne

Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;
3. unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, feilbietet;
4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 20) verliert;
6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

Art. 27.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige allgemeine Bemerkungen über die Wanderlager. Diese haben wahrscheinlich im Publikum ungleich mehr zu reden gegeben als der öffentliche Hausierhandel. Wenn ein solches Wanderlager errichtet wird, so kann unter Umständen die Geschäftswelt der betreffenden Gemeinde auf ein Jahr oder noch länger aus ihrem Tätigkeitsfeld ausgeschaltet werden. Wenn z. B. ein solcher Inhaber eines Wanderlagers ein Schuhgeschäft errichtet, wie das in Saanen, Zweisimmen und andern Orts vorgekommen ist, so werden Schuhmacher und Schuhhändler für ein Jahr oder länger direkt ausgeschaltet. Die ortsansässige Geschäftswelt wird also in ungeheurem Masse geschädigt. Diese Wanderlager sind in neuerer Zeit zahlreich errichtet worden. Eine besondere Form ist die, dass man die Waren in einem Automobil unterbringt und damit herumfährt. Diesen Wanderlagern muss unbedingt entgegengetreten werden. Sie sind schon nicht günstig für die ortsansässige Bevölkerung, indem diese Waren kauft, die sie unter Umständen gar nicht nötig hat. Ich habe schon früher erklärt, dass es ein Unsinn ist, Geld für Waren anzulegen, die man nicht nötig hat. Sodann wird die ortsansässige Geschäftswelt in hohem Masse aus ihrem Arbeitsfeld ausgeschaltet. So ein Wanderlager verursacht eine Art wirtschaftlicher Revolution in einer Gemeinde. Das ist der Grund, weshalb man die Wanderlager in ein besonderes Kapitel genommen hat und etwas scharf vorgeht. Es gibt Fälle, wo Wanderlagerinhaber bedeutende Gewinne realisieren, wie es denn schon vorgekommen ist, dass bei solchen Wanderlagerverkäufen Umsätze von 30—40 ja bis 80,000 Fr. erzielt worden sind. Da werden Gewinne realisiert, die es nötig machen, dass der Staat und die Gemeinde etwas davon beziehen, weil die ortsansässige Geschäftswelt in ihrer Steuerkraft geschädigt wird.

Art. 27 umschreibt den Begriff des Wanderlagers und sagt, dass man unter Wanderlager die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters zu verstehen hat. Gewöhnlich wird dieses Wanderlager ausserhalb des Wohnortes des Veranstalters errichtet. Aber in grossen Städten könnte es vorkommen,

dass ein Geschäftsinhaber ein solches Wanderlager in einem abgelegenen Quartier errichtet, so dass der Begriff auch hier erfüllt wäre. Versteigerungen von Warenlagern, die nicht von staatlichen Behörden veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers, und unter diesen Begriff nimmt man auch Hausierer, die Waren in einem Masse und Umfang mit sich führen, die das ortsübliche Mass übersteigen. Das sind diese eigentlichen Automobilhelden, oder die Hausierer, die ihre Waren auf einem Wagen mit sich führen. Nicht unter Wanderlager fallen offizielle Ausstellungen, wo etwa Bestellungen von Waren gemacht werden, ebenso der Verkauf von Zeitungsliteratur in Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden. Wir haben schon beim Hausierwesen gesehen, dass wir dem Zeitungsverkauf kein Hindernis in den Weg legen wollen. Das soll auch bei Kiosken nicht der Fall sein.

Gafner, Präsident der Kommission. Das Wanderlagerwesen oder besser gesagt Unwesen gehört zu den brennendsten wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart. Sie werden mir deshalb ein paar grundsätzliche Bemerkungen gestatten.

Auf den Begriff des Wanderlagers möchte ich nicht mehr eintreten, da die durch den Herrn Regierungsvertreter gegebenen Erläuterungen ihn genügend abgeklärt haben dürften. Ich möchte aber seine Beispiele etwas ergänzen. Er hat im Jahre 1922 darauf hingewiesen, dass es zwei Haupttypen vorübergehender Warenlager gibt, nämlich das eigentliche Wanderlager und das Konsignationslager, und dass beide unter den Begriff des Wanderlagers fallen, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Er hat heute erwähnt, dass der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen nicht unter den Begriff des Wanderlagers falle. Ich möchte dagegen feststellen, dass private Ansstellungen zum Zwecke des Warenverkaufes darunter fallen. Zur Abklärung möchte ich ebenfalls feststellen, dass bei Konsignationswaren der Konsignatär patentpflichtig ist. Selbstverständlich ist, dass nicht unter Wanderlager fällt ein ständiges, für die Dauer eingerichtetes Depot eines Hauptunternehmens.

Was ist das charakteristische Merkmal der Wanderlager? Man darf ruhig sagen, dass sie meist aus minderwertigen Waren, Ladenhütern oder aus in Konkursliquidation erworbenen Restposten bestehen, die zu Schundpreisen erstanden worden sind, um nun mit erheblichem Gewinn abgesetzt zu werden. Man darf weiter behaupten, dass zum guten Teil Ausländer oder nicht im Kanton Bern domizilierte Besitzer solcher Wanderlager sind. Ich möchte auch hier meine Ausführungen mit einem Beispiel belegen. Dabei befeuere ich mich gern auf einwandfreie Zeugen und besonders gern auf solche, die ich im Lager der Opposition finde. In diesem Sinne wird es unser verehrter Herr Grossratspräsident nicht übel nehmen, wenn ich ihn als Kronzeuge gegen die Wanderlager brauche. Er hat im Jahre 1922 folgendes gesagt:

«Gestatten Sie mir, an ein Beispiel zu erinnern. Ein Makler aus der Ostschweiz kam zu uns mit dem Hinweis auf ein kantonales Patent, das er erstanden, und mit der Angabe, dass er für mehrere hunderttausend Franken Stoffe aus einer bernischen Fabrik erworben habe, die keine Aufträge mehr habe. Damit die Fabrik wieder arbeiten könne, sollte er diese Stoffe verkaufen. Wir haben erklärt, dass wir die

Ware und die Preise ansehen wollen, vorher geben wir die Bewilligung nicht. Wir haben Ware und Preise mit dem vergleichen lassen, was in ansässigen Geschäften üblich ist und haben gefunden, dass der ansässige Handel besser und billiger liefert. Die Geschichte war also nur darauf angelegt, rasch ein Geschäft zu machen. Interessant ist dabei, dass der betreffende Fabrikant dem Makler streng verboten hat, seinen Namen irgendwo zu nennen. Er hatte wohl das Gefühl, dass da etwas nicht reell sei. Wir haben also die Bewilligung verweigert und haben dafür von den kantonalen Behörden Vorwürfe bekommen. Es ist allerdings nicht die Direktion des Innern gewesen, die sich damit zu befassen hatte.

In solchen Fällen ist auch der Gemeinderat von Bern der Ansicht, dass man genau zusehen muss und die Bewilligung erst zu erteilen hat, wenn Qualität und Preis der Ware geprüft sind. Das ist der Standpunkt des Gemeinderates von Bern und auch meine persönliche Auffassung.»

Herr Grossrat Schneeberger hat damals auf etwas hingewiesen, was aller Beachtung wert ist, und ich bedaure persönlich, dass man den Weg, den er namens des Gemeinderates von Bern gezeigt hat, nicht bestritten hat, nämlich den Weg einer gewissen Qualitäts- und Preiskontrolle. Ich kann hier wieder ein Beispiel bekannt geben, wie diese Kontrolle in Deutschland gehandhabt wird. In Deutschland existiert eine Verordnung des sozusagen ausschliesslich sozialdemokratischen Staatsrates von Anhalt vom 17. Juni 1921. Derselbe hat eine Verordnung bezüglich der Wanderlager getroffen, die geradezu vorbildlich ist und die ich auch hier dem Rate bekannt gebe, weil sie vielleicht für die Zukunft wegweisend sein wird.

§ 5 dieser Verordnung lautet:

«Die Anzeige über die beabsichtigte Eröffnung eines Wanderlagerbetriebes hat schriftlich in vier Stücken und zwar mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Zahl der im Betriebe tätigen Personen zu erfolgen. Sie muss ferner die Art, die Menge, den Ursprung und den Anschaffungswert der zum Verkauf gelangenden Waren enthalten. Auf Erfordern der Gemeindebehörden sind die zur Glaubhaftmachung dieser Angaben dienenden Unterlagen beizubringen. Je ein Stück der Anzeige ist der Gemeindebehörde, der Ortspolizei, dem Finanzamt und der örtlichen Preisprüfungsstelle unverzüglich zu übermitteln. Die Ortspolizeibehörde hat unter Zuziehung von Vertretern der örtlichen Handelsorganisation zu prüfen, ob die Waren rechtmässig erworben sind und darüber zu wachen, dass beim Verkauf die für den ortsangesehenen Handel hinsichtlich der Preisfestsetzungen erlassenen Bestimmungen beachtet werden.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche Steuer entrichtet ist, fortgesetzt und nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

Jede Eröffnung einer zweiten oder ferner Verkaufsstätte und jede Verlegung von einer Stelle an eine andere muss besonders angemeldet und versteuert werden.

Die Wanderlagerbetriebe sind daher zu überwachen, dass sie nicht durch Einstellung weiteren Personals oder durch Aufnahme durch den Wandergewerbeschein nicht gedeckter Ware über den Rahmen der Anmeldung ausgedehnt werden.»

Das ist eine Vorschrift, die weit über das hinausgeht, was wir in der Schweiz haben oder was wir im Kanton Bern zu verlangen wagen, eine Vorschrift, die ausserordentlich gut ist und die dem Wanderlagerhumbug kräftig zu Leibe rückt. Zu ergänzen ist, was zwar zum Teil bereits bemerkt worden ist, dass die Wanderlagerbesitzer meist über sehr grosses Kapital verfügen, dass an einem Tag Umsätze getätigten werden, die in die Zehntausende von Franken gehen, dass das gewonnene Geld grösstenteils ausserhalb des Kantons fliesst und der Staat davon keine Steuern bezieht. Wir haben Beispiele erlebt, wo der Handel ganzer Ortschaften auf Monate, in einzelnen Branchen zum Teil auf Jahre hinaus, durch solche Wanderlager stillgelegt worden ist. Festzustellen ist, dass nach der geltenden Gesetzgebung die kantonalen Behörden kein Recht haben, diese Wanderlager zu verbieten. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, müssen sie das Patent geben. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat auch die Gemeindebehörde kein Recht, das Visum zu verweigern. Die Gemeinde Bern hat das aber doch mit Erfolg versucht, wofür wir Herrn Gemeinderat Schneeberger ausserordentlich dankbar sind. Andere Gemeinden haben es nicht gewagt, den Kampf mit der kantonalen Polizeidirektion aufzunehmen. Es ist mir da ein krasses Beispiel bekannt. Ein Wanderlagerbesitzer, der im übrigen nachher Konkurs gemacht hat, wobei auch der Staat zu Schaden gekommen ist, indem er einem Nachlassvertrag mit 5% hat beipflichten müssen, ist nach Gstaad gegangen und hat dort ein Wanderlager errichten wollen. Die Gemeindebehörden haben erklärt, sie können das Visum nicht geben, weil sonst die Textilgeschäfte ihrer Talschaft auf lange Zeit ruiniert seien und weil man gewisse Zweifel in die Qualität der Waren des betreffenden Wanderlagers setzen könne. Der Mann ist ans Telephon gegangen, hat nach Bern telefoniert und gefragt, was er tun solle. Da hat er von der kantonalen Polizeidirektion die Antwort bekommen, wenn die Gemeinde das Visum nicht gebe, so solle er das Wanderlager trotzdem eröffnen, wie es dann auch geschehen ist. Das ist eine Handlungsweise gegenüber Gemeindebehörden, die nicht vorkommen sollte und der man in diesem Gesetz den Riegel schieben will. Wir dürfen ruhig sagen, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung durch die ortsansässigen Privatgeschäfte, Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften genügend und in reeller Weise befriedigt werden, dass wir dazu die Wanderlager nicht brauchen. Zudem werden dieselben nicht ganz verboten, sondern nur berechtigte Einschränkungen festgesetzt. Wenn ich Ihnen etwas empfehlen möchte, so ist es gerade das Kapitel über die Wanderlager.

Roth. Es ist mir bekannt, dass in einer Gemeinde der zukünftige Besitzer eines Wanderlagers auf einem Automobil Schuhe herbeigeführt hat, nach seiner Ankunft ein Patent verlangt hat, das ihm erteilt worden ist, weil der Gemeindeschreiber nicht wusste, dass er das ganze Auto voll Waren mit sich hatte. Plötzlich hat er das Auto geöffnet und das Warenlager war fertig und eröffnet. Ich möchte nur fragen, ob nach dem neuen Gesetz so etwas gemacht werden kann. Ich möchte ausdrücklich wünschen, dass die Gemeinden hiefür das Visum verweigern dürfen.

Zaugg. Das zweite Alinea sagt: «Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden

Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen. Ich wäre den Vertretern der vorberatenden Behörden ausserordentlich dankbar, wenn sie mir sagen würden, wann das übliche Mass übersteigen wird und wo der bedeutende Wert anfängt. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, würde es aber begrüssen, wenn die Kommission diesen Artikel nochmals würdigen würde, um für die zweite Lesung eine etwas präzisere Redaktion zu finden. Man kennt die Auswüchse des Hausierwesens nirgends so gut wie auf dem Land, speziell in abgelegenen Gegenden. Vor nicht allzulanger Zeit sind zwei Hausierer mit Ross und Wagen in unsere Gegend gekommen und haben Tuchresten absetzen wollen. Sie haben die Leute förmlich belagert, zum grossen Aerger und Schaden der ortsansässigen steuerzahlenden Bürger. Zu gleicher Zeit kommt ein Hausierer polnischer Herkunft, der manchmal schwer beladen wochenlang die Gehöfte absucht mit Tuchwaren. Er trägt seine Sache am Rücken und es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser zweite Hausierer mehr verkauft hat als die beiden ersten. Ich meine, man sollte da eine Wertgrenze festsetzen. Die Kommission sollte in Verbindung mit Herrn Regierungsrat Tschumi bis zur zweiten Lesung eine etwas präzisere Fassung festlegen.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Roth hat eine Anfrage gestellt und eine Antwort gewünscht, die ich geben kann unter Verweisung auf Art. 28, wo den Gemeinden das Recht zugestanden wird, unter Hinweis auf das öffentliche Wohl ihre Zustimmung zu verweigern. Im übrigen haben wir die grosse Neuerung gegenüber der Vorlage von 1922, dass Patente für Wanderlagergeschäfte seitens des Kantons nicht erteilt werden dürfen, bevor nicht in der betreffenden Gemeinde, in der das Wanderlager eröffnet werden soll, angefragt wurde und diese ihr Einverständnis gegeben hat. Die Bedenken des Herrn Roth sind damit vollständig zerstreut. Die glückliche Lösung, die wir hier gefunden haben, ist Herrn Polizeiinspektor Itten zu verdanken. Er hat uns darauf aufmerksam gemacht, es wäre am besten, wenn man die Sache umkehren würde. Wer ein Wanderlagerpatent wolle, solle der kantonalen Polizeidirektion sagen, wohin er gehen wolle und die kantonale Polizeidirektion solle vor Erteilung die Gemeinde anfragen. Ich möchte mit Genugtuung feststellen, dass bei Art. 28 in der Kommission sämtliche sozialdemokratischen Kollegen der Berufung auf das öffentliche Wohl zugestimmt haben, die sie bei Art. 22 bekämpfen. Bei Art. 28 haben sie ausdrücklich erklärt, die Wanderlager seien ein so grosses Unwesen und bringen so grossen Schaden, dass sie der Einschränkung zustimmen müssten.

Auf die Anfrage des Herrn Zaugg kann ich folgendes sagen. Ueber diese Formulierung hat man sich schon 1922 in der grossrächtlichen Kommission sehr stark den Kopf zerbrochen. Ich gebe Herrn Zaugg zu, dass die Lösung nicht ganz befriedigt, dass wir ihm ausserordentlich dankbar wären, wenn er eine bessere Lösung finden könnte. Es ist allerdings zu sagen, dass man nicht vergessen darf, dass das Patent von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, die nun eben zu fragen hat, worum es sich handelt und wie gross das Warenlager und dessen Wert ist. Da-

mit werden wir mindestens für den Kanton zu einer einheitlichen Praxis kommen, weil das Patent von einer zentralen Stelle aus erteilt wird, wodurch die Bedenken des Herrn Zaugg zum grössten Teil hinfällig werden. Wenn einer mit einem Handkarren im Lande herumzieht oder die Waren auf dem Rücken trägt, ist er zweifellos ein Hausierer, wenn aber einer mit dem Auto oder mit einem Pferdefuhrwerk herumfährt, ist er zweifellos ein Wanderlagerbesitzer. Genau gleich könnte man auch eine Wertgrenze finden. Herr Zaugg dürfte damit befriedigt sein; findet er aber eine bessere Lösung, so sind wir ihm dankbar.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich ausserordentlich kurz sein. Herr Grossrat Zaugg mag berücksichtigen, dass wir in Gottes Namen zur Abfassung eines Gesetzes nichts anderes haben als die Sprache. Wenn wir deutlicher hätten werden wollen, hätten wir Zahlen bestimmen müssen und das hätte uns absolut nichts genützt. Man muss der Praxis auch etwas überlassen. Auch das Obergericht hat gefunden, dass man sich mit dieser Lösung durchaus zufrieden geben könne, indem die Praxis bald ergeben werde, was man unter einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder unter bedeutendem Wert versteht. Jedenfalls möchte ich bestätigen, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat. Wenn einer Waren im Werte von Tausenden von Franken herumführt, so passt für ihn der Begriff des Hausierens nicht mehr, sondern das muss als Wanderlager betrachtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 28.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bisher ist man so vorgegangen, dass die kantonale Polizeidirektion die Bewilligung ausgestellt hat, worauf dann die Gemeinde, in welcher das Wanderlager abgehalten werden sollte, verpflichtet war, dasselbe zu dulden. Nun wollen wir die Sache

umkehren. Wir wollen zunächst die Gemeinden sich darüber aussprechen lassen, ob das Wanderlager geduldet werden könne. Wenn z. B. die Gemeinde Bern findet, es sei nicht geboten, so soll die kantonale Polizeidirektion die Bewilligung nicht erteilen dürfen. Diese Fassung halte ich für absolut richtig und glaube, dass sie einen bedeutenden Fortschritt bringt. Sodann kommt eine zweite Bestimmung, wonach die Bewilligung verweigert werden darf, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohl widerspricht. Die Herren Gyger und Konsorten betrachten diesen Begriff als etwas zu elastisch; ich muss aber bemerken, dass wir ihn in verschiedenen Bestimmungen der Bundesverfassung finden, so dass doch wohl anzunehmen ist, dass seine Bedeutung doch ziemlich klar geworden sei. Auch die bundesgerichtliche Praxis hat hier den Weg gefunden; wir dürfen daher nicht zögern, diesen Begriff des öffentlichen Wohls auch in unsere Gesetzgebung aufzunehmen.

Gyger (Bern). Eine ganze Anzahl von Kollegen haben im ähnlich lautenden Hausierartikel den Begriff des öffentlichen Wohls kritisiert. Hier geben wir zu, dass die Belästigung der Bevölkerung durch ein Wanderlager viel grösser ist als beim Hausierhandel, aber es ist zu sagen, dass der Begriff des öffentlichen Wohls auch hier sehr vage ist. Ich möchte die Anregung machen, dass auch in diesem Falle die Kommission nochmals über den Begriff spreche und eine andere Lösung suche. Einen Antrag stelle ich für heute nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Ausserdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Das Gesuch für die Errichtung eines Wanderlagers ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise und unter genauer Bezeichnung des Geschäftsbetriebes der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen. Es werden die nämlichen persönlichen Anforderungen gestellt wie beim Hausierhandel (Art. 20). Bei Feststellung unrichtiger Angaben kann die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühr sofort entzogen werden.

Art. 30.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 30 könnte man die Frage aufwerfen, ob man hier nicht gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstösse. Da möchte ich nochmals feststellen, dass man dann nicht gegen den Grundsatz verstösst, wenn die Anforderungen, die man stellt, für alle Leute gleich gehalten sind. Für die Wanderlager muss eine Gebühr entrichtet werden. Diese ist entsprechend dem Umsatz, der da erzielt wird, eine hohe. Sie geht von 100—1000 Fr., wobei natürlich die Gemeinde noch die gleiche Gebühr erheben kann. Sie haben gehört, welche Gewinne da erzielt werden und sie wissen, dass dadurch steuerzahrende Bürger von ihrem Erwerb ausgeschaltet werden. Da ist es angebracht, dass diejenigen, die den Gewinn davon haben, an Staat und Gemeinde auch etwas abgeben.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte unterstreichen und ausdrücklich feststellen, dass wir auch bezüglich der Gebührenerhöhung einen einstimmigen Kommissionsbeschluss haben.

Suri. Ich möchte den Antrag stellen, die Maximalgebühr auf 2000 Fr. festzusetzen. Zur Begründung kann ich auf das verweisen, was Herr Regierungsrat Dr. Tschumi gesagt hat, als er darauf hinwies, dass es Geschäfte gegeben hat, die 30—50,000 Fr. Umsatz gehabt haben. Ich habe da spezielle Fälle im Auge, wo es sich um ausserkantonale oder gar ausländische Firmen handelt, die in unsere Städte kommen, dort Wanderlager eröffnen mit Teppichen, Schuhwaren, Modeartikeln. Die Umsätze sind höher als sie von Herrn Dr. Tschumi genannt worden sind. Da ist eine Ablieferung von je 1000 Fr. an Staat und Gemeinde zu gering, wenn man bedenkt, dass die ansässigen Geschäfte für eine ganze Saison oder zum Teil für ein ganzes Jahr überhaupt nicht mehr in der Lage sein werden, den früheren Umsatz zu erzielen, wodurch die Steuereinnahmen zurückgehen.

Gafner, Präsident der Kommission. Rein persönlich kann ich dem Antrag Suri zustimmen. Als Kommissionspräsident kann ich das aber nicht tun, solange ich mit den Mitgliedern der Kommission nicht Rücksprache genommen habe.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich könnte dem Antrag Suri zustimmen, möchte aber nicht, dass in der Volksabstimmung der Einwand erhoben wird, man habe eine Bestimmung, die direkt prohibitiv wirke. Ich gebe zu, dass das von uns vorgeschlagene Maximum nicht genügt. Wenn man das Minimum von 100 Fr. stehen lässt, kann man in der Tat den Antrag Suri annehmen. Ich möchte den Regierungsrat nicht verpflichten, möchte aber dem Antrag von mir aus keine Opposition machen.

Angenommen mit Zusatzantrag Suri.

Beschluss:

Art. 30. Die Bewilligung wird längstens für die Dauer einer Woche erteilt.

Es ist dafür eine Staatsgebühr im Betrage von 100—2000 Fr. zu entrichten, die nach Anhörung der in Betracht fallenden Gemeinde je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Wanderlagerverkaufs festgesetzt wird. Der Gemeinde ist eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu entrichten.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Mit Bezug auf Angehörige fremder Staaten, die ein Wanderlager in Kanton Bern eröffnen wollen, sowie für die Stellvertretung gelten die nämlichen Vorschriften wie für den Hausierhandel.

Art. 32.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe früher schon bemerkt, und wiederhole es, dass es vorgekommen ist, dass man in Bureaux von öffentlichen Verwaltungen hausiert hat. Das ist im Bundeshaus vorgekommen, es ist aber auch in unserm Kanton ein Fall vorgekommen, wo in einem Haus, das dem Kanton gehörte, ein solches Wanderlager errichtet wurde, wobei die Mitglieder des Regierungsrates lange keine Kenntnis davon bekamen. Sobald man die Sache vernommen hat, hat man ihr ein Ende gemacht. Es ist unbedingt notwendig, dass man einmal feststellt, dass die Räume der öffentlichen Verwaltung nicht dazu da sind, dass in ihnen Läden errichtet werden. Man muss schliesslich die Spesen des privaten Kaufmannes auch in Betracht ziehen und nicht eine Rechtsungleichheit schaffen, indem man solche Lager in den Bureaux der öffentlichen Verwaltungen unterbringt.

Ferner ist es ausserordentlich oft vorgekommen, dass solche Wanderlager in Tanzsälen auf dem Lande errichtet worden sind. So hat z. B. der Gasthof zum Bären in Laupen einen Tanzsaal zu solchen Wanderlagern hergegeben. Das hat in der ganzen Bevölkerung viel Aufregung und Missstimmung verursacht. Schliesslich ist der Gasthof und die Wirtschaft eine Institution, die auf den Besuch aus dem allgemeinen Publikum angewiesen ist. Es ist daher direkt unwürdig, wenn gerade in solchen Lokalen Arbeit geleistet wird, die das ganze wirtschaftliche Leben einer Ortschaft schädigt oder unter Umständen einen ganzen Berufszweig unterdrückt. Wenn man das in Betracht zieht, ist Ziff. 1 von Art. 32 ohne weiteres verständlich und bedeutet in der Tat eine Notwendigkeit.

Nun kommt die zweite Frage, ob man als Wanderlager auch Musterkollektionen betrachten muss. Da sagt Lemma 2, dass diese Veranstaltung von Musterausstellungen unter Ausschluss des Verkaufs in Gasthöfen und Wirtschaften geduldet werden dürfe. Die Hauptsache ist der Verkauf. Wenn man

dem Publikum etwas zeigen will, soll das immerhin gestattet sein.

Gafner, Präsident der Kommission. Materiell habe ich nichts beizufügen, sondern möchte nur formell bekannt geben, dass die erste Strafkammer des Obergerichtes uns nahegelegt hat, man möchte Alinea 2 streichen, weil Musterausstellungen ohne Verkauf keine Wanderlager sein können. Wir sind einverstanden, haben aber gefunden, es sei zur Verdeutlichung gut, wenn man das im Gesetz ausdrücklich sage.

Stucki (Grosshöchstetten). Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dass Kunstmaler in Wirtschaften Ausstellungen arrangiert haben. Ich möchte anfragen, ob diese nach dem vorliegenden Gesetz verboten wären.

Suri. Sie haben vorhin meinem Antrag auf Erhöhung der Gebühren beigestimmt. Was wird nun die Folge sein? Wenn ein solches grosses Teppichgeschäft kommt, wird es sagen, es müsse der Gemeinde und dem Staat je 2000 Fr. geben. Da fragt es sich, wie es um diese 4000 Fr. herumkommt. Das wird dann so gemacht, dass in einem Hotel ein Saal gemietet und eine Teppichausstellung veranstaltet wird. Wie wird der Fall behandelt, wenn ein grosses Geschäft eine Ausstellung veranstaltet und private Einladungen ergehen lässt und dort grosse Abschlüsse gemacht werden? Praktisch sollte das unbedingt unter den Begriff des Wanderlagers fallen, indem dort der Schaden ebenso gross ist, wie bei einem Wanderlager. Ich hätte gern, wenn das interpretiert würde.

Lindt. Ich möchte mir zum zweiten Alinea von Art. 32 auch einige Bemerkungen erlauben. Im ersten Alinea ist allgemein der Grundsatz aufgestellt, dass in den Räumen der öffentlichen Verwaltung, in Gasthäusern und Wirtschaften Wanderlager nicht eröffnet werden sollen. Alinea 2 soll in gewissem Sinne eine Ausnahme bringen für Musterausstellungen. Es wird gestattet, dass Musterausstellungen unter Ausschluss des Verkaufes in Gasthäusern abgehalten werden können. Nun hat der Herr Kommissionspräsident sich dahin ausgesprochen, dass eine Musterausstellung mit Verkauf von Waren eigentlich ein Wanderlager sei und deshalb sowieso verboten wäre, wie das von Seite des Bundesgerichtes bemerkt worden ist. Nun glaube ich doch, dass die Intention der Kommission und Regierung dahin geht, dass Musterausstellungen mit sofortiger Abgabe der Waren an die betreffenden Käufer ausgeschlossen sein sollen. Eine Musterausstellung mit sofortiger Abgabe ist ein Wanderlager und verboten. Daneben gibt es aber andere Musterausstellungen. Diesen begegnet man besonders in der Modebranche. Da kommen die grossen Firmen mit ihren neuen Schöpfungen, beziehen Räumlichkeiten im Hotel Schweizerhof und publizieren im Anzeiger, das und das Geschäft habe seine Musterausstellung dann und dann im Schweizerhof. Dann gehen die Inhaber von Detailgeschäften hin und machen ihre Bestellungen. Das Geschäft gibt im Augenblick keine Waren ab, sondern nimmt nur die Bestellungen entgegen. Das ist es, was man unter diesem Begriff der Musterausstellungen versteht. Da glaube ich nun, dass die Redaktion, wie sie vorliegt, nicht richtig ist. Ich bin der Auffassung, dass diese Musterausstellungen mit Entgegennahme von Bestellungen auch fernerhin

gestattet sein sollen. Wenn das, wie ich annehme, auch die Meinung der Kommission ist, muss man die Redaktion von Alinea 2 ändern und zwar in dem Sinne, dass man die Worte «unter Ausschluss des Verkaufes» streicht und ergänzt durch die Worte «zur Entgegennahme von Bestellungen». Das will die Kommission bezwecken. Diese Fassung wird in der Auslegung absolut zu keinen Differenzen Anlass geben. Beim bisherigen Wortlaut könnte die Frage entstehen, ob nicht die Aufnahme einer Bestellung tatsächlich ein Verkauf ist. Es ist in der Tat so, bloss wird die Ware später geliefert. Ich möchte daher meinen Antrag empfehlen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Frage muss nochmals geprüft werden. Ich möchte nicht, dass man Musterausstellungen veranstalten und dabei Bestellungen aufnehmen kann. Das müsste wiederum zu Wanderlagern führen. Jedenfalls muss dieser Punkt noch abgeklärt werden. Wir wollen ihn bis zur zweiten Lesung noch etwas unter die Lupe nehmen. In bezug auf die Anfrage des Herrn Stucki kann ich bemerken, dass solche Ausstellungen von Kunstmälern Seltenheiten sind, dass sie eine wesentliche Rolle in diesem Punkte nicht spielen.

Gafner, Präsident der Kommission. Auch ich bin Herrn Lindt dankbar, dass er diese Frage aufgeworfen hat. Sie bedarf tatsächlich der Abklärung, da wir diese Seite noch nicht besprochen haben. Wir müssen genau sagen, was gemeint ist. Materiell bin ich mit Herrn Lindt dagegen nicht ganz einverstanden und könnte jedenfalls seinem Antrag in der heutigen Fassung nicht beipflichten, weil ich glaube, dass man nach Annahme des Antrages Lindt alle Bestimmungen über Wanderlager umgehen könnte. Ich möchte deshalb bitten, dass Herr Lindt seinen Antrag in eine Anregung umwandelt, die wir gründlich prüfen wollen.

Suri. Ich bin froh, dass der Antrag Lindt gekommen ist. Aber auch nach Annahme dieses Antrages könnte die ganze Frage eines Tages illusorisch sein, indem gerade die Fabriken keine Warenlager mehr herbringen würden, sondern nur Muster. Auf Grund der Muster würden sie ihre Geschäfte machen. Es kommt im Effekt genau auf das gleiche heraus. Nun glaube ich, es werde verwechselt zwischen Firmen, die Waren fabrizieren, in die Stadt kommen und dem Detailhandel ihre Muster unterbreiten, an Hand der Muster ihre Bestellungen aufnehmen und den wirklichen Wanderlagern. Das erste hat mit unserer heutigen Vorlage gar nichts zu tun. Es handelt sich darum, dass Grossisten und Fabrikanten in die Stadt kommen und dort direkt an den letzten Konsumenten verkaufen. Dieses sollte nicht gestattet sein. Dass Ausstellungen in den Hotels veranstaltet werden, das ist in Ordnung, was wir aber vermeiden wollen ist das, dass direkt an den Konsumenten verkauft wird, und zwar von auswärtigen Firmen, die damit die Wanderlagerbestimmungen umgehen. Ich halte sehr darauf, dass darüber bis zur zweiten Lesung Klarheit geschaffen wird.

Lindt. Das letzte Votum des Herrn Suri betont gerade das, was ich vorher sagen wollte. Wo steht das, dass das erlaubt sei? Im grundlegenden Artikel

ist nicht vom Verkauf an Detaillisten, sondern allgemein vom Kauf und Verkauf die Rede. Ob das Detaillisten oder Grossisten seien, davon steht im Art. 27 nichts. Darum ist es sehr gut, wenn dieser Punkt genau untersucht wird, sonst haben wir nachher die allergrössten Schwierigkeiten in der Auslegung des Gesetzes. Den Bemerkungen des Herrn Kommissionspräsidenten will ich gern nachkommen und meinen Antrag in eine Anregung umwandeln, damit Kommission und Regierung diese verschiedenen Anregungen für eine zweite Lesung berücksichtigen und einen Wortlaut schaffen, der allen Bedenken Rechnung trägt und aus allen Zweifeln einen Ausweg schafft.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen, in Gasthäusern und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Dagegen ist die Veranstaltung von Musterausstellungen unter Ausschluss des Verkaufs in Gasthäusern und in Wirtschaften gestattet.

Gesetz

über

die Subventionierung der Arbeitslosenkassen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 48 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 127 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 64, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 91—103 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Elise Henriette Menetrey, von Hérimoncourt, Frankreich, geb. 31. Mai 1873, Uhrenarbeiterin in Biel,

ledig, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Ge- hat.

2. Alfredo Fredoli, von Florenz, Italien, geb. 13. Juli 1885, Schriftsetzer in Bern, Ehemann der Elise geb. Hochuli, geb. 1879, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Fritz Schneider, von Tiengen, Baden, geb. 18. August 1883, Koch in Bern, Ehemann der Germana Maria geb. Kurz, geb. 1896, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert meindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Robert Eugen Hans Wendenstein, von Rottensburg, Württemberg, geb. 15. September 1893, Versicherungsbeamter in Bern, Ehemann der Gertrud Luisa geb. Rümbeli, geb. 1896, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Germann Emil Hansjakob, von Haslach, Baden, geb. 17. September 1904, Portier in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Barbara Silber, von Denkendorf, Württemberg, geb. 23. Juli 1896, Modistin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Hugo Lindenmayer, von Giengen, Württemberg, geb. 17. März 1888, Uhrenmacher in Oberburg, Ehemann der Rosa geb. Küffer, geb. 1896, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Guglielmo Roberto Maria Ferrari, von Rubiera, Italien, geb. 6. September 1884, Giesser in Courroux, Ehemann der Léa Fidélia geb. Chêne, geb. 1890, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Salomone Seorza, von Bagni della Porretta, Italien, geb. 3. Dezember 1874, Maurer und Steinbauer in Wimmis, Ehemann der Marie Luise geb. Hiltbrand, geb. 1883, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Wimmis das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Johann Erhart, von Krumau, Tschechoslowakei, geb. 11. Mai 1872, Betriebsleiter in Arlesheim, Ehemann der Rosa geb. Leuenberger, geb. 20. September 1873, Vater eines minderjährigen Sohnes Johann Lothar, geb. 23. Dezember 1906, welchem die Einwohnergemeinde Zwingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Fedele Giuseppe Arnoldo Gazzola, von Monteggio, Tessin, geb. 11. Oktober 1895, Gipsler und Maler in Thun, ledig, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Karl Lützelschwab, von Minseln, Baden, geb. 6. April 1876, Angestellter in Reutigen, Ehemann

der Anna geb. Aegerter, geb. 1884, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Reutigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Charles Louis Joseph Zurretti, von Mesenzana, Italien, geb. 5. Juli 1887, Handelsmann in Neuenstadt, Ehemann der Bertha Sidonie geb. Guye-Bergeret, geb. 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Stanislaus Joseph Oehrl, ehemals preussischer Staatsangehöriger, geb. 29. August 1897, Landarbeiter in Lauenen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Lauenen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Frieda Maria Schweizer, italienische Staatsangehörige, geb. 3. Oktober 1912, Schülerin in Bern, Adoptivtochter des Fritz Schweizer, Sekundarlehrer in Bern, welcher die Burgergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Alfred Henri Glass, von Taninges, Frankreich, geb. 23. Januar 1885, Remonteur in Biel, Ehemann der Rosa geb. Ballif, geb. 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Ladislaus Johannes Zagajewski, polnischer Staatsangehöriger, geb. 12. Juli 1868, Modelleur in Biel, Ehemann der Bertha geb. Pflüger, geb. 1877, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Arnold Jakopin, von Weitenstein, Jugoslavien, geb. 3. Dezember 1890, Gärtner in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Dr. med. Markus Schiwo, russischer Staatsangehöriger, geb. 8. Oktober 1891 (neuen Stils), Arzt in Schattenhalb, Ehemann der Gelia geb. Meilachowitz, geb. 1890, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Innertkirchen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ein Mitglied des Regierungsrates hat in der bernischen Tagespresse die Behauptung aufgestellt, der Generaldirektor der Bernischen Kraftwerke habe mit der Firma Will & Co. in Biel unkorrekte Beziehungen unterhalten. Da nicht anzunehmen ist, dass von einem Mitglied der Regierung eine so belastende Behauptung gegen den obersten verantwortlichen Leiter der grössten bernischen Staatsunternehmung aufgestellt worden ist, ohne das Vorhandensein der erforderlichen Grundlagen, fragen die Unterzeichneten an:

1. Sind dem Regierungsrat diese Unterlagen bekannt?

2. Wenn ja, welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um den Tatbestand abzuklären und welche Ergebnisse hatte diese Abklärung?

3. Wenn nicht, hält der Regierungsrat nicht dafür, dass vor der Lancierung einer solchen Behauptung es Pflicht des betreffenden Mitgliedes gewesen wäre, die Regierung über den Sachverhalt zu unterrichten?

Woker
und 22 Mitunterzeichner.

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Verschuldung der landwirtschaftlichen Grundbesitzer in beängstigender Weise zunimmt und demzufolge die Betreibungen auffallend sich vermehren. Ist er gewillt diesen Misstand zu untersuchen und in welcher Weise gedenkt er eventuell bedrängten Schuldenbauern mit total verschuldetem Grundbesitz, welche vor dem Ruin stehen, wenn möglich einigermassen entgegenzukommen?

Klening
und 13 Mitunterzeichner.

III.

Dem Regierungsrat wird die Presspolemik betreffend die Bernischen Kraftwerke bekannt sein:

Hat er nicht die Auffassung, dass derartige Zeitungspolemiken das öffentliche Wohl und das Vertrauen in die Bernischen Kraftwerke und das Ansehen des Kantons Bern schädigen und ist er bereit, Abhilfe zu schaffen?

Ist der Regierungsrat im ferneren bereit, zur Aufklärung irrtümlicher Meinungen über die Anstellungsverhältnisse der höheren Beamten der B. K. W. und ihrer Tochtergesellschaften Auskunft zu geben?

Weber (Grasswil)
und 11 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 3. Februar 1926,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeburger.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Boss, Chopard, Choulat, Kammermann, Leuenberger, Matter (Köniz), Müller (Biel), Neuenschwander (Bowil), Ramstein, Schiffmann, Steiner, Stucki (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Bingeli, Bouchat, Frutiger, Gerber (Biglen), Hadorn, Ilg, Indermühle (Thierachern), Küenzi, La Nicca, Lüthi, Marchand, Michel, Osterwalder, Schait, Schlappach, Schwarz, Trösch, Wyttensbach, Zesiger.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Warenhandel und den Marktverkehr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 51 hievor.)

Art. 33.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diejenigen Frauen, die glauben, in den Ausverkaufsgelegenheiten ganz besonders günstig einzukaufen, täuschen sich in den meisten Fällen. Sie eilen in einen solchen Ausverkauf und hängen dann die Bluse oder das Jupon oder was sie gekauft haben, in einen Schrank, und wenn dann einmal der Mann einen Spaziergang oder ein Reischen mit der Frau machen möchte, dann erklärt sie, es tue ihr leid, sie habe nichts anzuziehen. Ich bin überzeugt, manchem unter Ihnen ist es auch schon so ergangen. Glauben Sie ja nicht, dass alle, die einen Ausverkauf veranstalten, dies dem lieben Publikum, den Männlein und Fräulein zuliebe machen, ohne dass ein tieferer Grund dafür vorhanden wäre; in der Regel wollen sie ein Geschäft machen. Diese Erwägung allein schon sollte zeigen, dass man sich dem Ausverkaufswesen gegenüber etwas vorsichtiger verhalten müsste, als es in der Regel der Fall ist. Ich wiederhole, was ich diesen Morgen schon sagte, denn gewisse

Dinge kann man nicht oft genug wiederholen: Das bei einer solchen Gelegenheit ausgelegte Geld ist nicht gut angewendet. Man soll einen Gebrauchsgegenstand oder Nahrungsmittel kaufen, wenn man sie braucht, aber nicht a priori Geld verschleudern für Sachen, deren Notwendigkeit sich nicht herausgestellt hat; das heisst einem gesunden Sparsinn direkt zuwiderhandeln. Kauft man jemals eine solche Gelegenheitsware, dann ist sie vielleicht in einem Monat schon aus der Mode gekommen, wenn sie es nicht überhaupt schon im Zeitpunkt des Einkaufes war, und man hat keine Freude mehr, sich damit zu zeigen.

Wenn also eine gewisse Einschränkung im Ausverkaufswesen herbeigeführt werden kann, ohne dass man dabei das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit tangieren muss, dann wird das nur im öffentlichen Wohle liegen.

Und nun speziell zu Art. 33. Da finden Sie die Definition der Ausverkäufe, ihren Begriff und die Arten. Wollen Sie beachten, dass in der kommissionalen Fassung eine Umstellung der Alineas 2 und 3 beantragt wird. In der Tat gehört Lemma 3 logisch eher zu Lemma 1 als zu 2. Das dritte Alinea sagt dann: « Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Betriebungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln. » In solchen Verhältnissen muss man unter Umständen gestatten, dass der Verkauf sich rasch vollziehen kann, um zu retten, was überhaupt noch zu retten ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Die vorliegenden Bestimmungen wollen das Ausverkaufswesen in gesunde normale Bahnen lenken. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass der gesunde normale Ausverkauf in keiner Art und Weise zurückgebunden werden soll. Wogegen man sich aber mit Recht wehren will, das sind die ständigen Ausverkäufe mit marktschreierischer Reklame, mit Schundware, mit Warenvorschub und Nachschub. Ich habe in der gegenwärtigen Beratung bereits Beispiele von unreellen Ausverkäufen angeführt und möchte sie hier nicht wiederholen; ich erlaube mir nur noch auf das gute Votum des Herrn Kollegen Balsiger hinzuweisen und das zu unterstreichen, was er über das Ausverkaufswesen im Konfektionshandel gesagt hat.

Suri. Es ist vom Herrn Regierungsrat gesagt worden, dass man selbstverständlich nicht alle Arten Ausverkäufe im Gesetz nennen könne. Nun gibt es Fälle, in denen etwa angekündigt wird: « Ausverkauf nur drei Tage! », es gibt sog. Rabattausverkäufe, gibt weiter Ausverkäufe mit dem Stichwort: « Früher .. Fr., jetzt .. Fr. » Ich glaube, man sollte diese Arten unter dem Sammelnamen « Sonderausverkäufe » ins Gesetz aufnehmen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sonderausverkäufe sind eigentlich alle Ausverkäufe, auch die in der Vorlage aufgeführten. Ich kann Herrn Suri aber erwidern, dass die Aufzählung innerhalb der Klammern keine erschöpfende ist, denn es heisst nachher « usw. ». Also wird der Richter oder die Ortspolizeibehörde zu bestimmen haben, ob das Wesen des Ausverkaufs im konkreten Fall erfüllt ist oder nicht. Durch das Wörtchen « usw. »

ist der Auffassung des Herrn Suri in genügender Weise Rechnung getragen.

Gafner, Präsident der Kommission. Im Unterschied zum Herrn Regierungsvertreter möchte ich mich dem Antrag des Herrn Suri anschliessen. Man unterscheidet in der Gesetzestechnik eigentlich drei Arten von Ausverkäufen: Totalausverkäufe, Teilausverkäufe und die sogenannten Sonderausverkäufe. Wir brauchen diese technische Bestimmung nicht unbedingt in den Text aufzunehmen, weil, wie Herr Regierungsrat Tschumi betont, das Wörtchen « usw. » beigefügt ist. Da man aber spezielle Arten von Ausverkäufen in den Wortlaut aufnimmt, kann die Ergänzung nach Antrag Suri nur zur Verdeutlichung beitragen, weshalb ich Ihnen den Antrag empfehlen möchte.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag ist nicht notwendig; wenn man aber Freude daran hat, widersetze ich mich ihm nicht, denn er beschwert das Gesetz in keiner Weise.

Angenommen nach den Anträgen der Kommission und Suri.

Beschluss:

Art. 33. Alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf, Sonderausverkauf usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Art. 34.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 33 wird gesagt, dass die Bewilligung durch die Ortspolizeibehörde erteilt werden müsse; also muss naturgemäß das Gesuch auch der Ortspolizeibehörde eingereicht werden, ohne dass es im Art. 34 noch extra gesagt wird.

Art. 34 verlangt die nähere Bezeichnung des Standortes und der Waren. Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss in seinem schriftlichen Gesuch an die Ortspolizeibehörde folgende Angaben machen: die Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Art des Ausverkaufes, die genaue Bezeichnung des Standortes, die Dauer und den Grund des Ausverkaufs. Ueber die Gründe werden sich die Behörden selber auch ein Urteil bilden können. Erst wenn alle diese Angaben im Gesuch gemacht werden, kann auch die Ortspolizeibehörde darüber urteilen, ob die Bewilligung erteilt werden kann oder nicht.

Gafner, Präsident der Kommission. Man hat in der Kommission die Frage aufgeworfen, wieso es notwendig sei, die auszuverkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Art anzugeben. Ich habe darauf geantwortet und möchte es hier ausdrücklich wiederholen, dass dies notwendig ist im Hinblick auf Art. 38, wo der Warenvor- und nachschub verboten ist. Wenn man in der Praxis diesen Artikel wirklich handhaben will, was nicht leicht ist, dann sind die Angaben nach Ziffer 1 des Art. 34 notwendig.

Suri. Hiezu möchte ich bemerken, dass es wohl einfacher wäre, wenn man statt der Ziffer 1 sagen würde, es sei dem Gesuch ein Inventar mit den Verkaufspreisen beizufügen. Ich möchte diese Abänderung gerade mit der Vorschrift von Art. 38 begründen. Die Gemeindebehörden sollen die Möglichkeit haben, zu kontrollieren, ob Warenvor- oder Nachschub stattfindet, und in der Regel kommt das ja vor; es sind Fälle bekannt, wo solche Nachschübe im Umfang des ganzen Warenlagers vorgekommen sind. Da sollte man nun doch der Behörde Mittel an die Hand geben, damit sie dies genau prüfen können. Das ist nur möglich, wenn ein Inventar und nicht bloss ein Verzeichnis von Waren aufgestellt wird; sonst kann einer angeben: « 150 Ueberzieher », ohne beizufügen, welcher Art diese Ueberzieher sind. Ich beantrage daher, zu sagen: « 1. ein genaues Inventar mit den Verkaufspreisen ».

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziffer 1 würde nach diesem Antrag die Fassung erhalten müssen: « ein Inventar der auszuverkaufenden Waren und die Art des Ausverkaufs ». Ich möchte Sie bitten, heute über diesen Antrag nicht abzustimmen, sondern ihn der Kommission und der Regierung als Anregung zu übermitteln. Wenn solche Anträge aus der Mitte des Rates kommen, ist man mitunter nicht in der Lage, sie in ihrem vollen Ausmass zu prüfen. Auf die zweite Lesung hin soll das aber geschehen, weshalb ich Herrn Grossrat Suri bitte, uns den Antrag als Postulat zu überweisen.

Suri. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuch folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Art des Ausverkaufs;
2. genaue Angabe des Verkaufsortes;
3. die Zeitspanne des Ausverkaufes;
4. die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 35.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier können Sie sehen, wie genau die erste Strafkammer das Gesetz durchgangen hat,

indem sie zunächst beantragte, den Ausdruck «Karenzzeit» auszumerzen. Man hatte ihn deshalb verwendet, weil er im Volksmund gäng und gäbe ist; nun ist er ersetzt worden durch «Voraussetzungen für die Ausverkaufsbewilligung».

Worin liegen diese Voraussetzungen? Es kann nicht einer, der in eine Ortschaft hereingeschneit kommt, sofort einen Ausverkauf veranstalten. Solches ist bis jetzt etwa vorgekommen; es gab Leute, die vorher anderswo mehr oder weniger glücklich gewirtschaftet hatten und nun in eine andere, gewöhnlich eine grössere Ortschaft zogen, und dort durch einen Ausverkauf ihr Unternehmen wieder aufzurichten suchten. Nun muss einer, um einen Ausverkauf veranstalten zu können, mindestens zwei Jahre in der betreffenden Ortschaft ein Geschäft in denjenigen Waren betrieben haben, für die er den Ausverkauf anmeldet. Ich halte diese Bedingung für durchaus glücklich, damit dieser fluktuanten Geschäftswelt einmal das Handwerk gelegt werden kann. Für Saisonausverkäufe dagegen wird nicht auf eine so lange Karenzzeit abgestellt, sondern nur auf ein Jahr. Die Vorlage enthält da einen Druckfehler; es muss heißen: «von mindestens einem Jahr». In dieser zeitlichen Beschränkung der Möglichkeit, eine Bewilligung zu erteilen, liegt ein wertvolles Mittel, um dem Ausverkaufsunwesen etwas auf die Eisen zu greifen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkauf bringt, betreibt.

Für den Saisonausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens einem Jahr erforderlich.

Art. 36.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 36 enthält eine Vorschrift betreffend das Lokal, in dem der Ausverkauf stattfinden soll. Wie ganz natürlich, soll der Ausverkauf im gewöhnlichen Verkaufslokal stattfinden. Allerdings kann es Fälle geben, wo dies nicht möglich ist, z. B. bei einem Todesfall, in einem Liquidationsfall; wenn einem Geschäftsinhaber die Miete gekündet ist, kann er unter Umständen genötigt sein, den Ausverkauf in einem andern Lokal abzuhalten, usw. Für solche Fälle gibt man der Ortspolizeibehörde die im zweiten Satz eingeräumte Kompetenz. Diese ist in der Lage, zu beurteilen, ob ein besonderer Fall vorliegt oder nicht, da sie über die Kenntnis der örtlichen und auch der persönlichen Verhältnisse verfügt.

Suri. Zum ersten Satz: «Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokal stattzufinden», möchte ich den Zusatz beantragen: «Die Waren sind gesondert zu

halten und müssen besonders gekennzeichnet sein.» Das Geschäft, das den Ausverkauf durchführt, soll also die zum Ausverkauf gehörenden Artikel in einem besondern Rayon und mit einer Etikette versehen unterbringen, damit das Publikum sofort weiss, die und die Artikel sind im Ausverkauf. So ist es dann auch den Behörden möglich, ohne weiteres zu konstatieren, ob der Ausverkauf richtig durchgeführt wird. Was an Waren für den Ausverkauf bestimmt ist, soll also nicht zerstreut im ganzen Magazin herumliegen, sondern seinen speziellen Platz haben.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme den Antrag gerne entgegen und würde ihm etwa folgende redaktionelle Fassung geben: «Die Waren, die in Ausverkauf kommen, müssen von den nicht in Ausverkauf gebrachten getrennt gehalten und besonders bezeichnet werden.» Ich behalte mir aber vor, auf die zweite Lesung hin eventuell eine noch bessere Redaktion zu bringen, als das nun so aus dem Handgelenk heraus möglich war.

Angenommen nach Anträgen Tschumi und Kommission.

Beschluss:

Art. 36. Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokal stattzufinden. Die Waren, die in Ausverkauf kommen, müssen von den nicht in Ausverkauf gebrachten getrennt gehalten und besonders bezeichnet werden. In besondern Fällen kann die Ortsbehörde eine Ausnahme gestatten.

Art. 37.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diesen Morgen davon gesprochen, dass gelegentlich Wanderlager in öffentlichen, dem Staat oder der Gemeinde gehörenden Lokalen untergebracht werden. Darin liegt eine Ungleichheit der Konkurrenz mit der Freiwirtschaft, welch letztere von dieser Vergünstigung nicht Gebrauch machen kann. Ein ähnlicher Gedanke liegt auch diesem Artikel zu Grunde. Die Durchführung von Ausverkäufen in öffentlichen Lokalen bedeutet so etwas wie illoyale Konkurrenz. Der zweite Satz — ich spreche nur von der kommissionalen Fassung, weil die ursprüngliche vom Regierungsrat nicht aufrecht erhalten wird — untersagt die behördliche Mitwirkung bei Ausverkäufen. Es sollen sich also nicht Amtsweibel und andere Amtspersonen mit diesen privaten Ausverkaufsangelegenheiten befassen dürfen, denn auch das gehörte wieder ins Gebiet der illoyalen Konkurrenz, abgesehen davon, dass Amtspersonen nicht zu solchen Zwecken gebraucht werden dürfen. Inhaltlich deckt sich die Fassung der Kommission mit derjenigen des Regierungsrates. Es musste aber eine Trennung in zwei Abschnitte vorgenommen werden, weil dann im Strafartikel nur der erste Absatz von Art. 37 unter Strafe gestellt werden kann.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter nur in dem Punkte

ergänzen, dass die Kommissionsfassung gegenüber der regierungsrätlichen und auch gegenüber derjenigen von 1922 eine Milderung darstellt, indem sie die freiwillige Versteigerung vom Verbot ausnimmt. Ferner möchte ich zu Handen des Protokolls feststellen, dass unter der behördlichen Mitwirkung, die ausgeschlossen sein soll, auch die der Betreibungsgehülfen verstanden ist.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 37. Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt.

Die behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Ausverkäufen ist ebenfalls untersagt.

Art. 38.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir auf den eigentlichen nervus rerum dessen, was wir im Ausverkaufswesen bekämpfen wollen, nämlich auf das Verbot des Waren-Vor- und Nachschubes. Wir kennen allerlei Beispiele dafür, gerade hier in Bern, und speziell unser Kommissionspräsident wäre in der Lage, Ihnen vieles darüber zu erzählen, wenn er Zeit und Lust dazu hätte. So ist es vorgekommen, dass hier Geschäfte ein halbes Jahr und noch länger einen Ausverkauf durchführten, indem sie beständig Waren aus Filialgeschäften, aus dem Ausland usw. nachbezogen und dadurch den Ausverkauf eigentlich verewigten. Der Art. 38 sagt nun ganz richtig: «In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet...», nach Antrag Suri müsste es nun heißen: «die im Inventar nicht angegeben...», und weiter: «oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind». In einen solchen Ausverkauf wurden oft auch Waren aus Konkursliquidationen und andern Schleudergelegenheiten gebracht, um sie da an Mann zu bringen. Das ist eine wahre Eiterbeule im Geschäftsleben, und daher ist dieses Verbot absolut am Platz. Den gleichen Zweck verfolgt auch das zweite Alinea, das lautet: «Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.» Mit dieser klaren Fassung glauben wir das Ausverkaufswesen auf eine richtige Basis gestellt zu haben.

Gafner, Präsident der Kommission. Man unterscheidet im Ausverkaufswesen einerseits zwischen Ausverkäufen aus Notwendigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen, also Gründen, die mit dem ordentlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen, und anderseits solchen Ausverkäufen, die rein spekulativ, und aus unlautern Momenten angeordnet worden. Gegen die letztere Art richtet sich speziell der Art. 38. Wir haben da zwei Tatbestandsmerkmale, die nicht zusammenkommen müssen, aber sehr oft zusammentreffen. Da ist einmal der Warenvorschub, d. h. die Anschaffung einer Menge von Waren, — die man

sonst nicht angeschafft hätte, — nur zum Zwecke, sie rasch in Ausverkauf zu bringen und dabei einen guten Schnitt zu machen, ein Vorgehen, das in der ganzen Geschäftswelt als unlauter verurteilt wird. Gleich verhält es sich mit dem WarenNachschub. Mir ist das Beispiel eines Geschäfts bekannt, das zirka 10 Filialen im Kanton Bern herum hat und das ständig in irgend einer Filiale, oft auch in zweien oder dreien gleichzeitig Ausverkauf hat; seine Waren befinden sich stets im ganzen Kanton herum auf der Reise; und nicht nur diese kommen in Ausverkauf, sondern es kommen auch noch anderweitig aufgetriebene, insbesondere Valutawaren hinzu. Das sind Praktiken, die durch solche Ausverkäufe ermöglicht werden. Durch eine solch künstliche Vergrösserung und Verlängerung der Ausverkäufe wurden die Mitkonkurrenten ganz erheblich geschädigt; aber nicht nur sie, sondern in der Regel auch die Käuferschaft, weil es sich fast ausnahmslos um Waren handelt, die zu Schundpreisen erworben wurden und auch einen entsprechenden geringen Wert aufweisen. Ich möchte Sie hier aufmerksam machen, dass die erste Strafkammer bei diesem Artikel der Kommission beantragte, in den Strafen höher zu gehen, als in der Vorlage der Fall war; sie wies darauf hin, dass so haarsträubende Fälle von Warenvor- und Nachschub vorkommen, dass die von uns vorgesehenen Strafen zu milde seien.

Spycher. Sie haben vorhin eine Anregung des Herrn Suri entgegengenommen, wonach die Ausverkäufer ein Verzeichnis der Waren mit den Verkaufspreisen bei den Behörden zu deponieren haben. Das ist sehr gut. Nur fragt es sich, ob man an Hand dieses Verzeichnisses eine genügende Kontrolle hat, um jeden Vor- und Nachschub zu verunmöglichen. Ich möchte daher die gefallene Anregung in dem Sinne erweitern, dass die Kommission zu prüfen habe, ob nicht auch noch eine Buchführung vorzuschreiben sei. Wie wollen Sie sonst an Hand des Verzeichnisses feststellen, wieviel verkauft ist, wenn keine Buchführung vorliegt? Dem Inventar sieht man ja nicht an, ob das noch die nämlichen Waren sind oder ob nicht inzwischen noch andere hinzugekommen sind.

Gafner, Präsident der Kommission. Wir werden diese Anregung gerne zur Prüfung entgegennehmen. Natürlich müssen wir uns auch davor hüten, in den Vorschriften zu weit zu gehen, um den Gegnern des Gesetzes in der Abstimmungskampagne nicht allzu viele Angriffspunkte zu bieten. Dagegen ist zu sagen, was ich einleitend zu erwähnen vergass, dass meines Wissens sämtliche kantonale Handels- und Gewerbe gesetze in der Schweiz ein solches Verbot des Waren-Vor- oder Nachschubes haben. Ich hatte auch Gelegenheit, mit Leuten darüber zu reden, die mir erklärten, diese Bestimmung habe sich ausserordentlich gut bewährt; zweifellos habe man bei weitem nicht alle derartigen Fälle von Vor- und Nachschub erfassen können; aber einzelne Widerhandlungen seien immer wieder aufgedeckt worden und ihre Ahndung habe den andern gegenüber prohibitiv gewirkt. In diesem Sinne wollen wir auch die Anregung des Herrn Spycher entgegennehmen, behalten uns aber noch ihre nähere Prüfung vor.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Art. 39.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann der Fall vorkommen, dass einer, der einen Ausverkauf veranstaltet hat, ihn aus Gewinnsucht oder andern Gründen in gesetzwidriger Weise fortführt. Da muss jemand kompetent sein, in einem solchen Falle einzuschreiten, und diese Kompetenz erteilen wir der Ortspolizeibehörde. Diese Bestimmung steht durchaus in Uebereinstimmung mit den andern jetzt behandelten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde sofort zu schliessen.

Art. 40.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Natürlich muss auch sonst die Ortspolizeibehörde als das nächstliegende Organ für die Imnehaltung der gesetzlich geregelten Ausverkaufsstufen sorgen; sie muss die Ausverkäufe einigermassen überwachen. Solche Ausverkäufe finden nun nicht in Hinterfultigen oder Farneren statt, sondern allgemein in grössern Ortschaften mit 5000, 10,000 und mehr Einwohnern. Diese Orte verfügen über ausgebauten Behörden, die durchaus in der Lage sein werden, in sachverständiger Weise solche Ausverkäufe zu überwachen. Diesen Behörden muss natürlich auch eine gewisse Kompetenz eingeräumt werden; sie muss sich darüber vergewissern können, dass der Ausverkauf im Sinne der erteilten Bewilligung durchgeführt wird. Diese Kompetenz wird niedergelegt im zweiten Satz von Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Die Ortsbehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsstufen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Art. 41.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei solchen Angelegenheiten, wie sie hier besprochen wurden, ist es oft nicht zu umgehen, dass wegen ganz besonderer Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden müssen. Deshalb schiebt man hier als Instanz für die Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den Restimmungen der Art. 35—40 und 43 bis 45 den Begierungsstatthalter ein. Ausserordentliche Verhältnisse, die eine Ausnahme rechtfertigen, können eintreten beim Tod des Geschäftsinhabers, bei Aufgabe des Geschäftes und in ähnlichen Fällen. Das zweite Alinea bestimmt: «Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungsstatthalter zuerst das Gutachten der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.» Was wir hierunter verstehen, habe ich schon bei Anlass eines andern Artikels ausgeführt.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Einholung von Gutachten bei den Wirtschaftsverbänden ist sehr notwendig, weil zweifellos der Regierungsstatthalter in vielen Fällen nicht über die nötigen Detailkenntnisse und speziell über die Kenntnis der privaten Verhältnisse dessen, der einen Ausverkauf veranstalten möchte, verfügt. Mir ist ein Fall bekannt, wo einer durch Zahlungsverweigerung sich in Konkurs stürzen liess, dann Stundung verlangte und, um die Gläubiger zu befriedigen, einen Konkursausverkauf veranstaltete, was ihm bewilligt wurde. Der wahre Grund aber war, die Ware im Ausverkauf loszuschlagen; er machte sich nichts daraus, dafür das tort moral eines Konkurses auf sich zu nehmen. Sicher steht dieser Fall nicht vereinzelt da.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Ausnahmen von den in Art. 35—40 und 43—45 aufgestellten Vorschriften können durch den Regierungsstatthalter beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäfts und der gleichen, gestattet werden.

Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungsstatthalter zuerst das Guthaben der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.

Art. 42.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt auf der Hand, dass man die Ausverkaufsbewilligungen nur gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt. Diese Gebühr wird festgesetzt durch die Ortspolizeibehörde, die am ehesten weiss, wie gross etwa der Umfang eines solchen Ausverkaufs sein kann. Die Ausverkaufsgebühr wird häufig zwischen Kanton und Gemeinde geteilt; wir glauben, mit dieser Ordnung der Dinge könne sich sowohl der Staat als auch die Gemeinden einverstanden erklären. Als Grundlage für die Festsetzung der Höhe dieser

Gebühr muss natürlich der Umfang des Ausverkaufs dienen. Es ist nicht dasselbe, ob der Ausverkauf veranstaltet wird durch einen grossen Warenbazar oder etwa durch ein kleines Hutrüsterei- oder ein Schneidergeschäft; daher muss die Gebühr abgestuft werden. In diesem Sinne sind die Gebühren für Totalausverkäufe festgesetzt auf 100—5000 Fr., für Teilausverkäufe nach der regierungsrätlichen Vorlage auf 50—500 Fr. Nun ist in der Kommission bemerkt worden, es komme mitunter vor, dass ein kleiner Saisonausverkauf veranstaltet werden müsse, fast gezwungenermassen, um gewisse Ladenhüter noch zu billigen Preisen anzubringen. Aus diesem Grunde wurde das Minimum der Gebühr auf 10 Fr. herabgesetzt. Ich halte hier nicht mehr an der regierungsrätlichen Fassung fest.

Auch hier kann es wiederum Fälle geben, wo ausserordentliche Verhältnisse noch etwas andere Massnahmen bedingen, so bei Todesfall, Aufgabe des Geschäfts und dergleichen, wo eine Reduktion der Gebühren gerechtfertigt erscheint. Diese Möglichkeit ist in Lemma 3 vorgesehen. Natürlich erfolgt die Reduktion der Gebühr ebenfalls durch die Ortspolizeibehörde.

Gafner, Präsident der Kommission. Erstens möchte ich unterstreichen, dass die Kommissionsfassung eine Milderung gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf und auch gegenüber der verworfenen Vorlage von 1922 bedeutet. Man hat sich in der Beratung des Entwurfes von 1922 durch den Grossen Rat am Maximum der Gebühr gestossen. Es ist aber dort mit vollem Recht auf die gewaltigen Umsätze der Ausverkäufe bei Brann und Grosch & Greiff hingewiesen worden. In Anbetracht dessen hat dann der Grossen Rat damals doch den beantragten Maxima zugestimmt. Diese Erwägung muss auch heute noch gelten. Im übrigen liegt mir daran, hier eine Erklärung abzugeben, weil gerade in der Abstimmungskampagne von 1922 von Seiten der Opposition auf diese Gebühren hingewiesen wurde. Wenn man sagt, die Gebühren tragen zur Erhöhung der Preise bei, so darf man nicht vergessen, dass die Höhe der einzelnen Gebühr in gar keinem Verhältnis steht zur Höhe der getätigten Umsätze. Es ist tatsächlich unrichtig, zu behaupten, die Ausverkaufsgebühren verteuern die Waren, sogar dann, wenn man einmal zum Maximum greifen oder bis nahe herankommen würde. Mir wurde gesagt, dass es sich damals beim Totalausverkauf bei Grosch & Greiff um ein Millionenlager handelte. Ich gebe diese Zahl unter Vorbehalt weiter, da ich nicht die Möglichkeit hatte, sie irgendwie nachzuprüfen. Jedenfalls aber handelte es sich um gewaltige Summen und infolgedessen auch um gewaltige Gewinne.

Ich möchte weiter feststellen, dass der gerechte und notwendige Preisabbau durch die normalen Ausverkäufe ebenso gut bewirkt wird wie durch die schwindelhaften Ausverkäufe, dass aber auch ohne Ausverkäufe die Konkurrenz dafür sorgt, dass die Preisherabsetzung nicht verhindert wird. Möglichst billiger Einkauf, möglichst wenig Spesen und möglichst billiger Verkauf sind und bleiben das Bestreben eines jeden Kaufmanns, der kaufmännisch denkt. Wogegen wir uns auflehnen, das sind die schwindelhaften, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verletzenden

Ausverkäufe, die ebensowenig im Interesse der Käuferschaft wie der Mitkonkurrenten liegen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 42. Die Ausverkäufe unterliegen einer Gebühr, die von der Ortsbehörde festgesetzt wird und je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf 100—5000 Fr.;
2. für einen Teilausverkauf 10—500 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Art. 43.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es folgen nun besondere Bestimmungen, erstens über Teilausverkäufe und zweitens über Totalausverkäufe. Bei den Teilausverkäufen haben wir in Art. 43 zunächst eine Beschränkung zu verzeichnen. Dem Geschäftsinhaber, bei dem die Voraussetzungen zutreffen, die wir in Art. 35 festgelegt haben, darf die Bewilligung für höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe per Jahr erteilt werden, und zwar muss dazwischen ein Zeitspaltum von wenigstens vier Monaten liegen. Sodann darf ein solcher Ausverkauf auch nicht beliebig lange dauern; er soll die Zeit eines Monats nicht übersteigen.

Weiter ist notwendig, eine Bestimmung aufzunehmen über sog. Saisonausverkäufe. Im Interesse der Geschäftsgleichheit darf ein solcher Saisonausverkauf nicht schon mitten in der Saison vorgenommen werden, sondern kann erst nach Schluss der Hauptaison derjenigen Waren veranstaltet werden, die zum Ausverkauf gebracht werden sollen. Endlich liegt noch eine weitere Beschränkung vor. Im Monat Dezember sollen nämlich keine Ausverkäufe stattfinden dürfen. Der Dezember ist derjenige Monat, der für alle Geschäftsleute eine sog. Erntezeit bedeutet. Jedermann, selbst der wirtschaftlich Schwache, macht gegen Weihnachten oder Neujahr hin noch Einkäufe für seine Leute, er schenkt seiner Frau, seinen Kindern etwas. Das kommt den Geschäftsleuten zu gut, und deshalb soll man nicht durch schleuderhafte Hingabe der Waren, durch alle möglichen Ausverkaufsglegenheiten denjenigen Leuten, die einen schweren Existenzkampf führen, die Verdienstmöglichkeit rauben. Ich halte diese Forderung für eine durchaus berechtigte und glückliche und möchte Ihnen den Artikel zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 35 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei

Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

Saisonausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saisonausverkauf bewilligt werden.

Art. 44.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Vergangenheit ist es oft vorgekommen, dass einer einen Ausverkauf durchführte und beendigte und unter anderer Firma einen neuen Ausverkauf in die Wege leitete, sodass er eigentlich einen permanenten Ausverkauf hatte. Darum müssen wir hier feststellen: « Jede Publikation eines Teilausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bezw. unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen », damit man genau weiß, mit wem man es zu tun hat, und damit innerhalb einer gewissen Zeit ein Ausverkauf nicht neuerdings bewilligt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Jede Publikation eines Teilausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bezw. unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Art. 45.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 45 handelt von den Totalausverkäufen und sieht ebenfalls Beschränkungen vor. Einmal darf ein Totalausverkauf in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsveränderung und für den Todesfall bewilligt werden. Hier ist wiederum die Ortsbehörde vor allem in der Lage, zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen zu treffen. Sodann darf einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf durchgeführt hat, innert 5 Jahren von der Beendigung des Totalausverkaufes an gerechnet eine weitere Bewilligung nicht erteilt werden. Diese Verweigerung der Bewilligung erstreckt sich auch auf Geschäfte und Personen, die beim früheren Totalausverkauf in leitender Stellung tätig gewesen waren. Diese Bestimmung ist so zu verstehen: Es darf nicht nur ein Geschäftsinhaber diese Bewilligung nicht wieder erhalten, sondern z. B. auch ein Associé des Geschäftsinhabers, oder der Leiter eines Geschäfts, der dabei beteiligt war.

Auch diese Totalausverkäufe beschränken wir zeitlich; sie dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Wenn diese Zeit nicht ausreicht, so soll der Betreffende sehen, wie er die Ware, die ihm verbleibt, an Mann bringen kann; vielleicht durch eine öffentliche Steigerung.

Suri. Zu der Kommissionsfassung möchte ich das Wort « finanziell » beifügen und sagen: « . . . bei einem früheren Totalausverkauf finanziell oder in leitender Stellung beteiligten », also nicht einfach nur Leute, die dort tätig gewesen sind.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates, und **Gafner**, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag **Suri**.

Beschluss:

Art. 45. Totalausverkäufe sind in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsveränderung und bei Todesfall zu bewilligen.

Einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von dessen Beendigung an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Totalausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber Geschäften und Personen ein, die sich bei einem früheren Totalausverkauf finanziell oder in leitender Stellung beteiligten.

Ein Totalausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 46.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel steht in gewisser Uebereinstimmung mit Art. 44. Die Publikation hat zu erfolgen unter Nennung des Wareneigentümers und Angabe des Grundes. Ich nehme an, die Ortspolizeibehörden werden durchaus froh sein über diese Vorschrift, damit sie sich ein Urteil darüber bilden können, ob eine Bewilligung erteilt werden darf oder nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 46. Die Publikation eines Totalausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

Art. 47.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zum Kapitel der Aufführungen und Schaustellungen. Man konnte sich fragen, ob dieses Kapitel in die Vorlage hineinzunehmen sei. Aber wir haben es hier eigentlich mit einem Hausiergewerbe zu tun. Darum kann auch das Gesetz von 1878 in diesem Punkte als obsolett erklärt werden.

Das erste und zweite Alinea bedürfen keiner Erläuterung. In der Kommission ist gewünscht worden,

dass auch ein Kinderschutzartikel aufgenommen werde. Denn es kommt nicht selten vor, dass bei Schaustellungen, namentlich solchen gymnastischer Art, Kinder gebraucht werden. So sieht man z. B. bei der Seiltänzerei oft Kinder von 2 und 3 Jahren, und es tut einem förmlich weh, zu sehen, wie diese schon dem Erwerb leben müssen und jedenfalls in einem solchen Betrieb alles mögliche in sich aufnehmen, das ihnen im späteren Leben unter Umständen hinderlich sein kann. Ich halte dafür, die Bestimmung, die ähnlich lautet wie beim übrigen Hausierhandel sei durchaus geboten. Sie lautet: «Kinder unter 15 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden.» Nun kann es aber vorkommen, dass gelegentlich doch einmal der Wunsch rege wird, eine solch jugendliche Kraft zu hören. Wir wissen ja, dass man mitunter auf dem Gebiet des Pianos Virtuosen in ganz jungen Jahren findet. So hat der berühmte Paderewski schon mit 8 Jahren Klavierkonzerte gegeben und eine Fräulein Wilhelm in Deutschland hat mit 8—10 Jahren glänzende Violinkonzerte absolviert. Für solche Fälle muss naturgemäß eine Ausnahme gestattet werden. Auch hier ist die Instanz, die Ausnahme bewilligen kann, die Ortspolizeibehörde; der zweite Satz der Fassung der Kommission gibt ihr diese Kompetenz.

Es kann auch vorkommen, dass bei einer solchen Truppe sich Leute befinden, die hinsichtlich des Charakters nicht den Wünschen der Öffentlichkeit entsprechen. Daher kann man einen Bewerber anhalten, einen Ausweis darüber zu erbringen, dass jedes einzelne Mitglied es verdient, in dieser wandernden Truppe aufgenommen zu werden.

Endlich wird festgestellt, dass ohne behördliche Bewilligung solche Aufführungen gestattet sind, die nicht gewerbsmäßig erfolgen, dienen sie nun wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interessen. Es ist klar, dass diese Aufführungen, die meist zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt sind, von der Errichtung einer Gebühr ausgenommen werden. Diese Ausnahme ist namentlich auch notwendig in Hinsicht auf unser Volksleben. Wir wissen, dass landauf, landab im Winter Vorstellungen gegeben werden, die man nur begrüßen kann. In grösseren Ortschaften hat man glänzende Konzerte der Männer-, Frauen- und gemischten Chöre; man hat Leute, die sich zusammentun, um Theaterstücke aufzuführen, mitunter wird bis in die abgelegensten Orte hinauf ein solches Theater im Winter gegeben; und wenn seine Leistungen auch nicht auf der Höhe derjenigen des Berner Stadttheaters stehen, haben die Leute gleichwohl ihre Freude daran. Solche Veranstaltungen, die der Unterhaltung oder der Gemeinnützigkeit dienen, muss man natürlich ausnehmen. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen, die im Art. 49 folgen.

Gafner, Präsident der Kommission. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob es nicht zu weit gehe, einen solchen Kinderschutzartikel aufzunehmen. Ich möchte Ihnen aber die Annahme dieser Bestimmung warm empfehlen und glaube, dass Sie alle hier zustimmen werden; diese Vorschrift kann segensvoll wirken und wird dem Gesetz gut anstehen.

Die Kommission hat auch eine Eingabe erhalten, deren Berücksichtigung sie allerdings fast einstimmig

ablehnte. Wollte man ihr doch Folge geben, glaube ich, könnte das bei diesem Artikel geschehen. Ich habe sie schon damals empfohlen. Weil aber die Kommission unter gewissen unrichtigen Voraussetzungen die Eingabe ablehnte, darf hier doch noch darauf verwiesen werden. Ich werde sie überdies bei der nächsten Kommissionssitzung auf die zweite Lesung hin noch einmal vorbringen. Die Sektion Bern des schweizerischen Rennvereins sprach den Wunsch aus, man möchte eine Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, dass bei Rennveranstaltungen im Kanton Bern der Totalisator gestattet sei. Die Eingabe weist darauf hin, dass die Rennveranstaltungen sehr viel zur Hebung der Pferdezucht, der Reittüchtigkeit der Armee und des Reitsportes beitragen; früher hätten die Rennen immer mit einem Defizit abgeschlossen, sodass der Rennverein dazu gekommen sei, den Totalisator einzuführen, dessen finanzielles Ergebnis immer ein höchst bescheidenes war, nur 2000—3000 Fr., aber natürlich gleichwohl einen wertvollen Beitrag an die Deckung des Defizites bedeutet habe, in einzelnen Jahren sogar das Defizit ganz habe decken helfen. Das eidgenössische Lotteriegesetz hat nun den Totalisator verboten. Herr Regierungsrat Tschumi hat dies in der Kommission erklärt, weshalb die Kommission fand, sie könne nicht darauf eintreten. Nun hat sich aber herausgestellt, dass das eidgenössische Lotteriegesetz sagt, die Kantone seien ermächtigt, durch Gesetz den Totalisator zu gestatten. Ich glaube das gestellte Begehr darf speziell auch die Vertreter der Landwirtschaft interessieren, weil es eines der wesentlichen Mittel zur Förderung der Pferdezucht in unserem Kanton ist. Man darf aber auch darauf hinweisen, dass die Pferderennen — ich erinnere an die in Interlaken, Gstaad und Thun — der Belebung des Fremdenverkehrs dienen. Ich darf den Herren Grossräten ferner mitteilen, dass wir letzte Woche im Stadtrat von Bern eine sozialdemokratische Motion behandelt haben, die darauf hinausging, in Bern etwas Leben in die Bude zu bringen, was notwendig sei, weil wir eine eingeschlafene Stadt seien und uns alles durch andere Städte vorwegnehmen lassen. Als eines der aussichtsreichsten Mittel wurde dabei unser Vorschlag auf Veranstaltung einer jährlichen Sportwoche seitens des Gemeinderates anerkannt.

Die Eingabe des Rennvereins gehört auch in dieses Kapitel. Ich möchte sie meinerseits neuerdings warm empfehlen; nicht in dem Sinne, dass wir heute darüber Beschluss fassen; wir werden aber zwischen der ersten und zweiten Lesung die Eingabe nochmals behandeln.

Hurni. Selbstverständlich bin ich mit dem Kinderschutzartikel im allgemeinen sehr einverstanden. Nur fällt mir eine Ungleichheit auf. Im Art. 17 haben wir beschlossen: «Schulpflichtige Kinder dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.» Hier handelt es sich nun um Aufführungen und Schaustellungen, und diese sind meiner Ansicht nach für die Kinder gefährlicher als der Hausierhandel. Darum wünsche ich, dass man den gleichen Ausdruck auch hier verwendet und sagt: «Schulpflichtige Kinder dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden.» Wir dürfen das um so mehr tun, weil nachher gleich der Ausnahmefall statuiert wird. Lieber sähe ich allerdings die Streichung dieses Satzes über die Ausnahmen; doch wage ich Ihnen das nicht zu beantragen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. An dieser Fassung ist der Sprechende schuld. Ich habe bewusst einen andern Wortlaut gewählt als bei Art. 17. Unter diesen Schaustellern gibt es sehr viele ausserschweizerische Elemente; gerade die Künstler sind meist ausländischer und nicht schweizerischer Nationalität, sodass sie mit dem Ausdruck der bernischen oder schweizerischen Schulpflicht nicht gefasst werden können. Daher muss man auf ein gewisses Alter abstehen. Ich glaube, Herr Hurni kann sich damit zufrieden geben; bei uns wird das 15. Altersjahr gewöhnlich mit dem Ende des schulpflichtigen Alters zusammenfallen.

Hurni. Die Erläuterungen des Herrn Dr. Tschumi haben nicht dazu beigetragen, mir die Annahme der vorliegenden Fassung begreiflicher zu machen. Es ist doch nicht recht, dass unsere Kinder, weil man für ausländische einen Ausnahmefall schaffen und auf 15 Jahre gehen muss, auch schon in diesem Alter mit solchen Truppen ziehen dürfen. Sorgen wir lieber dafür, dass unsere Kinder davon ferngehalten werden. Für ausländische haben wir dann immer noch die Möglichkeit, eine Ausnahme zu machen.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Herr Regierungsvertreter hat nicht ganz unrecht, wenn er darauf hinweist, dass der Begriff der Schulpflicht missverstanden werden könnte. Wir brauchen nur in der Schweiz zu bleiben und daran zu erinnern, dass wir in einer Reihe von Kantonen nur 8 Schuljahre haben, sodass die Kinder dort ein Jahr früher als im Kanton Bern aus der Schule kommen. Persönlich bin ich allerdings mit dem Antrag des Herrn Hurni einverstanden. Die Lösung liesse sich vielleicht so finden, dass man das 16. statt des 15. Altersjahres einsetzt.

Hurni. So bin auch ich einverstanden.

Dubach. Ich möchte anfragen, ob es nicht besser wäre, zu sagen, «Ausserkantonale Gesellschaften haben die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion einzuholen» und zwar, bevor sie ihrem Gewerbe nachgehen. Es heisst weiter, dass Kinder unter 15 Jahren zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden dürfen und dass Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden können. Ich denke, es wird doch auf der Polizeidirektion geprüft, wer zu einer solchen Gesellschaft gehört. Wäre es da nicht besser, zu sagen, dass ebenfalls die Polizeidirektion diese Ausnahmen gestatten könne. Ich kann mir gut vorstellen, dass eine solche Truppe auch Kinder mit sich bringt, dass aber in den seltensten Fällen von der Ortspolizeibehörde gefragt wird, wer alles zur Gesellschaft gehört. Da ist nun die Polizeidirektion die gebogene Instanz, um zu prüfen, wer alles dazu gehört, und allenfalls auch die Ausnahmen zu bewilligen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man die Diskrepanz zwischen den Artikeln 17 und 47 in der Weise beheben will, dass man 16 Jahre statt 15 festsetzt, habe ich nichts dagegen. Dagegen kann ich die Anregung des Herrn Dubach nicht entgegennehmen, weil die Akteure bei solchen Truppen oft wechseln, ohne dass die kantone Polizeidirektion nachher von einem darartigen Wechsel Kenntnis erhielte. Daher müssen wir diese

Kompetenzen unbedingt der Ortspolizeibehörde einräumen, an deren Ort die Schaustellungen stattfinden sollen. Eine Bewilligung wird oft für längere Zeit erteilt, da wechseln die Leute mitunter. Eine so generelle Bewilligung könnte gar nicht erteilt werden.

Angenommen nach Antrag Gafner.

Beschluss:

Art. 47. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb beziehen, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Kinder unter 16 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden. Ausnahmen können in besondern Fällen von der Ortsbehörde bewilligt werden.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne behördliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmäßig erfolgen und einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 49.

Art. 48.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel nennt die Anforderungen, die an die Gesuchsteller um solche Bewilligungen gestellt werden. Das zurückgelegte 20. Altersjahr in Ziffer 2 ist jedenfalls nicht zu hoch gegriffen. Vom Vorsteher einer solchen Truppe muss man doch verlangen können, dass er ein Mann ist und nicht ein Bursche, der selbst noch allzuheftige Seitensprünge macht. Die Bestimmungen der Staatsverträge müssen vorbehalten werden, weil solche Angelegenheiten ihre Regelung oft in Staatsverträgen finden. Infolge des Krieges sind die früher üblichen Staatsverträge allerdings nicht mehr in der Weise abgeschlossen worden; aber es kann wieder anders kommen, die internationales Beziehungen werden wieder geknüpft, die Geschichte wird allmählich wieder in die früheren Bahnen einlenken, und von diesem Gesetz kann doch angenommen werden, dass es ziemlich lange in Kraft bleiben wird, da es doch so viel zu tun gibt, bis es da ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass unter «Bewerber» der Konzertgeber und nicht der Manager verstanden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. Dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen usw. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetz enthaltenen entsprechen;
2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechtes ist;
4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 49.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die Bestimmung, dass eine Bewilligung auch verweigert werden kann und unter welchen Voraussetzungen. So sind Veranstaltungen verboten, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist. Es ist gut, dass man diese letzte Bestimmung auch aufgenommen hat. Weiter sind Schaustellungen abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen untersagt. Solches wirkt auf den Volkskörper nicht günstig ein; dass wir es verbieten, werden Sie verstehen, ohne dass ich es Ihnen besonders erkläre. Und endlich sind untersagt die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern und Hypnotiseuren. Dies letztere könnte bei Ihnen vielleicht Bedenken erregen. Allein die medizinische Wissenschaft kommt heute mehr und mehr zu der Auffassung, dass die vom Hypnotiseur zum Zwecke des Gelderwerbes vorgenommene Hypnose vom medizinischen Standpunkt aus oft durchaus anfechtbar ist. Es sind in solchen Fällen schon ganz merkwürdige Schädigungen verursacht worden. Es kann nur von Gutem sein, wenn solche Schaustellungen aus dem Volksganzen verschwinden. Die Hypnose ist eine Angelegenheit, die nur in der Hand des geschickten Arztes ihre Auswirkung finden soll, nicht aber in derjenigen eines Charlatans, der sie zum Zwecke des Gelderwerbes an Leuten vornimmt, die sich mitunter ganz unglücklicherweise als Objekt für solche Machinationen ergeben. Aus Gründen der Zeitersparnis will ich nicht besondere Beispiele anführen; ich denke, solche sind Ihnen aus Ihrer Umgebung auch bekannt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. Für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für Schaustellungen abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseuren und dergleichen.

Art. 50.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist von der Kaution und vom Verbot der Veranstaltungen die Rede. Der Vorbehalt der polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden ist namentlich für kleinere Orte durchaus angezeigt. Dann muss auch hier wieder der Ortspolizeibehörde die besondere Kompetenz eingeräumt werden, die Innehaltung der in Art. 47 enthaltenen Vorschriften zu überwachen und bei Unstimmigkeiten, Misshelligkeiten oder wenn Schädigungen entstehen, die Aufführungen selbständig, von sich aus zu untersagen, ohne zuerst der kantonalen Polizeidirektion einen Antrag zu stellen.

Gafner, Präsident der Kommission. Hier wird der kantonalen Polizeidirektion die Möglichkeit gegeben, vom Bewerber eine angemessene Barkaution zu verlangen; ich möchte der Polizeidirektion anempfehlen, von dieser Befugnis gelegentlich Gebrauch zu machen. Ich will Ihnen bei diesem Anlass ein Beispiel nennen, das zwar ebenso gut bei Art. 51 gebracht werden könnte.

1921 kam ein grosser Zirkus nach Bern. Um die Bewilligung von der Stadt Bern zu erhalten, hat er verschiedenen gesellschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen von Bern grössere Summen versprochen, damit sie sich bei der kantonalen Polizeidirektion für die Bewilligungserteilung verwenden. Der Zirkus hat diese Bewilligung erhalten und dafür einige hundert Franken an Gebühren bezahlt; mehr wäre nach dem geltenden Tarif überhaupt nicht möglich gewesen. Die Leitung soll sich dann selber geäussert haben, dass ihre Einnahmen in der kurzen Zeit des Aufenthalts in Bern über 100,000 Fr. betragen hätten, alles Geld, das sie mit sich zum Kanton hinaus genommen hat. Als der Zirkus fortzog, gab er den sein Gesuch unterstützenden Vereinen die versprochenen Summen nicht. Er soll sogar eine Vereinbarung mit der Gemeindebehörde von Bern nicht gehalten haben, wonach er sich verpflichtet hatte, die Schützenmatte gehörig zu reinigen. Die Gemeinde musste dies selbst besorgen lassen, was sie ordentlich Geld kostete, vielleicht nicht viel weniger, als sie an Gebühren vom Zirkus bezog. Dass in einem solchen Fall, wo einer 100,000 oder mehr Franken mit sich aus einer Stadt nimmt, eine Gebühr bis zu 1000 Fr. nicht zu hoch gegriffen ist, werden Sie verstehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Die kantone Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution anhalten.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortsbehörde ist befugt, den in Art. 47 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wacht auch über die Beobachtung der in Art. 49 aufgestellten Vorschriften.

Art. 51.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionspräsident hat mir nun bereits etwas vorgegriffen; die Art. 50 und 51 stehen ja in einem gewissen Zusammenhang, so dass ich diesen kleinen Seitensprung begreife. Es wird in Art. 51 eine Gebühr für solche Schaustellungen und Veranstaltungen vorgesehen, die häufig zwischen Staat und Gemeinde geteilt wird. Bei der Höhe der Gebühr finden Sie ein sehr grosses Spatium, nämlich von 2—1000 Fr. Warum dieser grosse Spielraum? Es gibt auf diesem Gebiet der Aufführungen und Schaustellungen einfache Leute, Musiker etc., die mühselig und beladen sind und auch mühselig ihren Lebensunterhalt finden. Es gibt da aber auch grosse Gesellschaften mit grossem Kapital, die ganz wohl zu etwas grösseren Leistungen herangezogen werden können. Nun wird mir der städtische Polizeidirektor von Bern zugestehen, dass ich seinerzeit, als ich noch kantonaler Polizeidirektor war, mich gewöhnlich mit der Stadt- polizei ins Benehmen gesetzt habe, wenn ein Zirkus und dergleichen kommen wollten, um festzusetzen, was man ihm zumuten wolle; ich denke, es wird auch jetzt noch so gemacht. Wenn man für einen Zirkus in Bern eine Gebühr von 1000 Fr., d. h. für Stadt und Staat zusammen von 2000 Fr. festsetzt, so ist das immer noch ein Minimum dessen, was man in einem solchen Fall verlangen kann. Man kann sich sogar fragen, ob man nicht in einzelnen Fällen noch höher gehen sollte. Es ist nicht zu vergessen, dass ein Zirkus, der während einiger Zeit in einer Stadt weilt, ungeheuer viel Geld aus dem gesamten Volkskörper herauszieht, Geld, das den Privaten entzogen wird und das sich auch in der Versteuerung an Staat und Gemeinden nicht mehr auswirkt, so dass die Kaufkraft der Stadt um soviel gesunken ist. Daher muss man bei dieser Festsetzung der Gebühren sorgfältig zu Werke gehen; diese 1000 Fr. Maximum darf man sehr wohl stehen lassen, und wenn jemand eine Erhöhung beantragt, werde ich mich nicht widersetzen, weil mir bekannt ist, dass solche Zirkus aus Bern, Biel und andern Städten mitunter ganz bedeutende Geldsummen fortgetragen haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen ist eine tägliche Gebühr von 2—1000 Fr. zu entrichten.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

Art. 52.

Tschumi, Direktor des Innern; Berichterstatter des Regierungsrates. Die folgenden Artikel handeln von den Automaten und müssen hier behandelt werden, weil durch sie ebenfalls ein Warenumsatz stattfindet. Vor allem untersagen wir die Aufstellung von Geld-

und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche. Dieses Verbot festgestellt, fragt es sich, ob das zweite Lemma hier Platz hat. Ich muss bemerken, dass es vom Regierungsrat nach langer Diskussion hineingenommen wurde. Es lautet: «Für die in Fremden-Etablissements aufgestellten Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.» Gestatten Sie mir, hier etwas weiter auszugreifen.

Sie wissen, dass durch eine Initiative der Artikel der Bundesverfassung, der die Gesellschaftsspiele der Kursäle gestattet hatte, aufgehoben worden ist; diese sog. Rösslispiele mussten entfernt werden. Für mich geht die Frage dahin, ob man da nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat. Wenn man auch einwenden kann, was brauchen diese Leute Glücksspiele zu machen, so muss man anderseits doch sagen, dass unsere Fremden-Etablissements durch die Aufhebung dieser Spiele ganz empfindlich geschädigt worden sind; aber nicht nur die Fremden-Etablissements, sondern überhaupt die wirtschaftliche Welt dieser Ortschaften und ihrer weiten Umgebung. Denn vom Gang der Fremdenindustrie hängt einmal zu einem guten Teil die Landwirtschaft ab als die Lieferantin für Fleisch und Gemüse, und sodann in grossem Umfang unsere Geschäftswelt. Gerade in Interlaken und an andern Orten sind die Geschäftsleute zum grossen Teil vom Gang der Fremdenindustrie oder des Fremdenverkehrs abhängig.

Nun wollen wir doch auch sagen, dass durch die Spiele, wie sie bei uns in der Schweiz betrieben worden sind, tatsächlich Schädigungen nicht nachgewiesen werden konnten; die Einsätze waren zu niedrig, als dass grosse Schädigungen hätten eintreten können, weil der Maximaleinsatz auf 5 Fr. festgesetzt war. Es soll, wenn ich recht berichtet bin, eine Initiative im Gang sein, um diesen Einsatz auf 2 Fr. festzulegen. Bei einem derartigen Einsatz muss einer an einem Abend schon lange spielen, um einen namhaften Betrag verlieren zu können. Wenn man sich überlegt, dass auch beim Kartenspiel Geldbeträge umgesetzt werden, die beträchtlich über diese hinausgehen, so beispielsweise beim «Betlen», so muss man sich wirklich fragen, ob mit dem Spielverbot nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden sei.

Nachdem nun die sog. Glücksspiele abgeschafft sind, will das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement radikal alles verbieten, auch die Geschicklichkeitsspiele. Es fragt sich, ob das nicht zu weit gegangen ist. Der letzte Brief, der vom Justiz- und Polizeidepartement einging, würde bedingen, dass ich zu diesem Artikel den Streichungsantrag stelle. Ich weigere mich aber, das zu tun, indem ich mir sage, dass schliesslich die Kantone auch noch eine gewisse Autonomie besitzen. Wenn nun ein Kanton erklärt: Ich füge mir eine ganz wesentliche Schädigung zu, wenn gegen diese Geschicklichkeitsspiele zu drakonisch vorgegangen wird, dann sollte er auch nicht von Bundes wegen dazu verpflichtet werden. Es handelt sich da um Spiele, wie sie hier und dort aufgestellt wurden; sie sehen ähnlich aus wie die Billards. Ich bin bereit, diesen Artikel nachher dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement auch noch zu unterbreiten. Der Regierungsrat jedenfalls hat gefunden, eine solche Bestimmung müsse ins Gesetz kommen, damit nicht nachher die Polizei in Fällen eingreifen könnte, wo es absolut nicht angezeigt sei.

Wenn man soweit gehen wollte, wie es heute das Justiz- und Polizeidepartement tut, müsste man tatsächlich auch den Zugerjass und den Rams abschaffen, das wäre die logische Konsequenz. (Heiterkeit).

Im Auftrag des Regierungsrates halte ich trotz dem Briefe des Justiz- und Polizeidepartements an diesem zweiten Lemma fest.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Herr Regierungsvertreter war so ausführlich, dass mir nichts mehr auszuführen übrig bleibt. Dagegen liegt mir daran, meinerseits zu erklären, dass ich seine Auffassung teile und absolut für Festhalten an Alinea 2 bin. Solange nicht auf eidgenössischem Boden der Riegel geschoben wird, haben wir in andern Kantonen Bestimmungen, die noch weitherziger sind als diese hier. Wir müssen zu unserer Fremdenindustrie Sorge tragen und dürfen sie nicht durch Polizeimassnahmen zu Gunsten ausserkantonaler Hotels zurückbinden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt.

Für die in Fremden-Etablissementen aufgestellten Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Art. 53.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel spricht von andern Automaten und ihrer Konzessionspflicht. Stellen wir zunächst fest, dass wir die Aufstellung von Automaten an Bahnhöfen nicht einschränken wollen, ebensowenig die Automaten für Postwertzeichen, weil sie bequem sind. Dagegen sollen Austeiler von Waren auf öffentlichen Plätzen nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters aufgestellt werden dürfen. Auch hier müssen wir eine Gebühr verlangen, weil schliesslich doch eine Ware zur Asteilung gelangt; diese Gebühr beträgt jährlich 10—50 Fr. Platzmiete, sei es durch die Gemeinde oder durch Private bleibt natürlich vorbehalten.

Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Gebühr für den einzelnen Automaten oder für die Gesellschaft gelte, die solche Automaten aufstellt. Es geht aus dem Artikel hervor, dass die Gebühr per Automaten zu entrichten ist und dass also nicht eine Gesellschaft sagen kann: Ich bezahle 50 Fr. Gebühr und stelle dafür 10 oder 20 Automaten auf.

Ein Kaufmann kann auch Automaten in seinem Geschäft aufstellen; das soll ihm gestattet sein ohne Entrichtung einer Gebühr; denn ob nun er oder eine Hülfskraft oder ein Automat die Ware herausgibt, ist schliesslich dasselbe. Die Bestimmung findet also nicht Anwendung auf Automaten, die sich im eigenen Geschäft befinden.

Spycher. Ich bin mit der Fassung dieses Artikels im allgemeinen einverstanden, möchte aber immerhin noch eine Einschaltung vorschlagen, und zwar in dem Sinne, dass die Ortspolizeibehörden angefragt werden

müssen, bevor der Regierungsstatthalter die Bewilligung zur Aufstellung von Automaten erteilt. Dies aus folgenden Gründen: Wenn es sich um die Aufstellung von Automaten auf öffentlichem, der Gemeinde gehörendem Gebiet handelt, hat die Gemeinde ohnehin etwas zur Sache zu sagen. Betrifft es aber ein privates Grundstück, dann hätte sie nach dem Wortlaut dieses Artikels nichts zur Sache zu sagen. Nun mache ich aber auf folgendes aufmerksam: Nach der Fassung der Kommission soll im letztern Falle die Aufstellung nur auf allgemein zugänglichen privaten Grundstücken erfolgen, d. h. in der Regel dort, wo das private Grundstück an das öffentliche, an eine Strasse oder einen Platz angrenzt. Nun ist es selbstverständlich für die Gemeinden nicht gleichgültig, wo diese Automaten aufgestellt werden, weil sie je nach Konstruktion und äusserer Form unter Umständen ein Horreur sind, jedem ästhetischen Gefühl widersprechen und namentlich mit den Heimatschutzideen nicht in Uebereinstimmung stehen. Deshalb sollen die Gemeinden unter allen Umständen etwas dazu sagen können. Fast alle grösseren Gemeinden haben im Baureglement eine Bestimmung aufgenommen, die verhüten soll, dass einzelne Teile der Ortschaft verunstaltet werden. Ich erinnere Sie nur daran, wie unschön ursprünglich die Plakatsäulen und -Tafeln waren. Wir haben in Langenthal auch einen Vertrag mit der Plakatgesellschaft abgeschlossen, haben dabei aber verlangt, dass sie uns den Entwurf eines guten Architekten einreiche, bevor wir die Aufstellung solcher Säulen usw. gestatten würden. Aus dem gleichen Grunde müssen wir verlangen, dass die Gemeinden über die Aufstellung von Automaten sich aussern können, weshalb ich beantrage, nach dem Wort «Regierungsstatthalters» beizufügen: «... nach vorheriger Anhörung der Ortspolizeibehörde ...».

Lindt. Der Sprecher der Regierung hat erklärt, es sei selbstverständlich, dass die Gebühr von 10—50 Fr. sich per Automaten verstehe. Nach dem Wortlaut des Artikels ist das nicht selbstverständlich. Ich beantrage daher nach dem Ausdruck «... 10—50 Fr. ...» die Worte einzuschalten: «per Automaten»; dann gibt es keinen Zweifel mehr darüber.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Spycher wird wohl am besten in der letzten Zeile der ersten Spalte berücksichtigt, und zwar in der Weise, dass wir sagen: «... nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters und erst nach Anhörung der Ortsbehörde». Wir haben den Namen «Polizei» so viel als möglich weggelassen, um nicht zu viel mit der Polizei zu tun zu haben. In diesem Sinne möchte ich dem Antrag Spycher Rechnung tragen: (Spycher: Einverstanden). Gegen den Antrag Lindt habe ich natürlich nichts einzuwenden; er bedeutet eine Vervollständigung, die in noch höherem Masse jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass die Gebühr wirklich per Automaten verstanden ist.

Gafner. Der Antrag Spycher bedeutet eine glückliche und notwendige Ergänzung der Vorlage. Ebenso bin ich einverstanden mit der Verdeutlichung durch den Antrag Lindt; der Artikel war so gemeint.

Angenommen mit den Zusatzanträgen Spycher und Lindt.

Beschluss:

Art. 53. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von den Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf allgemein zugänglichen privaten oder öffentlichen Plätzen nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters und erst nach Anhörung der Ortsbehörde gegen eine jährliche Gebühr von 10—50 Fr. per Automaten aufgestellt werden. Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Automaten im eigenen Geschäftslokal.

Art. 54.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir gehen nun über zum neuen Kapitel über den Marktverkehr. Hier haben wir im grossen und ganzen, wenn auch nicht durchwegs, die Fassung der Vorlage vom Jahre 1922 wieder aufgenommen, weil damals Einsprachen gegen die Vorlage in diesem Abschnitt nicht eingelangt waren. Immerhin wird es gut sein, wenn wir auch diese Artikel noch etwas erörtern. Das erste Alinea von Art. 54 sagt: «Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.» Hiezu erlaube ich mir einige Bemerkungen aus meiner Praxis als Direktor des Innern.

Bei Gesuchen um neue Märkte oder um Marktverlegungen entsteht jeweilen eine ziemlich weitläufige Arbeit. Man muss nämlich jedesmal, wenn ein solches Gesuch kommt, prüfen, ob nicht die Marktbewilligung für einen gewissen Ort in Kollision kommt mit einer Bewilligung für einen benachbarten oder vielleicht an der gleichen Bahnlinie liegenden Ort. Fast immer hat man es dabei mit einer Anzahl Einsprachen aus andern Gemeinden zu tun, und oft zeigt es sich, dass sogar Orte, die keine Jahrmärkte haben, den Einspruch erheben, dass solche vorhanden gewesen seien und man deshalb einer gewissen andern Gemeinde diese Bewilligung nicht erteilen dürfe. Um Ihnen zu zeigen, wie heikel oft solche Fragen sind, bringe ich Ihnen ein Beispiel aus der allerletzten Zeit und will auch gerade die Orte nennen; denn es handelt sich ja um Dinge, die man vor aller Öffentlichkeit sagen darf.

Die Gemeinde Fraubrunnen, der Hauptort des Amtsbezirks, zentral gelegen, inmitten der landwirtschaftlichen Bevölkerung und nun auch an einer Eisenbahnlinie, mitten zwischen den beiden grossen Ortschaften Bern und Solothurn gelegen, hat sich um einen Jahrmarkt beworben, und zwar um einen Vieh- und Warenmarkt. Da war natürlich zu untersuchen, ob man durch Bewilligung dieses Gesuches irgendwelche andere Interessen verletzen würde. Es erfolgte denn auch eine Einsprache aus der Gemeinde Jegenstorf, es dürfe die Bewilligung an Fraubrunnen nicht erteilt werden, denn Jegenstorf habe auf diesen Markt Anspruch. Und nun ergab die Untersuchung — sie war lang —,

dass vor vielen Jahren in Jegenstorf ein sog. Knechtenmarkt existiert hatte, also ein Markt, an dem die Landwirte ihre Knechte dingen, ähnlich wie das hier in Bern auf dem Kornhausplatz geschieht. Das gab natürlich die innere Berechtigung zum Anspruch der Gemeinde Jegenstorf noch nicht, und erst nach langen Verhandlungen kam man dazu, Jegenstorf zu entsprechen. Ähnliche Verhältnisse zeigten sich auch bei Ortschaften im Jura, bei Zweisimmen und Erlenbach, bei Frutigen und Adelboden. Wir haben die Lösung so gefunden, dass der Landwirtschaftsdirektor und der Direktor des Innern Konferenzen mit der Polizeibehörde der betreffenden Ortschaft veranstaltet haben, wobei die Ortsbehörden jeweilen die Art und Weise des Vorgehens festgelegt haben. So wird man auch in Zukunft fahren müssen. Man wird alle Gemeinden anhören müssen, bevor eine derartige Bewilligung erteilt werden darf. Es kann der Fall sein, dass für gewisse Orte die Bewilligung eines Jahrmarktes, Vieh- und Warenmarktes einen ganz bedeutenden wirtschaftlichen Wert hat. Es kann aber auch vorkommen, dass solche Märkte in ihrer Bedeutung zurückgehen, so dass die Ortschaft davon nicht mehr viel profitiert.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertag zusammenfällt, ist die Ortsbehörde befugt. Wir wollen nicht bestimmen, dass es eine Polizeibehörde sein muss. Alinea 2 sagt, dass das bezügliche Gesuch unter Angabe einer angemessenen Eingabefrist publiziert werden müsste, bevor die Bewilligung erteilt werden darf. Das ist schon jetzt so gehalten worden, damit die Gemeinden Gelegenheit haben, sich neuen Gesuchen gegenüber zurechtzufinden. Es liegt im Interesse des Friedens zwischen den einzelnen Gemeinden, dass in dieser Beziehung möglichst vorsichtig vorgegangen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertag zusammenfällt, ist die Ortsbehörde befugt.

Art. 55.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufsicht über die Marktpolizei liegt der Ortspolizeibehörde ob. Dieser Artikel handelt vom Entzug der Bewilligung. Der Entzug kann dann ausgesprochen werden, wenn die Gemeinde in der Handhabung der Marktpolizei oder der einschlägigen Reglemente sich nachlässig zeigt. Es ist während der Zeit, wo ich die Direktion des Innern führe, irgendwelche Klage nach dieser Richtung nicht eingegangen.

Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Ortspolizeibehörden die nötige Sorgfalt aufbringen, um die Märkte richtig durchzuführen. Es ist aber gut, wenn diese Bestimmung da ist, um prophylaktisch zu wirken.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Warnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Art. 57.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 57 handelt vom Marktreglement. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht. Natürlich tragen sie nicht nur die Kosten, sondern beziehen auch ansehnliche Gebühren, so z. B. in der Stadt Bern. Die Marktpolizei wird nach Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde erlassen werden muss und vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Es ist nötig, dass man das sagt. Man könnte es vielleicht auch unterlassen, und sich auf Art. 71 der Verfassung berufen. Im Interesse der Handhabung des Gesetzes möchte ich aber diese Bestimmung hier aufgenommen wissen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 58.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 58 handelt von den Marktgebühren und stellt fest, dass ausser Platz- und Standgebühren und Vergütung allfälliger Polizeikosten an-

dere Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Diese Gebühren werden von der Gemeinde bezogen und gehören ihr. Die Kommission hatte ursprünglich den Antrag gestellt, die Gebühren seien im Marktreglement festzusetzen. In einer Eingabe wurde später darauf aufmerksam gemacht, dass einzelne grössere Gemeinden Gebührentarife haben. Es ist in der Tat richtig, dass man diese Gebührentarife hier noch besonders erwähnt und feststellt, dass die Gebühren auch im Gebührentarif der Gemeinde niedergelegt werden können. Bemerken muss ich, dass nicht bloss das Marktreglement, sondern auch der Gebührentarif der Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Mit dem Gebührentarif von Burgdorf, gegen den Einsprache erhoben worden ist, haben wir seinerzeit sehr viel zu tun gehabt. Es ist uns gelungen, die Gebühren derart festzusetzen, dass sowohl Marktbesucher wie Gemeinde sich gegenseitig als befriedigt erklärt haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (z. B. für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Die Gebühren sind im Marktreglement oder in einem besondern Gebührentarif der Gemeinde festzusetzen.

Art. 59.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden sind berechtigt, gewisse Waren von öffentlichen Standorten auszuschliessen oder deren Verkauf vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen. Das ist eigentlich eine ganz selbstverständliche Bestimmung. Eine Gemeinde kann nicht alle Strassen so überstellen lassen, dass der Verkehr stocken muss. Es muss ihr aber auch gestattet sein, unter Umständen Waren auszuschliessen, die für den Markt gar nicht passen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 59. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Waren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Art. 60.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen wir zu den besonderen Bestimmungen über den Marktverkehr. Da habe ich zunächst bezüglich der Stellung für Ausländer festzustellen, dass der Verkauf von Handelswaren auf Märkten nur Geschäftsleuten gestattet ist, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz

niedergelassene Ausländer werden unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält. Diese Bestimmung ist notwendig, namentlich für Grenzorte. Wir können im Amt Pruntrut nicht Ausländer auch auf die Märkte fahren lassen, wenn die anstossenden Staaten, Deutschland und Frankreich nicht Gegenrecht halten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 61.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 60 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 62.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von der Platzordnung. Da muss ganz naturgemäß der Ortspolizeibehörde eine gewisse Kompetenz eingeräumt werden. Die Waren, die zu Markte gebracht werden, können nur an denjenigen Plätzen aufgestellt werden, die ihnen von der Ortspolizeibehörde angewiesen sind. Wenn das nicht der Fall wäre, würde jeder den günstigsten Platz beanspruchen wollen und Streitigkeiten zwischen Marktbesuchern würden ganz sicher sein.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortsbehörde dafür angewiesen worden ist.

Art. 63.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 63 handelt von den ausge-

schlossenen Waren. Das sind zunächst solche, die durch Spezialgesetz ohnehin beschränkt oder verboten sind. Sie sind in Klammer aufgezählt, wenn auch nicht erschöpfend. Es sind zweitens gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände. Hier macht namentlich das eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz Regel. Die Ortspolizeibehörden werden gut tun, wenn sie im Einzelfalle jenes Gesetz zu Rate ziehen. Drittens sind es Anleihenlose und Lotterielose, sowie andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke. Was man darunter versteht, weiß man im Volk. Es sind Werke, die in Lieferungen gegen kleine Anzahlung und nachherige Restenzahlungen abgegeben werden, Kolportageromane, aber auch grosse Werke und Konversationslexika. Nun hat die erste Strafkammer darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Ausdruck « Prämienlieferungswerke » nicht geschickt sei, zu Missbräuchen Anlass geben könnte. Man hat deshalb in der Kommission einen andern Ausdruck gesucht und sagt nunmehr « Drucksachen auf Teilzahlung ».

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rat einen Antrag stellen, der auf eine Eingabe Bezug nimmt, von welcher ich Ihnen bereits Kenntnis gegeben habe. Die bernischen Optiker haben beantragt, man möchte nicht nur den Hausierhandel mit Brillen ausschliessen, sondern den Verkauf von Brillen auf Märkten ebenfalls verbieten. Ich halte auch dieses Begehrten für berechtigt und möchte beantragen, Art. 63 dahin zu ergänzen, dass man auch die Augengläser in das Verbot aufnimmt.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Berner. Es heisst im ersten Absatz: « Gifte und dergleichen ». Ich weiß nicht, was unter dem Ausdruck « dergleichen » verstanden ist. Gift ist Gift; die Worte « und dergleichen » könnte man streichen. Im weiteren gefällt mir der von der Kommission vorgeschlagene Ausdruck « Drucksachen auf Teilzahlung » nicht. Wir kennen das in unserem Fach nicht. Man sollte sagen « Lieferungswerke der Literatur auf Teilzahlung » oder « literarische Werke » auf Teilzahlung.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst macht mich der Herr Staatsschreiber darauf aufmerksam, dass man in die Klammer die Augengläser nicht hineinnehmen kann. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten so auffassen, dass man auf die zweite Lesung sieht, wie man ihn berücksichtigen kann.

Auf die Ausführungen des Herrn Berner möchte ich bemerken, dass sich die Worte « und dergleichen » nicht auf Gifte, sondern auf alle aufgezählten Sachen beziehen. Eine erschöpfende Aufzählung ist nicht vorhanden. Was die letzte Bemerkung bezüglich der Drucksachen auf Teilzahlung anbelangt, so halte ich sie für unangebracht, weil verschiedene Staaten direkt Gesetze haben über den Handel auf Teilzahlung, so dass der Begriff schon vollständig eindeutig ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Auch ich wollte darauf aufmerksam machen, dass man die Augengläser nicht in Ziff. 1 aufnehmen könne, weil diese Ziff. 1 von Waren handelt, deren Verkauf in Spezialgesetzen geordnet ist. Eine genaue Redaktion

können wir finden. Der ersten Bemerkung des Herrn Berner muss ich ebenfalls entgegentreten. Es wird angedeutet, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Was seine zweite Bemerkung anbelangt, kann ich erklären, dass wenn die Herren Berner und Schlumpf uns den Fachaussdruck bringen, ich ihnen zustimme.

Schlumpf, Jacques. Unter Drucksachen kann man alles mögliche verstehen. Ich stelle den Antrag zu sagen: «Schriften und Bücher».

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beuge mich dem Urteil des Fachmannes.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Schlumpf.

Beschluss:

Art. 63. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);
3. Anleihenslose und Lotterielose, andere Wertpapiere, sowie Schriften und Bücher auf Teilzahlung.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 64. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 65.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt vom Vorkauf. Das ist auf dem Lande wenig bekannt; in den Städten hingegen sehr gut. Die Produzenten, die Waren auf den Markt bringen, sind früher gewohnt gewesen, direkt mit den Verbrauchern in Beziehung zu treten. Nun kommt es vielfach vor, dass Zwischenhändler vor die Stadtgrenze hinaus gehen und den Leuten ihre Ware pauschal abkaufen zum Zwecke des Wiederverkaufes. Sie wollen einen Gewinn zwischenhinaus nehmen. Nun weiss man nicht, zu welchem Preis einer diese Waren erstanden hat. Es wäre wünschenswert, wenn man den Produzenten in direkte Verbindung mit dem letzten Konsumenten treten liesse. Deshalb will man den Vorkauf von Waren verbieten. Es haben sich in diesem Vorkaufswesen Missbräuche herausge bildet, die tatsächlich einer Repression bedürfen. Soviel zu Ziff. 1.

Ziff. 2 setzt fest, dass vor und während der durch die Gemeinde selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auch die Zugänge der Ortschaften und Märkte der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte untersagt ist. Dieser Artikel bildet einen Schutz des kaufenden Publikums und er wird wohl in den grösseren Ortschaften nur begrüßt werden können.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe im Jahr 1922 über die Gesetzesvorlage auch in einer Reihe ländlicher Gemeinden referiert und bin an verschiedenen Orten gefragt worden, was man unter Vorkauf verstehe. Sobald man die Bestimmung erklärt hat, waren die Leute befriedigt. Falls hier im Rate bei den Vertretern der Bauernsamen Bedenken bestehen sollten, wäre es gut, wenn sie hier geäussert würden, damit sie abgeklärt und widerlegt werden könnten.

Schürch. Die Vorkaufsbestimmung veranlasst mich zu einer Anfrage. Im alten Sinne des Ausdrückes versteht man unter Vorkauf den Kauf vor der festgesetzten Zeit der Markteröffnung, und zwar auch den Ankauf durch Leute, die nicht Wiederverkäufer sind. Ich möchte auf eine Tatsache hinweisen, die den Hausfrauen von Bern sehr gut bekannt ist. Es hat auf dem Lebensmittelmarkt in Bern eine Zeit gegeben, wo dieser Vorkauf eine grosse Rolle gespielt hat, aber nicht der Vorkauf durch Wiederverkäufer, sondern durch Grosskonsumenten, insbesondere grosse Hotels, die zuweilen den Markt leer gekauft haben, so dass unsere Frauen nichts mehr gefunden haben. Ich sehe nach der Fassung und Erklärung, die uns gegeben worden ist, dass diese Art von Vorkauf offenbar nicht verboten werden soll. Diese Grosskäufer haben den Leuten abgepasst, wenn sie auf den Markt gefahren sind und haben die ganzen Fuder weggekauft. Ich möchte nun fragen, ob man diesen Vorkauf bewusst nicht unter das Gesetz nehmen wollte, vielleicht in der Annahme, dass die Markteröffnung nicht mehr die gleiche Rolle spielt wie früher, wo man noch verschiedene Klassen von Marktbesuchern kannte. Die von mir genannte Art von Vorkauf hat zu gewissen Zeiten sehr schwer auf den Markt der Stadt Bern gedrückt, und ebenso auf die Stimmung in den Konsumentenkreisen. Ich möchte nicht einen Antrag stellen, sondern nur fragen, warum man diesen Fall nicht unter das Gesetz genommen hat.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. An den Fall, den Herr Grossrat Schürch hier erwähnt hat, haben wir in der Tat nicht gedacht. Ich möchte wünschen, dass Herr Grossrat Schürch sich bereit erklärt, seine Anregung als Postulat für die zweite Lesung einzugeben. Dieser Punkt muss noch geprüft werden.

Schürch. Ich möchte nur wünschen, dass die Kommission die Sache noch unter sich behandle und brauche weiter kein Postulat zu stellen.

Gafner, Präsident der Kommission. Wir haben tatsächlich diese Frage in der Kommission nicht behandelt. Dagegen deckt sich meine Auffassung mit denjenigen, die mir soeben Herr Neuenschwander be-

kannt gegeben hat. Ich glaube mit ihm, dass, was Herr Schürch kritisiert, eine typische Kriegserscheinung ist, die heute wenig mehr in Frage kommt. Ich frage mich auch, ob wir nicht allzuweit gingen, wenn wir diesem Gedanken des Herrn Schürch Rechnung tragen wollten und ob wir dem Gesetz nicht viele Gegner schaffen würden. Ich erkläre mich aber gern bereit, die Frage in der Kommission prüfen zu lassen. Dagegen habe ich mich veranlasst gesehen, sofort auf diese schweren Bedenken aufmerksam zu machen.

Stucki (Grosshöchstetten). Ich möchte auf diese Anregung des Herrn Schürch etwas erwidern, und zwar als Produzent. Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten erklärt worden, dass diese Erscheinung eine typische Kriegserscheinung war. Man hat in jener Zeit aus dem Ausland nichts hereinbekommen und war auf die inländische Produktion angewiesen, was nun nicht mehr der Fall ist. Heute trifft das Gegen teil zu, die Produzenten beklagen sich über die fremden Händler. Der Produzent, der auf den Markt fährt, gibt lieber das ganze Quantum etwas billiger, wenn er es einem einzigen Käufer verkaufen kann, anstatt einen halben Tag auf dem Markt zu stehen. In den letzten Jahren sind Sachen genug auf den Markt gekommen, dass die Frauen in den Städten sich nicht zu beklagen haben. Die Frage sollte also in der Kommission etwas vorsichtig behandelt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 65. An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln verboten.

Insbesondere ist vor, aber auch während den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

Motion der Herren Grossräte Hauswirth und Mitunterzeichner betreffend Ausrichtung von Ortszulagen an das Staatspersonal.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 166.)

Hauswirth. Die Frage der Ortszulagen bildet einen Teil der Eingaben des bernischen Staatspersonals vom Mai und August letzten Jahres. Ein anderer Teil verlangt bekanntlich eine allgemeine Besoldungserhöhung von 5% auf den Ansätzen des Jahres 1922. Die Zahlen, die da eruiert worden sind, sind noch nicht absolut feststehend und bedürfen noch weiteren Studiums. Sie bilden deshalb heute nicht Gegenstand der Beratung, sondern einzig und allein die Ortszulagen. Es hätte sich naturgemäß die Frage erheben können, ob es nicht opportun sei, die Frage der Ortszulagen gemeinsam mit der Frage der Besoldungserhöhungen zu behandeln, und zwar schon deswegen, weil das bernische

Staatspersonal natürlich einer allgemeinen Besoldungserhöhung mehr Interesse entgegenbringt, da sie allgemein wirkt, während Ortszulagen nur für die sog. teuren Ortschaften bewilligt werden. Die Motionäre haben aber den Eindruck, dass sich die Frage der Ortszulagen sehr wohl von den andern Fragen trennen lasse und selbstständig behandelt werden könne, da es unter Umständen möglich ist, dass diese Besoldungserhöhung nicht eintreten kann oder wenigstens nicht sofort oder in nächster Zeit, während die Ortszulagen vielleicht doch durchgeführt werden können. Ich will nicht mit Zahlen aufwarten, ich habe das dem Herrn Finanzdirektor versprechen müssen, indem er mir dafür versprach, Gegenrecht zu halten.

Die Notwendigkeit der Ortszulagen ist durch die Praxis eigentlich bereits erhärtet. Diese Frage ist nicht neu, indem der Bund an gewissen Orten Ortszulagen ausrichtet, ebenso der Kanton Bern, und es ist nur noch zu fragen, ob nicht diese Ortszulagen auf weitere Ortschaften auszudehnen seien, und ob sie nicht an einzelnen Orten erhöht werden sollten. Nur wer auf einem so teuren Pflaster wohnen muss, wie unser bernisches Staatspersonal, kann eigentlich ermessen, was es heisst, bei der teuren Lebenshaltung in einer Stadt wie Bern, Burgdorf, Thun oder Biel mit einem bescheidenen Einkommen von vielleicht 4—6000 Fr. eine grössere Familie in Ehren durchzubringen, ohne dass namentlich die heranwachsende Jugend dabei darben muss. Wer am eigenen Leib erfahren muss, dass einzig und allein die Steuern in der Stadt Bern unter gewissen Umständen volle zwei Monatssaläre wegfressen, dass an einzelnen Orten die Mietzinse bis 30% des gesamten Jahreseinkommens beanspruchen, der kann diese Frage am allerbesten beantworten. Es ist klar, dass unter diesen Umständen die Staatsbeamten mit kleinerem Einkommen unbedingt darben müssen. Es ist nicht nur das Staatspersonal und die Beamtenenschaft die heute leidet, sondern wir wissen, dass auch sonst in den verschiedensten Berufen tatsächlich Not herrscht. Allein bei den Beamten, speziell bei den Staatsbeamten, sollten wir uns auf den Standpunkt stellen: lieber keine Beamten als Beamte mit Hungerlöhnen. Eine zukünftige Verwaltungsreform, der gewiss auch das Staatspersonal günstig gesinnt ist, das sie ja selbst auch verlangt hat, muss sicher dahin gehen, dass die Beamtenenschaft zu Gunsten einer Erhöhung der Besoldungen reduziert werde, ebenso durch Schaffung einer etwas selbstständigeren Beamtenchaft. Selbstverständlich darf bei einem solchen Beamtenabbau niemand auf die Strasse gestellt werden.

Die Frage, die uns heute beschäftigen muss, ist die: Ist in nächster Zeit ein Sinken des Index zu erwarten? Die Motionäre verneinen das. Gerade in den grossen Gemeinwesen kann der Index deshalb nicht heruntergehen, weil der Wohnungsbau, namentlich der Kleinwohnungsbau, noch nicht den gesamten Wohnungsbedarf gedeckt hat. Wir werden sehen, wo hin uns die Abschaffung des Mieterschutzes führt. Diese Frage können wir später beantworten. Ich habe da gewisse Bedenken.

Die Hauptfrage ist die, ob das nötige Geld vorhanden ist, um diese Ortszulagen auszurichten. Ich bin ziemlich sicher, dass die Regierung diese Frage verneinen wird. Was beweist das aber, wenn man die Ereignisse der letzten Tage etwas verfolgt und gelesen hat, dass mit Willen und Wissen der bernischen Regierung doch noch da und dort nicht nur

schöne sondern glänzende Besoldungen aus Staatsgeldern ausgerichtet werden können? Wenn dabei namentlich das Staatspersonal aufhorchend vernimmt, dass nicht nur das Einkommen eines Generaldirektors der B. K. W. bis zu 50,000 Fr. betragen soll, sondern dass auch noch andere Funktionäre da seien, — und sie halten das einander so schön vor in der Tagespresse — die Einkommen bis zu dieser Höhe haben, muss man sich da wundern, wenn das bernische Staatspersonal sagt: Zu solchen Einkommen steht unser allzu bescheidenes Einkommen in einer gewissen Diskrepanz; offenbar sind im Kanton Bern doch noch Mittel vorhanden die Besoldungen auf einer gewissen Höhe zu halten. Es ist sicher nicht der Neid, der aus solchen Ausführungen spricht. Persönlich halte ich dafür, wenn auch vielleicht Herr Generaldirektor Will in den letzten Jahren 50,000 Fr. bezogen hat, dass er sie in Jahrzehntelanger Arbeit um den Kanton Bern verdient hat. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass auch in den Kreisen unserer Beamenschaft Leute sind, die durch strenge und gewissenhafte Arbeit wenigstens soviel verdienen sollten, dass sie ohne Not und Darben das Leben zu bringen können.

Das Staatspersonal verlangt in seiner Eingabe einen gewissen Ausgleich mit den Besoldungen, die der Bund und gewisse Gemeinden ausschütten, für Beamtungen, die ungefähr gleichen Anforderungen stellen. Wenn man die Sache näher studiert, findet man tatsächlich, dass grosse und ungerecht scheinende Differenzen vorhanden sind, dass gewisse technische Beamte mit Spezialkenntnissen beim Bund und Gemeinden unter Umständen wesentlich besser bezahlt werden als beim Staat. Wenn da beim Staatspersonal der Wunsch nach einem Ausgleich entsteht, so ist das wieder nicht nur Begehrlichkeit, oder blasser Neid, wenn man bedenkt, dass überall die Tendenz herrscht, für gleiche Produkte gleiche Preise zu bezahlen, so darf man wohl die Wünsche des Staatspersonals, dass ihre Löhne konform gemacht werden mit denjenigen der Gemeinde verstehen und würdigen.

Das sind in Kürze die Gründe, warum die Herren Hurni, Portmann und der Sprechende sich mit dieser Motion zu Interpreten des Staatspersonals machen. Wir sind mit unserer Anregung sehr bescheiden, indem wir nur verlangen, dass die Regierung ernsthaft und gründlich die Frage studiere, ob durch das Mittel der Ortszulagen den grössten Härten abgeholfen werden könnte. Wir hoffen, dass der bernische Grosser Rat durch Zustimmung zu dieser Motion ein gewisses Wohlwollen gegenüber seinem Staatspersonal beweisen wird, das dieses Personal sicher durch treue und zuverlässige Arbeit vollauf verdient hat. In diesem Sinne möchte ich bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Hurni. Es mag einzelnen aufgefallen sein, dass die Form der Motion nicht ganz die der Eingabe ist. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter verlangen 5% und Ortszulagen, während die Motion sich nur mit den Ortszulagen befasst. Das kommt daher, weil die Motionäre die Motion eingereicht haben, bevor die Eingabe gekommen ist. Ich lege aber Wert darauf zu erklären, dass wir uns selbstverständlich der Eingabe der Beamten und Angestellten anschliessen. Es mag der Regierung überlassen bleiben, wie sie die Sache lösen will; wesentlich ist für uns, dass die

Regierung an die Frage herantrete. Unsere Fraktion hat sich der Einsicht nicht verschliessen können, dass in dieser Angelegenheit etwas gehen muss. Ich kann namens der Fraktion erklären, dass wir die Motion unterstützen. Ich verzichte darauf, hier weitere Ausführungen zu machen, weil nach meinen Erkundigungen der Regierungsrat diese Motion entgegennimmt.

Portmann. Ich möchte zur Angelegenheit nur wenige Bemerkungen anbringen. Wenn die Motion sich nur mit Ortszulagen befasst und nicht mit der allgemeinen Besoldungserhöhung, so deshalb, weil wir glaubten, es wäre bei richtiger Prüfung der Verhältnisse möglich, einen Weg zu finden, dass wenigstens dieser Teil der Eingabe der Beamten behandelt werden könnte, so dass gewisse Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten beseitigt werden können. Wenn die Motion erheblich erklärt wird, kann die Regierung sicher Mittel und Wege finden, um im Sinne der Motion eine Neuordnung zu treffen. Auch die freisinnig-demokratische Fraktion hat sich mit dieser Motion beschäftigt und ist einstimmig der Auffassung, dass sie im Interesse der Sache und der Herbeiführung friedlicher und ruhiger Verhältnisse in der ganzen Besoldungsangelegenheit entgegengenommen werden könne.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist den Herren Grossräten bekannt, dass von den Personalverbänden sehr umfangreiche Eingaben eingereicht worden sind, die eine ganze Reihe von Postulaten umfassen. Unter diesen Postulaten befindet sich auch dasjenige der Ortszulagen. Angesichts des Umstandes, dass wir in den letzten Jahren zwei Besoldungsrevisionen durchgemacht haben, und weiter angesichts des Umstandes, dass die Verbände bereits mit sehr umfangreichem Zahlenmaterial operierten, um zu zeigen, dass das bernische Staatspersonal noch nicht so bezahlt sei, wie es sein sollte, hat sich die Finanzdirektion verpflichtet gefühlt, umfassende Untersuchungen anzustellen, die die Herren Grossräte dann erhalten werden. Da das Postulat auf Ortszulagen gestellt war, waren wir auch verpflichtet, diese Frage zu untersuchen, namentlich nachdem eine Motion in Aussicht stand. Wir werden versuchen, dem Bericht, der schon sehr weit vorgerückt ist, einen Abschnitt über Ortszulagen anzuhängen. Wir werden dieses Problem in absolut gewissenhafter Weise behandeln. Ich kann also die Motion ohne Präjudiz entgegennehmen und werde in der Weise vorgehen, dass in dem Bericht das Problem der Ortszulagen nach allen Seiten beleuchtet wird. Wir können die Besoldungsfragen nicht auseinanderreissen.

Auch ich will nicht auf eine materielle Diskussion eintreten, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass die Frage der Ortszulagen bei uns schon geordnet ist. Der Grosser Rat hat gerade bei der letzten Besoldungsvorlage hier etwas vereinfacht, indem gegen dieses System starke Bedenken geltend gemacht worden sind. Wir haben das System der Klasseneinteilung, nicht nur der Einteilung in Berufsklassen, sondern wir haben dabei auch den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Das muss im Zusammenhang betrachtet werden. Der Bericht wird nicht mehr allzu lang auf sich warten lassen. Ich möchte die Herren bitten, ihn dann auch aufmerksam zu lesen.

Nun ist etwas anderes angetönt worden, was in den Bereich einer andern Interpellation gehört. Es ist nämlich Herr Generaldirektor Will in diese Diskussion hineingezogen worden. Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Hauswirth hätte man die Meinung haben können, Herr Direktor Will habe in den letzten Jahren 50,000 Fr. Besoldung bezogen. Dem ist aber nicht so. Herr Will hat nicht eine Besoldung von 50,000 Fr. bezogen in den letzten Jahren, sondern es kann sich höchstens um ein Jahr handeln. Das ist aber nicht nur Besoldung, sondern ausserordentliche Zuwendung für zwanzigjährige Arbeit bei der Errichtung des Oberhasliwerkes. Das ist also zum Teil nicht Besoldung. Herr Will hat bis 1920 mit den Nebengebühren etwas wenig über 30,000 Fr. bezogen. Nachher sind seine Bezüge erhöht worden, aber nicht auf sein Begehr. Ich werde die Ehre haben, die dahierige Interpellation beantworten zu müssen und werde dann genauere Auskunft geben. Sicher ist, dass es sich nicht um die Beträge handelt, die in der Presspolemik genannt worden sind. Die regulären Bezüge sind ziemlich entfernt von 50,000 Fr.

Ich muss feststellen, dass Herr Will niemals eine Besoldungserhöhung verlangt hat, sondern dass sie mit der Organisation gekommen ist. Herr Will musste nachträglich automatisch in seinen Bezügen erhöht werden, weil man schliesslich dem Generaldirektor nicht weniger Besoldung geben konnte als dem Direktor. Herr Will hat also nichts verlangt, er ist sehr bescheiden gewesen, sondern man hat es ihm geben müssen, damit er in der Besoldung nicht tiefer steht als andere.

Wir wissen genau, dass in den bernischen Nebenbetrieben kommerzieller Natur andere Besoldungen bezahlt werden müssen als direkt beim Staat. Die Herren mögen ermessen, was finanziell profitabler ist. Wir müssen uns nämlich daran erinnern, dass eine Konkurrenz da ist, die uns solche Leute wegnehmen könnte. Da muss man sich fragen, ob es gescheiter ist, ein paar Tausend Franken mehr zu geben, um diese tüchtigen Spezialisten behalten zu können, oder ob es gescheiter ist, die Besoldungen in den Rahmen der staatlichen Besoldungen einzustellen und dann für die Leitung des Geschäfts mit den Leuten vorlieb zu nehmen, die uns die Konkurrenz übrig lässt. Die Regierung hat sich manchmal gesagt, es sei ja misslich und unangenehm, dass man Besoldungen zahlen müsse, die über die des Staats hinausgehen, aber wenn der Kanton halt kommerzielle Betriebe errichten will, so wird ihm nicht viel anderes übrig bleiben, als sich in diesem Punkte nach der Konkurrenz zu richten, wenn man nicht mit den Abfallkräften vorlieb nehmen will. Es ist richtig, dass man möglichst zurückhalten muss. Ich werde aber nachweisen können, dass das von der Regierung aus geschehen ist. Ich habe deshalb auch schon Unannehmlichkeiten gehabt, aber nicht mit Herrn Will. Die Herren sehen, wie man da zwischendrin steht. Leute von der Qualifikation des Herrn Will sind selten. Ich kann nicht zugeben, dass man die Besoldungsverhältnisse für derartige Stellen nach den gleichen Gesichtspunkten behandelt, wie diejenige von Kanzlisten, die ja auch sehr gut sein können, deren man aber alle Tage findet, während man tüchtige Direktoren eben nicht von einem Tag auf den andern bekommen kann.

Das gehört, streng genommen, nicht zur Motion; ich wollte es nur im Vorbeigehen sagen. Der Rat

wird später ausführliche Auskunft über diese Dinge bekommen. Um wieder auf die Sache zurückzukommen, erkläre ich, dass wir bereit sind, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen. Zeit wird keine mehr versäumt werden, wir brauchen nur diesen Bericht dem andern beizufügen; nachher mögen die Herren diese Literatur studieren und wird sich das weitere zeigen.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 4. Februar 1926,
vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeburger.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Arni, Boss, Chopard, Choulat, Dürr, Grosjean, Iseli (Spiez), Leuenberger, Luterbacher, Mosimann, Neuenschwander (Böwil), Sahli, Scheurer (Neuveville), Scheurer (Bargen), Steiner, Stucki (Ins), Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann,

Arn, Binggeli, Burri, Hadorn, Ilg, Indermühle (Thierachern), Küenzi, Lüthi, Marchand, Mühlemann, Osterwalder, Schlappach, Triponez, Zesiger.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Warenhandel und den Marktverkehr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 72 hievor.)

Art. 66.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man voraussetzt, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung durchgebracht wird, so wird es ganz naturgemäß, wie so viele andere Gesetze, allein schon durch sein Vorhandensein eine gewisse Wirkung ausüben, gleichsam eine prophylaktische Wirkung, indem sich der Kaufmann hüten wird, gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu verstossen. Nun hat namentlich das Kapitel der Strafbestimmungen durch die erste Strafkammer des Obergerichts eine ausserordentlich gründliche Behandlung erfahren; das Obergericht hat bei jedem einzelnen der unter Strafe gestellten Artikel auch noch geprüft, ob dann auch ein subjektiver Tatbestand vorhanden sei. Dabei ist die erste Strafkammer auch dazu gekommen, ihrer Ansicht Ausdruck zu geben, dass die im Entwurf von 1922 gewählte Fassung die geschicktere gewesen sei als die heutige. Damals hatten wir eine ganze Reihe von Strafparagraphen, die sich vom Art. 94 weg bis zum Art. 108 zogen, wobei für jeden einzelnen Fall aufgezählt wurde, wie die einzelnen Vergehen bestraft werden müssten. So lautete z. B. Art. 94: «Wer den Bestimmungen der Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von 5—50 Fr. bestraft.» Und weiter: «Wer im Beruf, im Gewerbe . . .» usw. In diesem Sinne ging es weiter bis zum Schluss des Gesetzes, indem man bei irgendeinem einzelnen Artikel, wo Widerhandlungen vorkommen können, direkt ein Strafminimum und ein Strafmaximum einsetzte.

In der Kommission wurde nun die Frage aufgeworfen, ob man nicht eine Erleichterung dieser Strafartikel vornehmen könne, indem man diese Bestimmungen stark zusammenziehen und dann mit einem einzigen Artikel auskommen würde. Diesem Gedanken ist dann in der Kommission Rechnung getragen worden, und der Regierungsrat hat sich nachher dieser Auffassung ebenfalls angeschlossen. Demzufolge finden Sie nun diese Bestimmungen im Art. 66 untergebracht, und zwar in drei verschiedenen Abschnitten. Diese zeigen eine Steigerung im Strafausmass, je nach der Schwere des zu ahndenden Vergehens. Da wird mit Busse von 5—50 Fr. bestraft die Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 19, 22 und 62, die hauptsächlich Kontrollvorschriften enthalten. Eine etwas schwerere Strafe, nämlich Busse von 20—500 Fr., fällt auf die im zweiten Abschnitt genannten Artikel, und die

schwersten Fälle kommen unter Ziffer 3, wo eine Busse von 50—5000 Fr. vorgesehen ist, mit der noch Gefängnis bis zu 60 Tagen und in schweren Fällen Korrektionshaus bis zu einem Jahr verbunden werden kann. Es betrifft dies den Art. 8 mit den Bestimmungen über den unlautern Wettbewerb und das unlautere Geschäftsgebaren, den Art. 9, der Beispiele hiefür aufzählt, und den Art. 38 mit den Bestimmungen über den Warenvor- und -nachschub im Ausverkauf. Dieser Art. 38 ist speziell auf Wunsch der ersten Strafkammer unter diese schwere Strafe gestellt worden.

Nun mag hier bei Ziffer 3 die Höhe des Maximums auffallen. Allein es ist nicht zu übersehen, dass es sich dabei um schwere Delikte handelt. Es können schwere Fälle von unlauterem Wettbewerb und unlauterem Geschäftsgebaren vorkommen, wobei der Fehlbare ganz bedeutende Gewinne realisieren kann. Deshalb ist es auch angezeigt, dass man eine entsprechende Repression vornimmt. Ziffer 3 hat durch die Kommission eine kleine Abänderung erfahren, der wir uns anschliessen; es ist nur noch von Gefängnis bis zu 60 Tagen die Rede. Sodann werden die beiden folgenden Abschnitte der regierungsrätlichen Fassung gestrichen, und an ihre Stelle tritt die Fassung, wie sie von der Kommission angenommen und wie sie auch von der Strafkammer des Obergerichts in Vorschlag gebracht worden war. Wir können also sicher sein, dass diese Fassung gründlich überprüft worden ist. Der nächste Absatz lautet nun: «Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden.» Also bloss bei Fahrlässigkeit ist eine Herabsetzung des Strafminimums möglich. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob leichte Fahrlässigkeit auch unter Strafe gestellt werden solle, oder nur grobe. Darüber wird sich vielleicht noch der Kommissionspräsident aussprechen. Der folgende Abschnitt besagt, dass im Rückfall Strafverschärfung, eventuell Straferhöhung eintritt.

Weiter habe ich zu bemerken, dass eine ungleiche Behandlung der Vergehen auf dem Gebiet des unlauteren Geschäftsgebarens und dem des unlauteren Wettbewerbes stattfindet. Der unlautere Wettbewerb soll nur als Antragsdelikt behandelt werden, d. h. die Strafklage erfolgt durch den Geschädigten, während das unlautere Geschäftsgebaren ein Offizialdelikt ist, d. h. die Verfolgung erfolgt von Amtes wegen. Dann muss auch eine Bestimmung über die Verjährung aufgenommen werden. Diese tritt ein Jahr nach dem Zeitpunkt ein, wo der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte verschaffen können.

Dann kommt noch eine weitere Strafe hinzu: «Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.» Es darf nicht vergessen werden, dass die Leute, um die es sich hier handelt, im öffentlichen Leben stehen, dass sie mit einer weiten Kundschaft in Beziehung stehen und dass unter Umständen die Publikation eine starke Erschwerung der Strafe bedeutet, indem einem weiten Bevölkerungskreis mitgeteilt wird, dass der und der Geschäftsmann sich auf dem Gebiet des unlauteren Geschäftsgebarens oder unlauteren Wettbewerbes vergangen habe.

Der letzte Absatz lautet: «Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.» Es sind nämlich schon im Strafgesetzbuch Bestimmungen über Betrug etc. vorhanden, hauptsächlich die Art. 232 und 233; diese müssen hier vorbehalten werden. Das Obergericht hat sich gefragt, ob man bei diesem Anlass nicht vielleicht den Art. 232 des Strafgesetzbuches aufheben könne. Die Kommission ist aber nicht darauf eingetreten, sondern hat es vorgezogen, die hier stehende Fassung zu wählen.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Herr Regierungsvertreter hat so ausführlich über den Art. 66 referiert, dass mir wenig mehr zu sagen übrig bleibt. Selbstverständlich geht es bei einem Gesetz wie dem vorliegenden nicht ohne Strafbestimmungen ab. Jedes zum Schutze der Allgemeinheit geschaffene Gesetz muss, wie schon einleitend betont, gewisse Strafsanktionen aufweisen, wenn sein Zweck nicht illusorisch sein soll. Immerhin weist der vorliegende Entwurf gegenüber demjenigen von 1922 Milderungen verschiedener Art auf; materiell insbesondere die, dass man das Korrektionshaus als Strafmöglichkeit gestrichen hat. Ueber die Zusammenziehung der verschiedenen Bestimmungen, die nicht leicht war, hat der Herr Regierungsvertreter bereits referiert. Ich kann ergänzend bemerken, dass wir diesbezüglich vor überaus spitzen juristischen Fragen standen, die nicht nur uns, sondern auch der ersten Strafkammer des Obergerichts viele Schwierigkeiten bereiteten. Gemeinschaftlich mit dieser haben wir dann die vorliegende Lösung gefunden; auch die Strafkammer steht zu dieser Fassung, so dass wir die Ueberzeugung haben, diese Strafbestimmungen seien nun juristisch unanfechtbar.

In der Kommission wurde auch darüber gesprochen, ob man nicht in das Strafgesetzbuch eingreifen und einzelne Bestimmungen desselben ausmerzen wolle. Das Obergericht erklärte, dass es nichts dagegen einzuwenden habe, und wir hätten zweifellos die Kompetenz dazu gehabt. Die Kommission hat aber mit überwiegender Mehrheit gefunden, dass es nicht unsere Aufgabe bei Erlass des Warenhandelsgesetzes sein könne, Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufzuheben. Infolgedessen mussten wir die ganze Vorlage nochmals durchgehen, um festzustellen, wo der Entwurf etwa in die Straftatbestandsartikel des Strafgesetzbuches eingreifen könnte, um die nötigen Abgrenzungen zu machen und teilweise andere Redaktionen zu suchen. Wir glauben, wie die Vorlage jetzt ist, kann sie zu keinen Kollisionen mehr führen.

Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin weiter auf das Alinea hingewiesen, das von der Fahrlässigkeit handelt. Wir haben in der Kommission lange diskutiert, ob wir die leichte Fahrlässigkeit auch einschliessen wollen oder nicht. Einerseits sagte man sich, es könne wirklich Fälle geben, die nur aus Versehen vorkamen und die man nicht unter die Strafbestimmungen stellen sollte; andererseits aber wurde darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit strafrechtlich ein Novum wäre, weshalb man sich die Sache wohl überlegen müsse. Im fernern wäre es dem Angeklagten sehr leicht möglich, jeweils bloss leichte Fahrlässigkeit zu behaupten. Die Frage hat ihre vollständige Abklärung durch die Kommission noch nicht gefunden; zwischen der ersten und zweiten Lesung werden wir nochmals darauf zurück-

kommen. Für heute möchte Ihnen die vorliegende Fassung belieben; eventuell wird dann auf die zweite Lesung hin der Ausdruck «Bei fahrlässiger Begehung» ersetzt werden durch: «Bei grobfahrlässiger Begehung».

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, dass unsere Strafbestimmungen bedeutend milder sind als diejenigen anderer kantonaler Handels- und Gewerbege setze, nicht nur in der Zahl, die ja irrelevant ist, sondern in den Strafmassen. Andere Kantone haben viel höhere Bussenansätze und sehen nicht nur Gefängnis, sondern auch Korrektionshaus für Widerhandlungen vor. Es war mir daran gelegen, dies noch zu betonen; man kann diesem Gesetz tatsächlich nicht mit Grund vorwerfen, es trage Polizeicharakter; im Gegenteil, die Strafbemessungen sind sehr gering und nur in drei Fällen sind sie grösser, weil sie sonst wie eine Aufmunterungsprämie aussähen.

v. Fischer. Im ersten Alinea des Art. 52 ist die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauch untersagt. Im Art. 66 ist nun die Widerhandlung gegen diese Bestimmung unter eine Busse von 20—500 Fr. gestellt. Ich möchte heute keinen Antrag stellen, aber immerhin die vorberatenen Behörden ersuchen, bis zur zweiten Lesung zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, hier eventuell eine höhere Bussenandrohung vorzusehen; es könnte sonst der Fall eintreten, wenn ein solcher Automat recht raffiniert konstruiert ist, dass man damit trotz der Strafe ein gutes Geschäft macht.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn v. Fischer nehmen wir gerne entgegen. Es ist so, wie er sagt, und wir werden wahrscheinlich dazu kommen, auch dieses Vergehen unter Ziffer 3 zu subsummieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird bestraft:

1. mit Busse von 5—50 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 19, 22 und 62;
2. mit Busse von 20—500 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 4, 7, 15, 17, 25, 28, 32, 33, 36, 37 (Alinea 1), 43 (Alinea 1 und 2), 44, 46, 47 (erstes Alinea), 52, 53, 63 und 65;
3. mit Busse von 50—5000 Fr., womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bei Widerhandlung gegen die Art. 8, 9 und 38.

Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden.

Im Rückfall tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Strafverschärfung, eventuell Straferhöhung ein.

In Fällen unlautern Wettbewerbes (Art. 8 und 9) erfolgt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten. Die Verjährung tritt in diesem Falle binnen einem Jahre ein, nachdem der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte Kenntnis verschaffen können.

Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung

des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

Art. 67.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von der Nachzahlung der Gebühren. Im Laufe der Behandlung des Gesetzes haben Sie gesehen, dass im Hausierhandel wie im Ausverkaufswesen und bei Aufführungen und Schaustellungen von Staat und Gemeinde Gebühren gefordert werden. Nun ist es denkbar, dass neben der Widerhandlung auch eine Gebührenverschlaglagnis einhergeht. Dieser Artikel stellt nun fest, dass in einem solchen Fall der Fehlbare neben der Busse auch immer zur Nachzahlung der verschlagenen Gebühren zu verurteilen sei.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. In allen Fällen, wo mit der Uebertragung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlaglagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 68.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vorhin im Artikel 66 den Rückfall behandelt, sodass Art. 68 keine Bedeutung mehr hat; ebenso wurde die Frage der Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen erledigt. Daher kann nun Art. 68 gestrichen werden.

Gestrichen.

Art. 69.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 69 behandelt das Beschwerde- und Rekursrecht. Wie ich schon bei andern Artikeln bemerkte, haben wir den Entwurf auch Herrn Nationalrat Dr. Schär in Basel, dem Rechtskonsulenten der Konsumvereine, zugestellt. Er hat hier beantragt, nur den einen Ausdruck stehen zu lassen, entweder Beschwerderecht oder Rekursrecht, weil er die beiden Begriffe als vollständig synonym ansieht. Kommission und Regierung können sich dieser Auffassung nicht anschliessen, weil die Diskussion gezeigt hat, dass es sich nicht um den gleichen Begriff handelt. Wenn z. B. einem Hausierer durch eine Gemeinde das Visum verweigert wird, kann dieser Hausierer gegen den betreffenden Gemeindefunktionär Beschwerde erheben;

das ist aber noch kein Rekurs. Ein Rekurs liegt dann vor, wenn ein Entscheid gefällt worden ist, gegen den man die obere Instanzen anruft. Es liegt also ein Unterschied vor; bald handelt es sich um eine Beschwerde, bald um einen Rekurs.

Nach Lemma 1 von Art. 69 kann gegen jede im Gesetz vorgesehene Verfügung der Ortsbehörde beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden. Wir müssen in diesem Gesetz eine solche Verfügung haben, damit durch den ganzen Kanton hindurch eine gleichmässige Praxis Zustande kommt. Das Gesetz weist Bestimmungen auf, die eine solche Gleichmässigkeit erfordern. Es ist meine Ueberzeugung, dass diese Gleichmässigkeit in der Praxis sich sofort wird finden lassen, wenn einmal das Gesetz in Kraft ist. Nicht nur bei diesem Gesetz muss man im Laufe der Zeit zu einer gleichmässigen Behandlung gelangen, das ist auch bei andern kantonalen und bei Bundesgesetzen der Fall. Ich nenne da z. B. das eidgenössische Zivilgesetzbuch, ein sogenanntes Mustergesetz, das vom Bundesrat schon in mehreren Artikeln authentisch interpretiert werden musste.

Sowohl für Beschwerde als für Rekurs müssen bestimmte Fristen festgesetzt werden. Darüber sagt die Vorlage: «binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung». Diese 14 Tage sind überhaupt die Norm, die man für solche Fälle hat; Ich erinnere da z. B. an das Wirtschaftsgesetz und andere Gesetze wirtschaftlicher Natur.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortsbehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden. Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

Art. 70.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu den Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Vorab wird eine Frist von drei Monaten festgesetzt für die Eintragung derjenigen Geschäfte, die sich nun noch müssen eintragen lassen; jedenfalls sind sie nicht mehr zahlreich, da es nur noch die Handelsbetriebe betrifft. Diese Eintragung wird die Geschäftswelt nicht mehr stark belasten. 1914 und 1922 hörte ich den Einwand, da müsse man nun wieder laufen! Das lässt sich auch schriftlich durch ein einfaches Brieflein tun; irgend etwas Erschwerendes ist mit dieser Eintragung nicht verbunden. Jede Gemeinde wird ein kleines Register anlegen; in den kleinen Gemeinden ist es herzlich klein, es gibt Gemeinden, die ja nicht einmal das tun müssen.

In grösseren Gemeinden dagegen wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf haben die betreffenden Polizeiorgane Leute zur Verfügung, sodass diese nicht sehr grosse Arbeit bewältigt werden kann, ohne dass irgend eine Erhöhung des Beamtenapparates notwendig wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. Für die in Art. 2 angeordnete Eintrittsgesetzgebung der bestehenden Handelsgeschäfte wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt.

Art. 71.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird festgestellt, dass die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit behalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Art. 72.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von der Vollziehungsverordnung, resp. nach der Kommissionsfassung vom Vollziehungsdekret. Zum erstenmal liegt da eine Diskrepanz zwischen Regierungsrat und Kommission vor. Der Regierungsrat hält daran fest, dass die Ausführungsbestimmungen durch eine Verordnung aufgestellt werden sollen, während die Kommission mehrheitlich beschlossen hat, das habe durch ein Dekret zu geschehen. Ich muss die viel gehörte Meinung einmal korrigieren, als ob der Grossen Rat befugt wäre, in einem Dekret ganz andere Bestimmungen zu erlassen, als der Regierung in einer Verordnung. Es kann in der Verordnung wie im Dekret nur das aufgenommen werden, was in bezug auf den Gesetztext selbst rechtsbeständig ist. Der Grossen Rat ist nicht befugt, im Dekret weiterzugehen, als der Regierungsrat in der Verordnung.

Nun ist aber in der Kommission bemerkt worden, und ich gebe die innere Berechtigung dieses Einwandes zu, dass man im Volke draussen ein etwas grösseres Vertrauen zu einem Dekret haben könne, weil die betreffende Behörde, nämlich der Grossen Rat, einen viel weitern Kreis von Volksschichten vertrete, als das bei der Regierung der Fall sei. Diesen Einwurf lasse ich gelten. Anderseits ist aber folgendes zu beachten: Ein Dekret ist viel weniger leicht revidierbar als eine Verordnung. Eine Verordnung zu

revidieren bringt keine grosse Schwierigkeit und verursacht auch keine besondern Kosten, während die Revision eines Dekretes — und diese kann innert einer gewissen Zeit notwendig werden, vielleicht nicht nur einmal — immerhin mit grösseren Mühen und Kosten verbunden ist. Diese Erwägung sollte den Grossen Rat unbedingt dazu bringen, wie bei andern Gesetzen, so auch hier zu beschliessen, dass die Ausführungsvorschriften durch eine Verordnung zu erlassen seien.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz werden überhaupt nicht gross sein. Das Gesetz selber geht in den Hauptabschnitten, im Hausierwesen und im Ausverkaufswesen so ins Detail, dass für eine Verordnung tatsächlich nicht mehr viel übrig bleibt. Hauptsächlich werden noch die Gebühren festzusetzen sein, hie und da auch die Art des Vorgehens; dann wird sich die Verordnung auch zu befassen haben mit der Art des Warenvertriebes, der Mengeneinheit, Mass und Gewicht usw. Einiges wird zu sagen sein über Hausierpatente und Wanderlager, auch über die Abstufung der Gebühren je nach Warenqualität und Warenwert, und endlich über Aufführungen und Schaustellungen. Eine starke Belastung der Verordnung wird also nicht notwendig sein.

Ich möchte sie nun aber bitten, sich der Fassung des Regierungsrates anzuschliessen und diese Vorschriften einer Verordnung zu überweisen und nicht einem Dekret; denn ein Dekret bedeutet nur eine Erschwerung. Ich habe in der Kommission gesagt, dass ich wenn immer möglich zwischen der ersten und zweiten Lesung auch schon die Ausführungsvorschriften aufstellen werde, sodass dann, wenigstens vor der Abstimmung über das Gesetz, auch diese Verordnung bereits bekannt gegeben werden könne.

Gafner, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission ziemlich lange diskutiert über die Frage, ob dem Dekret oder der Verordnung der Vorfzug zu geben sei. Schliesslich entschied sich die Kommission mehrheitlich, speziell auf Antrag unserer Kollegen von der sozialdemokratischen Partei, für ein Dekret. Die Ueberlegung bei der Mehrheit war die, dass man durch die Aufstellung der Ausführungsvorschriften in einem Dekret dem in weiten Kreisen unseres Volkes gegenüber jedem neuen gesetzgeberischen Erlass an den Tag gelegten Misstrauen besser begegnen kann, indem bei Erlass eines Dekretes die öffentliche Diskussion, wenigstens hier im Grossen Rat, doch noch möglich ist und die Volksvertreter sich dazu äussern können. Einig sind wir zweifellos darüber, dass bei einem Gesetz, welches das Volk in starkem Masse berührt, wie z. B. bei einem Steuergesetz, die Ausführungsvorschriften in ein Dekret gehören. Das gleiche gilt auch für ein Handels- und Gewerbegesetz, wenn noch sehr viel zu verordnen übrig bleibt. Das ist hier nun nicht der Fall, sodass man sich tatsächlich fragen kann — und das ist nun der Standpunkt der Kommissionsminderheit —, ob man da nicht der Zweckmässigkeit Folge geben sollte. Ich darf beifügen, dass sich auch die I. Strafkammer des Obergerichts mit aller Entschiedenheit zu Gunsten einer Verordnung ausspricht, indem sie sagt: Nach der kantonalen Verfassung ist der Regierungsrat Vollziehungsbehörde und nicht der Grossen Rat; zudem würde sich ein Dekret aus praktischen Gründen nicht eignen, weil die Vollziehungserlasse den wechselnden Verhältnissen

rasch und leicht angepasst werden müssen. Auch das Dekret würde sich ebenfalls auf reine Vollziehungs-vorschriften beschränken müssen, sodass die ganze Einrichtung praktisch nur eine unnütze und kostspielige Komplikation für den Erlass von Vollziehungs-vorschriften bedeuten würde. Das sind Ausführungen, denen man zweifellos nichts entgegenhalten kann; sie decken sich mit der Auffassung der Kommissionsminderheit.

Eines glaube ich im Namen sämtlicher Kommissionsmitglieder erklären zu können; eine Kardinalfrage und einen *casus belli* machen wir aus dieser Frage nicht. Immerhin möchte ich, wie es meine Pflicht ist, am Antrag der Kommissionsmehrheit festhalten. Wenn dann aber die Regierung ihrem Versprechen nachkommt und es ihr gelingt, zwischen der ersten und zweiten Lesung der Kommission und dem Grossen Rate die Vollziehungsverordnung bekannt zu geben, dann würde die Kommissionsmehrheit wohl auf ihren Beschluss zurückkommen und sich auch mit dem Erlass einer Vollziehungsverordnung abfinden können. Wir hätten dann ja *de facto* die Möglichkeit, sich noch dazu zu äussern. Denn ich nehme an, es sei so gemeint, dass man die Vollziehungsverordnung wenigstens der Kommission unterbreiten und eventuell selbst auch im Rat zur Diskussion stellen wird. Damit hätten wir dann die Form der Vollziehung, in Wirklichkeit aber das, was die Mehrheit wünscht, nämlich die Möglichkeit, dass sich die Volksvertreter auch noch dazu äussern können, und zwar die nämlichen, die das Gesetz erlassen haben. Soll dagegen ein Dekret erlassen werden, so ist es nicht mehr möglich, das noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode zu erlassen; das müsste dann dem neuen Grossen Rat überwiesen werden.

Thomet. Wenn wir in der Kommission dafür eingetreten sind, es möchten die weitern Vollziehungsbestimmungen auf dem Dekretsweg durch den Grossen Rat erlassen werden, so deshalb, weil wir das Misstrauen kennen, wie es gegenüber den von den Oberbehörden zu erlassenden Verordnungen jeweilen an den Tag gelegt wird. Da haben wir uns z. B. der riesigen Masse von Vollziehungsverordnungen erinnert, die seiner Zeit beim eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz erlassen wurden und die zum Teil viel schlimmer waren als das Gesetz selbst. Wenn das dort möglich war, so ist es natürlich auch bei uns im Kanton möglich. Wir haben uns daher gesagt, wir kaufen keine Katze im Sack, sondern wünschen, dass der Grosser Rat Gelegenheit bekommt, diese Bestimmungen selber aufzustellen.

Der Herr Regierungsrat sagt nun, er werde sich möglichst befleissen, um noch zwischen der ersten und zweiten Lesung diese Vollziehungsverordnung aufzustellen, falls dem Antrag der Regierung zugestimmt werde, jedenfalls aber solle das noch vor der Volksabstimmung geschehen. Für den Fall, dass der Rat dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht Folge gibt, möchte ich heute schon den Herrn Regierungsrat bei diesen Worten behaften und ihm nahelegen, diese Verordnung doch zwischen der ersten und zweiten Lesung zu erlassen. Wir wissen ja, dass er sehr beschäftigt ist; wenn aber das Gesetz unter Dach kommen soll, wird er sich wohl streben, auch diesem Wunsch noch Rechnung zu tragen und die Verordnung, immer vorausgesetzt,

dass Sie der Regierung zustimmen, vor der zweiten Lesung herauszugeben, im schlimmsten Falle aber vor der Volksabstimmung, damit das Volk weiß, was hineinkommt.

Raafaub. Ich habe mich in der Kommission für die einfachere Lösung ausgesprochen, also in dem Sinne, dass die Regierung kompetent sein solle für den Erlass der Vollziehungsverordnung. Das war schon bisher so, und es wäre mir nicht bekannt, dass etwa wegen der Hausierverordnung irgendwelche Schwierigkeiten oder Reklamationen sich ergeben hätten. Im Gegenteil war es doch so, dass in zweckmässiger Weise im Laufe der Jahre gelegentlich etwas verbessert werden konnte, ohne dass dafür der ziemlich umfangreiche Apparat des Grossen Rates in Bewegung gesetzt werden musste. Wenn Sie nachsehen, was gemäss Art. 72 für die Vollziehungsverordnung zu sagen übrig bleibt, so werden Sie finden, dass es sich da wirklich fast nicht lohnt, von einem Dekret zu sprechen; es betrifft «den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen»; daneben ein paar Ausführungsbestimmungen über Hausierpatente und Wanderlager und über Aufführungen und Schaustellungen. Da finde ich es doch fast lächerlich, wenn man wegen dieser Kleinigkeiten den ganzen Apparat eines grossrächtlichen Dekretes in Bewegung setzen will. Auch die Strafkammer ist der Auffassung, dies sei nicht nötig. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Thomet habe ich etwas zu erwideren. Ich glaube, es ist nicht geschickt, wenn man uns auf kantonalen Boden verantwortlich machen will für eidgenössische Verordnungen. Das muss ich ihm zugeben, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz ein Rahmengesetz erster Güte geworden ist; man hat dort alles weggelassen, was in bezug auf Qualität und Verkauf von Waren hätte hineingenommen werden sollen; all das wurde der Vollziehungsverordnung überlassen. Dadurch sind dann diese Vollziehungsverordnungen sehr weitschweifig ausgefallen; man musste Verordnungen erlassen über Wein, Spezereien, Honig usw., und all das in besondern Verordnungen. So ist man bei einem Gesetz von 54 Artikeln zu Verordnungen gekommen, deren Paragraphenzahl in die Hunderte hineingeht. Wenn man nun einmal auf eidgenössischem Boden etwas gesündigt hat, soll man nicht uns auf kantonalem Boden einen Strick daraus drehen.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen einen Vermittlungsvorschlag machen: Wir könnten vielleicht heute am Dekret festhalten, und wenn dann der Regierungsrat bis zur zweiten Lesung die Verordnung erlassen hat, kann man darauf zurückkommen. In diesem Sinne werde ich heute für ein Dekret stimmen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss schon daran erinnern, dass wir heute im Februar stehen und die zweite Lesung

im März stattfinden soll; dann habe ich auch noch zwei Botschaften zu schreiben. Ob ich mit der Verordnung gerade bis zur zweiten Lesung fertig werde, scheint mir fraglich, jedenfalls aber dann bis zur Volksabstimmung. Daher möchte ich den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, seine Stimmabgabe nicht von dieser Klausel abhängig zu machen, sondern vernunftgemäß vorzugehen (Heiterkeit), wie es auch die erste Strafkammer wünscht.

Raafaub. Wenn wir heute beschliessen, es sei ein Dekret herauszugeben, und dann arbeitet der Regierungsrat eine Vollziehungsordnung aus, so tut er eben nicht das, was der Grosse Rat beschliesst. Es hat keinen Sinn, mit solch kombinierten Drohungen einen Gesetzestext erzwingen zu wollen.

Gafner, Präsident der Kommission. Wir wollen nicht um des Kaisers Bart streiten. Tatsächlich ist es so, dass Verordnung und Dekret inhaltlich genau gleich sein werden, gleich viele Paragraphen enthalten werden; nur heisst es in einem Fall in der Ueberschrift « Dekret » und im andern Fall « Verordnung », und in einem Fall wird namens des Grossen Rates unterschrieben, im andern aber namens des Regierungsrates. Dagegen ist es tatsächlich nicht gleichgültig für die Volksabstimmung, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen erlässt und ob sie schon bekannt sind oder nicht. Um einer gewissen Opposition Rechnung zu tragen, habe ich in der Kommission die Vernunftgründe, die für das Zweckmässigere, für eine Verordnung sprechen, in den Hintergrund gestellt gegenüber den abstimmungstaktischen Erwägungen. Es schadet sicher nicht, wenn wir auch hier am Dekret festhalten; es wird das ein kleiner « Geiselzwick » auch für die Regierung sein.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . 59 Stimmen
Für den Antrag der Kommission . . . 58 Stimmen

Beschluss:

Art. 72. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Vertrieb der Waren, die nur in vorge schriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 6);
2. Hausierpatente und Wanderlager;
3. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 73.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch dieses Gesetz wird hauptsächlich dasjenige vom Jahre 1878 über das Hausierwesen, Vorführungen und Märkte obsolet, dazu auch

noch einige andere Bestimmungen des Gesetzes von 1849 und einige Verordnungsbestimmungen. Darum diese allgemein gehaltene Fassung: « . . . werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere . . . ».

Zingg. Ich möchte noch ein paar Bemerkungen im allgemeinen machen. Herr Dr. Gafner hat mitten in den Verhandlungen mit einer persönlichen Bemerkung mir gegenüber losgebrochen. Ich bin der Ansicht, dass persönliche Bemerkungen an den Schluss der Beratung gehören und nicht mitten hinein; das ist sonst parlamentarischer Usus. Ich möchte deshalb meine Antwort jetzt erteilen.

Herr Dr. Gafner hat sich kolossal darüber aufge regt, weil ich erklärte, ich halte das Vorgehen des Herrn Dr. Tschumi für klüger, weil dieser sich für Aufnahme der drei Artikel betreffend Arbeitszeit etc. in das Gesetz erklärt hatte. Ich glaube, das ist für Herrn Dr. Gafner gar kein Grund, sich deswegen so stark aufzuregen. Ich wollte ihm nicht sofort antworten, weil ich dachte, er könnte sonst noch ganz aus dem Häuschen geraten.

Sodann ist es noch eine zweite Bemerkung, die Herr Gafner ganz zu unrecht an mich gerichtet hat. Er wollte mir vorwerfen, ich sei ihm auf die Hühneraugen getreten in seiner Eigenschaft als Sekretär irgend eines Verbandes. Ich habe bis jetzt gar nicht gewusst, dass er Sekretär eines solchen Verbandes ist, erst seither habe ich das vernommen. Weil er so losbrach, merkte ich dann, dass er etwas derartiges ist; vorher hatte ich keine Ahnung davon. Ich bin nun inne geworden, dass er der Doktor ist, der diese schwindsüchtigen kleinen Lädeleinbesitzer wieder kuriieren will. Aber ich glaube, denen kann man auch mit solchen Gesetzen nicht aufhelfen; mit solchen Polizeigesetzen wird man das nicht zustande bringen. Daher will ich ihm einen guten Rat geben, von dem ich zwar glaube, dass er ihn nicht annehmen wird: er möchte seine Klienten, die « Kleinlädeleinbesitzer » ermuntern, einmal in der « Tagwacht » — er hat ja auch gegen sie ein paar Ausdrücke gebraucht — und in der « Seeländer Volksstimme » und im « Bieler Anzeiger » zu inserieren, damit die Kreise, die hinter der « Tagwacht » und den andern Blättern stehen, auch wissen, was diese Ladenbesitzer alles verkaufen. Vielleicht kommt es dem einen und andern dann in den Sinn, auch einmal in einen solchen Laden zu gehen und etwa einen « Harnischplatz » oder eine Mausefalle oder sonst etwas zu kaufen, das im Konsum nicht zu haben ist.

Im grossen und ganzen bin ich der Ansicht, dass man mit solchen Polizeigesetzen die Geschichte nicht ändert; die wirtschaftliche Entwicklung wird ihren Fortgang nehmen, mit oder ohne solche Gesetze.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich bin Herrn Zingg dankbar dafür, dass er mich bei der Diskussion nicht mehr in « Gusel » bringen wollte. Er kann ruhig sein, so rasch geht das doch nicht. Aber ich möchte doch feststellen, dass die Beratung in der Kommission eine erfreuliche war; man hat ruhig und sachlich miteinander gesprochen, und auch anfänglich hier im Grossen Rat. Wenn man einer Sache dienen will, so ist es besser, man lässt die Sticheleien und Unterschiebungen beiseite.

Was die Besitzer der kleinen Läden anbetrifft — trotzdem ich selbstverständlich auch für diese einstehe — muss ich bemerken, dass diese nicht im Handels- und Industrieverein organisiert sind.

Herr Zingg hat die «Tagwacht» wiederum erwähnt. Auch hier finden wir das gleiche wie bei ihm, gegen das ich mich verwahren muss. Ich weiss nicht, ob die «Tagwacht» ihre Berichterstattung wissentlich falsch oder grobfärlässig, was meine Voten anbelangt, abfasste. Sie berichtete, in der Frage des Ladenschlusses hätte ich mich dahin geäussert, der Handels- und Industrieverein sei dagegen, während gerade das Gegenteil der Fall ist. Dieser hat sich lange vor den Angestelltenverbänden für dieses Postulat eingesetzt und tut dies heute noch. Dagegen ist der sozialdemokratische Antrag insbesondere mit Rücksicht auf das Land undurchführbar. Im übrigen schrieb die «Tagwacht», ich hätte bei den Arbeiterschutzbestimmungen weder dafür noch dagegen gesprochen, weil ich, wie sie ausführt, auf den Handels- und Industrieverein Rücksicht nehmen müsste. Sie glossierte dies mit: «Na also!» Auch hier haben wir wieder die übliche Entstellung. Ich habe ausdrücklich erklärt, bevor man so wichtigen Artikeln zustimmen könne, müsse man sich ihrer Tragweite bewusst sein; hierüber seien Erhebungen nötig, und bis diese abgeschlossen seien, müsse ich mir meine Stimmabgabe vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 73. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Präsident. Will man auf einzelne Bestimmungen zurückkommen?

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf Art. 8 zurückkommen. Ich habe dort nur so aus dem Handgelenk eine Redaktion vorgeschlagen, die der Rat akzeptiert hat allerdings unter dem Vorbehalt, dass Kommission und Regierungsrat die Frage nochmals behandeln werden. Die Fassung lautete: «In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben dürfen ...». Nachdem ich mir diese Redaktion nochmals angesehen hatte, bemerkte ich, dass darin etwas zum Ausdruck kommt, das nicht darin liegen soll, dass nämlich demnach in anderen, diesem Gesetz nicht unterstellten Betrieben die hier verbotenen Mittel angewendet werden dürfen. Ich behalte mir deshalb vor, der Kommission und dem Regierungsrat nochmals eine etwas abgeänderte Fassung vorzuschlagen und sie dann so zu wählen, dass sie absolut alles deckt und auch unmissverständlich ist. Sie wird etwa lauten: «Für die Ausübung des Han-

dels und seiner Vermittlung, im Wandergewerbe und im Marktverkehr dürfen nicht Mittel angewendet werden ...» Ich möchte mich also nicht bei dem zu Art. 8 beantragten Wortlaut behaften lassen, wie ja überhaupt alles noch dem Regierungsrat und der Kommission zur zweiten Lesung anheimgegeben ist; jedoch wollte ich nicht unterlassen, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Dann noch etwas anderes. Ich habe gestern hier festgestellt, dass die Berichterstattung im Berner Tagblatt in einem Punkt nicht richtig war. Der betreffende Tagblattschreiber bringt nun diesen Morgen eine Erklärung «in eigener Sache». Das war nicht nötig. Ich habe ihm keinen Vorwurf wegen seiner Berichterstattung gemacht, es handelte sich auch nicht um eine Anrempelung; denn ich muss im Gegenteil feststellen, dass dieser Tagblatt-Korrespondent den Verhandlungen richtig gefolgt war. Es lag mir jeder Gedanke fern, ihm einen Vorwurf machen zu wollen; es war mir nur daran gelegen, festzustellen, dass ich den betreffenden Punkt anders verstanden hatte. Es geschah also in aller Liebe! (Heiterkeit.)

Zurückkommen auf Art. 8 wird stillschweigend beschlossen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist in dem von mir entwickelten Sinn gemeint, dass die Kommission das Recht haben soll, bei der zweiten Lesung eine andere Fassung zu wählen.

Präsident. Das hätte sie ohnehin gehabt.

Meier. Ich frage an, ob man nicht auf Art. 72 zurückkommen möchte. Ich habe das Gefühl, die Abstimmung sei etwas rasch vor sich gegangen; einzelne Herren sind bei der Abstimmung zuerst aufgestanden und nachher wieder abgesessen; man war sich der Tragweite dieses Artikels wohl nicht ganz bewusst. Ferner sind inzwischen noch einige mit den Zügen eingetroffen, die sich wohl auch noch äussern möchten. Die Sache scheint mir wichtig genug, so dass nochmals darauf zurückgekommen werden sollte, besonders auch in Anbetracht dessen, dass sich in der Abstimmung nur eine einzige Stimme Differenz ergab. Es ist vielleicht doch darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung, ob Dekret oder Verordnung, für das Schicksal des Gesetzes nicht so ganz ohne Bedeutung sein wird; einzelne sagen sogar, von ausschlaggebender Bedeutung ...

Präsident. Die Begründung kann erfolgen, wenn Zurückkommen beschlossen ist. Wird ein Gegenantrag gestellt?

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle den Gegenantrag, und zwar aus einem ganz einfachen Grunde. Wenn Sie heute beschliessen, es sei ein Dekret zu erlassen, soll ich dann ein Dekret oder eine Verordnung ausarbeiten? Und dann kommt in der Zwischenzeit ein neuer, ganz anderer Grosser Rat, der dann die Frage zu erledigen haben wird. Es ist tatsächlich so, dass es sich nicht lohnt, den Grossen Rat mit einem Dekret zu behelligen in einer so kleinen Sache, um die es sich hier handelt. Ich will den Versuch machen, noch vor der Abstim-

mung die Verordnung herauszugeben, so dass auch Herr Dr. Meier sich vergewissern kann, dass nichts anderes dort hineinkommt, als was im Gesetze selbst schon implicite vorhanden ist.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Meier . . . Minderheit.

Hurni. Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 17 zurückzukommen und dort in Analogie zu Art. 47 zu sagen: «Kinder unter 16 Jahren dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Der Patentinhaber darf das Hausiergewerbe nur in eigener Person ausüben und kann es nicht auf andere Personen übertragen oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachter Weise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügend Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den
Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Thomet. Vor der Schlussabstimmung möchte ich noch eine Erklärung abgeben. Wie wir schon in der

Eintretensdebatte mitgeteilt haben, machen wir unsere Zustimmung zum Gesetz namentlich davon abhängig, dass keine Verschlechterung stattfinde, speziell aber davon, dass die von der Kommission Ihnen unterbreiteten Zusatzanträge zu Art. 12 hier Gnade finden würden. Wir haben schon damals gesagt, dass wir, wenn dies nicht der Fall sein sollte, nicht mehr zum Gesetz stehen könnten. Nun sind wir leider im Falle, erklären zu müssen, dass wir dem Gesetz, wie es nach Streichung der Art. 12^{bis}, ^{ter} und ^{quater} aussieht, unsere Annahme verweigern werden. Wir werden also heute gegen das Gesetz stimmen und möchten nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, dass Sie bei der nächsten Lesung auf Ihren Beschluss in dieser Sache zurückkommen und die drei Artikel aufnehmen werden, im Interesse der Annahme des Gesetzes.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Motion Oldani betreffend Verteilung des Alkoholzehntels.

(Siehe Seite 532 des letzten Jahrganges.)

Oldani. Ich habe in einer der letzten Sessionen eine Motion eingereicht, die eine andere Verwendung des Betrages, den der Kanton Bern aus dem Alkoholmonopol erhält, bezweckt. Es soll dabei mehr der Bestimmung nachgelebt werden, dass durch diese Erträge der Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu bekämpfen sei. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass ein Zehntel des Ertrages hiefür zu verwenden sei.

Ich will zum vornherein bemerken, dass es eigentlich ironisch aussieht, wenn man auf der einen Seite ein Uebel fortbestehen lässt und dann aus den Erträgeln dieses Uebels das Uebel selbst wieder beseitigen will.

Letztes Jahr hat nun der Bundesrat die Kantonsregierungen ersucht, sie möchten noch mehr als diesen Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden. Die Kantone Glarus und Schaffhausen haben nicht nur den Zehntel, sondern den ganzen aus dem Alkoholmonopol erhaltenen Betrag für diesen Zweck aufgewendet. Wir wissen, dass auch andere Kantone nicht nur den Zehntel hiefür aufwenden, sondern dass sie die nämlichen Bestrebungen auch noch aus ordentlichen Staatsmitteln fördern, weil sie einsehen lernten, dass das von grossem Nutzen ist.

Der Kanton Bern hat in dieser Beziehung eine andere Stellung eingenommen. Wir sehen im Vorschlag für das laufende Jahr, in welcher Weise dieser Zehntel verwendet wird. Bern braucht auch mehr als einen Zehntel; immerhin ist die Verteilung nach meiner Auffassung nicht richtig. Der Betrag verteilt sich auf eine ganze Anzahl von Ausgaben, von denen man sich fragen kann, ob sie mit der Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt noch etwas zu tun haben.

Da ist einmal die Polizeidirektion, die als Beitrag an die Straf- und Arbeitsanstalt in Hindelbank 2000 Fr.

erhält. Ich frage mich, ob diese 2000 Fr. irgend etwas mit Bekämpfung des Alkoholismus zu tun haben. Weiter finden wir einen Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht von 7729 Fr., zusammen 9727 Fr., von denen ich mir nicht erklären kann, inwieweit die Erscheinungen und Wirkungen des Alkoholismus dadurch betroffen werden sollen. Man kann diesen Zusammenhang, wenn man so will, an den Haaren herbeziehen, aber offensichtlich ist er nicht.

Sodann erhält die Unterrichtsdirektion für hauswirtschaftliche Kurse und Bildungswesen 13,383 Fr. und als Beitrag an Kinderhorte 1000 Fr. Diese 1000 Franken möchte ich nicht anfeinden, denn man kann hier eine Verbindung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck herstellen. Aber dass man aus dem Alkoholzehnt für hauswirtschaftliche Kurse 13,000 Fr. ausgibt, kommt mir sonderbar vor. Ich kenne allerdings die Antwort des Regierungsvertreters in dieser Beziehung; er behauptet, es gehe mancher Mann ins Wirtshaus, wenn er eine schlechte Hausfrau habe; wenn wir also tüchtige Hausfrauen ausbilden, entziehe man die Männer dem Wirtshaus. Ich möchte nicht etwa sagen, dass diese Kurse nicht abgehalten werden sollten, im Gegenteil. Aber dazu soll der Staat aus seinen Mitteln beisteuern und nicht aus dem Alkoholzehnt.

Weiter haben wir die Armendirektion mit 42,765 Franken, 19,000 Fr. davon braucht sie als Beiträge an verschiedene Anstalten. Man kann schon sagen, dieses Geld sei jedenfalls gut aufgewendet; denn bei den Anstalten wirkt sich der Alkohol offensichtlich aus.

Auch die Direktion des Innern ist mit 27,668 Fr. beteiligt, und zwar zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, sowie mit Beiträgen an die Anstalten «Nüchtern» und «Wysshölzli» und Beiträgen an die Kostgelder armer Trinker; ferner für «Prämien an Werte, welche keinen Schnaps ausschenken». Dieser Text figuriert immer noch im Voranschlag und in der Rechnung. Ich glaube, wir haben keine solchen Werte im Kanton; ein solcher weisser Rabe ist mir noch nirgends begegnet. Immerhin sind dann im Betrag, den die Direktion des Innern verwendet, auch die Beiträge an die Abstinenzvereine inbegriffen, die auf 18,600 Fr. zu stehen kommen. Davon erhält das Blaue Kreuz 10,000 Fr. vorweg, alle übrigen Vereine teilen sich in den Restbetrag.

Die Armendirektion schreibt im letzjährigen Bericht: «Die ganze Sachlage wäre um eine Nuance weniger düster, wenn man nicht auf Schritt und Tritt mit einer bedenklichen Lockerung der Sitten und des Verantwortlichkeitsbewusstseins in weiten Kreisen der Bevölkerung zu rechnen hätte.» Sie schreibt aber nicht, ob diese Erscheinung in der Bevölkerung von unten oder von oben herab kommt. Dann weiter: «In den verheerenden Folgen des Alkoholismus ist kein Abbau eingetreten, eher das Gegenteil.» Und es wird weiter von sittlicher Gefährdung der jungen Leute usw. gesprochen. In diesem Zusammenhang erklärt die bernische Armendirektion, dass der Alkoholismus die Armenlasten unseres Kantons erhöhe und dass man jedenfalls gut tue, dieser Erscheinung alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich habe im Rate schon wiederholt in Motionen und Interpellationen die Frage angeschnitten, wie sehr wir im Armenwesen unter diesem einen Umstand leiden. Man sollte diesem Alkoholismus auf den Leib rücken und ihn dort bekämpfen, wo sich sonst dann

die Oeffentlichkeit mit den Auswirkungen zu beschäftigen hat. Ich erinnere nur an die Versorgung der Geisteskranken; wenn wir auch das Geld nicht haben, um neue Anstalten zu bauen, sollten wir dafür alles tun, was möglich ist, um zu verhindern, dass diese Patienten, die uns durch den Missbrauch des Alkohols geliefert werden, sich immer wieder einstellen.

Ein andermal habe ich interpelliert, ob die Regierung nicht im Falle wäre, den Kampf gegen den Alkoholismus zu propagieren und zu unterstützen. Wenn eine Seuche im Kanton ausbricht, gibt sofort die Regierung Erlasse heraus zum Schutz der Bauernsamen, der Tiere wie der Menschen; man erkennt die Gefahr, die sich volkswirtschaftlich in unheimlicher Weise auswirken kann, und trifft daher sofort Gegenmassnahmen. Ich begreife, dass man die Amtsanzeiger nicht mit Publikationen gegen den Alkohol füllen kann. Aber etwas sollte man doch tun und die Sache nicht einfach dem Schicksal überlassen, umso weniger, als die Wissenschaft nachweist, welches die wahren Zusammenhänge sind. Es ist nicht etwa so, dass wir auf diesem Gebiet im Dunkeln tappen würden, wie bei der Viehseuche; man sieht die Erscheinungen alle Tage und könnte sie beheben.

Bis heute wurde der Kampf gegen den Alkoholismus einfach den Abstinenzvereinen überlassen; der Staat befasst sich erst mit den Leuten, wenn sie in Anstalten versorgt werden müssen oder aus solchen entlassen werden. Die Abstinenzvereine, die, sehr häufig von Bürgern aller Art angefeindet, in den Kot gezogen werden, haben es bis heute übernommen, die Menschen, die durch den Alkohol dem Abgrund entgegengeführt werden, wieder aufzurichten und ins Gesellschaftsleben zurückzuführen; dadurch leisten sie der Oeffentlichkeit unschätzbare Dienste. Alle im Armenwesen, im Strafwesen usw. Tätigen wissen es auch zu schätzen, wenn sie den Abstinenzvereinen einen solchen «Kandidaten» zuweisen können mit der Bitte, doch zu ihm zu sehen, dass er nicht rückfällig werde. Diesen Abstinenzvereinen gibt der Kanton Bern 18,600 Franken aus dem ganzen Ertragnis des Alkoholmonopols, während seine gesamten Einnahmen aus diesem Ertrag 337,758 Fr. betragen und davon zur Bekämpfung des Alkoholismus 135,103 Fr. eingestellt werden. Von den an die Abstinenzvereine ausgerichteten 18,600 Franken erhält, wie schon angeführt, eine Korporation vorweg 10,000 Fr., die Guttempler 2000 Fr., die Trinkerfürsorgestelle Thun 2000 Fr., wenn ihr nicht noch 500 Fr. davon abgestrichen wurden, und die übrigen Abstinenzvereine erhalten den noch verbleibenden Betrag. Gerade dort, wo man in vermehrtem Masse Mittel bewilligen sollte, versucht man zu sparen. Ich bin nicht etwa der Auffassung, dass man dem Blauen Kreuz etwas wegnehmen sollte; eher sollte auch sein Betrag noch erhöht werden; aber auch die andern Vereine sollten höhere Beiträge erhalten, damit zum mindesten die internen Verwaltungskosten gedeckt werden könnten; die übrigen Lasten sind dann immer noch gross genug für die Mitglieder. Denn dort, wo intensiv an der Trinkerrettung gearbeitet wird, gibt es viele Auslagen.

Vor allem möchte ich wünschen, dass man einmal aufhören möchte, einen jeden Abstinenter einfach als ehemaligen Trinker anzusprechen. Das wird von vielen Abstinenten, auch wenn sie jemals in diesem Falle gewesen sind, bitter empfunden. Man sollte damit aufhören, sich über Leute lustig zu machen, die ihre

ganze Kraft in einen Dienst gestellt haben, ähnlich demjenigen der Samaritervereine. Gerade diejenigen, die immer nur von den Abstinenten als von ehemaligen Trinkern reden, würden gut tun, sich etwas mit der Geschichte der Bewegung zu befassen, und dann würden sie erkennen, dass Leute wie ein Professor Forel oder ein Professor Bunge aus ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis heraus Abstinenten geworden sind. Aber auch einer, der einmal Trinker war, verdient nicht, noch beleidigt und ausgelacht zu werden deshalb, weil er besser geworden ist.

Die Armenbehörden sind es, die sich jeweilen in erster Linie mit den Opfern des Alkohols zu befassen haben. Aber bis nur die Armenkommission eingreift, ist der Fall meist schon soweit gediehen, dass mit blosser Ermahnung nichts mehr erreicht wird, dass mitunter nicht einmal mehr Disziplinarstrafen etwas nützen, sondern dass man zur Auflösung der Familie, zur Wegnahme der Kinder schreiten muss. Oft wird ein solcher Trinker wie ein Verbrecher behandelt; diese Auffassung geht aus dem Armenpolizeigesetz hervor. Da hört man nichts davon, dass man es mit einem kranken Menschen zu tun habe, sondern er bekommt sofort die Faust ins Genick, und wenn er nicht parieren will, schlägt man ihn einfach nieder. Von solchen Vorgehen sollte man nun doch abkommen. Zum Teil hat man eingesehen, dass dies nicht der richtige Weg ist. Private Körperschaften, nicht nur Abstinentenvereine, haben sich organisiert zum Zwecke der Trinkerrettung und haben eingesehen, dass man den Alkoholiker als einen Kranken und nicht als Verbrecher behandeln muss; sie haben auch erkannt, dass man mit Arbeitshaus und andern Strafen den Mann nicht bessert. Ich weiss bei uns drunter einen solchen, der zum siebenten Mal im Arbeitshaus war und doch nicht besser geworden ist. Wir wissen, wie gross die Heilverfolge der Arbeitsanstalten bei Trinkern sind.

So ist man zur Einsicht gekommen, dass es notwendig ist, andere Wege einzuschlagen, und hat z. B. die Trinkerheilanstalt «Nüchtern» gegründet. Aber ich habe die Auffassung, dass man nicht einmal so weit gehen, sondern den Trinker in der Gesellschaft drin behandeln sollte.

Wenn man sich darüber wundert, dass man heute noch nicht weiter ist im Kampf gegen den Alkohol, so ist zu bedenken, dass man es beim Alkoholismus mit einer Kulturerscheinung zu tun hat, die fast so alt ist wie die Menschheit selbst. Wenn wir Kunst und Wissenschaft durchgehen, hauptsächlich die Kunst im Lied und im Gedicht, dann finden wir, dass überall das hohe Lied von Bacchus und Gambrinus gesungen wird. Deshalb ist es so furchtbar schwer, da eine Bresche zu schlagen. Ich glaube, viele unter Ihnen können sich das Gesellschaftsleben gar nicht ohne Alkohol denken, keine Geselligkeit ohne Alkohol vorstellen; diese Auffassung ist noch sehr verbreitet.

Man kann die Frage aufwerfen, ob die persönliche Freiheit des Einzelnen soweit gehen darf, dass er direkt der Öffentlichkeit zur Last fällt, oder ob nicht diese Freiheit dort ihre Beschränkung findet, wo sonst die Allgemeinheit die Lasten übernehmen müsste.

Ich möchte gerade über die Behandlung der Alkoholiker einige Worte verlieren. Diese Behandlung ist in vielen Fällen sehr schwer, in andern wieder leicht. Wenn man sieht, wie es mit einem solchen Mann oder einer Frau von Monat zu Monat schlimmer wird, dann kann man, wenn man ihn noch rechtzeitig in Behand-

lung nimmt, ihn sicher mit Leichtigkeit aufrichten. Ich sehe den Haupterfolg im Kampf gegen den Alkoholismus darin, dass wir prophylaktisch arbeiten; dass wir nicht erst dort beginnen, wo Armenkommission und Vormundschaftskommission einschreiten müssen, wo Polizeigesetze usw. in Wirksamkeit treten, sondern dass man einschreitet, sobald untrügliche Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Mann oder die Frau infolge der Wirkung des Alkohols die moralischen Werte in der Familie schon zugrunde richtet; also darin, dass man die Frage einmal nach dem Grundsatz behandelt: Verhüten ist besser als heilen.

Nun wissen wir, dass in Bern, Thun, Biel, in den Aemtern Aarwangen und Burgdorf Bestrebungen im Gange sind, um Beratungsstellen für Alkoholkranken zu schaffen, Stellen, die also nicht nur die Aufgabe haben, die Gefallenen zu behandeln, sondern auch ratend den Familienangehörigen von Trinkern zur Seite zu stehen, die dort ihre Klagen vorbringen und ihr Herz ausschütten können. Eine Frau geht nicht gerne zum Gerichtspräsidenten oder zum Statthalter, um dort zu klagen, das hält sie für eine Erniedrigung; man geht nicht gern um eines Verwandten willen zur Behörde. So wartet man eben meist, bis der Fall sich sehr weit ausgewirkt hat und die Katastrophe droht; vorher gelangt man nicht an die Behörden. Da sollen nun diese Beratungsstellen in den Riss treten. In Thun besteht sie bereits, in Aarwangen und Burgdorf sind wir im Begriff, sie zu schaffen, in Bern ist sie nun durch private Initiative zustande gekommen, und auch Biel wird in den Fall kommen, eine zu schaffen. Diese Beratungsstellen für Alkoholkranke sollen neutral und unabhängig sein und haben einzig den Zweck, den Armen- und Vormundschaftsbehörden, sowie der Allgemeinheit auf diesem einen Gebiet der Bewahrung der Leute vor den katastrophalen Wirkungen des Alkohols zu helfen. Sie sind in der Lage, auch den schwierigsten Fall zu erledigen, ohne dass gleich öffentliche Akten darüber entstehen.

Diese Bestrebungen sind einzig deshalb noch nicht weiter gediehen, weil die Finanzierung nicht möglich war. Die organisierten Abstinenten können unmöglich ausser ihren persönlichen Leistungen noch Mittel, wenigstens wesentliche Mittel, aufbringen, die erforderlich wären, um diese Beratungsstellen zu finanzieren. Da ist es nun am Platz, dass Staat und Gemeinden, die als öffentliche Korporationen an der Sache interessiert sind, mitmachen. Bei diesem Anlass möchte ich wünschen, dass ebenfalls der Standpunkt der Regierung gegenüber der «Nüchtern» etwas geändert und der Beitrag an die Verpflegung der Alkoholkranken wesentlich erhöht wird, damit nicht die Armenbehörden, die einen Mann gerne nach der «Nüchtern» schicken würden, dies aber wegen der grossen Kosten nicht tun können, ihn in St. Johannsen unterbringen, wo es nur 180 Fr. kostet. Wenn der Beitrag an die Pflegetage in der «Nüchtern» erhöht wird, kann noch viel mehr von diesem Heilungsprozess Gebrauch gemacht werden. Ich möchte Ihnen empfehlen, den letzten Jahresbericht der «Nüchtern» eingehend zu studieren; dann werden Sie sehen, dass diese Anstalt der Öffentlichkeit jedenfalls grosse Dienste leistet.

Ich kenne die Finanzlage des Kantons Bern auch und weiss, wie man mit jedem Zehntausender und Fünftausender und sogar fast mit jedem Tausender in der Staatsrechnung rechnen muss. Aber so, wie es

bisher mit dem Alkoholzehntel gegangen ist, soll es nicht mehr weitergehen. Man sollte den erwähnten Erscheinungen unbedingt anders zu Leibe rücken und die Bekämpfung des Alkoholismus nicht einfach als ein notwendiges Uebel betrachten. Der viel kleinere Kanton Schaffhausen hat in dieser Sache einen schweren Kampf geführt; der verstorbene Stadtrat Leu hat darüber eine Broschüre herausgegeben, die allerdings auf Schaffhauser Verhältnisse zugespitzt ist, die uns aber manche Parallelen zu den bernischen Verhältnissen zeigt.

Ich möchte also wünschen, dass die Regierung in Zukunft an die Abstinenzvereine und die Trinkerberatungsstellen solche Beträge gibt, die es ermöglichen, auf diesem Gebiet intensiv zu arbeiten, und möchte speziell beantragen, dass den Beratungsstellen für Alkoholkrank mindestens 50% ihrer Auslagen aus dem Alkoholzehntel vergütet werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Oldani hat in der Entwicklung seiner Motion so manchen Punkt gestreift, dass man darüber stundenlang sprechen könnte. Allein da die Zeit dafür nicht zur Verfügung steht, will ich mich der Aufgabe, die mir die Regierung zugewiesen hat, in möglichster Kürze entledigen.

Mit dem Motionär bin ich einverstanden, dass nicht der vernünftige Gebrauch alkoholischer Getränke, sondern ihr Missbrauch sehr grosse Verheerungen in unserem sozialen Volkskörper anrichtet. Könnte dieser Missbrauch ausgeschaltet werden, dann wäre ganz sicher unser öffentliches Leben und unsere ökonomische Stellung im Inland und gegenüber dem Ausland in höherem Masse gefestigt. Ich gebe dem Herrn Motionär ferner zu, dass die neu erstehenden Beratungsstellen für Alkoholkrank durchaus verdienstliche Unternehmungen sind, und ich habe es mir angelegen sein lassen, soweit es in das Ressort der Direktion des Innern fällt, diese Stellen zu unterstützen. Allerdings sind die Mittel, die uns dafür zur Verfügung stehen, ausserordentlich bescheiden. Die Direktion des Innern hat keinen grossen Betrag aus diesem Alkoholzehntel zu verschenken, der Betrag wird stark zerstückt; aber soweit möglich soll da finanziell geholfen werden.

Es verhält sich so, wie Herr Grossrat Oldani ausgeführt hat: der Alkoholzehntel verteilt sich auf vier verschiedene Direktionen, die Armendirektion, die Polizeidirektion, die Unterrichtsdirektion und die Direktion des Innern. Den grössern Teil nimmt die Armentdirektion weg und verwendet ihn hauptsächlich für ihre Anstalten. Aber auch der von der Polizeidirektion für die Anstalten Hindelbank und St. Johannsen aufgewendete Betrag entspricht seinem Zweck; denn wir haben es an beiden Orten in der Mehrzahl der Fälle mit Alkoholikern zu tun, die dort zur Besserung untergebracht werden; beide Anstalten werden alkoholfrei geführt — oder sollen es wenigstens, und man nimmt an, dass eine gewisse Heilung erreicht wird.

Die Direktion des Innern hat rund 27,000 Fr. zur Verfügung. Von diesem Betrag gehen zunächst rund 10,000 Fr. an das Blaue Kreuz; dabei will ich bemerken, dass die Vorstände des Blauen Kreuzes immer klagen, sie bekämen zu wenig und andere zu viel. 5000 Fr. gehen an die «Nüchtern», 2000 Fr. an das Wysshölzli bei Herzogenbuchsee, macht zusammen schon 17,000 Fr. 1500 Fr. erhält die Trinkerfürsorge-

stelle in Thun, 2000 Fr. die Guttemplerloge. So bleiben noch 7000 Fr. für alle übrigen Zwecke, für Abstinenzvereine aller Art, solche von Lehrern, Beamten, sogar von Töchtern, wie in Burgdorf usw. So können diese einzelnen Beiträge nicht mehr sehr gross sein. Auch diese Vereine üben eine durchaus nützliche Tätigkeit aus, ich möchte sie in keiner Weise bemängeln. Herr Oldani hat behauptet, dass die Abstinenzvereine lächerlich gemacht würden. Dem ist nicht so, das gehört längst der Vergangenheit an. Man anerkennt heute die Tätigkeit dieser Vereine. Der Sprechende hat sich an einem Festtag der Abstinenzvereine darüber in längerer Rede ausgesprochen; ich will das hier nicht wiederholen. Die frühere Meinung über die Abstinenzvereine hat eine sehr starke Korrektur erfahren. Ich kenne Nichtabstinenten, die, wenn sie einen Abstinenten wissen, ihn in seinem Vorsatz unterstützen und solche bekämpfen, welche sie zur Rückkehr zum Alkohol bewegen möchten. So hat sich die Situation diesen Vereinen gegenüber in erfreulicher Weise geändert.

Aber nun begehen doch die Abstinenzvereine, wie ich glaube, einen gewissen Fehler. Wenn vorhin gesagt wurde, man betrachte jeden Abstinenten als einen gewesenen Trinker und reduziere die Achtung ihm gegenüber, so möchte ich den Satz umdrehen und sagen, dass die Abstinenten oft den Fehler machen, jeden, der sich gestattet, ein Glas Wein zu trinken, zu einem Trinker zu stempeln. Man muss sich gegenseitig verstehen wollen. Wenn sich die Abstinenten hüten können, gegenüber denen, die noch alkoholische Getränke zu sich nehmen, derartige Vorwürfe zu erheben, dann werden auch die Bemerkungen von der Gegenseite verschwinden.

Auch ich sehe den Alkoholismus als eine gewisse Krankheit an, die aber nicht unheilbar wäre. Die Alkoholkranken setzen meines Erachtens oft einen zu geringen Willen ein, um den Gelüsten nach Alkohol wirksam entgegenzutreten; mit etwas mehr Willenskraft käme mancher über die Schwierigkeiten hinweg.

Nun haben wir aber auch ein Beispiel dafür, wie es kommt, wenn man die alkoholischen Getränke gänzlich beseitigen will; Amerika bietet es uns. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Prohibition eingeführt. Aber ich kann Herrn Grossrat Oldani versichern — ich bin nämlich immer auf dem Laufenden über das, was auf dem Gebiet der Alkoholgesetzgebung geschieht und was damit zusammenhängt —, dass in Amerika sehr viel Missbrauch mit alkoholischen Getränken getrieben wird. Man braucht nur nach Paris zu gehen, um zu hören, dass diejenigen, die sich dort den alkoholischen Exzessen hingeben, meistens aus Amerika herübergekommen sind und sich nun hier entschädigen für das, was ihnen Amerika verweigert. Ich weiss nicht, ob Herrn Oldani auch das Erlebnis des verstorbenen Nationalrates Dr. Ming bekannt ist. Ich habe mit Herrn Ming, der ja ein überzeugter Abstinent war, manche kostliche Stunde über Alkoholkrankheit und Abstinenz geplaudert, und ich muss schon sagen, dass er die Sache von einem sehr ernsten Standpunkt aus betrachtete. Er ist auch einmal nach Amerika gereist, um zu sehen, wie die Prohibition dort durchgeführt werde. Da kam er auch in ein Restaurant, ass dort recht gut zu Mittag, natürlich vollständig alkoholfrei, und als er damit bald zu Ende war, trat der Wirt zu ihm und flüsterte ihm ins Ohr: «Wenn Sie eine Flasche guten Wein wünschen, habe

ich solchen auch.» Geschlagen, innerlich geknickt verliess Herr Dr. Ming das Restaurant; denn er hatte nun selbst gesehen, dass es mit dieser vollständigen Prohibition in Amerika noch nicht so weit war.

Wahr ist, dass der Mensch gelegentlich einmal aus seinem Alltagszustand heraus muss; es gibt wohl keinen, der fortwährend nur im Alltag weiter leben möchte. Zu den Mitteln, die uns aus der Alltagsstimung herausreissen, gehören die alkoholischen Getränke und die narkotischen Genussmittel: Wein, Tabak, Tee, Kaffee benützt der Mensch nicht im Sinn der Ernährung, sondern zu dem Zweck, sich in einen etwas höhern Zustand der Glückseligkeit zu versetzen. Daher auch die Trinklieder: Der Wein erfreut des Menschen Herz, und wie sie alle heissen.

Herr Oldani hat recht darin, dass der Kampf gegen den Alkoholismus mit aller Kraft zu führen ist. Wenn es möglich ist, die «Nüchtern» noch etwas stärker zu unterstützen, ebenso das «Wysshölzli» und die Alkoholberatungsstellen, so soll mich das in hohem Masse freuen. Jedenfalls liegt in der Motion Oldani ein guter Kern, und ich weiss, wie ernst er es nimmt mit der Bekämpfung des Missbrauchs der alkoholischen Getränke. Ich habe auch den Auftrag von der Regierung erhalten, die Motion entgegenzunehmen. Man muss von Zeit zu Zeit untersuchen, ob die aufgewendeten Mittel wirklich auch richtig aufgewendet sind. Das kann auch auf diesem Gebiete geschehen, weshalb die Motion entgegengenommen wird. Aber eines muss ich Herrn Oldani sagen: Es wäre falsch, zu glauben, der Regierungsrat habe nicht die für die Bekämpfung des Alkoholismus nötigen Mittel bereitstellen wollen. Wir haben vom Bund einen verhältnismässig sehr bescheidenen Betrag erhalten und haben davon noch 135,000 Fr. für diesen Zweck ausgeschieden. Das ist bedeutend mehr als ein Zehntel dessen, was wir überhaupt vom Bund erhalten haben. Dies mag Ihnen zeigen, dass auch der Regierungsrat Verständnis hat für die grosse soziale Aufgabe der Alkoholbekämpfung.

Damit erkläre ich Entgegennahme der Motion. Wir werden dann sehen, ob alle diese Mittel aus dem Alkoholzehntel so verteilt werden können, dass sie möglichst wirksam sind. Das muss ich hier allerdings sagen: jede Stelle und Korporation glaubt immer, sie erhalte zu wenig und die andern zu viel. Es ist also geboten, dass man da einen gerechten Ausgleich herzustellen sucht und dass die Leute sich nachher auch mit dem Wenigen zufrieden geben, das ihnen zur Verfügung gestellt werden kann.

Hofer. Sie werden begreifen, dass ich als langjähriger Abstinenter die Motion Oldani begrüsse, und zwar nicht als «Muss-Abstinenter», sondern als einer, der im Interesse seines Berufes auf der Bahn und im Interesse der Gesundheit lange Abstinenter gewesen ist und jedenfalls die Wohltat der Abstinenz erfahren könnte.

Nun hat Herr Oldani vollständig recht darin, dass wir in den Vereinen immer das Gefühl haben, diejenigen, die wirklich in Alkoholbekämpfung machen, würden zu wenig unterstützt und die Gelder würden sehr oft verwendet für Anstalten, die mit der Bekämpfung des Alkoholismus nichts zu tun haben. Ich möchte da ebenfalls die Frage an die Regierung stellen, ob es nicht möglich wäre, die Abstinenzvereine etwas besser zu unterstützen. Auch die Trinkerfürsorgestellen, die

nun geschaffen werden, dürften eine bessere Unterstützung erfahren, denn ihre Arbeit kommt allen Schichten zugute. In Biel werden wir nun auch zu einer solchen Stelle kommen. Ich möchte die Motion Oldani lebhaft unterstützen; es freut mich, dass die Regierung sie annimmt.

Oldani. Ich möchte absolut nicht missverstanden werden. Ich habe Amerika noch nie als Beispiel in dieser Sache zitiert, obwohl ich gut darüber orientiert bin, was dort vorgeht. Ich habe dort drüben einen Verwandten, der mir jeden Monat Bericht macht, wie es geht; das gefällt mir selber auch nicht. Ich habe von ihm aber auch eine typische Antwort erhalten: Er ist als Nichtabstinenter hinübergegangen und lebt heute abstinenter; aber er bestätigt mir auch, dass es die guten Europäer sind und nicht die Amerikaner, die so trinken. Im Innern der Nordstaaten ist der Gedanke der Prohibition viel weniger angefeindet als an der Küste, wo sich der Einfluss von allen Seiten her auswirkt. Amerika ist also für uns durchaus kein Ideal, und ich sähe es auch lieber, wenn man nicht mit solchen Gesetzen dreinfahren müsste; das Ideal wäre, wenn man die Sache der menschlichen Vernunft anheimstellen würde.

Der Regierungsrat wird nun also prüfen, wie der Alkoholzehntel in Zukunft verteilt werden kann. Es ist aber nicht fein, wenn einzelne Korporationen kommen und erklären, sie hätten zu wenig erhalten im Vergleich zu den andern. Das ist gerade so, wie wenn ein Arbeiter erklärt, er habe weniger Lohn als der andere und sollte doch gleichviel haben. Das ist der Neid, so gehen wir nicht vor. Ich habe die Auffassung, das Blaue Kreuz bekomme mit seinen 10,000 Fr. zu wenig, aber auch alle andern haben zu wenig, man sollte ihnen grössere Beträge verabfolgen können. Und wenn dann auch die «Nüchtern» und die Beratungsstellen das nötige materielle Fundament erhalten, wird der Kanton Bern die Auswirkung sicher einmal in der Armenrechnung zu spüren bekommen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Interpellation Meer betreffend Unfälle auf der Tiefenaustrasse.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 445.)

Meer. Am 11. November vorigen Jahres habe ich folgende Interpellation eingereicht: «Ist der Regierung bekannt, dass sich auf der neu erstellten Tiefenaustrasse in der letzten Zeit eine Anzahl Unfälle ereignet haben? Wenn ja, was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um solch bedauerlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen?»

Die Tiefenaustrasse ist hier im Grossen Rat schon verschiedentlich zur Sprache gekommen. Ich erinnere daran, wie die Strasse vorher aussah und wieviel es zu reden gab, bis die Neuerstellung kam. Zu verschiedenen Malen wurde hier und selbstverständlich auch im Berner Stadtrat reklamiert und um Abhülfe der Uebelstände ersucht. Es ist namentlich die Eisenbahn, die dann den Anlass zur Beschleunigung der

Arbeiten gab, weil sie sich auf dem damaligen Tracé nicht mehr wohl fühlte. Die Strasse, die vor zirka 100 Jahren erstellt worden war, hatte früher ein Trottoir, das man nun weggenommen hat; dem Fussgänger wird also zugemutet, entweder den Umweg durch den Molkereiweg oder durch die Allee hinaus nach der Enge zu machen.

Ich habe mir nun erlaubt, durch die städtische Polizeidirektion mir die Akten über die in der letzten Zeit dort passierten Unfälle geben zu lassen. Ich will nicht auf jeden einzelnen eintreten, möchte aber betonen, dass es sich dabei um 10 Fälle handelt, wovon einige tödlich endigten. Die Bevölkerung ist mit dem gegenwärtigen Zustand nicht zufrieden. Es ist nach meiner Auffassung nicht richtig, dass man dem Fuhrwerk, das ohnehin den Vorteil der rascheren Vorwärtsbewegung hat, eine schöne Strasse erstellt und den Fussgängern zumutet, hinten herum zu gehen. Es kann auch hier als Motto gelten, was kürzlich in den Zeitungen stand und was ich mir nun als Motto für die Begründung meiner Interpellation gewählt habe: «Obwohl das höchste Gericht dem Fussgänger ein Recht auf die Strassenkreuzungen gibt, verlass' dich nicht zu sehr darauf; es ist möglich, recht zu haben und tot zu sein zu gleicher Zeit!» Das trifft sicher auch bei der Tiefenaustrasse zu, denn auf wenig Strassen gibt es so viele Unglücksfälle wie dort.

Die Bahn ist auf ein besonderes Geleise verlegt worden, das etwas erhöht daliegt. Daneben kommt ein Absperrmäuerchen, das noch mit einer eisernen Abzäunung versehen ist. So besteht die Gefahr, dass jemand, der einem Automobil ausweichen will und auf dieses Mäuerchen steigt, in dem Zaun hängen bleibt und, wenn im gleichen Moment noch ein Zug herankommt, überhaupt nicht mehr ausweichen kann. Die dort getroffene Ordnung ist einfach unrichtig, sie widerspricht aber auch den Vorschriften des Eisenbahngesetzes; Sachkundige bestätigen uns, dass die ganze dortige Anlage den Vorschriften zuwiderläuft.

Aus den Akten konnte ich auch entnehmen, dass die Strasse beim Tierspital oft direkt versperrt wird; die Wagen der Molkerei fahren daher und man fängt mit dem Ausladen der Milch an, wobei die Strasse derart in Beschlag genommen wird, dass mitunter nicht einmal mehr Fuhrwerke durchkommen, so dass für Fussgänger das Passieren erst recht gefährlich ist. Infolge dieser Umstände sind denn auch eine Anzahl Personen verunglückt. Sie wussten nicht mehr wo hinaus, flüchteten sich auf das Mäuerchen des Bahntracés und kamen dort mit der Bahn in Kollision. Ein solcher Zustand kann nicht länger andauern. Es wurde vor Neuerstellung der Bahnanlage eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass das frühere Trottoir auch weiterhin bestehen sollte. Es wurde uns damals geantwortet, dass die Fussgänger durch die Enge oder durch den Molkereiweg gehen sollen, wo sie vor den Automobilen geschützt seien. Nun ist zu konstatieren, dass die Leute wohl den Molkereiweg benützen können, aber dann wieder in die Tiefenaustrasse hinaufgehen müssen, was wiederum mit Gefahren verbunden ist; denn unter Umständen sehen die Leute den Zug nicht einmal daherkommen, oder wenn er schon dasteht und sie auf die Strasse hinausgehen, riskieren sie, von einem dahersausenden Automobil erfasst zu werden.

Auch der Platz bei der Station Felsenau wird als sehr gefährlich geschildert. Es wird in den erwähnten

Akten gesagt, wenn dort die Leute aussteigen, könnten die Automobile gar nicht mehr durchfahren, und wenn sie es gleichwohl tun, dann müssten sie damit rechnen, jemanden zu überfahren. Der Weg dort ist auch sehr gefährlich für unsere Schüler, die den Weg von der Enge nach dem Stauwehrain hinunter nehmen müssen. In der letzten Zeit wurde geklagt, dass die Autos dort mit unheimlicher Schnelligkeit, bis zu 80 km, fahren, so dass die Bevölkerung sich veranlasst sehe, zur Notwehr zu greifen, die Nummern zu notieren und sie der Polizei zu verzeigen. Wenn dieses Mittel dazu beitragen kann, die Verhältnisse dort etwas zu bessern, so wäre das selbstverständlich nur zu begrüßen.

Dann ist noch ein weiterer Umstand zu erwähnen. Nicht alle Züge halten beim Tiefenaustrasse. Leute, die im Spital Besuche machen wollen, müssen in diesem Fall bei der Felsenau aussteigen und den geschilderten Engpass benützen, wobei sie Gefahr laufen, von einem Auto überfahren zu werden. Ich glaube, es ist Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, dass auch der Fussgänger den nötigen Schutz erhält, und nicht nur für die Fuhrwerke eine schöne Strasse zu erstellen.

Der Zweck meiner Interpellation ist also der, die Regierung anzufragen, was sie zu tun gedenke, um den genannten Uebelständen gegenüber die dringend notwendige Abhülfe zu verschaffen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudirektion bedauert mit dem Interpellanten die auf der Tiefenaustrasse vorgekommenen Unglücksfälle und spricht den Beteiligten ihr Beileid aus.

Wir haben uns auf der Baudirektion gefragt, was für Massnahmen getroffen werden können, um dort weitere Unfälle zu verhüten. Dabei haben wir uns namentlich die Ursachen vergegenwärtigt, die zu diesen Unfällen geführt haben, haben aber konstatieren müssen, dass manche dieser Unfälle auf die Zeit des Baues der Strasse zurückgehen, als überall die Materialien herumlagen und an verschiedenen Stellen gearbeitet wurde. Dieser Umstand fällt in Zukunft nun also dahin.

Die übrigen Unfälle sind zumeist auf Zusammenstöße zwischen Velofahrern und Automobilen zurückzuführen. Wenn nun auf der für die Strasse zur Verfügung stehenden Breite noch ein Trottoir angelegt werden sollte, dann müsste die Fahrbahn auf die frühere Breite reduziert werden, so dass sich die Unfälle für Automobilisten und Velofahrer eher wieder vermehren würden.

Verunfallte Fussgänger sind meines Wissens nur drei zu verzeichnen. Wir haben uns ebenfalls das Material über diese Fälle von der Polizei geben lassen; das Verzeichnis hatten wir schon auf den November letzten Jahres abgeschlossen, und heute erhielt ich die Meldung, dass in der Zwischenzeit eigentlich nur noch ein einziger Fall passiert sei, und das ist wiederum ein Zusammenstoss zwischen Automobil und Velofahrer. Die Fälle, die auf das Fehlen eines Trottoirs zurückzuführen sind, reduzieren sich somit auf drei. Es gibt aber gelegentlich auch dort Strassenunfälle, wo ein Trottoir besteht; jeder Unfall lässt sich nicht verhüten.

Ueberdies ist nun doch zu sagen, dass dem Grossen Rat s. Z. das Projekt der Strassenbahn und der Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bahn nach Bern vorgelegt wurde und er es war, der diese Massnahmen gutgeheissen

hatte. Er hat also in Kenntnis der beabsichtigten Abänderungen beschlossen, und die Baudirektion hat nur das ausgeführt, was ihr zur Ausführung zugewiesen worden war. Damals hat niemand Einwände gegen die Ausmerzung des Trottoirs erhoben als die Stadt Bern, die verlangte, dass das Trottoir ersetzt werde. Es haben dann Verhandlungen mit der Stadt Bern stattgefunden, und diese haben dazu geführt, dass man als Ersatz für das eingegangene Trottoir den Molkereiweg ausbaute, nämlich eine Verbindungsstrasse vom Tierspital durch das alte Areal des Schlachthauses nach der Wohnhäusergruppe beim Felsenauwehr erstellte und von dort hinauf wiederum nach der Tiefenaustrasse. Der Kanton Bern hat an diese Strasse, die über 240,000 Franken kostete, einen Beitrag von 73,000 Fr. geleistet, so dass er sich weiterer Verpflichtungen entbunden fühlt, was die Strecke vom Tierspital bis zur Besitzung Schieb betrifft. Es bleibt also nur noch das Teilstück von dieser Besitzung bis zur Tiefenaubrücke. Dort besteht die Möglichkeit, ein Trottoir auszuführen, und wir erklären uns bereit, das zu tun, und zwar ostwärts der Bahn, indem man das Trottoir dann auf die Böschung hinauf verlegen würde. Dagegen ist es vollständig ausgeschlossen, auf der Strecke vom Hirschenpark bis zur Besitzung Schieb, oder sagen wir bis zur Station Tiefenauhospitäl, ein Trottoir anzulegen. Diese Frage ist früher schon geprüft worden; aber weder oberhalb noch unterhalb der Strasse lässt sich das tun. Man müsste grosse Stützmauern ausführen und geriete damit überall in das Eigentum von Privaten hinein, so dass ausserordentlich hohe Baukosten entstünden, die in keinem Verhältnis zum Wert des Trottoirs wären.

Was aber geschehen kann, das ist die Durchführung einer besseren Automobilkontrolle, indem die genaue Einhaltung der Gemeindevorschriften verlangt wird. Dieses Stück Strasse gehört noch in den Ortsbereich, so dass für den Werktag die Vorschrift der Höchstgeschwindigkeit von 30 km und für den Sonntag von 25 km gilt. Ausserdem haben sich die Automobilisten an die übrigen allgemein gültigen Bedingungen zu halten, nämlich das Fahrzeug so zu lenken, dass bei drohender Gefahr sofort gestoppt werden kann. Wenn allgemein so gefahren wird, werden sich auch auf dieser Strecke keine Unfälle mehr ereignen. Gleichzeitig müssen wir auch noch einen Appell an die übrigen Strassenbenutzer richten, seien es nun Fuhrwerksbesitzer oder Fussgänger; auch sie haben sich an die bestehenden Vorschriften zu halten. Einer der vorgekommenen Unfälle ist darauf zurückzuführen, dass gerade der Passant sich nicht auf der vorgeschriebenen Strassenseite bewegte. Man geht rechts, weicht rechts aus und fährt links vor. Wenn diese Vorschrift von allen Strassenbenutzern beobachtet wird, werden sich die Unfälle auf ein Minimum reduzieren.

Ich würde ja gerne helfen, dort ein Trottoir zu erstellen, wenn es nicht mit so gewaltig hohen Kosten verbunden wäre. Zudem ist zu sagen, dass wir im Kanton Bern noch manche ähnliche Strassenstrecke haben, die gewisse Gefahrsmomente in sich schliesst. Ich erinnere nur an die links- und die rechtsseitige Thunerseestrasse, an die Strecke von Biel nach Neuenstadt, von Biel nach dem Jura hinein. Bei all diesen engen Dorfpartien, die wir im Kanton Bern noch haben, besteht die Möglichkeit, dass solche Unfälle vorkommen, und es geht doch nicht an, dass man all diese Verkehrshindernisse, diese unübersichtlichen Strecken

usw. beseitigt, denn das würde Millionen von Franken kosten. Beseitigt man auch nur eines dieser Hindernisse, so ist im Vergleich zur gesamten Unfallmöglichkeit doch nur ein kleines Gefahrsmoment verschwunden; dagegen würde es uns ausserordentlich hohe Ausgaben bringen, die wir uns heute nicht leisten können.

Die Polizei muss also ein wachsameres Auge haben und die Strassenbenutzer müssen sich mehr an die aufgestellten Vorschriften halten; dann können solche Unfälle vermieden werden. Sobald die nötigen Mittel dafür vorhanden sind und die Gemeinde uns das nötige Land zur Verfügung stellt, werden wir auf der Teilstrecke von der Besitzung Schieb bis zur Tiefenaubrücke ein Trottoir auf der Ostseite der Bahn anlegen.

Landtausch ; Vertragsgenehmigung.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierates. Es ist nachträglich noch ein kleines Direktionsgeschäft betreffend den Tauschvertrag des Staates Bern mit der Burgergemeinde Erlach eingelangt. Es hängt das mit der Domäne Witzwil zusammen. Der Staat Bern besass seinerzeit im Gemeindegebiet von Erlach ein Grundstück, das an verschiedene Anstösser parzelliert abgegeben wurde und dessen Bewirtschaftung nun leidet. Es befindet sich inmitten der Staatsdomäne Witzwil, und man hat die Beobachtung gemacht, dass bei etwas mangelhafter Bewirtschaftung eine Masse Unkrautsamen von dort weggeführt werden und sich in Parzellen des Staates ansiedeln und deren Wert beeinträchtigen. Schon lange wurde versucht, das Land zu kaufen; aber die frühere Behörde wollte es weder verkaufen, noch abtauschen. Nun hat aber die Behörde gewechselt; der neue Burgerrat willigt in den Abtausch ein; verkaufen kann sie das Land nicht, weil sie es selbst braucht. Anderseits kann es auch dem Staat angenehm sein, wenn er nicht das ganze Terrain bezahlen muss, weil gegenwärtig die Domänenkasse bekanntlich infolge vieler Käufe etwas stark mit Schulden belastet ist. So ist man zu einem Tauschvertrag gelangt, gemäss welchem der Staat das näher bei Erlach gelegene Stück Land der Burgergemeinde Erlach abtritt und dafür von ihr ein Stück erhält. Nun sind aber die beiden Parzellen nicht gleich gross; es ist also nur ein teilweiser Verkauf, und der Staat muss das von der Burgergemeinde Erlach mehr erhaltenen Land bezahlen. Nach langen Verhandlungen hat man sich auf einen Preis von 2000 Fr. per Jucharte geeinigt, so dass für die 8,95 Jucharten, die der Staat mehr erhält als er abgibt, ein Preis von 17,900 Fr. bezahlt werden muss.

Wir möchten Ihnen diesen Tausch- oder Kaufvertrag zur Genehmigung empfehlen. Erstens wird dadurch dem geschilderten Uebelstand abgeholfen, und zweitens eine gewisse Spannung beseitigt, die zwischen der Burgergemeinde Erlach und der Staatsdomäne Witzwil seit Jahren latent ist. Erlach selber begrüßt diese Lösung ebenfalls.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir sind beim Studium der Akten zur Überzeugung gelangt, dass dieser Tausch und Ankauf von Land geboten ist, weil die Domäne Witzwil dadurch nur gewinnen kann. Das bisher der Burgergemeinde Erlach gehörende Stück Land ragt in die Domäne

Witzwil hinein, während die durch den Staat abzutretende Parzelle an der Peripherie der Domäne liegt. Der beantragte Tausch bedeutet also beiderseits eine Arrondierung des Gebietes. Man hat sich gefragt, ob das Land mit 2000 Fr. per Jucharte nicht etwas überzahlt sei für jene Gegend; man hat sich näher darüber erkundigt und befriedigende Antwort erhalten. Die Staatswirtschaftskommission möchte also auch ihrerseits diesen Vertrag zur Genehmigung empfehlen, wonach der Staat für die mehr erhaltenen 8,95 Jucharten einen Kaufpreis von 17,900 Fr. bezahlt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde Erlach unterm 7. Dezember 1925 abgeschlossene Tauschvertrag wird genehmigt.

Nach demselben tritt der Staat Bern der Burgergemeinde Erlach ab ein im Gemeindebezirk Gampelen gelegenes Grundstück im Halte von 314,73 Aren, und einer Grundsteuerschatzung von 9440 Fr. Die Burgergemeinde Erlach überlässt dem Staat Bern eine daselbst gelegene Parzelle im Halte von 637 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 19,110 Fr. Für das Mehrmass bezahlt der Staat Bern per Jucharte 2000 Fr. oder für 8,95 Jucharten 17,900 Fr.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

In welchem Stadium befindet sich die vom Grossen Rat vor zirka zwei Jahren beschlossene Revision der bernischen Sanitätsgesetzgebung?

Unterzeichner: Dr. Hauswirth, Dr. Guggisberg, Matter (Köniz).

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

1. Sind dem Regierungsrat die unhaltbaren Zustände im Sekundarschul-Inspektorat des II. Kreises bekannt?

2. Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um im Interesse der Schule gesundere Verhältnisse zu schaffen?

Büti kofe r
und 6 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Ich habe gestern die Traktanden auf die Tagesordnung gesetzt, von denen es hiess, sie seien verhandlungsreif. Nun muss ich Ihnen mitteilen, dass die Interpellation Balmer nicht behandelt werden kann, ebensowenig die Interpellationen Boinay, Périat und Strahm. Unsere Tagesordnung ist daher erschöpft. Ich danke den Herren für ihr Ausharren und wünsche gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 10^{1/2} Uhr.

Der Redakteur:

Vollenweider.

